Evangelische Kirche in Österreich
KIRCHENAMT A.B.
-BIBLIOTHEK-
1180 Wien, Severin Schreibergasse 3

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2001

Stücke 1–12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite
A		
Administrationszulagen-Verordnung 2001	107	76
Akademie Wien, Evangelische		
Änderung der Zustelladresse	18	15
AKM		
Hinweis auf § 53 Urheberrechtsgesetz	255	171
Altmatriken		
Gebührenpflicht	253	171
Amtsprüfung (Examen pro ministerio)		
Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2002	124	90
Ergebnis der Prüfung vom 29. 5. 2001	134	100
Prüfungskommission für die Amtsprüfung	201	147
Termin 29./30. 4. 2002 (mündliche Amtsprüfung)	202	148
Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2002	123	90
Amtsprüfungs-Verordnung		
Änderung	113	84
Anstaltsseelsorge Graz		
Ausschreibung (erste) einer halben Pfarrstelle	38	27
Anstaltsseelsorge Innsbruck		
Bestellung von Mag. Bernd Hof zum Anstaltenseelsorger der Innsbrucker Evangelischen Pfarrgemeinden	214	150
Ausschreibungs-Verordnung 2001	106	76
• Motivenbericht	—	113
Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik		
Gottesdienst-Besuchs-Sonntag – 14. 4. 2002 (Miserikordias Domini)	209	148
B		
Bad Goisern, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der weiteren (nicht mit der Amtsführung verbundenen) Pfarrstelle	76	62
Bad Vöslau,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Faxnummer	196	137
Bauausschuss der Evangelischen Kirche A. B.		
Termin 18. Juni 2001	50	35
Termin 1. Oktober 2001	129	93
Termin 25. Feber 2002	210	149
Beauftragungen und Delegationen		
der Evangelischen Kirche A. B.	198	138
• Ergänzung zu ABl. Nr. 198/2001	225	151
der Evangelischen Kirche H. B.	200	140
des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	185	134
Ersuchen um Übermittlung der Berichte	251	170
Beermann Meinhard Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg	221	150
Bereinigungen in den Kirchengesetzen		
Dienstordnung 2002	147	122
Disziplinarordnung	146	122
Geschäftsordnung der Generalsynode	143	122
Geschäftsordnung der Synode A.B.	155	125
Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung	145	122
Kirchenverfassung	142	121
Ordnung des geistlichen Amtes	144	122
Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika	27	24
Betriebsratswahl		
Urteil des Obersten Gerichtshofes	—	151
Bildungsarbeit	247	167
Frist für Subventionsansuchen für das Jahr 2002	247	167
Grundsatzpapier der Bildungskommission	247	167
Kriterien für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen an evangelische Bildungseinrichtungen	247	167
Braunau am Inn,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	175	127
Bregenz, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
E-Mail-Adresse	63	40
Briggl Manuela Elvira Mag.		
Ordination	93	71
Bünker Otto Mag. Prof. h. c., Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	30
C		
Charta Oecumenica		
Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa	—	49
D		
Dantine Olivier Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur	167	126
Definitivstellungs-Verordnung 2001 (Def-VO 2001)	94	71
Deibner Otto Dr. HR, Kurator		
Nachruf	—	130
Delegationen und Beauftragungen		
der Evangelischen Kirche A. B.	198	138
• Ergänzung zu ABl. Nr. 198/2001	225	151
der Evangelischen Kirche H. B.	200	140
des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	185	134
Ersuchen um Übermittlung der Berichte	251	170
Diakonie Burgenland		
Ordnung – Verfügung mit einstweiliger Geltung	108	77
Diakonie Waiern		
Bestellung von Mag. Arno Preis zum Rektor	6	5
Diakonie Wien		
Ordnung – Verfügung mit einstweiliger Geltung	109	78
Diakoniepreis 2001		
Präambel und Vergabekriterien	25	23
Verlängerung der Einreichfrist	117	88
Dienstordnung 2001		
Verfügung mit einstweiliger Geltung	104	75
• Motivenbericht	—	112
Dienstordnung 2002		
Bereinigung	147	122
Verfügung mit einstweiliger Geltung	226	153
• Motivenbericht	—	165
Diözesanjugendpfarrer/-referent Steiermark		
Ausschreibung der Stelle eines/r Diözesanjugendpfarrers/in oder eines Diözesanjugendreferenten/in in der Steiermark	56	39
Disziplinarordnung		
Bereinigungen	146	122
Dittes Friedrich Dipl.-Ing., Direktor i. R. Ehrenkurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hütteldorf		
Nachruf	—	173

	Nr.	Seite
Domby Andreas Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel	192	137
„Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung"		
Satzungen	68	56
• Ergänzung zu ABl. Nr. 68/2001	249	170
E		
Eberhardt Robert Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung	218	150
EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B.		
Verfügung mit einstweiliger Geltung	105	76
EDV-Geräte		
Beschaffung mittels Darlehens des Lutherischen Nationalkomitees	261	172
EESO – Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen		
Registrierungen für das Jahr 2001	8	5
• Berichtigung zu ABl. Nr. 8/2001	31	25
Eferding, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Faxnummer und E-Mail-Adresse	43	29
Gemeindegrenzen-Änderung	29	25
Homepage	172	127
Ehrenamt		
Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit	141	116
• Motivenbericht	—	128
Eickhoff Martin Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr	169	126
Eidenberger Gerald Mag. iur. Hofrat, Kirchenkanzler i. R.		
Nachruf	—	33
Engel Hertha Magdalena, Oberkirchenratswitwe		
Meldung des Ablebens	—	130
Engel Werner Dr.		
Zuteilung als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund	243	159
Entscheidungen des Revisionssenates		
R 4/1999 (Erkenntnis vom 6. Dezember 2000)	—	16
„Entz-Gedächtnisstiftung"		
Umbenennung; Satzungen	68	56
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA		
Mag. Manfred **Witt**	207	148
Ergänzungsprüfungs-Verordnung 2001	112	83
• Motivenbericht	—	113
ERPA (Evangelische Religionspädagogische Akademie)		
Ordnung	23	22
Euro-Einführung		
Auszug aus der Verordnung der Europäischen Union über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro	30	25
Evangelische Akademie Wien		
Änderung der Zustelladresse	18	15
Evangelische Bildungseinrichtungen		
Kriterien für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen an evangelische Bildungseinrichtungen	247	167
Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen		
Registrierungen für das Jahr 2001	8	5
• Berichtigung zu ABl. Nr. 8/2001	31	25
Evangelische Gefangenenseelsorge Wien		
Bestellung von Mag. Dr. Matthias Geist	217	150
Evangelische Hochschulgemeinde Graz		
Homepage	60	40
• Berichtigung zu ABl. Nr. 60/2001	102	73
Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich		
Änderung der Anschrift	21	15
Evangelische Jugend Österreich		
Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich	92	70
Homepage	86	65
Evangelische Jugend Steiermark		
Ausschreibung der Stelle eines/r Diözesanjugendpfarrers/in oder eines Diözesanjugendreferenten/in in der Steiermark	56	39
Evangelische Kirche A. B. in Österreich		
Delegationen und Beauftragungen	198	138
Ergänzung zu ABl. Nr. 198/2001	225	151
Ersuchen um Übermittlung der Berichte	251	170
Evangelische Kirche H. B. in Österreich		
Delegationen und Beauftragungen	200	140
• Ersuchen um Übermittlung der Berichte	251	170
Einberufung der 4. Session der 14. Synode H. B.	103	73
Gemeindequoten für das Jahr 2002	266	172
Kirchenbeitragseingänge der Jahre 1999 und 2000	90	66
Rechnungsabschluss für das Jahr 2000	140	112
Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell) – Beschluss der 2. Session der 14. Synode H. B.	199	139
Evangelische Militärseelsorge		
Änderung der Telefonnebenstellen der Evangelischen Militärseelsorge beim Kommando II. Korps, Schwarzenbergkaserne, Wals bei Salzburg	59	40
Bestellung von Mag. Oskar Sakrausky zum Militärsuperintendenten im Österreichischen Bundesheer	5	5
Evangelische Religionspädagogische Akademie (ERPA)		
Ordnung	23	22
Evangelische Stiftung der Gräfin de La Tour		
Bestellung von Mag. Hubert Stotter zum Rektor	7	5
Evangelische Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol		
E-Mail-Adressen	137	101
• Berichtigung der E-Mail-Adresse von FI Mag. Pröglhöf (ABl. Nr. 137/2001)	177	127
Evangelische Superintendentur A. B. Wien		
E-Mail-Adressen	44	29
Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten		
Wahl von Senior Mag. Manfred Sauer zum Superintendenten	257	171
Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol		
Ausschreibung der Fachinspektor/-innenstelle für mittlere und höhere Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Salzburg und Tirol und für das Bundesland Vorarlberg	228	154
Evangelischer Militärsuperintendent		
Bestellung von Mag. Oskar Sakrausky zum Militärsuperintendenten des Österreichischen Bundesheeres	5	5

	Nr.	Seite
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.		
Generelle Beauftragungen der Mitglieder des Oberkirchenrates i. Z. m. Entscheidungen in Verwaltungsangelegenheiten	96	72
Geschäftsordnung 2001	127	90
• Ergänzung zu ABl. Nr. 127/2001	238	157
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.		
Delegationen und Beauftragungen	185	134
Ersuchen um Übermittlung der Berichte	251	170
Geschäftsordnung 2001	110	80
Evangelischer Verein für Gemeindebibliotheken		
Vollversammlung 17. Mai 2001	72	57
Evangelisches Kirchenamt A. B.		
Faxnummer der Abteilung Personalverrechnung	62	40
Geschäftsordnung 2001	127	90
• Ergänzung zu ABl. Nr. 127/2001	238	157
Leitung ab 1. 1. 2001	10	13
Evangelisches Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium Oberschützen		
Ausschreibung der Stelle für einen Direktor/eine Direktorin	26	23
Bestellung von Prof. Mag. Gottfried Wurm zum Leiter	132	100
Evangelisches Schulwerk Oberschützen		
Ausschreibung der Stelle für einen Direktor/eine Direktorin am Evangelischen RG/ORG Oberschützen	26	23
Bestellung von Prof. Mag. Gottfried Wurm zum Leiter	132	100
Evangelisches Studentenheim – Wilhelm-Dantine-Haus		
Heimstatut	116	86
Evangelisches Theologenheim		
Heimstatut	1	2
Umbenennung und Heimstatut	116	86
Examen pro ministerio (Amtsprüfung)		
Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2002	124	90
Ergebnis der Prüfung vom 29. 5. 2001	134	100
Prüfungskommission für die Amtsprüfung	201	147
Termin 29./30. 4. 2001 (mündliche Amtsprüfung)	202	148
Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2002	123	90
F		
Fachinspektorenstelle		
Ausschreibung der Fachinspektor/-innenstelle für mittlere und höhere Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Salzburg und Tirol und für das Bundesland Vorarlberg	228	154
Finanzübersichten der Evangelischen Pfarrgemeinden	52	38
Hinweis auf ABl. Nr. 52/2001	260	171
Föhse Alfred Wilhelm Albert, Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	73
Folberth Herta, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	130
Förderungen an evangelische Bildungseinrichtungen		
Kriterien für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen an evangelische Bildungseinrichtungen	247	167
Frank Wieland Mag.		
Bestellung zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling	41	29
Fresach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle	14	14
Fürstenfeld,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Änderung der Bezeichnung	28	25
E-Mail-Adresse	19	15
G		
Gefangenenseelsorge Wien, Evangelische		
Bestellung von Mag. Dr. Matthias Geist	217	150
Gehaltstabelle nach dem Vertragsbedienstetengesetz	12	13
Verwaltungsdienstzulage	34	26
Geist Matthias Mag. Dr.		
Bestellung zum Anstaltsseelsorger des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.	217	150
Gemeindebibliotheken, Evangelischer Verein		
Vollversammlung 17. Mai 2001	72	57
Gemeindepraktika		
Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika	27	24
Gemeindequoten		
der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2002	266	172
Generalsynode		
Einberufung der 2. Session der XII. Generalsynode	180	132
Geschäftsordnung der Generalsynode – Bereinigungen	143	122
Geschäftsordnung der Generalsynode		
Bereinigungen	143	122
Geschäftsordnung der Synode A. B.		
Bereinigungen	155	125
Geschäftsordnung 2001 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.	127	90
• Ergänzung zu ABl. Nr. 127/2001	238	157
Geschäftsordnung 2001 des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	110	80
Gleisdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) der halben Pfarrstelle	38	27
Gmunden, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	37	27
Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	80	64
Gnesau, Evangelische Pfarrgemeinde A.B.		
Faxnummer und E-Mail-Adresse	42	29
Gottesdienst-Besuchs-Sonntag – 14. 4. 2002 (Miserikordias Domini)	209	148
Graf Christian Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die weitere, nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau	161	125
Ordination	206	148
Graz Anstaltsseelsorge		
Ausschreibung (erste) einer halben Pfarrstelle	38	27
Graz Hochschulgemeinde, Evangelische		
Homepage	60	40
• Berichtigung zu ABl. Nr. 60/2001	102	73
Graz, linkes Murufer (Heilandskirche), Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
E-Mail-Adressen und Homepage	61	40

	Nr.	Seite
Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde), Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Änderung der Bezeichnung	149	123
Grössing Joachim Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See	58	40
Grundsatzpapier der Bildungskommission	247	167
„Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung"		
Umbenennung; Satzungen	68	56
H		
Hagmüller Alexander Mag.		
Zuteilung als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding	171	126
Hagmüller Christian Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg und der Krankenhausseelsorge Graz	162	126
Hagmüller Kathrin Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding	163	126
Hammer Norbert Dr.		
Nachruf	—	151
Hartberg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Homepage	135	101
Hartmann Arno Mag., Diözesankantor Wien		
E-Mail-Adresse	100	73
Haselbach Monika Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin auf die halbe Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung	15	15
Haspelmath-Finatti Dorothea Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten	219	150
„Haus der Evangelischen Jugend Burgenland", Verein		
Homepage und E-Mail-Adresse	138	101
Haushaltsplan		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2001 – Berichtigung zu ABl. Nr. 339/2000	83	65
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2002	246	159
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2002	233	155
für gemeinsame Werke A. u. H. B. für das Jahr 2002	234	156
Hehn-Wied Helmut, Architekt		
Meldung des Ablebens	—	67
Heimstatut		
des Evangelischen Theologenheimes	1	2
des Wilhelm-Dantine-Hauses (früher: Evangelisches Theologenheim)	116	86
Held Karl Traugott Mag., Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	67
Hentschel Laszlo Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden Feldbach und Radkersburg	242	159
Hermagor, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Faxnummer und E-Mail-Adresse	195	137
Hermann Maria, ehem. Direktorin der Evangelischen Frauenschule in Österreich		
Nachruf	—	173
Hirtenbrief		
an die Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B. anlässlich des Terroranschlages in den USA	179	131
Hochmeir Andreas Mag.		
Zuteilung als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche	222	151
Hochschulgemeinde Graz, Evangelische		
Homepage	60	40
• Berichtigung zu ABl. Nr. 60/2001	102	73
Hochschulgemeinde in Österreich, Evangelische		
Änderung der Anschrift	21	15
Hof Bernd Mag.		
Bestellung zum Anstaltenseelsorger der Innsbrucker Evangelischen Pfarrgemeinden	214	150
Hoffleit Gerhard, Pfarrer		
Pensionierung	—	141
Holzkorn Michael Mag., Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	130
Homosexuelle/heterosexuelle Partnerschaften		
Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell) – Beschluss der 2. Session der 14. Synode H. B.	199	139
I		
Innsbruck Anstaltsseelsorge		
Bestellung von Mag. Bernd Hof zum Anstaltenseelsorger der Innsbrucker Evangelischen Pfarrgemeinden	214	150
J		
Jahresabschluss		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2000	130	94
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2000	140	112
der Landeskirche für das Jahr 2000	152	123
Jenbach, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
E-Mail-Adresse und Homepage	223	151
Jonischkeit Robert Mag.		
Ordination	231	154
Zuteilung als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden	258	171
Jugendpfarrer/Jugendpfarrerin für Österreich		
Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich	92	70
Jugendpfarrer/-referent Steiermark		
Ausschreibung der Stelle eines/r Diözesanjugendpfarrers/in oder eines Diözesanjugendreferenten/in in der Steiermark	56	39
K		
Kaisermühlen-Kagran, Evangelischer Gemeindeverband A. B.		
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	97	72
Bildung des „Evangelischen Gemeindeverbandes A. B. für Kaisermühlen und Kagran"	150	123
Kallenbach Uwe, Pfarrer		
Pensionierung	—	142
Karzel Herwig Mag., Superintendent i. R.		
Nachruf	—	129
Kirchenamt A. B., Evangelisches		
Faxnummer der Abteilung Personalverrechnung	62	40

	Nr.	Seite
Geschäftsordnung 2001	127	90
• Ergänzung zu ABl. Nr. 127/2001	238	157
Leitung des Kirchenamtes A. B. ab 1. 1. 2001	10	13
Wirtschaftlicher Kirchenrat A. B. – Bestellung von Ing. Heinrich Schwarz	131	100
Kirchenbeitrag und doppelte Preisauszeichnung	184	134
Kirchenbeitragsaufkommen 2000 mit Gegenüberstellung 1999	65	43
Kirchenbeitragseingänge A. B.		
Jänner bis Dezember 2000	32	25
Jänner bis Feber 2001	49	35
Jänner bis März 2001	74	62
Jänner bis April 2001	95	72
Jänner bis Mai 2001	128	93
Jänner bis Juni 2001	153	124
Jänner bis Juli 2001	154	124
Jänner bis August 2001	188	136
Jänner bis September 2001	208	148
Jänner bis Oktober 2001	237	157
Jänner bis November 2001	256	171
Kirchenbeitragseingänge H. B. der Jahre 1999 und 2000	90	66
Kirchenbeitragsmahngebühren-Verordnung	186	136
Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung		
Bereinigungen	145	122
Kirchenbeitragsverordnung zu § 14 Abs. 2 KbFaO	114	84
Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO	22	21
Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern für die Jahre 2000 und 1999	64	41
Kirchenbeitragsverordnung		
zu § 14 Abs. 2 KbFaO	114	84
zu § 28 KbFaO	22	21
Kirchenbeitragsvorschreibung 2002		
Empfehlung des Synodalausschusses A. B.	239	158
Kirchenmusikalische C-Prüfung		
Ergebnis der Prüfung vom 27. 11. 2001	254	171
Kirchenrat A. B., wirtschaftlicher		
Bestellung von Ing. Heinrich Schwarz	131	100
Kirchenverfassung		
Bereinigungen	142	121
Berichtigung zu § 142 Abs. 3 KV (ABl. Nr. 283/2000)	71	57
Verfügung mit einstweiliger Geltung – Änderung zu § 171 Abs. 7 a KV	67	55
• Motivenbericht	—	66
Kisza Viktor Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach	159	125
Klagenfurt-Ost (Christuskirche), Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (weitere) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	55	39
Kollektenaufruf		
für Evangelischer Bund in Österreich, **11. Feber 2001**	2	4
für Blaues Kreuz/Alkoholikerseelsorge, **25. Feber 2001**	3	5
für Evangelisches Schulwerk Oberschützen, **25. März 2001**	4	5
für Baukollekte (Burg Finstergrün), **15. April 2001**	24	22
für Evangelische Frauenarbeit, **6. Mai 2001**	47	34
für Kirchenmusik, **13. Mai 2001**	69	56
für Evangelische Jugend Österreich, **Konfirmation 2001**	48	34
für EAWM, **3. Juni 2001**	70	57
für „Dienst an Israel", **19. August 2001**	119	89
für „Zwischenkirchliche Hilfe", **2. September 2001**	120	89
für DIAKONIE, **Erntedankfest 2001**	118	88
für Österreichische Bibelgesellschaft, **21. Oktober 2001**	181	133
für Gustav-Adolf-Verein (Lutherkirche, Wien-Währing), **Reformationskollekte 2001**	182	133
für Martin-Luther-Bund, **11. November 2001**	183	133
für Wilhelm-Dantine-Haus, **9. Dezember 2001**	227	153
für EAWM, **6. Jänner 2002**	250	170
Kollektenergebnisse 2000	139	102
Kollektenplan für das Kirchenjahr 2001/2002	178	127
Kollektivvertrag 2001	9	5
Hinterlegung und Registrierung beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	46	34
Krems an der Donau, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
E-Mail-Adresse	101	73
Faxnummer	17	15
Krizner Gabor Mag.		
Zuteilung als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau	193	137
Krömer Gerhard Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming	160	125

L

	Nr.	Seite
Landeskirchliche Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung für kirchlich bestellte evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen	121	89
Lattinger Michael Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz und der Krankenhausseelsorge Graz	164	126
Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen		
Ergebnis der Prüfung vom 28. 5. 2001	122	89
Lehrfeststellung		
Ordnung für Lehrfeststellungen – Verfügung mit einstweiliger Geltung	235	157
Lektorenarbeit/-termine	11	13
Lelij Johannes Wilhelmus, Pfarrer i. R.		
Meldung des Ablebens	—	68
Leoben, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Telefon- und Faxnummer	84	65
„Leuenberg-Sonntag", 18. März 2001		
Anregungen und Textvorschläge	33	25
Lienz, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Faxnummer und E-Mail-Adresse	99	73
Lintner Hubert, Pfarrer		
Pensionierung	—	143
Lusche Jörg Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegyd	216	150
Ordination	204	148
Lutherisches Nationalkomitee		
Darlehen für die Beschaffung von EDV-Geräten	261	172

M

	Nr.	Seite
Meindl Birgit Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling (50-%-Teilpfarrstelle)	40	29

	Nr.	Seite
Militärseelsorge, Evangelische		
Änderung der Telefonnebenstellen der Evangelischen Militärseelsorge beim Kommando II. Korps, Schwarzenbergkaserne, Wals bei Salzburg	59	40
Bestellung von Mag. Oskar Sakrausky zum Militärsuperintendenten im österreichischen Bundesheer	5	5
Militärsuperintendent, Evangelischer		
Bestellung von Mag. Oskar Sakrausky zum Militärsuperintendenten im Österreichischen Bundesheer	5	5
Mitarbeitervertreter der weltlichen Angestellten in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gemäß OdVM 2000		
Wahlergebnisse der konstituierenden Sitzungen	51	35
Mitteilungspflichtige Leistungen		
Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109 a EStG 1988	248	169
Mittendorf-Krizner Ulrike Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt	241	159
Mobilfunkanlagen/Sendemasten		
Verwaltungsanordnung für den Abschluss von Verträgen der Pfarrgemeinden A. B. über die Aufstellung von Sendemasten und Mobilfunkanlagen	187	136
• Motivenbericht	—	141
Motivenberichte		
Ausschreibungs-Verordnung 2001	—	113
Dienstordnung 2001 – Verfügung mit einstweiliger Geltung	—	112
Dienstordnung 2002 – Verfügung mit einstweiliger Geltung	—	165
Ergänzungsprüfungs-Verordnung 2001	—	113
Kirchenverfassung:		
Verfügung mit einstweiliger Geltung – Änderung § 171 Abs. 7 a KV	—	66
Ordnung des geistlichen Amtes:		
Verfügung mit einstweiliger Geltung – Änderung § 46 OdgA	—	66
Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit	—	128
Verwaltungsanordnung für den Abschluss von Verträgen der Pfarrgemeinden A. B. über die Aufstellung von Sendemasten und Mobilfunkanlagen	—	141
Müller Luise Mag., Superintendentin		
E-Mail-Adresse	137	101
Murau-Lungau,		
Evangelische Tochtergemeinde A. B.		
Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde	232	154

N

	Nr.	Seite
Nationalfeiertag, Österreichischer – 26. Oktober 2001	197	137
Neubauer Michael Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden	191	137
Neukematen, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	88	66
Nitsche Paul Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat beim Militärkommando Niederösterreich	165	126

O

	Nr.	Seite
Oberkirchenrat A. B.		
Generelle Beauftragungen der Mitglieder des Oberkirchenrates i. Z. m. Entscheidungen in Verwaltungsangelegenheiten	96	72
Geschäftsordnung 2001	127	90
• Ergänzung zu ABl. Nr. 127/2001	238	157
Oberkirchenrat A. u. H. B.		
Geschäftsordnung 2001	110	80
OdVM 2000 (Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche)		
Mitarbeitervertreter der weltlichen Angestellten in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich – Wahlergebnisse der konstituierenden Sitzungen	51	35
OGH-Urteil – Betriebsratswahl	—	151
Ökumene		
Charta Oecumenica – Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa	—	49
Ordnung der Diakonie Burgenland		
Verfügung mit einstweiliger Geltung	108	77
Ordnung der Diakonie Wien		
Verfügung mit einstweiliger Geltung	109	78
Ordnung der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie (ERPA)	23	22
Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (OdVM 2000)		
Mitarbeitervertreter der weltlichen Angestellten in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich – Wahlergebnisse der konstituierenden Sitzungen	51	35
Ordnung des geistlichen Amtes		
Bereinigungen	144	122
Verfügung mit einstweiliger Geltung – Änderung § 46 OdgA	66	55
• Motivenbericht	—	66
Ordnung des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen	115	84
Ordnung für Lehrfeststellungen		
Verfügung mit einstweiliger Geltung	235	157
Österreichischer Nationalfeiertag – 26. Oktober 2001	197	137

P

	Nr.	Seite
Partaj Hedwig Mag.		
Zuteilung als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf	16	15
Partaj Wolfgang Dipl.-Ing.		
Meldung des Ablebens	—	17
Pfarrgemeindezugehörigkeit		
Wahlgemeinde-Verordnung; Geltungsdauer der Bescheide	148	122
Pfingsten 2001		
Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	91	69
Predigttexte		
im Kirchenjahr 2001/2002	244	159
Preis Arno Mag.		
Bestellung zum Rektor der Diakonie Waiern	6	5
Preisauszeichnung (doppelte) und Kirchenbeitrag	184	134
Pröglhöf Peter Mag., Fachinspektor		
E-Mail-Adresse	137	101
• Berichtigung zu ABl. Nr. 137/2001	177	127

	Nr.	Seite
Telefonnummer	45	29
Prüfungskommission		
für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)	201	147
für die Befähigungsprüfung für kirchlich bestellte evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen	121	89
Putschek Friederika, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	17
R		
Rathke Joachim Mag., Superintendent		
Pensionierung	—	173
Rechnungsabschluss		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2000	130	94
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2000	140	112
der Landeskirche für das Jahr 2000	152	123
Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich		
Bestellung von Pfarrer Mag. Willi Thaler zum Leiter	125	90
Ordnung	115	84
Reinisch Elisabeth Mag., juristischer Kirchenrat		
Leiterin des Kirchenamtes A. B. ab 1. 1. 2001	10	13
Reisekosten		
Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern	236	157
Religionslehrer, nichtordinierte		
Ergebnis der Lehrbefähigungsprüfung vom 28. 5. 2001	122	89
Religionsunterricht		
Meldung der Religionsunterrichtsstunden von Pfarrern/innen an das Kirchenamt A. B.	156	125
Religionsunterrichts-Verordnung 2001	111	82
Revisionssenat — Entscheidungen:		
R 4/1999 (Erkenntnis vom 6. Dezember 2000)	—	16
Richtlinie		
für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern	236	157
S		
Sagburg Günter Dr. Sektionschef i. R., Ehrenpräsident der Synode A. B. und der Generalsynode		
Nachruf	—	1
Sakrausky Oskar Mag.		
Bestellung zum Militärsuperintendenten im Österreichischen Bundesheer	5	5
St. Aegyd am Neuwald, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	133	100
St. Pölten, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	13	14
E-Mail-Adresse	98	73
Sauer Manfred Mag.		
Wahl zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten	257	171
Satzungen		
„Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung"	68	56
Verein Wiener Evangelische Kantorei – Genehmigung	157	125
Schärding, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Änderung der Gemeindegrenzen	29	25
Schelander Robert Dr.		
Ordination	229	154
Scheutz Günter Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern	215	150
Schlacht Volker Mathias Mag.		
Zuteilung als Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd	220	150
Schladming, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	54	38
Schmidt Heiner Mag.		
Verlängerung der Bestellung zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche	82	65
Schörkl Kaarlo Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn	168	126
Schulwerk Oberschützen, Evangelisches		
Ausschreibung der Stelle für einen Direktor/eine Direktorin am Evangelischen RG/ORG Oberschützen	26	23
Bestellung von Prof. Mag. Gottfried Wurm zum Leiter	132	100
Schwanenstadt, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Homepage	245	159
Schwarz Heinrich Ing.		
Bestellung zum wirtschaftlichen Kirchenrat A. B.	131	100
Schwechat, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Faxnummer	194	137
Homepage	89	66
Seelenstandsbericht 2000	73	57
Seelenstandsbericht 2001		
Aufforderung zur Vorausmeldung bis 11. 1. 2002	252	170
Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell u. homosexuell)		
Beschluss der 2. Session der 14. Synode H. B.	199	139
Sekten- und Weltanschauungsfragen		
Bestellung von Pfarrer Mag. Willi Thaler zum Leiter des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich	125	90
Ordnung	115	84
Sendemasten/Mobilfunkanlagen		
Verwaltungsanordnung für den Abschluss von Verträgen der Pfarrgemeinden A. B. über die Aufstellung von Sendemasten und Mobilfunkanlagen	187	136
• Motivenbericht	—	141
Sommerurlauberseelsorge 2002		
Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen	151	123
Ausschreibungen Sommer 2002	211	149
Spittal an der Drau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	81	64
Stainach-Irdning, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	39	29
Steyr, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	240	158

	Nr.	Seite
Stiftung der Gräfin de La Tour, Evangelische		
Bestellung von Mag. Hubert Stotter zum Rektor	7	5
Stoffers Ralf Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing	166	126
Stotter Hubert Mag.		
Bestellung zum Rektor der Evangelischen Stiftung der Gräfin de La Tour	7	5
Stroh Heinz Mag., Pfarrer		
Pensionierung	—	142
Stroh Moritz Mag.		
Bestellung zum Pfarrer des Evangelischen Gemeindeverbandes A. B. Kaisermühlen und Kagran	212	150
Ordination	203	148
Studentenheim – Wilhelm-Dantine-Haus		
Heimstatut	116	86
Subventionsansuchen		
Frist zur Vorlage	126	90
Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol, Evangelische		
E-Mail-Adressen	137	101
• Berichtigung der E-Mail-Adresse von FI Mag. Pröglhöf (ABl. Nr. 137/2001)	177	127
Superintendentur A. B. Wien, Evangelische		
E-Mail-Adressen	44	29
Superintendenz A. B. Kärnten, Evangelische		
Wahl von Senior Mag. Manfred Sauer zum Superintendenten	257	171
Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol, Evangelische		
Ausschreibung der Fachinspektor/-innenstelle für mittlere und höhere Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Salzburg und Tirol und für das Bundesland Vorarlberg	228	154
Synode A. B.		
Einberufung der 2. Session der 12. Synode A. B.	180	132
Geschäftsordnung der Synode A. B. – Bereinigungen	155	125
Synode H. B.		
Einberufung der 4. Session der 14. Synode H. B.	103	73
Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell) – Beschluss der 2. Session der 14. Synode H. B.	199	139

T

	Nr.	Seite
Taggelder		
Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern	236	157
Temmel Gertraud, Superintendentenwitwe		
Meldung des Ablebens	—	74
Thaler Willi Mag., Pfarrer		
Bestellung zum Leiter des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich	125	90
Theologenheim, Evangelisches		
Heimstatut	1	2
Umbenennung und Heimstatut	116	86
Trofaiach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	35	26

U

	Nr.	Seite
Untch Johann, Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	67
Unterhaus/Seeboden, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	79	64
Urlauberseelsorge 2001/2002		
Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen	151	123
Ausschreibungen Sommer 2002	211	149
Ausschreibungen Winter 2001/2002	190	137

V

	Nr.	Seite
Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.		
E-Mail-Adressen	87	65
Verein Evangelischer Gemeindebibliotheken		
Vollversammlung 17. Mai 2001	72	57
Verein „Haus der Evangelischen Jugend Burgenland“		
Homepage und E-Mail-Adresse	138	101
Verein Wiener Evangelische Kantorei		
Genehmigung der geänderten Satzungen	157	125
Verfügungen mit einstweiliger Geltung		
Dienstordnung 2001 – Änderungen	104	75
• Motivenbericht	—	112
Dienstordnung 2002 – Änderungen	226	153
• Motivenbericht	—	165
EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B.	105	76
Kirchenverfassung – Änderung § 171 Abs. 7 a KV	67	55
• Motivenbericht	—	66
Ordnung der Diakonie Burgenland	108	77
Ordnung der Diakonie Wien	109	78
Ordnung des geistlichen Amtes – Änderung § 46 OdgA	66	55
• Motivenbericht	—	66
Ordnung für Lehrfeststellungen	235	157
Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109 a EStG 1988	248	169
Verordnungen		
Administrationszulagen-Verordnung 2001	107	76
Amtsprüfungs-Verordnung – Änderung	113	84
Ausschreibungs-Verordnung 2001	106	76
• Motivenbericht	—	113
Definitivstellungs-Verordnung 2001 (Def-VO 2001)	94	71
Ergänzungsprüfungs-Verordnung 2001	112	83
• Motivenbericht	—	113
Kirchenbeitragsmahngebühren-Verordnung	186	136
Kirchenbeitragsverordnung zu § 14 Abs. 2 KbFaO	114	84
Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO	22	21
Religionsunterrichts-Verordnung 2001	111	82
Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen (Ausschr.VO 2001)	106	76
• Motivenbericht	—	113
Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001)	111	82
Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit	141	116
• Motivenbericht	—	128
Wahlgemeinde-Verordnung: Geltungsdauer eines Bescheides bezüglich Pfarrgemeindezugehörigkeit	148	122

	Nr.	Seite
Verwaltungsanordnung		
für den Abschluss von Verträgen der Pfarrgemeinden A. B. über die Aufstellung von Sendemasten und Mobilfunkanlagen	187	136
• Motivenbericht	—	141
Verwaltungsdienstzulage		
zur Gehaltstabelle (ABl. Nr. 12/2001)	34	26
Visky Janos Mag.		
Zuteilung als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See	259	171
Voitsberg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Faxnummer und E-Mail-Adresse	20	15
W		
Wagner-Rauca Dagmar Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus	213	150
Ordination	205	148
Wahlgemeinde-Verordnung		
Geltungsdauer eines Bescheides bezüglich Pfarrgemeindezugehörigkeit	148	122
Wallern an der Trattnach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adressen	136	101
Wasicky Richard Mag., Pfarrer		
Pensionierung	—	142
Weber Daniela Mag.		
Zuteilung als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining	170	126
Weißbriach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	176	127
Weiz, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) der halben Pfarrstelle	38	27
Faxnummer	174	127
Faxnummer	265	172
Wels, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung	53	38
Wenzl Adolf, Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	165
Wiedweg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	36	26
Wien-Donaustadt, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) der weiteren Pfarrstelle	77	63
Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung	78	63
Wien Gefangenenseelsorge, Evangelische		
Bestellung von Mag. Dr. Matthias Geist	217	150
Wien-Gumpendorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	189	136
E-Mail-Adresse	173	127
Wien-Innere Stadt, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adressen	262	172
Wien-Leopoldau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	75	62
Faxnummer	263	172
Wien-Neubau-Fünfhaus, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der amtsführenden Pfarrstelle	158	125
Wien-Simmering, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adressen	85	65
Wiener Evangelische Kantorei, Verein		
Genehmigung der geänderten Satzungen	157	125
Wiener Neustadt, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
E-Mail-Adresse und Homepage	264	172
Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung		
Satzungen	68	56
• Ergänzung zu ABl. Nr. 68/2001	249	170
Wilhelm-Dantine-Haus, Evangelisches Studentenheim		
Heimstatut	116	86
Winterurlauberseelsorge 2001/2002		
Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen	151	123
Ausschreibungen Winter 2001/2002	190	137
Witt Manfred Mag.		
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	207	148
Ordination	230	154
Wurm Gottfried Mag. Prof.		
Bestellung zum Leiter des Evangelischen RG/ORG Oberschützen	132	100
Z		
Zell am See, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	57	39
Zlan, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Faxnummer und E-Mail-Adresse	224	151

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2001 | Ausgegeben am 29. Jänner 2001 | 1. Stück

Ehrenpräsident
Sektionschef i. R. Dr. Günter Sagburg

In der Nacht vom 28. auf 29. Dezember 2000 hat Gott, der Herr, Sektionschef i. R. Dr. Günter Sagburg, den Ehrenpräsidenten der Synode A. B. der Evangelischen Kirche und Ehrenpräsidenten der Generalsynode im 73. Lebensjahr in die Ewigkeit abberufen.

Blickt man auf das irdische Leben von Dr. Günter Sagburg zurück, kann getrost davon gesprochen werden, dass er dem Auftrag aus dem 1. Petrus-Brief, Kapitel 4, Vers 10, entsprochen hat:

„Dient einander ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes."

Dr. Günter Sagburg war ein fachlich anerkannter Jurist im Bereich des Staatskirchenrechtes, Kirchenrechtes, Staats- und Verwaltungsrechtes. Seine umfassenden Kenntnisse und seine Gaben der Verhandlungsführung und des Ausgleiches differierender Interessen stellte er stets in den Dienst seiner Evangelischen Kirchen in Österreich. Sektionschef i. R. Dr. Günter Sagburg arbeitete von 1953 bis zu seiner Pensionierung im Bundesministerium für Unterricht (nunmehr Bildungsministerium), wobei er dort im Kultusamt für die Evangelischen Kirchen zuständig war. Beachtlichen Anteil hatte er im Rahmen dieser Tätigkeit am Zustandekommen des für die Evangelischen Kirchen in Österreich eminent wichtigen Protestantengesetzes 1961.

Seit 1956 war Präsident Dr. Sagburg als Gemeindevertreter und Presbyter tätig, von 1966 bis 1974 gehörte er dem Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich an. Am 25. März 1974 und 27. März 1974 wählten ihn die 8. Synode A. B. und die 8. Generalsynode zum Präsidenten der Synode A. B. und Generalsynode. Die 9. und 10. Synode A. B. sowie die 9. und 10. Generalsynode wählten Präsident Dr. Sagburg 1980 und 1986 mit großer Dankbarkeit wieder zu ihrem Präsidenten.

18 Jahre übte Dr. Günter Sagburg das wichtige weltliche, allerdings äußerst arbeitsintensive Ehrenamt des präsidenten der Synode A. B. und Generalsynode mit großer Umsicht, Geschick und Weisheit aus. Der Synodalausschuss A. B., die gemeinsamen Sitzungen der Synodalausschüsse sowie die Rechts- und Verfassungsausschüsse und Nominierungsausschüsse unserer Kirchen verdanken ihm in dieser Zeit sehr viel. In diesem Zeitraum prägte Präsident Dr. Sagburg das Leben unserer Evangelischen Kirchen entscheidend mit. Es war daher auch eine Selbstverständlichkeit, dass nach dem altersbedingten Ausscheiden aus Synode A. B. und Generalsynode die 11. Synode A. B. und die XI. Generalsynode im November 1992 Dr. Günter Sagburg aus Dank den Titel Ehrenpräsident der Synode A. B. und Ehrenpräsident der Generalsynode verliehen. Auch noch nach dem November 1992 stand Dr. Günter Sagburg den Präsidien der Synode A. B. und Generalsynode, aber auch vor allem den Rechts- und Verfassungsausschüssen von Synode A. B. und Generalsynode als Experte beratend zur Verfügung.

Die schwierigen ehrenamtlichen Aufgaben als Präsident der Synode A. B. und Generalsynode hinderten Präsident Dr. Günter Sagburg nicht, sein staatskirchenrechtliches und kirchenrechtliches Wissen den in Ausbildung befindlichen hauptamtlichen MitarbeiterInnen unserer Evangelischen Kirchen in Österreich zur Verfügung zu stellen. Er lehrte an der Evangelischen Frauenschule, nunmehr Evangelische Religionspädagogische Akademie, am Martin-Luther-Kolleg in Waiern, aber auch am Kirchenrechtlichen Institut der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien als Lehrbeauftragter;

letztgenannte zeichnete ihn mit der Verleihung der Honorarprofessur aus. Er gab sohin sein Wissen den derzeitigen Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen und Pfarrerinnen und Pfarrern zum Segen unserer Kirche weiter.

Diese Ausführungen zeigen nur seine wichtigsten und bedeutendsten Aufgaben.

Die Evangelischen Kirchen in Österreich verloren mit Dr. Günter Sagburg einen ihrer bedeutendsten weltlichen Amtsträger der vergangenen Jahrzehnte. Wir danken Gott für seinen vielfachen und gesegneten Dienst in unseren Kirchen.

Unsere Fürbitte gilt nun der Familie, insbesondere seiner Frau Helga Sagburg und ihren beiden Söhnen. Der Gott allen Trostes möge sie in ihrer Trauer trösten und segnen.

1. Evangelisches Theologenheim — Heimstatut
2. Kollektenaufruf für Sonntag Septuagesimae, 11. Feber 2001, Evangelischer Bund in Österreich
3. Kollektenaufruf 2001 — Blaues Kreuz, 25. Feber 2001
4. Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare, 25. März 2001
5. Bestellung von Mag. Oskar Sakrausky in das Amt des Militärsuperintendenten des Österreichischen Bundesheeres
6. Bestellung von Mag. Arno Preis in das Amt des Rektors der Diakonie Waiern
7. Bestellung von Mag. Hubert Stotter in das Amt des Rektors der Evangelischen Stiftung der Gräfin de La Tour
8. Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen — Registrierungen für das Jahr 2001
9. Kollektivvertrag 2001
10. Leitung des Evangelischen Kirchenamtes A. B. ab 1. Jänner 2001
11. Lektorenarbeit
12. Gehaltstabelle
13. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
14. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
15. Bestellung von Mag. Monika Haselbach zur Pfarrerin auf die halbe Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung
16. Zuteilung von Mag. Hedwig Partaj als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
17. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau
18. Änderung der Zustelladresse der Evangelischen Akademie Wien
19. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld
20. Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
21. Änderung der Anschrift der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich

Entscheidung des Revisionssenates
R 4/1999 (Erkenntnis vom 6. Dezember 2000)

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. LK 50; 431/2001 vom 12. Jänner 2001

Evangelisches Theologenheim — Heimstatut

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt unter der Zl. LK 50; 431/2001 gemäß § 205 Kirchenverfassung und gemäß § 3 StHG als Studentenheimträger und gemäß § 14 StHG folgendes

HEIMSTATUT

§ 1: (1) Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich unterhält ein Heim für TheologInnen und PädagogInnen in 1180 Wien, Blumengasse 6, zur Unterstützung des Nachwuchses, für kirchliche, im Besonderen für geistliche AmtsträgerInnen der Evangelischen Kirche in Österreich.

Zur geistlichen Leitung bestellt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. oder H. B. eine/n geistliche/n Amtsträger/in als Leiter/in, deren/dessen Pflichten sich aus dem jeweiligen Amtsauftrag ergeben.

(2) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2: (1) Die wirtschaftliche Verwaltung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.; dieser erlässt die hierzu erforderlichen Anordnungen.

(2) Der Leiter ist befugt, die Heimvertretung oder einzelne Mitglieder derselben zu Aussprachen einzuladen.

(3) In Fragen der Führung des Studentenheimes wird der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. durch den Leitungsausschuss beraten.

Aufgaben des Leitungsausschusses:

a) Empfehlungen an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.

b) Empfehlungen an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bezüglich der Aufnahme und des Verbleibs der Heimbewohner.

c) Entscheidungen über Anregungen, Wünsche und Beschwerden einzelner oder mehrerer Heimbewohner in zweiter Instanz, soferne nicht der Schlichtungsausschuss (StHG § 18) für zuständig anzusehen ist.

(4) Dem Leitungsausschuss gehören an:

a) Als Vorsitzender ein jeweils durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu entsendendes Mitglied des Gremiums.

b) Der Leiter als Geschäftsführer des Leitungsausschusses.

c) Drei Vertreter der Heimbewohner: Ein Theologiestudent, wenn mindestens fünf Theologen im Heim wohnen, ein Student der Pädagogischen Akademien in Wien, wenn mindestens fünf Studenten der Pädagogischen Akademien im Heim wohnen; der dritte Vertreter ist ungeachtet der Studienrichtung derart zu entsenden, dass beide Geschlechter vertreten sind.

d) Ein Professor der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien und ein Professor der Pädagogischen Akademien in Wien können durch den Leitungsausschuss zu dessen Sitzungen mit beratender Stimme koopiert werden.

(5) Kirchengesetze und sonstige rechtliche Regelungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind entsprechend anzuwenden.

§ 3: (1) Aus der Aufnahme in das Studentenheim ergeben sich für die Bewohner folgende Rechte und Verpflichtungen:

a) Binnen 48 Stunden nach Bezug ist die polizeiliche Anmeldung vorzunehmen und ein Durchschlag im Büro des Leiters abzugeben.

b) Bezahlung des jeweiligen, durch Rechnung mitgeteilten Heimkostenbeitrages im vorhinein bis spätestens 8. eines jeden Monates.

c) Bei Bezug des Studentenheimes ist pro Wohneinheit eine Kaution in der Höhe eines monatlichen Heimkostenbeitrages zu erlegen, welche zur Sicherstellung der vollständigen Bezahlung des Heimbeitrages und zur Behebung von Schäden, die der Heimbewohner verursacht hat, dient, und welche bei Beendigung der Benützung abzurechnen ist.

d) Teilnahme an den Heimvollversammlungen (HVV).

e) Wenn möglich regelmäßige Teilnahme an den Heimveranstaltungen, insbesondere an den angebotenen Gottesdiensten, Andachten und Diskussionsrunden.

f) Der Heimbewohner haftet für alle Schäden sowie für Verluste von Inventar (Inventarliste), die durch ihn oder seine Besucher im Studentenheim verursacht werden. Solche Schäden und Verluste hat der Heimbewohner nach Weisung des Leiters zu beheben; ist dies nicht möglich, so hat der Bewohner für die Kosten der Schadensbehebung bzw. des Neuankaufs von fehlendem Inventar (durch Dritte) aufzukommen.

g) Der Heimbewohner verzichtet gegenüber dem Eigentümer des Studentenheimes auf alle Ersatzansprüche für durch dritte Personen abhanden gekommene Gegenstände.

h) Der Heimbewohner verpflichtet sich zur Unterlassung einer Übertragung seiner Rechte, die sich aus der Aufnahme in das Heim ergeben, an dritte Personen.

i) Die Heimbewohner sind zur regelmäßigen Ordnung und Säuberung ihres Zimmers und zur Bezahlung der Ordnungs- und Säuberungskosten durch dritte Personen, sobald dies vom Leiter angeordnet wird, verpflichtet.

j) Die Heimbewohner haben für die Sauberkeit in den Gemeinschaftsräumen, insbesondere in den Küchen, Duschen und WC-Anlagen zu sorgen.

k) Die Heimbewohner sind verpflichtet, dem Leiter des Heimes oder dessen Beauftragten nach vorheriger Ankündigung Zutritt zur Besichtigung des Zimmers zu gestatten.

l) Nach Ablauf der im Benützungsvertrag angegebenen Benützungsdauer sowie nach Ablauf der vom Heimbewohner bzw. vom Leitungsausschuss unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auszusprechenden Kündigung ist der Heimplatz vom persönlichen Eigentum geräumt, gereinigt zu übergeben.

m) Auch nach Ablauf der vorgesehenen Benützungsdauer ist der Heimkostenbeitrag solange weiterzubezahlen, bis die tatsächliche Räumung des Heimplatzes vom persönlichen Eigentum des Bewohners erfolgt ist.

n) Der Heimbewohner ist verpflichtet, die die Heimbenützung betreffenden Beschlüsse des Hauseigentümers und des Leitungsausschusses Folge zu leisten und das Heimstatut und die Heimordnung einzuhalten.

(2) a) Dem Heimbewohner steht das Recht zur Benützung des Hauses grundsätzlich nur vom 1. Oktober bis Ende des jeweiligen Studienjahres zu. Die Heimbewohner werden ersucht, längere Abwesenheit, vor allem während der Ferien innerhalb des Studienjahres, der Heimverwaltung zu melden, damit die dadurch frei werdenden Zimmer nach Maßgabe der Möglichkeiten anderweitig verwendet werden können.

b) Bewohner, die vom Benützungsrecht vom 1. September bis 25. September Gebrauch machen, haben dies bis zum Ende des vorhergehenden Sommersemesters bekanntzugeben; ansonsten gilt als frühester Einzugstermin der 25. September. Für Neueinziehende im Sommersemester gilt als frühester Einzugstermin der 22. Feber.

c) Dem Heimbewohner steht während der Benützungsdauer die regelmäßige Benützung des zugewiesenen Einzel- oder Doppelzimmers mit Heizung, Wasser, Licht, Bettwäsche, des Kühlfaches in der Gemeinschaftsküche und deren Einrichtungen, die Mitbenützung der Gemeinschaftsräume, des Aufzuges und der Duschen zu. Alle zwei Wochen werden die Zimmer vom Hauspersonal gereinigt. Für die Benützung der Doppelzimmer gelten die vorgenannten Rechte sinngemäß.

(3) a) Den Heimbewohnern steht das Recht zu, nach Maßgabe der Heimordnung ungehindert Besuche sowohl durch Hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen.

b) Der Betrieb von elektrischen Geräten wie folgt: Heizdecken, Kochgeräte, Kühlgeräte, Tauchsieder, Heizstrahler u. ä. ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.

(4) Die Mitverantwortung für das Leben im Heim wird durch die Heimvollversammlung (HVV) wahrgenommen.

Der HVV gehören mit Sitz und Stimme an:

- der Leiter,
- alle ordnungsgemäß aufgenommenen Heimbewohner.

(5) Die HVV tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Überdies wird sie vom Vorsitzenden binnen drei Tagen einberufen, wenn dies vom Leiter, der Heimvertretung oder einem Fünftel der stimmberechtigten Angehörigen der HVV gewünscht wird. Die HVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Die HVV wählt aus dem Kreis der Studenten die Heimvertretung. Die Heimvertretung besteht aus mindestens sechs gewählten Vertretern, von denen mindestens einer ein Student der Pädagogischen Akademien in Wien sein muss, wenn mindestens fünf Heimbewohner dieser Studienrichtung vorhanden sind; mindestens einer muss Theologiestudent sein, wenn mindestens fünf Theologiestudenten im Haus wohnen. Es ist darauf zu achten, dass (nötigenfalls durch Zuwahl) aus jeder Kirche mindestens ein Heimbewohner der Heimvertretung angehört.

Die Heimvertretung ist der HVV in ihrer Amtsführung verantwortlich.

Die Funktionsdauer der HeimvertreterInnen beträgt zwei Semester, beginnend jeweils mit dem Sommersemester; Wiederwahl ist möglich; die Funktion erlischt mit dem Auszug aus dem Heim. Der Senior sowie die Heimvertreter werden von der HVV mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Senior ist Vorsitzender der Heimvertretung.

Die Heimvertretung vertritt die Interessen der HeimbewohnerInnen. Sie tritt mindestens einmal im Monat während des Semesters zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Aufgaben der Heimvertretung sind neben dem § 8 Studentenheimgesetz im Besonderen:

- Kontakt zu den Stockwerksbewohnern
- erste Instanz für Anregungen, Wünsche und Beschwerden einzelner oder mehrerer HeimbewohnerInnen
- Sorge für das Inventar des Hauses
- Errichtung von Ehrenämtern (Bibliothek, AV-Geräte u. ä.)
- Vorbereitung von Heimvollversammlungen
- Koordination von Neigungsgruppen
- Sorge für die Sicherheit im Heim
- Verwaltung der studentischen Heimkassa.

(7) Der Senior, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, unterstützt den Leiter bei der Leitung der HVV, beruft die Sitzungen der Heimvertretung ein und leitet diese, und teilt dem Leiter die gefassten Beschlüsse, Anregung und Wünsche mit.

§ 4: (1) Interessenten für einen Platz im Studentenheim richten ihre Bewerbungen für das Sommersemester bis 10. Dezember, für das Wintersemester bis 10. Juni an den Leiter.

(2) Die Vergabe von Heimplätzen erfolgt nach folgender Dringlichkeitsreihung:

- a) Inländische und ausländische Studierende evangelischer Theologie, welche in die Theologenliste (§ 4 OdgA, bzw. Theologenliste-VO; ABl. 235/98) aufgenommen worden sind, evangelische Studierende der religionspädagogischen Studienrichtung und Studierende an der ERPA;
- b) Inländische und ausländische Theologiestudenten, die nicht in die Theologenliste eingetragen sind;
- c) Evangelische Studierende der Pädagogischen Akademie in Wien;
- d) Evangelische Studierende anderer Studienrichtungen;
- e) Andere.

(3) Über die Aufnahme und den Verbleib entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Grund von Empfehlungen des Leitungsausschusses.

Über die Aufnahme oder Ablehnung ist der Bewerber schriftlich spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn zu verständigen.

(4) Dem Leiter steht das Recht zu, frei gewordene Heimplätze an Interessenten bis zur Entscheidung des Oberkirchenrates (LA) zu vergeben.

§ 5: Dem Heim stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

53 Einzelzimmer, 5 Doppelzimmer, 3 Gemeinschaftsräume, 1 Barraum, 1 Bibliothek, 1 Kreuzraum und 1 Kapelle.

Den HeimbewohnerInnen steht während der Benützungsdauer die regelmäßige Benützung des zugewiesenen Einzel- oder Doppelzimmers sowie der Gemeinschaftsräume zu, soferne sie nicht für andere Veranstaltungen benötigt werden.

§ 6: Weitere Rechte und Pflichten, die nicht im Heimstatut verankert wurden, sind dem Studentenheimgesetz, der Heimordnung und den gesammelten Protokollen (HVV/HV/LA) zu entnehmen.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

2. Zl. KOL 06; 400/2001 vom 11. Jänner 2001

Kollektenaufruf für Sonntag Septuagesimae, 11. Feber 2001, Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Evangelische Bund in Österreich bittet Sie um die Kollekte des heutigen Sonntags. Im Jahr 1903 gegründet, hat sich der Evangelische Bund seither dafür eingesetzt, evangelische Christen durch Begleitung und Information in Fragen der Kirche, der Ökumene und des Glaubens zu unterstützen.

Gerade angesichts der derzeitigen Entwicklungen der Ökumene ist es wichtig, ein kompetenter Gesprächspartner zu sein. Der Evangelische Bund in Österreich gibt dazu viermal im Jahr das Informationsheft „Standpunkt" heraus, das mithelfen will, dass Sie Standpunkte beziehen können. Darüber hinaus werden Vorträge und Veranstaltungen organisiert und durchgeführt.

Neben der Hilfe von Gemeinden und Studenten unterstützt der Evangelische Bund regelmäßig die Evangelischen Schulen in Spanien, um evangelisches Zeugnis durch die Aufnahme und Bildung von jugendlichen Menschen in diesem Land zu ermöglichen.

Der Evangelische Bund finanziert seine Arbeit ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Ihre Kollekte dieses Sonntags ist dabei eine sehr wichtige Hilfe.

Wir danken Ihnen herzlich dafür.

3. Zl. KOL 29; 270/2001 vom 9. Jänner 2001

Kollektenaufruf 2001 — Blaues Kreuz, 25. Feber 2001

Das Blaue Kreuz bietet in seinen Beratungsstellen und Begegnungsgruppen Betroffenen und deren Angehörigen fachliche Information, Lebenshilfe und seelsorgerlichen Beistand aus der Kraft des Evangeliums an.

Es veranstaltet an verlängerten Wochenenden „Tage der Besinnung" und Seelsorgetagungen mit erfreulichem Echo.

Im Jänner ist auch wieder das vierteilige Seminar zur Ausbildung freiwilliger Suchtkrankenhelfer in Kremsmünster angelaufen. Absolventen und Gruppenleiter werden mehrmals zu Schulungswochenenden eingeladen. Neue Begegnungsgruppen entstanden in Rauris, Salzburg, in Hartberg, Steiermark, und in Ternitz, Niederösterreich.

Die drei Berufsarbeiter sind aus finanziellen Gründen nur zu 50% angestellt. Zusammen mit dem achtköpfigen Vorstand und zahlreichen Ehrenamtlichen wird in großer Treue gearbeitet und dies durchaus nicht vergeblich.

Bitte unterstützen Sie uns durch Ihr Gebet und Ihr Opfer!

4. Zl. KOL 30; 484/2001 vom 15. Jänner 2001

Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare, 25. März 2001

Das Evangelische Schulwerk Oberschützen dankt allen Gemeinden für die Unterstützung durch ihre Kollekte im vergangenen Jahr.

Im Jahr 2001 bitten wir wieder um ihre Gabe für das Evangelische Real- und Oberstufenrealgymnasium.

Die Kollekte wird für dringende Sanierungsmaßnahmen (Fenster) verwendet werden. Wir bitten aber bei dieser Kollekte um eine besonders großzügige Unterstützung, da für das heurige Schuljahr die landeskirchliche Kollekte in der Höhe von S 200.000,— gestrichen worden ist.

Mit herzlichem Dank im vorhinein und glaubensbrüderlichen Grüßen.

5. Zl. P 1391; 275/2001 vom 9. Jänner 2001

Bestellung von Mag. Oskar Sakrausky in das Amt des Militärsuperintendenten des Österreichischen Bundesheeres

Mag. Oskar Sakrausky wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. für das Amt des Militärsuperintendenten vorgeschlagen, von den Synodalausschüssen der Evangelischen Kirche bestätigt, vom Bundespräsidenten der Republik Österreich ernannt und vom Bundesminister für Landesverteidigung mit Wirkung vom 1. November 2000 zum Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur bestellt.

6. Zl. P 1370; 418/2001 vom 11. Jänner 2001

Bestellung von Mag. Arno Preis in das Amt des Rektors der Diakonie Waiern

Mag. Arno Preis wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 zum Rektor der Diakonie Waiern bestellt.

7. Zl. P 1684; 419/2001 vom 11. Jänner 2001

Bestellung von Mag. Hubert Stotter in das Amt des Rektors der Evangelischen Stiftung der Gräfin de La Tour

Mag. Hubert Stotter wurde mit Wirkung vom 1. September 2000 zum Rektor der Evangelischen Stiftung der Gräfin de La Tour bestellt.

8. Zl. A 49; 523/2001 vom 16. Jänner 2001

Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen — Registrierungen für das Jahr 2001

Von der EESO wurden auf Grund der vorgelegten Unterlagen für das Jahr 2001 registriert:

„Christen in Not" CSI-Österreich,
Evangelische Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland,
Evangelische Frauenarbeit, Aktion „Brot für die Welt",
Evangelisches Hilfswerk in Österreich – „Evangelischer Flüchtlingsdienst in Österreich",
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission,
Evangelischer Diakonieverein Linz,
Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen,
Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich,
Österreichisches Nationalkomitee für den „Weltgebetstag der Frauen in Österreich",
World Vision — GEV.

Die Registrierung bei der EESO bedeutet, dass sich die genannten Organisationen an die Kriterien der „Evangelischen Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen" gehalten und sich außerdem einer finanziellen Überprüfung durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer unterzogen haben.

Ihnen wird durch die Registrierung bei der EESO bescheinigt, dass sie ihre Spendeneinnahmen widmungsgemäß und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit verwendeten. Sie können daher als spendensammelnde Organisationen empfohlen werden.

Mag. E. Gläser, Pfarrer i. R. — MMag. M. Bubik — Mag. G. Tröbinger, Kirchenrat

9. Zl. LK 019; 470/2001 vom 15. Jänner 2001

Kollektivvertrag 2001
(Änderungen gegenüber KV 2000 unterstrichen.)

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, in dem Personenbezeichnungen unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen sind und für weibliche Personen die geschlechtsspezifische Form der Amtsbezeichnung zu verwenden ist.

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: (1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

1. Das Gehalt

§ 2: Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3: (1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten ordinierten geistlichen Amtsträger sowie die Pfarrhelfer gemäß § 14 Abs. 5 OdgA eingereiht; in die Verwendungsgruppe B sind die Pfarrhelfer eingereiht.

(3) Lehrvikare und -vikarinnen und Pfarramtskandidaten erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt der Verwendungsgruppe B, d. s. 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A. Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

(5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 12 getroffenen Regelungen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

(7) Die gemäß § 30 Abs. 3 und 4 der „Ordnung des geistlichen Amtes" kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Vertrage nicht berührt und ist von jeder Amtsträgerin/jedem Amtsträger zu erfüllen.

(8) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger/innen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Nach je zwei Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung des zweijährigen Zeitraumes sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4: (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich

Gehaltsstufe	ATS	€
1	23.500,—	1.707,81
2	23.500,—	
3	23.500,—	
4	23.685,—	1.721,25
5	24.675,—	1.793,20
6	26.360,—	1.915,65
7	28.045,—	2.038,11
8	29.730,—	2.160,56
9	31.415,—	2.283,02
10	33.100,—	2.405,47
11	34.785,—	2.527,92
12	36.470,—	2.650,38
13	38.150,—	2.772,47
14	39.740,—	2.888,02
15	41.225,—	2.995,94
16	42.615,—	3.096,95
17	44.100,—	3.204,87
18	46.180,—	3.356,03

Ausbildungsdienstverhältnis:	ATS	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	17.813,—	1.294,52
Lehrvikar/in 2. Jahr	18.520,—	1.345,90
Pfarramtskandidat/in	22.206,—	1.613,78

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit ATS 600,— (€ 43,60) pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5: Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich

Stufe	A-Pfarrer/in ATS	€
1	23.705,—	1.722,71
2	23.705,—	1.722,71
3	23.705,—	1.722,71
4	24.400,—	1.773,22
5	25.400,—	1.845,89
6	27.100,—	1.969,43
7	28.800,—	2.092,98
8	30.500,—	2.216,52
9	32.200,—	2.340,07
10	33.900,—	2.463,61
11	35.600,—	2.587,15
12	37.300,—	2.710,70
13	39.000,—	2.834,24
14	40.600,—	2.950,52
15	42.100,—	3.059,53
16	43.500,—	3.161,27
17	45.000,—	3.270,28
18	47.100,—	3.422,89

Ausbildungsdienstverhältnis:	ATS	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	18.000,—	1.308,11
Lehrvikar/in 2. Jahr	19.000,—	1.380,78
Pfarramtskandidat/in	22.000,—	1.598,80

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit ATS 750,— (€ 54,50) pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 6: (1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt + „RU-Nebenbeschäftigung" (welche im Monat der Auszahlung zustehen) sowie den Durchschnitt (6 Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. zu benennen. Bei der Gehaltsauszahlung ist im Kirchenamt dann so vorzugehen, dass lohnsteuerliche Nachverrechnungen tunlichst vermieden werden.

(4) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, deren Amtsauftrag eine volle Lehrverpflichtung im Religionsunterricht vorsieht, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kollektivvertrages I/98, d. i. zum 1. Jänner 1998, auf Grund eines Dienstvertrages von der Gebietskörperschaft für die volle Lehrverpflichtung ein höherer Gehaltsaufwand refundiert wird, als er sich aus Abs. 4 ergibt, erhalten mit dem Bezug eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen dem ihnen nach diesem Kollektivvertrag zustehenden Bezug und jenem, der sich aus dem refundierten Gehaltsaufwand für die volle Lehrverpflichtung zum 1. Jänner 1998 ergibt, und zwar befristet solange, bis ihr Gehalt aus dem Kollektivvertrag dem refundierten Bezug für eine volle Lehrverpflichtung zum 1. Jänner 1998 entspricht. Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 1 bzw. 2 letzter Satz entsprechend.

Auf die Ausgleichszulage sind die mit einer Funktion verbundenen Zulagen dann anzurechnen, wenn diese Funktion auf Grund eines kirchlichen Auftrags wahrgenommen wird.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichtes, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind unverkürzt der/dem Berechtigten weiterzugeben.

Karenzurlaubsgeld

§ 7: Für die Bemessung des Karenzurlaubsgeldes gelten die jeweils nach staatlichem Recht festgesetzten Beträge.

2. Zulagen

§ 8: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen. Alle bisher zwölfmal pro Jahr ausbezahlten Zulagen sind auf vierzehnmalige Auszahlung umzustellen und so auszuzahlen.

(3) Für die Bemessung von Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

Kinderzulage

§ 9: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

a) minderjährige Kinder,

b) für volljährige Kinder, soferne ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienbeihilfegesetz besteht.

(3) Im Sinne des Absatz 2 sind Kinder

a) leibliche Nachkommen,

b) Wahlkinder,

c) Stiefkinder,

d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind gehört.

(5) Ein geistlicher Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind nicht gehört, der jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe" oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Die Kinderzulage beträgt ab dem 1. Jänner 2000 monatlich für jedes Kind ATS 330,25 (€ 24,—).

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf jedes Kalenderjahres erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, soferne nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

Ausbildungsbeihilfe

§ 10: (1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 6 Abs. 2 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;

b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushaltes der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht und

c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2000 monatlich für jedes Kind ATS 1004,50 (€ 73,—).

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

Administrationszulage

§ 11: Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt der geistlichen Amtsträgerin/dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage in Höhe der Vergütung von über das Pflichtstundenausmaß hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden (§ 4 Abs. 1, letzter Satz), wobei das Stundenausmaß jeweils bei Übertragung der Administration festgelegt wird.

Funktionszulagen

§ 12: (1) Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	7,5 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	24,6 Prozent
der Landessuperintendent	39,8 Prozent
und der Bischof	49,3 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktionszulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhinderung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das Zweifache der ihm gebührenden Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des Vertretenen.

(3) Der Jugendpfarrer für Österreich erhält für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren festgesetzten Zulage.

(4) Die Pfarrer im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren festgesetzten Zulage.

(5) Die Rektoren der Diakonischen Werke Gallneukirchen, Treffen und Waiern und der Direktor der Diakonie Österreich erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren festgesetzten Zulage.

(6) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 3, 4 und 5 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer des bzw. der Amtsträger, die diese Funktion zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kollektivvertrages ausüben.

2 a. Einmalzahlung 2001

§ 12 a: Für das Kalenderjahr 2001 gebührt vollbeschäftigten geistlichen AmtsträgerInnen der Evangelischen Kirche A. B eine Einmalzahlung von ATS 7000,—, die mit der Sonderzahlung für Mai 2001 auszubezahlen ist. Teilbeschäftigten geistlichen AmtsträgerInnen gebührt der ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende Teil.

3. Auslagenersatz

§ 13: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

4. Wartestandsbezug

§ 14: (1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger, der gemäß § 43 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15: Das Gehalt gemäß §§ 4 bzw. 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 8 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im nachhinein auszuzahlen.

6. Bezugsänderungen

§ 16: Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete

Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17: Bei angezeigtem oder nachträglich nachgewiesenen Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes, z. B. in folgenden Fällen:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung von Geschwistern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	2 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Sind diese Familienereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18: (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen;
2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19: (1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20: (1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt insbesondere nachstehende Leistungen:

a) Im Spitalsaufenthaltsfall den Aufwand für den sogenannten Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung;

b) vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis; Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse;

c) für Brillen und Zahnarztkosten die Leistungen nach den bisherigen Richtlinien der kirchlichen Krankenfürsorge;

d) Kurkostenbeiträge;

e) den Begräbniskostenbeitrag;

f) die Rezeptgebühr;

g) außerordentliche Beihilfen in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis 50 Prozent der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch ATS 20.000,— (€ 1453,46);

h) zusätzliche Kosten.

Die Leistungen im einzelnen sind in einem Leistungskatalog zwischen den Kollektivvertragspartnern zu vereinbaren, der als Anhang dem jeweils geltenden Kollektivvertrag anzuschließen ist. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenversicherung übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die paritätisch von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 Prozent des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

Teil II

Kirchliche Zuschusspension

Grundsatzbestimmung

§ 21: (1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes **A** des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträgerinnen/Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Für alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, gelten die Bestimmungen des Abschnittes **B** des Teils II dieses Kollektivvertrages.

(3) Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger gemäß Abs. 1 monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, geleistet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages und wird ihm als Anlage 1 beigefügt.

(4) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, können bis zum 31. Dezember 2006 erklären, auf die Leistungen gemäß Abschnitt A zu verzichten und beantragen, dass die Regelung gemäß Abschnitt B für sie und die nach ihnen Anspruchsberechtigten gilt. Falls ihr Dienstgeber dem zustimmt, sind die Beiträge gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung einer Verzinsung von 6,5 Prozent p. a. von der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. aus dem jeweiligen Pensionsfonds an das Pensionsinstitut zu überweisen. Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger gemäß Abs. 1 monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, geleistet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages und wird ihm als Anlage 1 beigefügt.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22: (1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jede Amtsträgerin bzw. jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehaltes unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;

2. Die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehaltes

§ 23: (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 Prozent der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 Prozent, jedoch höchstens auf 80 Prozent.

(2) Der Bemessung des Ruhegehaltes ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger erreichte, zu Grunde zu legen. Das Gehalt der letzten Gehaltsstufe ist im Jahr 1998 mit einem Faktor von 1,069 zu vervielfachen. Im Jahr 1999 ist ein Faktor von 1,054, im Jahr 2000 ein Faktor von 1,040 und im Jahr 2001 ein Faktor von 1,025 für die Vervielfachung heranzuziehen. Ab dem Jahr 2002 ist ein Faktor von 1,010 zur Vervielfachung anzuwenden.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis

der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zu Grunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist das kirchliche Ruhegehalt mit einem Frühpensions-/Abschlagsfaktor zu vermindern. Der Frühpensions-/Abschlagsfaktor beträgt 0,417 Prozent für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen des § 21 Abs. 4.

(7) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Ruhegehalt und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchstmögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 19 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-/Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Witwen-/Witwerbezug und ASVG-Witwen-/Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-/Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchstmögliche aktuelle Witwen-/Witwerbezug gemäß § 21 Kollektivvertrag ist.

Die Hinterbliebenenversorgung

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24: (1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kinde als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem bzw. der in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr/ihm der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines/ihres Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen-/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin bzw. eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

§ 25: (1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhegehalt gebührt hätte.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. oder der Evangelische Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 Prozent, für Halbwaisen 25 Prozent des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26: (1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension und dem nach § 19 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 27: Verstirbt der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den/die Verstorbene/n haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betreffenden geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgende Monat.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28: (1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach dem ASVG und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 aus Anlass der Umstellung der Zahlungen auf im nachhinein eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten/einer Pensionistin, dessen/deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h. dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 29: (1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30: (1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen geistlichen Amtsträgerinnen oder Amtsträger sowie die Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Kirche A. B. und die Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 Prozent des Gehalts der geistlichen Amtsträgerin bzw. des geistlichen Amtsträgers, des Lehrvikars und Pfarramtskandidaten ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten. Die Leistungen für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 2000, in dem bereits Pensionsbeiträge an die Kirche abgeführt wurden, werden unter Berücksichtigung einer Verzinsung von 6,5 Prozent bis 30. Juni 2000 an das Pensionsinstitut überwiesen.

(3) Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger, Lehrvikar und Pfarramtskandidaten, der nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden ist, monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut geleistet, wobei jeder Dienstnehmer bei Eintritt der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten kann.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer geistlichen Amtsträgerin bzw. eines geistlichen Amtsträgers, eines Lehrvikars oder Pfarramtskandidaten aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein

§ 31: Die Evangelische Kirche A. B. bzw. H. B. wird entsprechend dem in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000 ausgewiesenen Zahlungsplan Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Inkrafttreten

§ 32: Die Vertragsparteien vereinbaren, dass dieser Kollektivvertrag mit 1. Jänner 2001 in Kraft und an die Stelle des bis dahin geltenden Kollektivvertrages, Amtsblatt Nr. 295/1999 tritt. Der Leistungskatalog zur Zusatzkrankenfürsorge bleibt weiter in Geltung.

Wien, am 17. November 2000

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof
Mag. Herwig Sturm
Vorsitzender

Landeskirchenkurator
Leopold Kunrath
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof
Mag. Herwig Sturm
Vorsitzender

Landessuperintendent
HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Hofrat
Pfarrer Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

KR Franz Peter Ovesny
Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer
Mag. Stefan Schumann
Obmann

Mag. Johannes Wittich
Pfarrer H. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

10. Zl. P 2027; 170/2001 vom 8. Jänner 2001

Leitung des Evangelischen Kirchenamtes A. B. ab 1. Jänner 2001

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 19. Dezember 2000 wurde die Leitung des Evangelischen Kirchenamtes A. B. mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 Kirchenrat Mag. Elisabeth Reinisch übertragen.

11. Zl. S 15; 169/2001 vom 8. Jänner 2001

Lektorenarbeit

Kurse im Predigerseminar, Theodor-Zöckler-Haus Purkersdorf:

9.—10. 3. 2001	Rüstzeit für Wien und Niederösterreich
18.—20. 5. 2001	Sakramentskurs I/Sakramentenlehre
29. 6.— 1. 7. 2001	Homiletikkurs III/Ergänzung zum Kurs I+II/2000
25.—28. 10. 2001	Sakramentskurs II/Taufe
8.—10. 3. 2002	Sakramentskurs III/Abendmahl
24.—26. 5. 2002	Sakramentskurs IV/Kasualien
3.— 5. 5. 2002	11. Gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit in Waiern

Anmeldung zum Sakramentskurs 2001/2002 bis zum 15. Feber 2001 im Dienstweg an den österreichischen Lektorenleiter Pfarrer D. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen.

12. Zl. LK 4; 433/2001 vom 12. Jänner 2001

Gehaltstabelle

Im Bundesgesetzblatt I, Nr. 142/2000, sind mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 die Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, die vor dem 1. Jänner 2002 in

Kraft treten, veröffentlicht worden. Die Tabelle in § 11 Abs. 1 hat damit folgende Fassung erhalten:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe a	b	c	d	e
	Schilling				
1	21.850,—	17.213,—	15.199,—	14.553,—	13.908,—
2	22.388,—	17.641,—	15.569,—	14.840,—	14.070,—
3	22.929,—	18.069,—	15.938,—	15.127,—	14.231,—
4	23.472,—	18.503,—	16.306,—	15.415,—	14.393,—
5	24.015,—	18.961,—	16.675,—	15.700,—	14.553,—
6	24.557,—	19.429,—	17.044,—	15.986,—	14.717,—
7	25.477,—	19.918,—	17.414,—	16.273,—	14.878,—
8	26.408,—	20.404,—	17.783,—	16.558,—	15.041,—
9	27.333,—	21.094,—	18.151,—	16.846,—	15.200,—
10	28.254,—	21.797,—	18.524,—	17.133,—	15.365,—
11	29.178,—	22.718,—	18.917,—	17.419,—	15.526,—
12	30.097,—	23.644,—	19.318,—	17.703,—	15.689,—
13	31.023,—	24.566,—	19.732,—	17.990,—	15.849,—
14	31.948,—	25.485,—	20.151,—	18.279,—	16.010,—
15	32.870,—	26.411,—	20.572,—	18.571,—	16.173,—
16	34.077,—	27.335,—	20.996,—	18.874,—	16.335,—
17	35.282,—	28.263,—	21.423,—	19.184,—	16.497,—
18	36.488,—	29.183,—	21.850,—	19.499,—	16.660,—
19	37.695,—	30.112,—	22.274,—	19.828,—	16.821,—
20	38.905,—	31.032,—	22.700,—	20.151,—	16.983,—
21	—,—	—,—	23.126,—	20.481,—	17.145,—

Jene Angestellten, in deren Verträgen die Anwendung der Gehaltstabelle nach VBG 1948 vereinbart worden ist, haben demnach ab 1. Jänner 2001 Anspruch auf die sich aus der Änderung der Tabelle gemäß § 11 Abs. 1 ergebenden Beträge.

Bei Verträgen, die nach dem 1. Jänner 1999 abgeschlossen worden sind bzw. werden, ist der im Amtsblatt vom 28. Dezember 1998 unter Nr. 248/1998 auf Seite 156 publizierte Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zu beachten. Es können demnach zwar Monatsentgelte vereinbart werden, die den Beträgen entsprechen, die sich aus der Tabelle gemäß § 11 Abs. 1 VBG 1948 ergeben, jeder Hinweis auf das Vertragsbedienstetengesetz oder andere für Bundesbedienstete geltende Regelungen hat aber ausnahmslos zu unterbleiben.

Mit 1. Jänner 2002 erhält die Tabelle in § 11 Abs. 1 folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe a	b	c	d	e
	Euro				
1	1600,60	1260,90	1113,40	1066,—	1018,80
2	1640,—	1292,30	1140,50	1087,10	1030,70
3	1679,60	1323,70	1167,60	1108,10	1042,50
4	1719,40	1355,40	1194,50	1129,20	1054,30
5	1759,20	1389,—	1221,50	1150,10	1066,—
6	1798,90	1423,20	1248,50	1171,10	1078,10
7	1866,30	1459,10	1275,60	1192,10	1089,90
8	1934,50	1494,70	1302,70	1212,90	1101,80
9	2002,30	1545,20	1329,60	1234,10	1113,50
10	2069,70	1596,70	1356,90	1255,10	1125,60
11	2137,40	1664,20	1385,70	1276,—	1137,30
12	2204,70	1732,—	1415,20	1296,80	1149,30
13	2272,60	1799,60	1445,50	1317,80	1161,—
14	2340,40	1866,90	1476,10	1339,—	1172,80
15	2407,90	1934,70	1507,—	1360,40	1184,70
16	2496,30	2002,40	1538,—	1382,60	1196,60
17	2584,50	2070,40	1569,30	1405,30	1208,50
18	2672,90	2137,70	1600,60	1428,40	1220,40
19	2761,30	2205,80	1631,70	1452,50	1232,20
20	2849,90	2273,20	1662,90	1476,10	1244,10
21	—,—	—,—	1694,10	1500,30	1255,90

13. Zl. GD 270; 9764/2000 vom 20. Dezember 2000

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten schreibt zum 1. September 2001 eine Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindewahl aus (nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle).

Die Pfarrgemeinde zählt rund 3000 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt und den Bezirk St. Pölten. Sie ist eine Diasporagemeinde mit vielen Schulen.

Gottesdienste sind zu halten an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten und zumindest einmal im Monat in sieben Predigtstationen. Derzeit helfen zwei Lektoren und eine Pfarrerin im Ehrenamt im Verkündigungsdienst mit.

Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmandenunterweisung, Kanzleidienst und die Betreuung des Krankenhauses sowie der Seniorenheime werden in Absprache mit dem mit der Amtsführung betrauten Kollegen aufgeteilt. An eine Sprengelzuständigkeit ist gedacht.

Weitere Tätigkeiten regelt eine Gemeindeordnung. Zu den Aufgaben des/der nicht mit der Amtsführung beauftragten Pfarrers/Pfarrerin gehören die Begleitung der Jugendarbeit, die Betreuung des pfarreigenen Kindergartens sowie die Gefangenenseelsorge.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden an höheren berufsbildenden Schulen.

Das Pfarrbüro ist halbtags durch eine Sekretärin besetzt.

Die Gemeinde wünscht sich einen teamfähigen Pfarrer/Pfarrerin, der/die, unterstützt von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Kontakt zu allen Kreisen halten kann und das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaues teilt.

Es ist nicht an eine Aufteilung dieser Pfarrstelle auf zwei geistliche Amtsträger gedacht.

Es steht eine Dienstwohnung mit 120 m² in ruhiger Lage im zweiten Pfarrzentrum zur Verfügung, ebenso eine Garage. Der große Pfarrgarten kann mitbenützt werden.

Bewerbungen sind bis zum 28. Feber 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt gerne Kurator Dr. Peter Krömer, Tel. (02742) 31 01 00-21, Fax (02742) 31 01 08.

14. Zl. GD 149; 661/2001 vom 22. Jänner 2001

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Sie besteht aus der Muttergemeinde Fresach mit 1560 Gemeindegliedern und der Tochtergemeinde Puch mit 540 Gemeindegliedern.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich am Fuß des Mirnocks vom Millstätter See bis zu den Vororten von Villach,

Ober- und Unterwollanig auf der Sonnseite des Drautales in einer wunderschönen Landschaft mit beispielhaft gesunder Luft.

Von Fresach aus sind die Städte Villach und Spittal an der Drau und die dort befindlichen weiterführenden Schulen mit Bus und Bahn zu erreichen, jeweils zirka 22 km.

Die Bevölkerung des Pfarrgebietes setzt sich aus Voll- und Nebenerwerbslandwirten, Arbeitern und Gewerbetreibenden zusammen. Sie ist etwa zur Hälfte evangelisch. Das ökumenische Klima ist seit Jahren sehr gut und ermöglicht eine gedeihliche Zusammenarbeit.

In Fresach befindet sich das älteste Evangelische Diözesanmuseum in Österreich, das im Sommerhalbjahr von vielen Reisegruppen und Schulklassen besucht wird.

Gottesdienst ist in Fresach an jedem ersten, zweiten und vierten Sonntag zu halten; in Puch am ersten und dritten Sonntag und in Weißenstein (Kath. Kirche) ebenfalls am dritten Sonntag im Monat sowie an den Feiertagen.

Religionsunterricht ist in Absprache mit dem Fachinspektor für Religionsunterricht an den beiden Volksschulen im Gemeindegebiet von Fresach und Weißenstein oder an weiterführenden Schulen im Bezirk Villach zu halten.

Es besteht ein sehr engagierter Frauenkreis.

Die Koordination der Kinder- und Jugendarbeit und deren Weiterführung werden sehr erwünscht.

Weiters wird seitens der Gemeinde großer Wert auf Haus- und Krankenbesuche gelegt sowie auf geschwisterliche Zusammenarbeit mit den Presbyterien, Gemeindevertretung und allen anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Der Pfarrfamilie steht ein schönes, 1992 renoviertes Pfarrhaus zur Verfügung. Weiters ist ein großer Obst- und Gemüsegarten vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Kurator Georg Walder, Amberg 4, 9712 Fresach, Tel. (04245) 2718, und Administrator Pfarrer Friedrich Meister, Evangelisches Pfarramt Zlan, Tel. (04761) 290.

Bewerbungen sind bis 10. März 2001 an das Evangelische Pfarramt A. B. Fresach, 9712 Fresach 48, zu richten.

15. Zl. P 1656; 9363/2000 vom 18. Dezember 2000

Bestellung von Mag. Monika Haselbach zur Pfarrerin auf die halbe Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Monika Haselbach wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zur Pfarrerin auf die halbe Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in diesem Amt bestätigt.

16. Zl. P 2061; 544/2001 vom 17. Jänner 2001

Zuteilung von Mag. Hedwig Partaj als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Mag. Hedwig Partaj wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 9. Jänner 2001 Lehrpfarrer Mag. Erwin Neumann als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf zur Dienstleistung zugeteilt.

17. Zl. GD 202; 67/2001 vom 3. Jänner 2001

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau, Martin-Luther-Platz 3, 3500 Krems an der Donau, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer zu erreichen:

Fax (02732) 821 88-4

18. Zl. VER 28; 72/2001 vom 3. Jänner 2001

Änderung der Zustelladresse der Evangelischen Akademie Wien

Die neue Zustelladresse der Evangelischen Akademie Wien lautet:

Evangelische Akademie Wien
im Albert-Schweitzer-Haus
Schwarzspanierstraße 13
A-1090 Wien

19. Zl. GD 152; 107/2001 vom 4. Jänner 2001

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld, Schillerstraße 13, 8280 Fürstenfeld, lautet:

E-Mail: evangfuersten@lion.cc

20. Zl. GD 309; 165/2001 vom 8. Jänner 2001

Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

Die Faxnummer und die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg, Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg, lauten:

Fax (03142) 22 36 74
E-Mail: BausSusanne@evang.at

21. Zl. VER 26 b; 306/2001 vom 10. Jänner 2001

Änderung der Anschrift der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich

Die Anschrift der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich lautet:

Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich
Schwarzspanierstraße 13/3
A-1090 Wien

Entscheidung des Revisionssenates

R 4/1999 (Erkenntnis vom 6. Dezember 2000)

Der Umstand, dass der Oberkirchenrat Beauftragten und Delegierten Weisungen erteilen kann, wie sie die Vertretungen wahrzunehmen und wie sie in konkreten Fällen abzustimmen haben, aber auch der Umstand, dass der Oberkirchenrat Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen kann (Punkte 7.6. und 7.3. der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B.), widerspricht nicht der Bestimmung des § 21 Kirchenverfassung, weil „Delegierungen" und „Beauftragungen" in die gewählten Gremien kirchlicher Vertretungskörper im Sinne des § 20 Kirchenverfassung nicht denkbar sind.

Aus der Begründung:

„Mit der vorliegenden Beschwerde beantragen die Beschwerdeführer 1. die Weisung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. an das „Evangelische Hilfswerk in Österreich" vom 17. November 1999 und 2. die Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 19. November 1999 an das „Evangelische Hilfswerk in Österreich" für rechtswidrig zu erklären. Darüber hinaus wird angeregt, gemäß § 229 Abs. 2 der Kirchenverfassung die Bestimmung des Punktes 7.6. der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 36/1998, als verfassungswidrig aufzuheben.

Hiezu wurde Folgendes erwogen:

I. Unstreitig ist, dass die Beschwerdeführer nicht Mitglieder des Vereins „Evangelisches Hilfswerk in Österreich" sind. Sie wenden sich mit ihren Beschwerden nicht gegen den Verein, sondern gegen jene Mitglieder des Vereins bzw. deren Organe, die sie im Verein repräsentiert haben. Es liegt somit eine Auseinandersetzung mit jenen juristischen Personen vor, für die sie im Verein agiert haben, und zwar über Art und Umfang der Möglichkeit der Beauftragung von Delegierten im Verein auf Grund der Normen der als Vereinsmitglied delegierenden juristischen Person(en). Eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis — des Vereines „Evangelisches Hilfswerk in Österreich" — im Sinne des § 14 der Vereinsstatuten liegt somit nicht vor. Die Beschwerde ist daher zulässig.

II. Sie erweist sich allerdings nicht als begründet:

1. Für den Bereich des Zivil- und Handelsrechtes ist es unstrittig, dass eine juristische Person, die in einer Vollversammlung oder in einer Generalversammlung — dem höchsten Organ eines Vereines oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung — sich durch natürliche Personen vertreten lässt, diesen durch entsprechende Willensbildung in der juristischen Person eine Entscheidungslinie in Form von Weisungen vorgeben kann. Die Bevollmächtigung eines Vertreters und die Erteilung von Weisungen über das Abstimmungsverhalten durch einen Gesellschafter an eine dritte Person ist auch Praxis (siehe z. B. Kostner-Umfahrer, GmbH-Handbuch für die Praxis, 5. Auflage, Muster Nr. 163 „Vollmacht für Generalversammlung mit bestimmten Weisungen").

Zu prüfen bleibt, ob sich im kirchlichen Bereich auf Grund der Normen des evangelischen Kirchenrechtes eine andere Rechtslage ergibt. Die Beschwerdeführer verweisen hiebei auf den § 21 der Kirchenverfassung. Nach dieser Bestimmung hat jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und darf an keine Weisungen gebunden werden.

§ 20 der Kirchenverfassung verweist bezüglich der Zusammensetzung der kirchlichen Vertretungskörper auf weitere Bestimmungen der Kirchenverfassung (§§ 64, 66, 67 a, 82, 83, 84 a, 95, 137, 144, 160, 169, 173, 190, 196, 203). Kirchliche Vertretungskörper sind demnach die Gemeindevertretung, das Presbyterium, der Predigtstationsausschuss, die Superintendentialversammlung, der Superintendentialausschuss, die Synoden, die Synodalausschüsse, der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, die Generalsynode und der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

Es sind dies jene Organe der Evangelischen Kirche in Österreich, die dem presbyterial-synodalen Aufbauprinzip des § 5 Kirchenverfassung entsprechen. Keine kirchlichen Vertretungskörper sind jedoch die Führungsgremien oder auch die Voll- und Generalversammlungen kirchlicher Vereine oder kirchlicher Gesellschaften des Handelsrechtes.

Eine Verletzung der Bestimmung des § 21 Kirchenverfassung liegt durch Erteilung einer Weisung an die Mitglieder des Arbeitsausschusses des „Evangelischen Hilfswerkes in Österreich" somit nicht vor; die Weisung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 17. November 1999 ist daher nicht kirchenverfassungswidrig.

Der Umstand, dass der Oberkirchenrat Beauftragten und Delegierten Weisungen erteilen kann, wie sie die Vertretungen wahrzunehmen und wie sie in konkreten Fällen abzustimmen haben, aber auch der Umstand, dass der Oberkirchenrat Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen kann (Punkte 7.6. und 7.3. der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B.), widerspricht somit nicht der Bestimmung des § 21 Kirchenverfassung, weil „Delegierungen" und „Beauftragungen" in die gewählten Gremien kirchlicher Vertretungskörper im Sinne des § 20 Kirchenverfassung nicht denkbar sind.

2. Aus der Bestimmung des § 7 Kirchenverfassung, wonach die kirchlichen Gemeinden ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts-, Erziehungs- und Fürsorgeangelegenheiten und ihre Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen selbstständig und innerhalb der gesetzlichen Vorschriften ordnen, kann für die Beschwerdeführer nichts gewonnen werden. Diese Bestimmung regelt vor allem die kirchliche Autonomie, die — natürlich — in den gesetzlichen Vorschriften ihre Grenzen findet. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass im Falle eines nicht rechtskonformen Ansinnens an ein Mitglied der Kirche diesem bereits die Beschwerde an den Revisionssenat zusteht. Eine Verletzung in einem durch die Kirchenverfassung und durch kirchliche Gesetze gewährleisteten Recht eines der Beschwerdeführer selbst (§ 229 Abs. 1 Z. 7 Kirchenverfassung) liegt nicht vor und wird auch letztlich nicht konkret behauptet.

Zum von den Beschwerdeführern angezogenen Punkt 10.1. der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. kann aus demselben Argument nichts gewonnen werden, weil diese Bestimmung, die sich an die Mitarbeiter des Oberkirchenrates bzw. des Kirchenamtes wendet, diese (lediglich) auffordert, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu handeln.

Die Beschwerde erweist sich somit als nicht berechtigt."

(Zl. G 02 a; 365/2001 vom 10. Jänner 2001.)

Mit Trauer und Bestürzung erreichte uns die Nachricht, dass Dipl.-Ing. Wolfgang Partaj, Ehemann von Lehrvikarin Mag. Hedwig Partaj und Volontär in Ghana bei einem Verkehrsunfall in Burkina Faso am 21. Dezember 2000 tödlich verunglückte.

Wir glauben ihn in Gottes Frieden geborgen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

(Zl. P 2061; 411/2001 vom 11. Jänner 2001.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Friederika Putschek, geboren am 14. Oktober 1906 in Wörgl, Witwe von Pfarrer i. R. Dr. Martin Putschek, am Samstag, dem 25. November 2000, im 95. Lebensjahr in Treffen zu sich berufen.

(Zl. P 326; 9678/2000 vom 19. Dezember 2000.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —
4336W71U

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2001 | Ausgegeben am 28. Feber 2001 | 2. Stück

22. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

23. Ordnung der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie (ERPA)

24. Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, dem 15. April 2001

25. Präambel Diakoniepreis

26. Ausschreibung der Stelle für einen Direktor/eine Direktorin am Evangelischen Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium Oberschützen

27. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika

28. Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde Fürstenfeld

29. Änderung der Gemeindegrenzen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding und Schärding

30. Einführung des Euro

31. Berichtigung zu ABl. Nr. 8/2001 — Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen — Registrierungen für das Jahr 2001

32. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2000 mit Vergleichszahlen aus 1999 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

33. Anregung für einen „Leuenberg-Sonntag" am 18. März 2001

34. Verwaltungsdienstzulage — Gehaltstabelle

35. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

36. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg

37. Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

38. Oststeiermark/Krankenhaus Landeskrankenhaus Graz

39. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning

40. Bestellung von Mag. Birgit Meindl zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling (50-%-Teilpfarrstelle)

41. Bestellung von Mag. Wieland FRANK zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

42. Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau

43. Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

44. E-Mail-Adressen der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien

45. Telefonnummer von Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf

Kirchliche Mitteilung

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

22. Zl. G 07; 1329/2001 vom 15. Feber 2001

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
(VO des OKR A. B. gemäß § 28 KbFaO, ABl. Nr. 187/98, 42/99, 82/2000)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat am 13. Feber 2001 die folgende Verordnung zu § 28 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Ordnung beschlossen:

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt im Beitragsjahr 2001 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, soferne ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler im laufenden Jahr unter dem Wert von **ATS 1050,—** liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird **ATS 900,—** festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Leopold Kunrath
Landeskirchenkurator

23. Zl. LK 26; 1737/2001 vom 26. Feber 2001

Ordnung der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie (ERPA)

§ 1: **Schulerhalter** der ERPA ist die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich. Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. obliegt die Oberaufsicht.

§ 2: Die ERPA hat ihren Sitz in 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 1.

§ 3: Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt ein **Kuratorium** für die Dauer von jeweils drei Jahren. Das Kuratorium ist ausschließlich ein beratendes Gremium des Schulerhalters.

§ 4: Dem **Kuratorium** gehören an:

a) zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen des Schulerhalters, von denen einer/eine dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. angehören muss;
b) ein Vertreter/eine Vertreterin des „Verbandes der Absolventen/innen der ERPA in Österreich";
c) ein Vertreter/eine Vertreterin des Lehrkörpers der ERPA;
d) der Direktor/die Direktorin der ERPA;
e) der Leiter/die Leiterin des Wohnheimes;
f) ein Vertreter/eine Vertreterin der „Diakonie Österreich";
g) ein Vertreter/eine Vertreterin der „Evangelischen Jugend in Österreich";
h) ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der Fachinspektoren/Fachinspektorinnen für evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen.

§ 5: Zu den **Aufgaben des Kuratoriums** gehören:

a) Vorschlag für das Organisationsstatut der ERPA bzw. dessen Änderung;
b) Erstellung einer Geschäftsordnung des Kuratoriums bzw. deren Änderung;
c) Beratung des Studienplans einschließlich der Prüfungsordnung, der Stundentafel und des Lehrplans. Vorschläge zur Änderung an die Studienkommission;
d) Vorschlag für die Bestellung des Direktors/der Direktorin (siehe § 6);
e) Vorschlag für die Bestellung der Akademielehrer/Akademielehrerinnen (siehe § 7);
f) Vorschlag für die Ernennung des Leiters/der Leiterin des Wohnheimes;
g) Überlegungen zu Strukturveränderungen in der ERPA — Vorschläge an den Schulerhalter;
h) Beratung der ERPA in wirtschaftlichen Belangen — Vorschläge an den Schulerhalter;
i) Anhörung der Akademievertretung auf deren Verlangen;
j) Beratung über das dem Schulerhalter vorzulegende Jahresbudget;
k) Aufnahme ausländischer Studierender — Ermäßigung der Studiengebühren.

§ 6: Für die ERPA wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhörung des Kuratoriums **ein Direktor/eine Direktorin** bestellt. Der Direktor/Die Direktorin muss der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. angehören, die Eignung zum Lehrer/zur Lehrerin in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht besitzen. Der Direktor/Die Direktorin muss zum Pfarramt oder zur Erteilung für den evangelischen Religionsunterricht befähigt sein.

§ 7: Die **Akademielehrer/Akademielehrerinnen** werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin nach Anhören des Kuratoriums bestellt. Die Bestellung der Akademielehrer/Akademielehrerinnen bedarf der Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.

§ 8: Die Studierenden leben in der **Hausgemeinschaft** der ERPA. Zu diesem Zweck ist der ERPA ein Wohnheim angeschlossen, in dem die Studierenden nach Maßgabe der Möglichkeit wohnen können. Soweit ein Leiter/eine Leiterin des Wohnheimes bestellt ist, nimmt er/sie seine/ihre seelsorgerlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufgaben in Absprache mit dem Direktor/der Direktorin wahr. Er/Sie ist diesem/dieser gegenüber weisungsgebunden. Der Leiter/Die Leiterin des Wohnheimes wird über Vorschlag des Direktors/der Direktorin nach Anhören des Kuratoriums vom Oberkirchenrat A. u. H. B. angestellt. Über die Aufnahme in das Wohnheim entscheidet der Direktor/die Direktorin nach Anhörung des Leiters/der Leiterin des Wohnheimes.

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

24. Zl. KOL 05; 1425/2001 vom 19. Feber 2001

Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, dem 15. April 2001

Die heurige Osterkollekte geht an Burg Finstergrün — unser evangelisches Kinder- und Jugend-Freizeitheim im Salzburger Land.

In ein paar Tagen beginnt die 53. Saison auf Burg Finstergrün. Wieviel Kinder haben nicht in diesem halben Jahrhundert in unserem besonderen, abenteuerlichen Freizeitheim unvergessliche Tage erlebt: Beim Theaterspielen im Rittersaal, beim Singen am nächtlichen Lagerfeuer, bei Andachten und Gottesdiensten in der Burgkapelle und vielem mehr.

Und wieviel Kinder haben nicht im Frühjahr und Herbst — manchmal mitten im Sommer — dabei gefroren „wie die Schneider"...

Deshalb hat die Evangelische Jugend in diesem Winter viele Räume mit einer umweltfreundlichen Hackschnitzel-Zentralheizung beheizbar gemacht:

Damit das Bekenntnis zur Erhaltung der Schöpfung kein Lippenbekenntnis bleibt und damit unsere Kinder und Jugendlichen gern unsere Burg besuchen — und auch wiederkommen.

Dafür bitten wir Sie heute um Ihre besonders großzügige Kollekte.

Und wir laden Sie herzlich ein, Burg Finstergrün selbst kennenzulernen oder wieder einmal zu besuchen!

Ein herzliches Danke schön!

25. Zl. IM 9; 1327/2001 vom 15. Feber 2001

Präambel Diakoniepreis

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt alle Pfarrgemeinden, diakonischen Einrichtungen und Initiativen ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll einerseits der Öffentlichkeit Einsicht in das vielfältige Engagement unserer Kirchen vermitteln. Andererseits sollen die Kreativität und der Mut gestärkt werden, sich sozialen Problemen mit innovativen Konzepten zu stellen. Die Aussage: „Kirche ist wesentlich diakonisch", wie sie die Generalsynode in ihrem Grundsatzpapier zur Diakonie beschlossen hat, soll noch tiefer im Leben der Kirche verankert werden.

Verschärfte gesellschaftliche Konflikte gehen einher mit immer knapperen Budgets der öffentlichen Hand. Das erfordert wirksame Konzepte und veränderte Arbeitsweisen. Besondere Bedeutung hat dabei der Blick über den Tellerrand und die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern.

Prämiert wird das innovativste diakonische Projekt, das Problemlösungen eröffnet und modellhafte, zukunftsweisende Handlungsperspektiven aufzeigt.

Diakoniepreis 2001 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die Gemeindediakonie in Österreich.
2. Der Diakoniepreis 2001 wird in der Höhe von öS 100.000,— vergeben. Die öffentliche Verleihung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Generalsynode zum Reformationsfest.
3. Für die Zuerkennung des Preises sind ausschlaggebend:
   - das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
   - die erkennbare Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
   - die Reflexion einer möglichen Zusammenarbeit zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit im Projekt,
   - die erkennbare Nachhaltigkeit in der Durchführung.
4. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen im Rahmen der Evangelischen Kirchen A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
5. Der Antrag soll zehn Seiten samt Beilagen nicht überschreiten. Er muss eine klare Darstellung der bisherigen Realisierung sowie der zukünftigen Finanzierung enthalten.
6. Die Unterlagen müssen bis 30. Juni 2001 beim Oberkirchenrat A. u. H. B. eingereicht sein.
7. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem/der Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem/der Vorsitzenden des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode, einem Vertreter/einer Vertreterin der Diakonie Österreich sowie je einem vom Diakonischen Ausschuss der Generalsynode zu berufenden Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
8. Die Entscheidungen der Jury müssen nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
9. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

26. Zl. SCH 05; 926/2001 vom 29. Jänner 2001

Ausschreibung der Stelle für einen Direktor/eine Direktorin am Evangelischen Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium Oberschützen

Am Evangelischen Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium Oberschützen, G.-A.-Wimmer-Platz 2, 7432 Oberschützen, gelangt mit 1. September 2001 die Planstelle eines Direktors/einer Direktorin der Verwendungsgruppe L 1 mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Leitung solcher Lehranstalten vorgesehenen Wirkungsbereich zur Besetzung.

Die Schule wird vom „Evangelischen Schulwerk Oberschützen" als Schulerhalter gemäß § 4 Abs. 1 lit. b Privatschulgesetz geführt. Demnach gelten für die Bestellung des Direktors/der Direktorin die Bestimmungen des § 5 Privatschulgesetz.

Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen. Für die Besetzung dieser Stelle kommen nur unbescholtene evangelische Bewerber/Bewerberinnen in Betracht, welche die einschlägigen Verwendungserfordernisse der Ziffer 23.1 Absatz 1 und 6 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der derzeit geltenden Fassung erfüllen, eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Lehrpraxis an Schulen und Erfahrungen als aktive kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nachweisen können.

Vom Direktor/Von der Direktorin werden neben beruflicher Erfahrung und Teamfähigkeit vor allem die Bereitschaft erwartet, die in der „Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen" (siehe „Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich", Jahrgang 1993, Nr. 43, Zl. 1102/93, vom 24. März 1993) beschriebenen Aufgaben im Blick auf ein entsprechendes Schulprofil zu erfüllen bzw. Initiativen zur praktischen Umsetzung und ständigen Adaptierung dieses Schulprofils zu setzen. Entsprechend den historischen Wurzeln und der Tradition der Anstalt nimmt dabei Musik als die Kreativität besonders fördernde Element einen herausragenden Stellenwert ein. Darüber hinaus hat neben einem leistungsorientierten Unterricht auch großer Wert auf die Entwicklung sozialer Kompetenz, Zivilcourage, Toleranz und gesellschaftsdiakonischer Sensibilität gelegt zu werden.

Die Gesuche sind **bis längstens 31. März 2001** beim Vorstand des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen, G.-A.-Wimmer-Platz 2, 7432 Oberschützen, einzubringen.

Eine Darlegung der Vorstellungen des Bewerbers/der Bewerberin über die künftige Tätigkeit in dieser Funktion ist erwünscht. Überdies können weitere Unterlagen sowie Referenzen angeschlossen werden.

Sämtliche Bewerber/Bewerberinnen haben sich einem Anhörungsverfahren durch den Vorstand zu unterziehen, wobei sich dieser auch externer Berater bedienen wird.

Auf die Bestimmungen des § 43 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird verwiesen.

Für das Evangelische Schulwerk Oberschützen:
Pfarrer Mag. Johann Ulreich e. h.

27. Zl. A 67; 1285/2001 vom 13. Feber 2001

Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Pinkafeld
Senior Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Stephan Strohriegel	Weppersdorf

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer	Weißbriach
Pfarrer Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Hans Rapp	Treßdorf
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg	Melk-Scheibbs
Pfarrer Mag. Pál Fónyad	Perchtoldsdorf
Pfarrer Dr. Klaus Heine	Mödling
Pfarrer Dr. Johann Holzkorn	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Seniorin Mag. Roswitha Petz	Krems
Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrerin Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrerin Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Tulln

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Dr. Dietrich Bodenstein	Linz-Urfahr
Pfarrer Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Eferding
Pfarrer Mag. Günter Merz	Linz-Innere Stadt
Senior Mag. Bernhard Petersen	Wels
Senior Mag. Volker Petri	Lenzing-Kammer
Pfarrer Dr. Thomas Pitters	Linz-Innere Stadt
Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Scharten
Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider	Enns
Pfarrer Peter Unterrainer	Braunau
Pfarrer Mag. Joachim Victor	Wels
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer Mag. Georg Zimmermann	Gmunden

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Senior Mag. Wolfgang Del-Negro	Hallein
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Mag. Bernd Hof	Zell am See
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein
Pfarrer Mag. Willi Thaler	Innsbruck-Ost
Pfarrer Mag. Günther Ungar	Salzburg-Süd
Seniorin Mag. Fridrun Weinmann	Innsbruck-Ost
Pfarrer Mag. Franz Zippenfennig	Salzburg

Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrerin Mag. Ulrike Drössler	Mürzzuschlag
Seniorin Mag. Karin Engele	Graz, linkes Murufer-Nord
Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Pfarrer Mag. Klaus Grasser	Leibnitz
Pfarrer Andreas Gripentrog	Radstadt
Pfarrer Mag. Johannes Hanek	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee
Senior Mag. Gerhard Krömer	Schladming
Pfarrer Hubert Lintner	Trofaiach
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer Mag. Manfred Perko	Graz-Liebenau
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg
Pfarrer Hans Helmuth Taul	Rottenmann

Evangelische Superintendenz A. B. Wien

Pfarrerin Mag. Ursula Arnold	Wien-Leopoldstadt
Seniorin Mag. Lydia Burchhardt	Wien-Simmering
Pfarrer Mag. Wolfgang Conrad	Wien-Favoriten-Thomaskirche
Pfarrer Mag. Hans-Jürgen Deml	Mistelbach
Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Wien-Alsergrund-Messiaskapelle
Pfarrer Mag. Manfred Golda	Wien-Währing
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Wien-Leopoldstadt
Pfarrer Mag. Josef Hofstadler	Wien-Neubau
Pfarrerin Mag. Christine Hubka	Wien-Landstraße
Pfarrerin Dr. Ines Knoll	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Sepp Lagger	Wien-Ottakring
Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik	Wien-Liesing
Senior Mag. Klaus Lehner	Wien-Döbling
Senior Mag. Hansjörg Lein	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. Michael Meyer	Schwechat
Pfarrer Mag. Beowulf Moser	Wien-Lainz
Pfarrer Mag. Erwin Neumann	Wien-Gumpendorf
Pfarrerin Mag. Gerda Pfandl	Wien-Simmering
Pfarrer Mag. Johann Pitters	Wien-Donaustadt
Pfarrerin Mag. Johanetta Reuss	Wien-Liesing
Pfarrerin Mag. Kathrin Ritter	Wien-Hietzing
Pfarrer Mag. Roland Ritter-Werneck	Wien-Gumpendorf
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Pfarrer Hartmut Schlener	Wien-Hütteldorf
Pfarrer Mag. Manfred Schreier	Wien-Währing
Pfarrer Mag. Stefan Schumann	Wien-Landstraße
Pfarrer Mag. András Vető	Wien-Floridsdorf
Pfarrerin Dr. Ingrid Vogel	Wien-Hetzendorf
Pfarrer Mag. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

Landessuperintendent Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat Mag. Wolfram Neumann	Dornbirn
Pfarrer Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur	Bregenz
Pfarrer Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd
Oberkirchenrat Mag. Richard Schreiber	Linz

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner	Wien

28. Zl. GD 152; 830/2001 vom 25. Jänner 2001

Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde Fürstenfeld

Dem Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld vom 10. Oktober 2000 auf Änderung der Bezeichnung in „Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld" hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. zugestimmt und dies gemäß § 5 des Bundesgesetzes über Äußere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angezeigt. Von diesem ist schriftlich bestätigt worden, dass diese Anzeige am 20. November 2000 eingelangt ist. Mit diesem Tage ist somit die Änderung der Bezeichnung rechtswirksam geworden.

29. Zl. GD 133; 831/2001 vom 25. Jänner 2001

Änderung der Gemeindegrenzen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding und Schärding

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat zur Kenntnis genommen, dass die politische Gemeinde Waldkirchen/Wesen mit Zustimmung des Presbyteriums der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding vom 13. September 2000 an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Eferding abgetreten wurde, und dies gemäß § 5 des Bundesgesetzes über Äußere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angezeigt. Von diesem ist schriftlich bestätigt worden, dass diese Anzeige am 17. Oktober 2000 eingelangt ist. Mit diesem Tage ist somit die Änderung der Gemeindegrenzen rechtswirksam geworden.

30. Zl. STG 01; 1340/2001 vom 15. Feber 2001

Einführung des Euro

Auszug aus
Amtsblatt Nr. L 162 vom 19/06/1997 S. 1
VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/97 DES RATES
vom 17. Juni 1997

über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

Artikel 4

(1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedsstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

(2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.

(3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.

(4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

Den vollen Text dieser Verordnung finden Sie im Internet auf der Homepage der Europäischen Union unter der Adresse: europa.eu.int/euro/html/page-dossier3.html?dossier=106&lang=3&page=37&nav=3

31. Zl. A 49; 1369/2001 vom 16. Feber 2001

Berichtigung zu ABl. Nr. 8/2001 — Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen — Registrierungen für das Jahr 2001

Der Name der in ABl. Nr. 8/2001 veröffentlichten Registrierung der Evangelischen Frauenarbeit, Aktion „Brot für die Welt" lautet richtig:

Evangelische Frauenarbeit, Aktion **„Brot für Hungernde"**.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

32. Zl. KB 06; 1333/2001 vom 15. Feber 2001

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2000 mit Vergleichszahlen aus 1999 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2000	1999
	Schilling	
Wien	68,033.622,77	66,903.455,83
Burgenland	28,387.062,11	27,097.738,91
Niederösterreich	22,908.673,38	22,527.693,25
Steiermark	37,174.608,45	36,092.546,98
Kärnten	31,667.240,29	30,292.086,98
Oberösterreich	43,956.991,76	43,827.517,05
Salzburg-Tirol	24,276.984,76	22,836.922,12
	256,405.183,52	**249,577.961,12**

Steigerung 2000 gegenüber 1999:
2,74% (249,577.961,12)

Steigerung 2000 gegenüber 1998:
6,83% (240,010.155,29)

33. Zl. KON 08; 1342/2001 vom 15. Feber 2001

Anregung für einen „Leuenberg-Sonntag" am 18. März 2001

In diesem Jahr findet in Belfast, Nordirland, vom 19. bis 25. Juni 2001 die 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft statt. Ihr Thema ist „Versöhnte Verschiedenheit — Der Auftrag der Evangelischen Kirchen in Europa". Zu diesem Anlass schlägt die Leuenberger Kir-

chengemeinschaft vor, den Sonntag Okuli (18. März 2001) der Leuenberger Konkordie und der Leuenberger Kirchengemeinschaft (www.leuenberg.net) zu widmen. Dazu sind Anregungen und Textvorschläge zum Thema der Vollversammlung von Belfast erarbeitet worden, die im Gottesdienst, aber auch als Beitrag in Gemeindebriefen verwendet werden können. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. regt an, dass diese Vorschläge in den Gemeinden genutzt werden. Die Texte sind über die Homepage der Evangelischen Kirche (www.evang.at) unter der Rubrik „Kirche"/Rubrik „Dokumente" verfügbar.

34. Zl. LK 4; 1337/2001 vom 15. Feber 2001

Verwaltungsdienstzulage — Gehaltstabelle

Aus gegebenem Anlass darf darauf hingewiesen werden, dass die unter ABl. Nr. 12/2001 (Zl. LK 4; 433/2001 vom 12. Jänner 2001) veröffentlichte Gehaltstabelle die Verwaltungsdienstzulage deshalb nicht ausgewiesen hat, weil diese nicht geändert worden ist. Es ist somit im Falle der Verwaltungsdienstzulage in gewohnter Weise zu verfahren.

35. Zl. GD 383; 874/2001 vom 20. Jänner 2001

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach wird frei, da Pfarrer Hubert Lintner mit Ablauf des 30. September 2001 in den Ruhestand tritt. Sie wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. Oktober 2001 ausgeschrieben.

Da vielleicht Pfarrerinnen oder Pfarrer samt Familien von dem Ortswechsel betroffen sind, ist eine Umsiedlung schon vor Schulbeginn Anfang/Mitte September 2001 möglich.

Trofaiach liegt in der Obersteiermark an der Eisenstraße zwischen Leoben und Vordernberg. Unsere Stadt hat rund 9000 Einwohner und ist bekannt als Wohnstadt und Sommerfrische. Sie liegt auf zirka 660 m Seehöhe in einem reizvollen, weitläufigen Talkessel. Die Pyhrnautobahn führt in 5 km Entfernung durchs Liesingtal. AHS, BHS und Montanuniversität befinden sich in Leoben (10 km entfernt) und Eisenerz (25 km entfernt).

Die Pfarrgemeinde umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Trofaiach sowie die direkt angrenzenden Gemeinden St. Peter-Freienstein, Hafning, Gai, Traboch und Vordernberg — ein Einzugsgebiet von zirka 18.000 Menschen.

Unsere Pfarrgemeinde weist 1400 Gemeindeglieder auf.

Das evangelische Gemeindezentrum liegt in einem kleinen, der Pfarrgemeinde gehörenden Park mitten in der Stadt (7000 m²) und umfasst das Schloss Stibichhofen und das Pfarrhaus. Es ist ein schöner, gepflegter Bungalow mit 6 Zimmern und Küche, Garagen, Veranda und großem Garten. Im Untergeschoß: Gemeinderaum mit Teeküche, 3 Kellerräume. Im Schloss Stibichhofen befinden sich unsere Schlosskirche, die Pfarrkanzlei, das Evangelische Jugendheim für Gruppen (20 bis 40 Personen) und das Heimatmuseum der Stadtgemeinde Trofaiach, die die Räume gepachtet hat.

Im Jugendheim können für Gemeindeveranstaltungen der schöne „Rittersaal" und die große Küche verwendet werden. Es steht ein achtsitziger Gemeindebus zur Verfügung.

Dem Pfarrer/Der Pfarrerin stehen für die Gottesdienste (jeden Sonntag um 10 Uhr) drei Lektoren zur Mithilfe bei. Kindergottesdienst ist jeden ersten Sonntag im Monat. Für die Volks- und Hauptschulen gibt es zwei Religionslehrer.

Mitarbeitende Gemeindeglieder sind für Sommer- und Winterfreizeiten, Sommerfeste, Kinderbibelwochen und Festgottesdienste vorhanden und lassen sich zur Mitwirkung bei diesen besonderen Festen motivieren.

Es gibt eine Seniorengruppe, den Kirchenchor, drei Organisten, einen Frauenkreis, einen Kinderclub und den Besuchsdienst. Die Kontakte zur Röm.-Katholischen Pfarrgemeinde sind sehr gut. (Ökumenischer Gottesdienst, ökumenische Bibelstunde, gemeinsames Pfarrblatt „DAS NETZ".)

Wir suchen eine dynamische Pfarrerin/einen dynamischen Pfarrer, die/der unsere Gemeindearbeit fröhlich weiterführt. Dazu gehören neben der üblichen Gemeindearbeit (Aufgaben laut KV) noch der Religionsunterricht am BRG Leoben und fallweise Besuche im LKH Leoben.

Das Jugendheim, das viel zur positiven Finanzlage unserer Gemeinde beiträgt, betreut unser Pfarrer. Schön wäre es, wenn Sie dies weiter täten. Es ist aber nicht Voraussetzung.

Auch die Organisation von Sommer- und Winterfreizeiten fiel bisher in den Interessenbereich unseres Pfarrers. Ein Mitarbeiterstab ist vorhanden, der diese Freizeiten auch selbstständig planen und durchführen kann.

Unser Presbyterium umfasst 5 Frauen und 5 Männer, die alle in der Gemeinde mitarbeiten. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer!

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Hubert Lintner, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach, Tel. (03847) 2260, Fax 2260-4, E-Mail: lintner@leo-one.at

oder Kurator Dieter Krassnigg, Langefelderstraße 25, 8793 Trofaiach, Tel. (03847) 3118, E-Mail: fam.krassnigg@leo-one.at

36. Zl. GD 323; 719/2001 vom 23. Jänner 2001

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 2001 ausgeschrieben und wird durch Wahl besetzt. Zur Pfarrgemeinde gehören die Muttergemeinde Wiedweg und die Tochtergemeinde Bad Kleinkirchheim mit insgesamt 936 Gemeindeglieder.

Die Pfarrgemeinde liegt im Herzen der „Region Nockberge" in einer der schönsten Gegenden Kärntens mit den Urlaubsorten Bad Kleinkirchheim, St. Oswald, Falkert und der Turracher Höhe im Gemeindegebiet. Durch die Landschaft, die Schigebiete, den Golfplatz und die Thermalquellen besuchen viele Gäste im Sommer wie im Winter diese Gegend. Sie suchen Erholung und schöpfen Kraft für den Alltag zu Hause. Gerade im Urlaub ergibt sich die Möglichkeit sich zu besinnen und Wesentliches im Leben zu überdenken. Die Urlauberseelsorge ist ein wichtiger

Aspekt der Arbeit in der Pfarrgemeinde, der stark ausgebaut werden könnte.

Die Pfarrstelle wird mit einem Ausmaß von 14 Religionsunterrichtsstunden — damit alle Kinder von der eigenen Pfarrerin oder dem eigenen Pfarrer unterrichtet werden — ausgeschrieben. Dieses Stundenausmaß kann durch den Aufbau einer projektorientierten und auch projektfinanzierten Tourismusseelsorge (der Bedarf und die Bereitschaft dazu ist in der Region vorhanden) je nach Aufbringung der Mittel reduziert werden.

Gottesdienste sind in den evangelischen Kirchen in Wiedweg (2. und 4. Sonntag im Monat) und in Bad Kleinkirchheim (1. und 3. Sonntag im Monat, in der Hauptsaison sonntäglich) zu halten. Zu den Festtagen finden in beiden Kirchen Gottesdienste statt. In der Winter- und Sommersaison wird auch 14-täglich auf der Turracher Höhe Gottesdienst gehalten. Während der Sommermonate werden auch Berggottesdienste angeboten. Im Sommer helfen Urlauberseelsorger mit.

Die Pfarrgemeinde erwartet sich vom Pfarrer, der Pfarrerin die Wahrnehmung der Aufgaben wie sie in der KV §§ 99 und 100 beschrieben sind. Interessante Aufgaben in einem Miteinander von Vertrauen und neuen Herausforderungen der Zeit (Tourismusseelsorge) warten auf den Pfarrer bzw. die Pfarrerin.

Die Pfarrgemeinde bietet einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin die Möglichkeit, seine bzw. ihre eigenen Ideen einzubringen und zu verwirklichen. Die neu gewählten engagierten Presbyterien und viele Mitarbeiter aller Altersstufen freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Im 1996 neu errichteten Pfarrhaus in Wiedweg steht dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin eine moderne, nach baubiologischen Gesichtspunkten errichtete, großzügige, zentralgeheizte (Fernwärme) Wohnung in der Größe von 172 m² zur Verfügung. Sie besteht aus fünf geräumigen hellen Zimmern, kompletter Einbauküche, Bad, WC und Nebenräumen. Eine große Garage ist ebenfalls vorhanden wie auch ein großer Pfarrgarten.

Die Büro- und Gemeinderäume im Ausmaß von 152 m² befinden sich im Erdgeschoß bzw. Untergeschoß des Pfarrhauses.

Interessierte Bewerber bzw. Bewerberinnen sind mit ihrer Familie zu einem kostenlosen Wochenende zum Kennenlernen herzlich eingeladen.

Bewerbungen sind bis zum 30. Mai 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wiedweg, 9564 Patergassen, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Kurator Dr. Volker Pulverer, 9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. (04240) 386 oder 0676-956 06 99, Kurator Bernhard Huber, 9564 Patergassen, Wiedweg, Tel. (04275) 7117, wie auch Administrator Pfarrer Bernd Engel, 10.-Oktober-Straße 2, 9545 Radenthein, Tel. (04246) 3165.

37. Zl. GD 158; 789/2001 vom 24. Jänner 2001

Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2001 ausgeschrieben. Diese wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Wir suchen einen engagierten Pfarrer, der sich nicht nur dem sozialen, sondern auch dem missionarischen Aspekt seines Berufes verpflichtet weiß und der eine geistlich geprägte Gemeindearbeit anregen, weiterentwickeln und begleiten wird.

Wir sind eine Gemeinde von 3200 Seelen mit traditioneller lutherischer Frömmigkeitsstruktur. Gelegen in der Fremdenverkehrsregion Traunsee-Salzkammergut hat die Gemeinde einen städtischen Kern und ein ausgeprägtes ländliches Umfeld.

Für die Gottesdienstbetreuung des ausgedehnten Gemeindegebietes, bestehend aus der Muttergemeinde Gmunden, den zwei Tochtergemeinden Laakirchen und Ebensee und der Predigtstation Scharnstein sind den beiden Pfarrern derzeit neun Lektoren (davon zwei mit Sakramentsverwaltung betraut) behilflich.

Wir haben einen guten Gottesdienstbesuch, ein reges Gemeindeleben, selbstständig arbeitende Gruppen und Hauskreise, einen guten ehrenamtlichen Mitarbeiterstab — insbesondere im Bereich der Jugendarbeit und tragfähige ökumenische Beziehungen.

Wir wünschen uns einen Pfarrer, der auf dem Fundament der Bekenntnisschriften stehend das Wort Gottes rein verkündigt und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet, der Freude an der Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen hat und Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen mitbringt.

Wir bieten eine renovierte einzugsfertige Dienstwohnung in ruhiger Lage und eine Garage im Pfarrhof.

Bewerbungen sind bis zum 10. April 2001 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23, zu richten.

Telefonische Auskünfte erteilen: Der amtsführende Pfarrer Georg Zimmermann, Tel. (07612) 642 37-3, Pfarrgemeindekurator DDr. Haimo Harms, Tel. (07612) 644 12, Kurator Wilfried Kerling, Tel. (07612) 711 05.

38. Zl. GD 155; 891/2001 vom 26. Jänner 2001

Oststeiermark/Krankenhaus Landeskrankenhaus Graz

Die Oststeiermark ist eine echte Diaspora-Region unserer Kirche — und derzeit in der Entwicklungsphase für neue Modelle der Zusammenarbeit. Hiermit werden drei halbe Pfarrstellen ausgeschrieben, die einzeln oder in jeder denkbaren Kombination besetzt werden können. An der künftigen Form der Zusammenarbeit (unter Einbeziehung von Hartberg als vierter halber Stelle) sollen die neuen Stelleninhaber bereits aktiv mitwirken. Auskünfte erteilt gerne Superintendent Mag. Hermann Miklas, Tel. (0316) 32 14 47.

a) Ausschreibung (erste) der halben Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf:

Die halbe Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2001 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde ist seit 1. Juli 2000 selbstständig und verfügt nach erfolgter Evaluierung über eine halbe Pfarrstelle. Sie hat 410 Gemeindeglieder und umfasst im wesentlichen den Gerichtsbezirk Gleisdorf, insgesamt zwanzig politische Gemeinden im südlichen Bezirk Weiz auf einem

Gebiet von zirka 390 km². Zur Zeit werden in der Gleisdorfer Christuskirche 14-tägliche Gottesdienste gefeiert. Dazu kommen einmal im Monat ein ökumenischer Gottesdienst in Sinabelkirchen und gelegentliche Gottesdienste speziell für die Jugend und im Bezirksaltenheim Gleisdorf. Für die geistliche Arbeit bieten eine Lektorin und eine Schulpfarrerin in Ruhe ihre Mithilfe an.

Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von vier Wochenstunden am Bundesrealgymnasium Gleisdorf (Oberstufe) zu halten. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen stehen zwei sehr engagierte Religionslehrerinnen (eine davon ist Lektorin) zur Seite. Die Gemeinde wünscht sich von ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer eine gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und den weiteren Mitarbeitern, Verständnis für die Probleme der in der Oststeiermark extremen Diaspora und die Bereitschaft, das gut entwickelte ökumenische Klima in Gleisdorf weiter zu fördern und zu vertiefen. Weiters wird eine verstärkte überregionale Zusammenarbeit mit den benachbarten Pfarrgemeinden Hartberg und Weiz (und der Krankenanstaltenseelsorge am Landeskrankenhaus in Graz) gewünscht, die noch einer gesonderten Regelung bedarf.

Die zirka 83 m² große Dienstwohnung liegt im Obergeschoß des Pfarrhauses, dessen Renovierung bis zum Sommer 2001 abgeschlossen sein wird. Außerdem steht ein großer Pfarrgarten zur Verfügung. Im Erdgeschoß befindet sich das Gemeindezentrum.

Bewerbungen werden bis 31. März 2001 erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf, Franz-Josef-Straße 5, 8200 Gleisdorf. Für Auskünfte stehen gern zur Verfügung: Kurator Dipl.-Ing. Manfred Höfer, Tel. (03112) 2248, und der Administrator Pfarrer Mag. Robert Eberhardt, Tel. (03332) 623 76 oder 0664/380 85 89, E-Mail: eberhardt@gmx.at.

b) Ausschreibung der halben Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz:

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2001 ausgeschrieben. Nach der Evaluierung umfasst die Pfarrstelle 50 Prozent Gemeindearbeit in der Pfarrgemeinde Weiz. Die anderen 50 Prozent können in einer der beiden anderen ausgeschriebenen Stellen geleistet werden.

Die Pfarrgemeinde besteht aus dem nördlichen Teil des politischen Bezirkes Weiz, in welchem derzeit knapp fünfhundert evangelische Gemeindeglieder leben.

Gottesdienste finden an jedem zweiten und vierten Sonntag im Monat statt. Fallweise werden ökumenische Gottesdienste angeboten. Die Gemeindeglieder in den Altenheimen und im Krankenhaus Weiz sind zu betreuen.

An den höheren Schulen des Gemeindegebietes ist Religionsunterricht im Ausmaß von vier Stunden zu erteilen. In Weiz gibt es ein Gymnasium, ein Bundesschulzentrum mit Handelsakademie, Höherer Technischer Lehranstalt und Höherer Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe. In Birkfeld befindet sich ein Oberstufenrealgymnasium.

Weiters wünscht die Gemeinde Jugendarbeit (Familiengottesdienste und Gottesdienste in anderen Formen), wobei MitarbeiterInnen für die Jugendarbeit, eine Lektorin, zwei Religionslehrerinnen für Pflichtschulen und andere engagierte MitarbeiterInnen ihre Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/der Pfarrerin anbieten. Die Gemeinde erwartet von einem Bewerber/einer Bewerberin die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Freude an Hausbesuchen und Ideen für den Gemeindeaufbau in der Diaspora.

Als Dienstwohnung stehen in Weiz das 1981 erbaute Pfarrhaus mit zirka 136 m² Wohnfläche sowie eine Garage und ein großer Garten zur Verfügung. Das ansprechend renovierte Gemeindezentrum besteht aus einer Kirche, einem Pfarrbüro, der Pfarrkanzlei und weiteren Räumen. Der gesamte Komplex wird wie das Pfarrhaus mit einer neu installierten, sparsamen Gasheizung beheizt.

Bewerbungen werden bis 31. März 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz erbeten. Für Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Kurator Felix Dobrowolny, Weiz, Tel. (03172) 3535, sowie Administrator Pfarrer Norbert Engele, Graz, Tel. (0316) 67 27 48.

c) Ausschreibung einer halben Pfarrstelle der Grazer Anstaltsseelsorge:

Im Bereich der Grazer Anstaltsseelsorge gibt es eine systemisierte ganze und drei systemisierte halbe Pfarrstellen, von denen zwei halbe der seelsorgerlichen Betreuung der evangelischen Patienten im Landeskrankenhaus Graz und seinen angeschlossenen Universitätskliniken zugeordnet sind. Eine dieser beiden halben Pfarrstellen ist derzeit besetzt, die zweite wird nun ausgeschrieben und soll mit 1. September 2001 besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch die Wahl des Ausschusses für Anstaltsseelsorge in Graz.

Vom Bewerber/Von der Bewerberin wird erwartet, dass er/sie in Absprache mit dem Inhaber der besetzten halben Pfarrstelle die seelsorgerliche Betreuung aller evangelischen Patienten im Landeskrankenhaus Graz gewährleistet.

Als fachliche Voraussetzng erwartet der Ausschuss der Grazer Anstaltsseelsorge von den Bewerbern eine abgeschlossene Ausbildung im CPT/KSA, bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung aber die Bereitschaft, eine entsprechende Ausbildung innerhalb von 18 Monaten nach Dienstantritt zu absolvieren. Bei der Auswahl der in Frage kommenden Ausbildungsstätten, die vorwiegend in Deutschland sind, geben wir gerne Hilfestellung.

Als zeitliches Ausmaß für den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin wird ein Dienst im LKH Graz von zumindest 2½ Tagen erwartet, wobei diese zeitliche Verpflichtung je nach Bewerber/Bewerberin individuell mit dem Ausschuss für Anstaltsseelsorge in Graz geregelt werden kann, soferne der Bewerber/die Bewerberin gleichzeitig eine der ebenfalls ausgeschriebenen halben Pfarrstellen der Oststeiermark zu übernehmen gedenkt. In diesem Falle würden mit der Pfarrstelle am LKH in Graz keine Gottesdienstverpflichtungen in Graz verbunden sein, wohl aber, wenn der Bewerber/die Bewerberin sich nur für die halbe Stelle der Anstaltsseelsorge in Graz bewerben würde.

Für die Fahrtkosten von Weiz oder Gleisdorf nach Graz und zurück kommt der Ausschuss für Anstaltsseelsorge in Graz auf.

Sollte ein Bewerber/eine Bewerberin nur die halbe Anstaltsseelsorgestelle in Graz übernehmen wollen, könnte, in Ermangelung einer Dienstwohnung, ein Wohnungsgeldzuschuss gesondert mit dem Ausschuss für Anstaltsseelsorge in Graz verhandelt werden.

Für nähere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer Mag. Herwig Hohenberger, Mozartgasse 9, 8010 Graz, Tel. (0316) 68 41 41, Pfarrer Norbert Engele, Grabenstraße 59, 8010 Graz, Tel. (0316) 67 27 48, sowie der Vorsitzende

der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz, Dr. Günther Bitzer-Gavornik, Schillerstraße 6, 8010 Graz, Tel. (0316) 38 68 86.

Bewerbungen erbitten wir bis spätestens 31. März 2001 an den Vorsitzenden des Ausschusses für die Anstaltsseelsorge in Graz, Dr. Günther Bitzer-Gavornik.

39. Zl. GD 284; 1299/2001 vom 14. Feber 2001

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning zur Besetzung durch Gemeindewahl zum 1. September 2001 ausgeschrieben.

Die Gemeinde zählt rund 600 Gemeindeglieder in den Orten Stainach, Wörschach, Aigen, Irdning, Donnersbach, Donnersbachwald und Pürgg/Trautenfels. Kirche und Gemeindezentrum befinden sich in Stainach.

Gottesdienste in Stainach sind 14-täglich und an den Feiertagen zu halten, in den Predigtstellen Aigen und Irdning einmal pro Monat. Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen dabei drei erfahrene Lektoren zur Seite. Durch die Evaluierung der Stelle ergibt sich für den Pfarrer/die Pfarrerin ein Pflichtstundenausmaß von 14 Religionsstunden, die an der HBLA Raumberg, am BG/BRG Stainach (und in Absprache mit den Nachbarpfarrern gegebenenfalls in Liezen) zu halten sind — alles innerhlab eines Radius von nur fünfzehn Kilometern.

Auch eine Stellenteilung für ein Theologenehepaar ist denkbar. Der Unterricht an den Pflichtschulen (12 Stunden) wird momentan von auswärtigen Religionspädagoginnen abgedeckt. Die Gemeinde ist überschaubar und wird durch viele engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützt (Kinderkreis, Jungschar, Teenagerkreis, Seniorennachmittage, zwei Hauskreise, Besuchsdienst). Dementsprechend wichtig ist die Teamfähigkeit des Pfarrers/der Pfarrerin und seine/ihre Bereitschaft, die Mitarbeiter zu fördern und zu schulen. Gemeinsam soll weiter am missionarischen Gemeindeaufbau und am möglichst familienfreundlichen Gemeindeleben gearbeitet werden. Auch die Fortsetzung der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit den evangelischen Nachbargemeinden (gemeinsame Kirchenzeitung, regionale Veranstaltungen z. B. im Bereich der Bildungsarbeit, Konzerte, Evangelisationen) und ebenso der guten ökumenischen Beziehungen wird erwartet.

Eine weitere Aufgabe des Pfarrers/derPfarrerin besteht in der Betreuung der Kirchengedenkstätte Ruine Neuhaus-Trautenfels. Da im Gemeindegebiet die Garnison Aigen liegt, wäre eine seelsorgerliche Betreuung der Soldaten wünschenswert.

Die Dienstwohnung befindet sich im Gemeindezentrum Stainach, in ruhiger und doch zentraler Lage, mit Garage und großem Garten. Das Gemeindezentrum einschließlich der Wohnung wurde in den vergangenen Jahren außen und innen renoviert, die Pfarrkanzlei neu eingerichtet. Die Wohnfläche beträgt derzeit zirka 95 m², kann bei Bedarf aber durch die Einbeziehung zusätzlicher Räume auf bis zu 140 m² erweitert werden.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. März 2001 an den Kurator der Pfarrgemeinde, Dipl.-Ing. Wolfgang Carlsson, Tel. (03682) 262 01, oder den Administrator, Pfarrer Mag. Johannes Hanek, Liezen, Tel. (03612) 222 21. Beide stehen auch für Auskünfte gerne zur Verfügung.

40. Zl. P 1816; 691/2001 vom 23. Jänner 2001

Bestellung von Mag. Birgit Meindl zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling (50-%-Teilpfarrstelle)

Mag. Birgit Meindl wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 in diesem Amt bestätigt.

41. Zl. P 1609; 715/2001 vom 23. Jänner 2001

Bestellung von Mag. Wieland FRANK zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Mag. Wieland Frank wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 in diesem Amt bestätigt.

42. Zl. GD 159; 995/2001 vom 1. Feber 2001

Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau

Die Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau, 9563 Gnesau 61, lauten:

Fax (04278) 279-4
E-Mail: evang.pfarramt.gnesau@gmx.at

43. Zl. GD 133; 1351/2001 vom 15. Feber 2001

Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

Die Faxnummer und die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding, Schaumburger Straße 17, 4070 Eferding, lauten:

Fax: (07272) 22 54-20
E-Mail: evang.eferding@utanet.at

44. Zl. SUP 07; 1375/2001 vom 16. Feber 2001

E-Mail-Adressen der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien

Die neuen E-Mail-Adressen der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, lauten:

E-Mail: wien@evang.at
schulamt_ahs@evang.at
horn@evang.at
bader@evang.at

45. Zl. P 1563; 1534/2001 vom 21. Feber 2001

Telefonnummer von Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf

Die Telefonnummer von Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf, Stauffeneggstraße 51, 5020 Salzburg, lautet:

(0662) 43 72 36.

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

Prof. h. c. Mag. Otto BÜNKER
Pfarrer i. R.

am Freitag, dem 2. Feber 2001, im 85. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Otto Bünker wurde am 9. November 1916 als Pfarrerskind in Eisentratten geboren. Seine Kindheit und Jugend verbrachte er in Fresach im Drautal. Die Reifeprüfung legte er 1935 am Bundesrealgymnasium in Villach ab und studierte anschließend Evangelische Theologie an den Universitäten Wien, Erlangen und Leipzig. Ab dem 17. April 1940 wirkte er als Vikar in Leoben. Seine Ordination fand am 6. Juli 1940 statt. Nach Ablegung der Amtsprüfung wurde er mit 1. April 1942 zurm Personalvikar von Senior D. Paul Spanuth mit dem Amtssitz Leoben gewählt. Am Sonntag, dem 2. Juli 1944 fand in der evangelischen Gustav-Adolf-Kirche zu Leoben seine Amtseinführung zum zweiten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben statt. Bereits am 31. Juli 1946 wurde er zum ersten Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben gewählt.

Am 15. Oktober 1947 heiratete er Frau Liselotte Kohl. Aus dieser Ehe gehen drei Kinder hervor.

1954 übersiedelte Pfarrer Otto Bünker zurück in seine Kärntner Heimat und wurde zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein bestellt.

Seither war er ständiger Mitarbeiter im Evangelischen Presseverband Wien und seit Juni 1968 Mitglied der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und einiger ihrer Ausschüsse.

Vom September 1974 bis zum September 1983 war Pfarrer Otto Bünker Seelsorger der alten Kärntner Pfarrgemeinde Trebesing.

Seit 1935 veröffentlichte er Lyrik in der Hochsprache in diversen Zeitungen und Zeitschriften, später die Gedichtbände „Die Mitte" 1962, „Am Brunnenrand" 1964, „Die Schattenvitrine" 1967, „Wer zuerst lacht, lacht am besten" 1975 und „Das grüne Klavier" 1996. Seit 1960 veröffentlichte er Erzählungen, Gedichte und Balladen in Kärntner Mundart. Dazu zählen unter anderen „De Latern" 1961, „A gölbe Suppn" 1962, „Auf da Schattseitn, auf da Sunnseitn" 1964, „Oban Toar steaht da Spruch" 1970, „Jungsein und Altwern" 1996. Nicht unerwähnt sollen seine beiden Veröffentlichungen „Bei Sonnenaufgang, Morgenbetrachtungen" 1979 und „Einblendungen" 1993 bleiben. Sie enthalten eine Reihe von geistlichen Beiträgen und theologischen Texten von Otto Bünker. Über 100 seiner Texte wurden vertont. Ein Großteil dieser Vertonungen wurde in das Repertoire der bekanntesten Kärntner Chöre aufgenommen. Pfarrer Mag. Otto Bünker ist durch vielfache private Lesungen sowie auch durch grundlegende Vorträge bekanntgeworden. Er hat die Vorbereitung und Leitung von mehreren Kärntner und gesamtösterreichischen Seminaren für Mundartdichtung durchgeführt. Als freier Mitarbeiter des ORF oblag ihm die regelmäßige Durchführung der literarischen Sendereihe „Schrifttum der Heimat", er besorgte die literarische Betreuung der Ringsendung des Senders „Österreich Regional", „Ins Land einelosn . . ." und war mit der Gestaltung zahlreicher volkstümlicher Sendungen betraut. Bereits seit 1954 arbeitete er als freier Mitarbeiter im evangelischen Kirchenfunk und war bei Direktübertragungen von Gottesdiensten, in der „Geistlichen Stunde" und in der Sendereihe „Das Evangelische Wort", bei Morgenbetrachtungen und ökumenischen Morgenfeiern sowie mit Schulfunksendungen für den Evangelischen Religionsunterricht hervorgetreten.

Auf Grund seines Engagements, seiner Unermüdlichkeit und Schaffenskraft wurden ihm verschiedene Ehrungen zuteil: das Goldene Ehrenzeichen des Kärntner Bildungswerkes, die Goldene Ehrennadel der Marktgemeinde Radenthein, das Goldene Ehrenzeichen der Republik Österreich und das Große Ehrenzeichen des Landes Kärnten. Die Ernennung zum „Ehrenbergmann" des Magnesitbruchs nahm einen besonderen Stellenwert für Pfarrer Bünker ein.

Er kann als einer der hervorragendsten österreichischen Heimatdichter bezeichnet werden.

Am 11. Dezember 1975 wurde ihm vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst der Berufstitel Professor verliehen.

Neben diesem erfolgreichen und tiefgründigen Leben des Dichters Otto Bünker darf aber das des Pfarrers, Seelsorgers und Predigers der Evangelischen Kirche in Österreich nicht übersehen werden. Der Dichter der Kärntner Heimat lebte aus der Quelle seiner geistlichen Heimat. Dies bezeugte Otto Bünker in der Predigt zu seiner Amtseinführung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Trebesing, seiner letzten Pfarrstelle, mit folgenden Worten: „Aufbau einer Gemeinde und ihres geistlichen Lebens geschieht immer nur durch den Heiligen Geist, der vom Vater und dem Sohn ausgeht und nicht von einem Bischof, Pfarrer oder Kurator . . ."

Wir danken Gott für seinen langen, gesegneten Dienst in unserer Kirche, besonders in der Diözese Kärnten und glauben ihn nun in der himmlischen Heimat geborgen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

(Zl. P 131; 1207/2001 vom 7. Feber 2001.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten —.sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —
4336W71U

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2001 | Ausgegeben am 30. März 2001 | 3. Stück

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Hofrat Mag. iur. Gerald Eidenberger

Kirchenkanzler i. R. der Evangelischen Kirche in Österreich

am Mittwoch, dem 28. Feber 2001, kurz nach der Vollendung seines 81. Lebensjahres nach langem, schwerem Leiden zu sich in die Ewigkeit berufen.

Gerald Eidenberger wurde am 14. Jänner 1920 in Wien geboren. Er besuchte von 1926 bis 1930 die städtische Volksschule in Wien VII. Nach dem Besuch des Bundesrealgymnasiums in Wien VII von 1930 bis 1939 erhielt er am 25. Mai 1939 das Abschluss- und Reifezeugnis. Von 1939 bis 1941, unterbrochen durch Kriegsdienste, die er in Russland und am Balkan leistete, und von 1946 bis 1947 besuchte Gerald Eidenberger die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien. Am 10. April 1941 legte er nach der damals geltenden deutschen Studienordnung das Referendarexamen ab. Anschließend machte er als Gerichtsreferendar in den vorgesehenen Ausbildungsstationen Dienst und war von 1946 bis 1949 beim Bezirksgericht und Landesgericht Graz, bei der Staatsanwaltschaft Wien, beim Jugendgerichtshof, beim Bezirksgericht Wien-Döbling und bei Rechtsanwälten in Wien als Rechtsanwaltsanwärter tätig. 1949 legte er die schriftliche und mündliche Rechtsanwaltsprüfung vor dem Oberlandesgericht Wien ab. Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte mit dem Sitz in Wien fand am 13. Dezember 1949 statt und er blieb in dieser Eigenschaft bis August 1955 tätig.

Seit 1955 war Mag. iur. Gerald Eidenberger Rechtsanwalt mit dem Sitz in Kapfenberg, Steiermark. Im Jahre 1971 wurde er Mitglied des Unterausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer zur Begutachtung der Strafgesetzregierungsvorlage und war Referent des Österreichischen Anwaltstages.

Seit 1963 war er Gemeindevertreter, Presbyter und Kuratorstellvertreter der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg. Im Jahre 1964 wurde er Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg und seit 1970 hatte er das Amt des Superintendentialkuratorstellvertreters der Superintendenz Steiermark inne.

Am 20. März 1972 wurde Herr Rechtsanwalt Mag. iur. Gerald Eidenberger auf der 7. Synode A. B. zum Kirchenkanzler der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt. Seinen Dienst trat er am 1. Mai 1972 an. Die Amtseinführung fand am 24. September 1972 durch Herrn Bischof Sakrausky statt.

Von 1972 bis 1985 hat er unter großen persönlichen Einsatz dieses kirchenleitende Amt im Oberkirchenrat und in den Synoden wahrgenommen. Seitens des Staates ist dies am 6. Dezember 1983 durch die Auszeichnung mit dem Berufstitel Hofrat gewürdigt worden.

Mit Wirkung vom 15. Jänner 1985 ist Kirchenkanzler Hofrat Mag. iur. Gerald Eidenberger in den dauernden Ruhestand getreten.

Er war aber nicht nur Rechtsanwalt und Kirchenkanzler sondern auch ein begabter Schreiber, der immer wieder durch Aufsätze und Publikationen an die Öffentlichkeit getreten ist.

Wir danken Gott für seinen gesegneten Dienst in unserer Kirche.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

46. Hinterlegung des Kollektivvertrages 2001
47. Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 6. Mai 2001, Evangelische Frauenarbeit in Österreich
48. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2001
49. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
50. Nächste Sitzung des Bauausschusses
51. Mitarbeitervertreter der weltlichen Angestellten in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gemäß OdVM 2000
52. Finanzübersichten der Evangelischen Pfarrgemeinden
53. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
54. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming
55. Ausschreibung (weitere) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche
56. Ausschreibung der Stelle eines/r Diözesanjugendpfarrers/in oder eines Diözesanjugendreferenten/in in der Steiermark
57. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See zur Besetzung ab 1. September 2001
58. Bestellung von Mag. Joachim Grössing zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See
59. Änderung der Telefonnebenstellen der Evangelischen Militärseelsorge beim Kommando II. Korps, Schwarzenbergkaserne, Wals bei Salzburg
60. Homepage der Evangelischen Hochschulgemeinde Graz
61. E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)
62. Faxnummer der Abteilung Personalverrechnung im Evangelischen Kirchenamt A. B.
63. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz
64. Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für die Jahre 2000 und 1999
65. Kirchenbeitragsaufkommen 2000 (mit Gegenüberstellung 1999)

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

46. Zl. LK 019; 1371/2001 vom 16. Feber 2001

Hinterlegung des Kollektivvertrages 2001

Der Kollektivvertrag 2001 (ABl. Nr. 9/2001) wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 39/2001; Katasterzahl XXIV/98/3) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 14. 2. 2001 kundgemacht.

47. Zl. KOL 07; 2327/2001 vom 15. März 2001

Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 6. Mai 2001, Evangelische Frauenarbeit in Österreich

Die Evangelische Frauenarbeit leistet als Werk der Evangelischen Kirche in Österreich wertvolle Arbeit in Kirche und Gesellschaft.

Da in unseren Gemeinden, aber auch in kirchlichen Gremien, immer mehr Frauen mitarbeiten, sieht die Frauenarbeit ihre Aufgaben verstärkt in Bildungsangeboten. In Frauenkreisen, auf Frauentagen, in Seminaren und auf Konferenzen geschieht wesentliche Bewusstseinsbildung. Im gemeinsamen biblischen Gespräch, aber auch durch Referate und praktische Hilfen, wie z. B. die viermal jährlich erscheinende Mitarbeiterinnenhilfe „Handreichung", werden Frauen ermutigt und ermächtigt, ihre Fähigkeiten in Kirche und Gesellschaft einzubringen.

Da die Menschen in unserer Gesellschaft immer älter werden, leisten Frauen im privaten Bereich wertvolle Arbeit in der Pflege von Angehörigen. Die Frauenarbeit unterstützt gezielte Seminare für pflegende Angehörige, um sie für diese schwere Arbeit auszurüsten.

Bewusstseinsbildung ist auch Friedensarbeit. Darum unterstützt die Frauenarbeit die Versöhnungsarbeit von Friedensdienerinnen in Vukovar, Ostslawonien, Kroatien.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist die Evangelische Frauenarbeit in Österreich auf finanzielle Unterstützung angewiesen.

Darum bitten wir heute herzlich: Tragen Sie mit Ihrer Kollekte zu diesen Aufgaben bei!

48. Zl. KOL 10; 2405/2001 vom 19. März 2001

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2001

Liebe Gemeinde!

Das Jahr 2001 wurde von der UNO zum Jahr des Ehrenamtes erklärt. Die Evangelische Jugend Österreich ist in ihrer Arbeit zum überwiegenden Teil auf den Einsatz Ehrenamtlicher angewiesen. Nur durch dieses ehrenamtliche Engagement ist es uns möglich, unseren Auftrag zu erfüllen: Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln und Bedingungen zu schaffen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, zu verantwortungsvollen, selbstbewussten Menschen heranzuwachsen. Diese wichtige Aufgabe unterstützen Sie mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 2001.

Dazu gehören gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Daher bietet die Evangelische Jugend für ihre ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **Schulungen, Fort- und Weiterbildungen** an, um ihnen das „Handwerkszeug" für gute Kinder- und Jugendarbeit mitzugeben. Sie begleitet, fördert und unterstützt das Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter in dieser verantwortungsvollen und oft schwierigen Aufgabe.

Dazu gehört Information, Diskussion, Gedanken- und Meinungsaustausch. Daher veröffentlicht die Evangelische Jugend die **Zeitschrift „junge gemeinde"** als Informations- und Meinungsforum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend und alle an Kinder- und Jugendarbeit Interessierte.

Dazu gehört, geeignete Räume und Gebäude für Freizeiten und Veranstaltungen zur Verfügung zu haben. Daher erhält die EJÖ das **Jugendfreizeitheim Burg Finstergrün,** wo seit mehr als 50 Jahren Kinder und Jugendliche einige Wochen unbeschwerte und erlebnisreiche Ferienzeit erleben können. Die Evangelische Jugend Österreich sorgt für die Erhaltung und Verbesserung der Burg Finstergrün und bietet jeden Sommer mehreren tausend Kindern und Jugendlichen Abenteuer und Erholung abseits des Alltags.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen im Namen aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für Ihre Unterstützung. Ihr Beitrag hilft uns, unseren Auftrag zu erfüllen, Kinder und Jugendliche durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben im Glauben einzuladen und zu befähigen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

49. Zl. KB 06; 2237/2001 vom 8. März 2001

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2001	2000
	Schilling	
Wien	13,747.807,90	12,560.355,58
Burgenland	660.608,89	1,024.069,46
Niederösterreich	1,416.585,92	980.494,72
Steiermark	2,323.632,04	1,005.940,32
Kärnten	1,041.722,—	1,207.772,74
Oberösterreich	1,515.421,94	1,099.092,85
Salzburg-Tirol	851.363,11	822.064,81
	21,557.141,80	**18,699.790,48**

Steigerung 2001 gegenüber 2000:
15,28% (18,699.790,48)

Steigerung 2001 gegenüber 1999:
13,19% (19,044.320,81)

50. Zl. GD 25; 2472/2001 vom 20. März 2001

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Montag, 18. Juni 2001, 9.00 Uhr

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Die Gemeinden werden höflich gebeten, diesen Termin vorzumerken und unter allen Umständen zu beachten. Gesuche, die bei der Bauausschusssitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen **bis längstens 25. Mai 2001** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein. Es darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht rechtzeitig eingelangte und/oder nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht behandelt werden. Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Pichal, Tel. (01) 479 15 23-405, oder schicken Sie uns ein Telefax, DW 550.

51. Zl. G 16; 2014/2001 vom 5. März 2001

Mitarbeitervertreter der weltlichen Angestellten in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gemäß OdVM 2000

Bekanntgabe der Ergebnisse der konstituierenden Sitzungen der Dienststellenausschüsse und Mitarbeitergruppenausschüsse sowie der Delegierten in die Mitarbeitergruppenvertretung:

1. Mitglieder der Dienststellenausschüsse – regionale Mitarbeitervertretung (Vertrauenspersonen)

Dienststellenausschuss Burgenland:

Andrea Postmann (Vorsitzende)	Blumentalstraße 30 7503 Großpetersdorf	03362/2661 Büro
Mario Dietrich (Vorsitzende-Stv.)	Wiesfleck 41 7423 Pinkafeld	03357/450 63 privat
Waltraud Tauber (Schriftführerin)	Davygasse 7 7000 Eisenstadt	02682/624 90 Büro

Dienststellenausschuss Kärnten und Osttirol:

Robert Graimann (Vorsitzender)	10.-Oktober-Straße 32 9551 Bodensdorf	0676/934 00 20
Hartwig Boek (Vorsitzender-Stv.)	Rittersporneweg 5 9500 Villach	04242/24 131-23 Büro 0676/500 81 17
Grete Erny (Schriftführerin)	Primus-Lessiak-Straße 30 9500 Villach	04242/24 131 Büro 0676/500 82 04

Dienststellenausschuss Niederösterreich:

Eva Stahlmann (Vorsitzende)	Landersdorfer Straße 25/2/12 3500 Krems	02732/753 54 (PG Krems)
Barbara Lisson-Brunner (Vorsitzende-Stv.)	Dr.-Martin-Luther-Straße 2 2640 Gloggnitz	02662/422 79 0676/62 13 431
Helmut Barnstedt (Schriftführer)	Pottendorfer Straße 110 2700 Wiener Neustadt	02622/248 60 privat

Dienststellenausschuss Oberösterreich:

Irene Huber (Vorsitzende)	Wiener Bundesstraße 46 4061 Pasching	07229/620 71 privat

Dienststellenausschuss Salzburg und Tirol:

Waltraud Resinger (Vorsitzende)	Martin-Luther-Platz 1 5020 Salzburg	0662/83 20 70 Büro
Dietmar Pilz (Vorsitzende-Stv.)	Schwarzstraße 25 5020 Salzburg	0662/87 44 45 Büro
Stefan Hinterreitner (Schriftführer)	Martin-Luther-Platz 1 5020 Salzburg	0662/42 95 60 privat

Dienststellenausschuss Steiermark:

Karl Vogt (Vorsitzender)	Kaiser-Josef-Platz 9 8010 Graz	0316/82 75 28 Büro
Mag. Paul Hönicke (Vorsitzender-Stv.)	Münzgrabengürtel 21/2 8010 Graz	0316/82 75 28 Büro
Hildegard Windisch (Schriftführerin)	Starhemberggasse 21 a 8020 Graz	0316/58 31 56 Büro
Anita Wagner (Schriftführerin-Stv.)	Ragnitzstraße 194 8047 Graz	0316/84 70 42 Büro

Dienststellenausschuss Superintendentur A.B. Wien:

Brigitte Lenzenweger (Vorsitzende)	Trappelgasse 11/20 1040 Wien	01/505 42 34 privat
Elke Jost (1. Vorsitzende-Stv.)	Hopfengasse 3/7/2/10 1210 Wien	01/278 56 91 privat
Karin Hartmann (2. Vorsitzende-Stv.)	Stammgasse 15/10 1030 Wien	01/714 32 89 Büro
Josef Fessler (3. Vorsitzende-Stv.)	Seegasse 16/1/5 1090 Wien	01/587 31 42-2 Büro
Gerlinde Lutz (Schriftführerin)	Jedlersdorfer Straße 99/25/29 1210 Wien	01/406 45 34-11 Büro

Vertrauenspersonen – Ersatzleute:

Anneliese Bader	Ganglbauergasse 21-23/2/2 1160 Wien	01/587 31 41 Büro
Irene Miller	Stammgasse 15/11 1030 Wien	01/713 24 95 Büro
Ingeborg Hochreiter	Gerichtsgasse 8/2/5 1210 Wien	01/278 13 31 Büro
Irene Empacher	Ungargasse 25/3/1/18 1030 Wien	01/713 24 95 Büro
Harald Baumgartner	Rohrgasse 18 2540 Bad Vöslau	01/587 31 41 Büro

Dienststellenausschuss Kirchenamt A. B. Wien:

Dagmar Böhme (Vorsitzende)	Wielemansgasse 18/3/1 1180 Wien	01/479 15 23-300 Büro
Günter Sulzbacher (Vorsitzende-Stv.)	Karl-Meissl-Straße 6/31 1200 Wien	01/479 15 23-535 Büro
Ing. Roland Weng (Schriftführer)	Karl-Grübl-Weg 27 1220 Wien	01/479 15 23-532 Büro

Dienststellenausschuss Kirchliche Werke und Vereine:

Elke Traxler (Vorsitzende)	Seefeldergasse 6/2 1228 Wien	01/402 67 54 Büro
Erika Lebitsch (Vorsitzende-Stv.)	Friedrich-Schiller-Straße 98–100/7/5 2340 Mödling	01/409 80 01 Büro
Mag. Judith Sattlberger (Schriftführerin)	Sternwartestraße 6/28 1180 Wien	01/402 67 54-14 Büro

2. Überregionaler Mitarbeitergruppenausschuss (fachliche Vertretung)

Hauptgruppe 1 (Gemeinde- und sozialpädagogische Dienste, kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und -lehrer, Kirchenmusiker, Jugendreferentinnen und -referenten)

Brigitte Lenzenweger (Vorsitzende)	Trappelgasse 11/20 1040 Wien	01/505 42 34 privat
Karlheinz Böhmer (1. Vorsitzende-Stv.)	Herrgottwiesgasse 107 8020 Graz	0316/82 23 16 Büro
Andrea Postmann (Schriftführerin)	Blumentalstraße 30 7503 Großpetersdorf	03362/2661 Büro
Vera Cekic (2. Vorsitzende-Stv.)	Humboldtstraße 42/II/17 8010 Graz	E-Mail: veracekic@everyday.com
Hartwig Boek (3. Vorsitzende-Stv.)	Rittersporn weg 5 9500 Villach	04242/24 131-23 Büro 0676/500 81 17

Hauptgruppe 2 (diakonische Dienste)

Mag. Ulrike Binder (Vorsitzende)	Grenzgasse 40 2340 Mödling	01/405 62 95 Büro
Shukri Krunz (Vorsitzende-Stv.)	Tiekegasse 2/24/7 1220 Wien	01/895 59 98 Büro
Mag. Christoph Riedl	Gösting 124 2225 Zistersdorf	02252/547 26 Büro

Hauptgruppe 3 (Sekretariats- und Verwaltungsdienste, Datenverarbeitung, Fahrten-, Reinigungs- und Wartungsdienste, Küsterdienste, Friedhofsdienst)

Ing. Roland Weng (Vorsitzender)	Karl-Grübl-Weg 27 1220 Wien	01/479 15 23-532 Büro
Günter Sulzbacher (Vorsitzender-Stv.)	Karl-Meissl-Straße 6/31 1200 Wien	01/479 15 23-535 Büro
Dagmar Böhme (Schriftführerin)	Wielemansgasse 18/3/1 1180 Wien	01/479 15 23-300 Büro
Karl Vogt	Kaiser-Josef-Platz 9 8010 Graz	0316/82 75 28 Büro

3. Delegierte in die Mitarbeitergruppenvertretung (§ 16 OdVM 2000)

Ing. Roland Weng (Vorsitzender)	Karl-Grübl-Weg 27 1220 Wien	01/479 15 23-532 Büro
Brigitte Lenzenweger (Vorsitzender-Stv.)	Trappelgasse 11/20 1040 Wien	01/505 42 34 privat
Dagmar Böhme (Schriftführerin)	Wielemansgasse 18/3/1 1180 Wien	01/479 15 23-300 Büro
Mag. Ulrike Binder	Grenzgasse 40 2340 Mödling	01/405 62 95 Büro
Karlheinz Böhmer	Herrgottwiesgasse 107 8020 Graz	0316/82 23 16 Büro
Andrea Postmann	Blumentalstraße 30 7503 Großpetersdorf	03362/2661 Büro
Mag. Christoph Riedl	Gösting 124 2225 Zistersdorf	02252/547 26 Büro
Günter Sulzbacher	Karl-Meissl-Straße 6/31 1200 Wien	01/479 15 23-535 Büro

52. Zl. GD 001; 2501/2001 vom 21. März 2001

Finanzübersichten der Evangelischen Pfarrgemeinden

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung am 20. März 2001 beschlossen, dass die Finanzübersichten der Pfarrgemeinden konsolidiert vorzulegen sind, d. h. dass Einzelübersichten, wie die von Teilgemeinden, bereits eingearbeitet sein müssen.

Leopold Kunrath
Landeskirchenkurator

Mag. Herwig Sturm
Bischof

53. Zl. GD 321; 1405/2001 vom 19. Feber 2001

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Stelle einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird hiermit zur Besetzung ab dem Schuljahr 2001/2002 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Wels zählt knapp 5000 Gemeindeglieder und somit zu den größten Gemeinden Österreichs. In der Schulstadt Wels sind alle denkbaren Schultypen vertreten. Sollte die erforderliche Stundenzahl für ein volles Lehrausmaß z. Z. in Wels nicht erreicht werden können, ist an eine Mitverwendung in Schulen benachbarter Gemeinden gedacht.

Die Gemeinde Wels erwartet einen kompetenten Religionsunterricht und nach § 24 Abs. 1 OdgA Mitwirkung in der Gemeinde in abzusprechenden Arbeitsgebieten. Die Gemeinde bietet bei Bedarf Mithilfe und Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2001 an das Presbyterium, z. H. Kurator Friedrich Pflügelmeier, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne der Kurator, Tel. (07242) 777 45, und die drei Gemeindepfarrer Petersen, Schiestl-Nikelsky und Victor.

54. Zl. GD 275; 1453/2001 vom 20. Feber 2001

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming wird wegen der neuen Regelung der Amtszeitbegrenzung zum 1. September 2001 frei und hiermit zur Besetzung durch Wahl ausgeschrieben.

Die Evangelische Toleranzpfarrgemeinde A. B. Schladming hat 4215 Gemeindeglieder und umfasst die politischen Gemeinden Schladming, Rohrmoos-Untertal, Pichl-Mandling, Haus im Ennstal, Aich-Assach, Radstadt, Altenmarkt, Forstau, Filzmoos, Flachau, Eben und Untertauern.

Die Aufgaben der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sind durch die Gemeindeordnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming festgelegt. Der Schwerpunkt der gemeindlichen Arbeit liegt im steirischen Teil der Pfarrgemeinde, verbunden mit Schulunterricht an der Handelsschule Schladming und im Pflichtschulbereich (insgesamt acht Stunden).

Die Gemeinde erwartet im Sinne eines missionarischen Gemeindeaufbaues das Halten der Gottesdienste in Schladming und Aich in Zusammenwirken mit den Lektoren und dem Presbyterium der Gemeinde; die Begleitung der angestellten MitarbeiterInnen und der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Arbeitskreise, Hauskreise und Dienstgruppen; eine seelsorgerliche Arbeit mit Ehepaaren, eine Freizeitenarbeit für Erwachsene; Haus- und Krankenbesuche sowie die Führung des Pfarramtes. Wir erhoffen eine gute Zusammenarbeit mit dem zweiten Pfarrer der Pfarrgemeinde, der in Radstadt seinen Dienstsitz hat.

Zur Entlastung im administrativen Bereich steht dem/r Pfarrer/in eine Sekretärin in der Pfarrkanzlei halbtägig zur Seite, im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wirkt ein engagiertes Mitarbeiterteam.

Dem/r Pfarrer/in steht im Pfarrhaus eine geräumige Dienstwohnung im Ausmaß von 160 m² zur Verfügung, ebenso der Balkon zwischen Kirche und Pfarrhaus sowie ein kleiner Gemüsegarten.

Zu Auskünften ist der Kurator der Pfarrgemeinde Wilhelm Steiner, 8974 Mandling 90, Tel. (06454) 7203, gerne bereit.

Bewerbungsschreiben sind bis 30. April 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming, z. H. Kurator Wilhelm Steiner, Martin-Luther-Straße 71, 8970 Schladming, zu richten.

55. Zl. GD 197 a; 1454/2001 vom 20. Feber 2001

Ausschreibung (weitere) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche, wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2001 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt mit den Predigtstellen Deinsdorf und Grafenstein 3054 Gemeindeglieder.

Die konkrete Arbeitsaufteilung soll in Abstimmung mit der in der Pfarrgemeinde wirkenden Pfarrerin im Schuldienst sowie mit den Lektoren/der Lektorin und den weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erfolgen.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche Klagenfurt-Ost und zu den Festtagen auch in den Predigtstellen Grafenstein und Deinsdorf zu halten.

Der Religionsunterricht ist derzeit an der AHS (Europagymnasium Klagenfurt) in einem Ausmaß von mindestens acht Wochenstunden zu erteilen.

Für die Pflichtschulen stehen genügend Religionslehrer/Religionslehrerinnen zur Verfügung.

Die Betreuung der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeiter.

Auf Seelsorge, Haus- bzw. Krankenhausbesuche und ökumenische Zusammenarbeit etwa in Bibelstunden wird großer Wert gelegt. Die geistliche Bedachtnahme auf die Stadtteilentwicklung und die seelsorgerliche Begleitung und Kontaktpflege zu den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern werden erwartet. Durch die Stärkung des Glaubenslebens der Gemeindeglieder soll die Bereitschaft zum Engagement in unserer Zeit geweckt werden.

Die Gemeindevertreter und Mitarbeiter sind für verschiedene Arbeitsformen aufgeschlossen und bereit, den/die Pfarrer/Pfarrerin in der Amtsführung unterstützend zu begleiten.

Die Gemeinde ist opferbereit und wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit der weiteren Pfarrerin sowie den zahlreichen freiwilligen Mitarbeitern.

Dem Bewerber/der Bewerberin steht eine zentralbeheizte Dienstwohnung im Pfarrhaus im Ausmaß von 130 m² (zwei Kinderzimmer, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Essraum, Küche, Bad, WC) sowie Keller, Garage und die anteilsmäßige Nutzung des Pfarrgartens zur Verfügung.

Die Kanzlei ist mit einer tüchtigen Pfarramtssekretärin halbtags besetzt.

Klagenfurt ist Universitätsstadt und hat alle Schulen am Ort.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Kurator Karl Jank, Kleinhausgasse 9, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 44 36 92, sowie Pfarrer Mag. Andreas Domby, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 433 48, Fax (0463) 433 484 oder E-mail: ev.christuskirche.klgft@utanet.at zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, zu richten.

56. Zl. JG 1; 2355/2001 vom 16. März 2001

Ausschreibung der Stelle eines/r Diözesanjugendpfarrers/in oder eines Diözesanjugendreferenten/in in der Steiermark

Für die hauptamtliche Stelle in der evangelischen Jugend Steiermark wird ein/e Jugendpfarrer/in oder ein/e Jugendreferent/in gesucht. Die Stelle wird hiermit ausgeschrieben.

Wir erwarten uns eine Persönlichkeit, die in Teamarbeit mit der DJL die Kinder- und Jugendarbeit entsprechend dem Auftrag des Evangeliums fördert und begleitet. Der Schwerpunkt der Arbeit soll in der Mitarbeiterbetreuung liegen. Insbesondere sind uns Besuche in den Gemeinden, Projekte mit den Pfarrgemeinden sowie die Durchführung von Mitarbeiterseminaren und Freizeiten ein Anliegen. Wichtig ist der Aufbau eines Mitarbeiterteams, das pfarrgemeindeübergreifend die Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarrgemeinden unterstützt. Die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie zur Öffentlichkeitsarbeit wird erwartet.

Dem Stellenbewerber obliegt die Büroleitung. Für die Verwaltungstätigkeiten ist eine halbtags beschäftigte Sekretärin zuständig, die auch die Buchhaltung selbstständig führt und die Freizeitenadministration durchführt.

Der Amtssitz ist in Graz. Die Vergütung erfolgt nach dem Gehaltsschema der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. Eine Dienstwohnung im Ausmaß von 107 m² ist vorhanden, ein eigenes Fahrzeug ist von Vorteil.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 an den Jugendrat der Evangelischen Jugend Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, zu richten.

Dienstantritt: 1. September 2001.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende der DJL, Sabine Ornig, Tel. 0699/102 29 232.

57. Zl. GD 333; 2428/2001 vom 19. März 2001

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See zur Besetzung ab 1. September 2001

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See wird frei, da unser Pfarrer-Ehepaar die Nähe der Familien ihrer Kinder sucht und Pfarrer Hof in Innsbruck die Krankenhausseelsorge übernimmt.

So hoffen wir, dass ein(e) engagierte(r) PfarrerIn sich für unsere Gemeinde mit etwa 1340 Gliedern interessiert und Gefallen findet ab 1. September 2001 in unserem schönen Pinzgau zu leben.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfasst das obere Salzachtal wo Gottesdienste abwechselnd in Zell am See und Mittersill sowie einmal monatlich in Bruck abgehalten und oft durch recht zahlreiche Besuche von Urlaubsgästen bereichert werden. Unser Lektor, betraut mit Sakramentsverwaltung, steht hier immer wieder unserem Pfarrer zur Seite.

Rührige Frauenkreise setzen lebendige Akzente im Gemeindeleben — Kinder- und Jugendarbeit wird ebenso von Gemeindegliedern organisiert und geleitet. Ökumenische Kreise dokumentieren das gute Miteinander zur überwiegend katholischen Bevölkerung im Pinzgau. Unsere Jugend wird im Religionsunterricht von zwei engagierten Religionslehrerinnen betreut, für unseren Pfarrer sind acht Unterrichtsstunden pro Woche, vorrangig in AHS, reserviert.

In den Sommermonaten Juli und August bitten wir Urlauberseelsorger die Gottesdienste zu halten und die wöchentlichen Besuche in den modernen Krankenhäusern in Zell am See und Mittersill zu machen.

Presbyterium und Gemeindevertretung kümmern sich in freundschaftlicher Atmosphäre um die Verwaltung, fundierte Finanzlage und Organisation.

Ist also wirklich alles so „rosig"? ... JAEIN!

Unser neuer Pfarrer soll uns Motivation und den öfter notwendigen „KICK" geben, um ihn und seine Ideen vielseitig unterstützen zu können.

Und wo soll unser neuer Pfarrer wohnen?

In der Bezirkshauptstadt Zell am See im Pfarrhaus, an das direkt die Auferstehungskirche und der Gemeinderaum angeschlossen sind.

Die Wohnung umfasst eine Wohnküche, Wohnzimmer, Arbeitszimmer, drei Schlafzimmer, Bad ..., ein kleiner Garten und Garage komplettieren das Zuhause unserer Pfarrfamilie.

In der Predigtstation Mittersill gibt es ebenfalls ein eigenes Zuhause für unser Gemeindeleben mit Veranstaltungsräumen, Wohnung für Urlauberseelsorger und schönem Garten.

Sicher wollen Sie über uns und unsere Gemeinde weitere Informationen — wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Pfarrer Bernd Hof, Tel. (06542) 723 65,
Kurator Volker Heerdegen, Tel. (06562) 62 47-36 (Firma Fahnen-Gärtner),
Tel. (06562) 61 26 (privat)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bitte bis 4. Mai 2001, zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See, Schmittenstraße 35, 5700 Zell am See.

58. Zl. P 1627; 1540/2001 vom 21. Feber 2001

Bestellung von Mag. Joachim Grössing zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See

Mag. Joachim Grössing wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mörbisch am See bestellt und mit Wirkung vom 1. Feber 2001 in diesem Amt bestätigt.

59. Zl. P 0002; 1650/2001 vom 22. Feber 2001

Änderung der Telefonnebenstellen der Evangelischen Militärseelsorge beim Kommando II. Korps, Schwarzenbergkaserne, Wals bei Salzburg

Die Evangelische Militärseelsorge beim Kommando II. Korps, Schwarzenbergkaserne, 5071 Wals bei Salzburg, ist unter folgenden Telefonnebenstellen zu erreichen:

Militärdekan Mag. Dr. Pelikan
Tel. (0662) 89 65-**201 92**

Pfarradjunkt Vzlt. Lenzhofer
Tel. (0662) 89 65-**201 93**

60. Zl. VER 26 b; 2110/2001 vom 6. März 2001

Homepage der Evangelischen Hochschulgemeinde Graz

Die Evangelische Hochschulgemeinde Graz, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, ist ab 1. März 2001 unter folgender Homepage zu erreichen:

Homepage: http://www.ehg-online.at

61. Zl. GD 164; 2245/2001 vom 9. März 2001

E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)

Die E-Mail-Adressen und die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche), Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, lauten:

E-Mail:

Pfarramt:
pfarramt@evang-graz-heilandskirche.at

Mag. Christa Schrauf, amtsf. Pfarrerin:
schrauf@evang-graz-heilandskirche.at

Doris Leskoschek, Büroleiterin:
leskoschek@evang-graz-heilandskirche.at

Homepage:

www.evang-graz-heilandskirche.at

62. Zl. AW 15; 2347/2001 vom 15. März 2001

Faxnummer der Abteilung Personalverrechnung im Evangelischen Kirchenamt A. B.

Die Abteilung Personalverrechnung (Frau Stelzer/Herr Sulzbacher) im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, ist ab sofort unter folgender Faxnummer zu erreichen:

Fax (01) 479 15 23-555

63. Zl. HB 06; 2352/2001 vom 16. März 2001

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz, Kosmus-Jenny-Straße 1, 6900 Bregenz, lautet:

E-Mail: evang.pfarramt.bregenz@aon.at

64. Zl. KB 06; 2520/2001 vom 22. März 2001

Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für die Jahre 2000 und 1999

Superintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	1999 je Seele	1999 je Beitragszahler	2000 je Seele	2000 je Beitragszahler
Bad Tatzmannsdorf	732,45	1186,75	926,04	1318,71
Bernstein	797,49	1311,62	764,43	1216,99
Deutsch Jahrndorf	837,83	1241,65	798,60	1226,68
D. Kaltenbrunn	683,39	1080,02	751,13	1115,26
Eisenstadt	834,58	1214,87	849,13	1251,45
Eltendorf	649,99	1005,84	744,80	1071,03
Gols	726,76	1042,99	783,01	1172,17
Großpetersdorf	786,82	1104,80	1021,45	1464,81
Holzschlag	765,44	1211,56	861,71	1257,29
Kobersdorf	714,07	1106,65	775,62	1086,02
Kukmirn	745,52	1124,75	736,92	1132,14
Loipersbach	731,74	1094,76	635,72	908,28
Lutzmannsburg	778,24	1198,76	810,04	1236,23
Markt Allhau	777,59	1131,57	820,97	1180,03
Mörbisch am See	932,73	1446,87	1150,69	1762,62
Neuhaus am Kl.	579,10	907,74	620,85	919,05
Nickelsdorf	771,51	1214,04	848,44	1301,65
Oberloisdorf	856,18	1303,68	947,06	1075,47
Oberschützen	856,18	1303,68	948,59	1455,24
Oberwart	878,82	1145,75	938,49	1300,48
Pinkafeld	832,21	1266,19	842,50	1268,57
Pöttelsdorf	738,35	1099,76	702,67	1033,65
Rechnitz	854,40	1256,76	806,96	1183,44
Rust	631,43	963,95	632,74	947,89
Siget in der Wart	699,06	1149,18	760,22	1148,92
Stadtschlaining	750,28	1114,71	801,28	1096,36
Stoob	867,06	1090,15	721,60	1013,26
Unterschützen	864,63	1491,91	1053,59	1574,32
Weppersdorf	717,49	1052,77	735,23	1087,63
Zurndorf	741,88	1060,25	732,63	1043,95
Superintendentur Burgenland	4257,94	4257,94	4363,69	4363,69

Superintendenz A. B. Kärnten

Gemeinde	1999 je Seele	1999 je Beitragszahler	2000 je Seele	2000 je Beitragszahler
Agoritschach	383,35	625,24	364,88	652,38
Althofen	559,20	856,57	484,56	747,29
Arriach	340,24	793,66	374,67	765,57
Bad Bleiberg	515,56	852,18	472,81	758,95
Dornbach	452,48	761,51	499,38	841,22
Eisentratten	609,07	957,11	580,19	917,—
Feffernitz	458,73	720,07	492,08	763,23
Feld am See	546,58	967,74	595,88	1038,06
Ferndorf	420,90	749,83	390,55	715,14
Fresach	536,83	976,10	574,70	1047,59
Puch	522,89	917,17	502,19	875,21
Gnesau	384,76	834,12	457,75	975,78
Hermagor	453,67	768,98	455,53	756,35
Watschig	435,70	807,86	432,95	770,30
Klagenfurt-Ost	675,21	1054,07	696,13	1111,59
Klagenfurt-West	650,29	1036,62	767,70	1134,29
Lienz	674,25	934,93	686,19	938,50
Pörtschach	403,08	719,84	431,31	681,12
Radenthein	670,14	1071,22	657,46	913,70
Spittal an der Drau	513,19	828,81	561,32	940,69
St. Ruprecht	328,92	601,81	417,22	658,98
Einöde	393,10	781,93	461,24	800,85
St. Veit a. d. Glan	526,61	861,68	540,73	880,12
Trebesing	477,49	845,29	476,87	850,73
Treßdorf/Rattendorf	472,76	845,39	491,34	868,19
Tschöran	432,36	817,42	492,14	941,56
Unterhaus	520,69	975,56	513,54	957,62
Velden a. W.	466,16	859,97	481,85	810,30
Villach	650,09	1106,53	658,46	1034,22
Villach-Nord	421,87	733,30	555,51	917,30
Völkermarkt	699,37	1058,10	678,47	1021,76
Waiern	539,10	900,39	517,36	874,80
Weißbriach	517,35	1019,11	530,42	1012,62
Weißensee	588,07	997,55	732,02	1224,47
Wiedweg	616,72	971,88	455,76	700,05
Bad Kleinkirchh.	425,29	622,62	646,41	951,95
Wolfsberg	521,32	950,41	536,02	986,92
Zlan	435,77	797,30	538,93	978,93
Superintendentur Kärnten	9615,67	9615,67	10600,19	10600,19

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	1999 je Seele	1999 je Beitragszahler	2000 je Seele	2000 je Beitragszahler
Amstetten	546,73	946,90	444,57	588,05
Baden	699,03	1172,32	631,85	1262,55
Bad Vöslau	632,49	890,53	639,66	978,45
Berndorf	4440,39	674,47	525,34	769,34
Gloggnitz	585,92	831,85	529,31	811,66
Gmünd	420,15	620,07	441,49	655,48
Horn	652,37	1042,45	694,40	1091,20
Krems	964,24	1389,22	1065,53	1356,67
Melk-Scheibbs	684,56	1036,30	713,48	1034,70
Mitterbach	634,33	905,02	659,19	928,86
Mödling	758,13	1121,17	741,54	1160,97
Naßwald	389,98	711,65	404,40	748,02
Neunkirchen	605,20	881,36	697,16	949,21
Perchtoldsdorf	1142,41	1528,83	1123,87	1543,08
Purkersdorf	732,25	1068,67	696,77	1074,56
St. Aegyd a. N.	496,51	726,80	522,23	753,25
St. Pölten	814,51	1470,92	941,77	1595,76
Ternitz	699,41	1050,68	733,—	1100,63
Traiskirchen	618,03	949,58	553,75	998,35
Tulln	731,06	1087,33	660,40	882,53
Wiener Neustadt	498,12	747,19	503,41	777,83
Superintendentur Niederösterreich	5950,83	5950,83	5957,32	5957,32

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	1999 je Seele	1999 je Beitragszahler	2000 je Seele	2000 je Beitragszahler
Attersee	607,97	1107,25	725,05	1196,78
Mondsee	909,59	1117,10	743,89	942,26
Bad Goisern	566,46	913,50	618,13	998,99
Bad Hall	694,69	1056,66	651,53	1025,78

Bad Ischl	599,29	864,24	735,84	1068,86
Braunau	667,38	1014,79	678,37	1068,82
Eferding	759,18	1202,43	822,40	1280,31
Enns	729,01	1066,62	721,18	1061,34
Gallneukirchen	759,42	1382,48	795,82	1454,96
Gmunden	667,60	1012,16	798,11	1185,57
Ebensee	561,61	872,42	592,76	946,99
Laakirchen	494,14	988,29	547,44	1069,82
Gosau	708,52	1269,09	659,67	1172,57
Hallstatt	666,10	963,41	543,83	789,81
Kirchdorf	726,12	1296,29	663,68	1148,73
Windischgarsten	674,93	1104,44	766,74	1188,61
Lenzing-Kammer	559,93	935,77	616,48	955,11
Linz-Dornach	889,05	1396,83	892,05	1261,35
Linz-Innere Stadt	1642,08	2400,20	1373,37	2086,33
Linz-Süd	804,60	1263,35	800,29	1161,02
Linz-Südwest	1140,75	1610,80	1150,03	1629,42
Linz-Urfahr	1177,22	1838,89	1169,62	1876,25
Marchtrenk	732,21	1046,57	724,05	1031,38
Mattighofen	824,29	1160,74	894,68	1300,49
Neukematen	826,89	1341,09	983,28	1627,22
Sierning	675,63	1018,20	709,26	1062,86
Ried im Innkreis	734,09	1000,54	836,90	1101,19
Rutzenmoos	397,44	806,08	537,—	947,53
Scharten	743,07	1262,68	777,11	1234,04
Schwanenstadt	618,51	915,02	664,80	984,58
Schärding	719,47	1210,69	695,29	914,64
Stadl-Paura	581,98	882,63	535,42	848,81
Vorchdorf	558,40	888,77	457,30	647,05
Steyr	552,03	906,82	583,20	931,94
Thening	843,21	1198,10	895,39	1440,36
Timelkam	706,70	1016,26	819,63	1222,40
Traun	541,69	925,41	507,69	924,09
Haid	615,51	985,43	578,91	931,07
Vöcklabruck	896,98	1414,70	892,14	1378,62
Wallern a. d. Trattn.	838,43	1252,85	821,44	1227,98
Grieskirchen/ Gallspach	842,43	1123,24	812,38	1106,16
Wels	740,51	1046,95	688,33	995,38
Superintendentur Oberösterreich	3836,12	3836,12	4386,06	4386,06

Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	1999 je Seele	1999 je Beitragszahler	2000 je Seele	2000 je Beitragszahler
Admont	705,81	1058,23	791,27	1194,22
Bad Aussee	692,61	813,86	562,50	838,18
Bad Radkersburg	773,75	1208,78	689,40	984,08
Bruck an der Mur	776,73	1312,48	855,82	1345,97
Eisenerz	548,95	766,55	497,20	828,67
Feldbach	653,40	833,43	944,25	1241,29
Fürstenfeld	695,89	1055,43	723,94	1084,10
Rudersdorf	562,84	732,41	764,28	1030,01
Gaishorn	589,94	916,99	523,47	832,23
Graz-Eggenberg	956,23	1415,56	915,44	1318,03
Graz, l. Murufer-N.	1006,48	1591,26	1012,99	1503,—
Graz, l. Murufer	1021,56	1420,96	1041,18	1610,88
Graz, r. Murufer	843,47	1166,24	841,79	1201,26
Gröbming	635,05	1006,24	676,41	1075,38
Hartberg	814,48	1118,96	734,05	1001,36
Judenburg	744,59	970,93	702,59	982,41
Murau	595,59	850,11	677,64	991,91
Kapfenberg	607,79	926,16	674,86	1026,36
Kindberg	555,39	750,33	544,54	768,66
Knittelfeld	460,75	770,61	555,87	902,10
Leibnitz	579,50	966,18	546,69	851,13
Leoben	692,94	1037,—	730,70	1066,66
Mürzzuschlag	560,81	933,11	556,24	917,69
Peggau	616,73	922,28	706,26	1032,93
Ramsau	582,97	1098,82	580,11	1106,57
Rottenmann	1580,27	2397,93	1688,25	2428,26
Schladming	648,98	1253,83	700,29	1287,52
Aich	550,75	1338,83	619,66	1209,95
Radstadt-Altenm.	778,05	1236,27	897,43	1281,07
Stainach-Irdning	534,70	918,56	592,61	915,44
Stainz	450,27	862,12	490,28	858,66
Trofaiach	483,52	772,79	528,39	905,10
Voitsberg	604,40	967,04	712,75	1004,28
Wald a. Schoberpaß	592,45	886,27	576,33	868,44
Weiz	488,96	874,46	737,67	1321,77
Gleisdorf	550,93	878,39	591,46	933,76
Superintendentur Steiermark	6124,75	6124,75	4522,88	4522,88

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	1999 je Seele	1999 je Beitragszahler	2000 je Seele	2000 je Beitragszahler
Bischofshofen	581,62	1113,29	637,14	1222,95
Gastein	757,01	1129,36	774,94	1124,80
Hallein	699,59	1137,77	719,65	1176,89
Innsbruck-Ost	712,43	1190,88	782,57	1111,08
Innsbruck-West	777,98	1175,24	831,57	1287,74
Jenbach	864,69	1143,03	1132,83	1544,52
Kitzbühel	640,89	1007,23	603,63	934,23
Kufstein	739,99	1096,55	776,41	1133,75
Oberinntal	670,23	840,11	691,06	911,97
Reutte	892,34	1250,52	868,87	1223,31
Saalfelden	694,90	1224,49	755,28	1195,03
Salzburg, n. Flachg.	552,10	981,34	586,01	993,23
Salzburg	854,72	1184,70	961,17	1459,20
Salzburg-Süd	832,65	1146,65	938,24	1420,94
Salzburg-West	761,84	1062,67	746,19	1193,64
Zell am See	696,91	953,30	684,04	965,25
Superintendentur Salzburg	5246,36	5246,36	7697,89	7697,89

Superintendenz A. B. Wien

Gemeinde	1999 je Seele	1999 je Beitragszahler	2000 je Seele	2000 je Beitragszahler
Bruck a. d. Leitha	483,86	665,72	482,16	632,54
Klosterneuburg	863,58	1284,74	856,57	1264,32
Korneuburg	517,—	887,82	473,88	788,77
Mistelbach	459,26	670,90	414,06	600,94
Laa a. d. Thaya	550,35	807,42	549,23	782,13
Stockerau	521,59	782,80	531,65	801,83
Wien-Liesing	686,42	1189,15	769,43	1133,67
Verband Wien	937,01	1488,10	963,83	1551,58
Verband Wien Abz.	2083,36	2083,36	2040,58	2040,58
Superintendentur Wien	5256,53	5256,53	5340,27	5340,27
Evangelischer Oberkirchenrat	4672,72	4672,72	5115,09	5115,09

65. Zl. KB 06; 2520/2001 vom 22. März 2001

Kirchenbeitragsaufkommen 2000 (mit Gegenüberstellung 1999)

Superintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	Aufbringung 1999 S	Aufbringung 2000 S	Seelen zum 1. 1. 2000	je Seele S	Beitragszahler 30. 4. 2000	je Beitragszahler S	Einhebegebühren S
Bad Tatzmannsdorf	281.260,—	373.194,55	403	926,04	283	1.318,71	110.984,46
Bernstein	1,332.610,65	1,249.847,92	1.635	764,43	1.027	1.216,99	362.455,90
Deutsch Jahrndorf	275.647,—	272.321,92	341	798,60	222	1.226,68	78.973,36
Deutsch Kaltenbrunn	477.009,—	513.019,—	683	751,13	460	1.115,26	126.038,41
Eisenstadt	986.473,13	1,051.219,92	1.238	849,13	840	1.251,45	306.148,71
Eltendorf	953.538,32	1,036.757,09	1.392	744,80	968	1.071,03	302.260,80
Gols	2,356.167,16	2,547.129,94	3.253	783,01	2.173	1.172,17	742.486,94
Großpetersdorf	800.978,38	1,032.688,85	1.011	1.021,45	705	1.464,81	306.431,08
Holzschlag	394.967,10	429.993,39	499	861,71	342	1.257,29	125.398,61
Kobersdorf	1,044.682,16	1,104.484,80	1.424	775,62	1.017	1.086,02	321.496,64
Kukmirn	1,167.490,56	1,137.802,51	1.544	736,92	1.005	1.132,14	329.962,73
Loipersbach	842.966,93	752.052,01	1.183	635,72	828	908,28	220.014,37
Lutzmannsburg	341.646,20	354.799,43	438	810,04	287	1.236,23	103.023,37
Markt Allhau	1,655.483,90	1,742.911,58	2.123	820,97	1.477	1.180,03	507.192,91
Mörbisch am See	1,483.045,37	1,829.603,96	1.590	1.150,69	1.038	1.762,62	540.981,91
Neuhaus am Klausenbach	793.364,26	840.012,17	1.353	620,85	914	919,05	202.535,88
Nickelsdorf	560.885,88	628.695,83	741	848,44	483	1.301,65	184.356,09
Oberschützen	1,581.369,67	1,749.195,68	1.844	948,59	1.202	1.455,24	512.301,53
Oberwart	1,406.984,90	1,456.539,69	1.552	938,49	1.120	1.300,48	422.892,06
Pinkafeld	2,299.409,72	2,327.829,60	2.763	842,50	1.835	1.268,57	675.354,78
Pöttelsdorf	1,202.037,14	1,141.144,11	1.624	702,67	1.104	1.033,65	330.931,79
Rechnitz	669.852,30	636.690,66	789	806,96	538	1.183,44	184.640,29
Rust	488.723,26	492.901,44	779	632,74	520	947,89	118.338,13
Siget in der Wart	235.582,49	253.912,36	334	760,22	221	1.148,92	74.001,18
Stadtschlaining	1,053.399,97	1,098.556,56	1.371	801,28	1.002	1.096,36	319.032,97
Stoob	783.818,09	629.235,09	872	721,60	621	1.013,26	151.016,42
Oberloisdorf	61.891,—	63.453,—	67	947,06	59	1.075,47	18.416,99
Superintendentur Bgld.	4.257,94	4.363,69	1	4.363,69	1	4.363,69	1.266,53
Unterschützen	380.437,83	410.898,70	390	1.053,59	261	1.574,32	119.769,84
Weppersdorf	450.584,35	447.017,27	608	735,23	411	1.087,63	129.635,01
Zurndorf	793.065,25	778.789,39	1.063	732,63	746	1.043,95	225.848,92
	27,097.738,91	**28,387.062,11**	**34.908**	**813,20**	**23.710**	**1.197,26**	**8,154.188,59**

Superintendenz A. B. Kärnten-Osttirol

Gemeinde	Aufbringung 1999 S	Aufbringung 2000 S	Seelen zum 1. 1. 2000	je Seele S	Beitragszahler 30. 4. 2000	je Beitragszahler S	Einhebegebühren S
Agoritschach-Arnoldstein	326.998,87	335.321,93	919	364,88	514	652,38	68.476,42
Althofen	404.298,76	354.216,10	731	484,56	474	747,29	72.260,08
Arriach	391.272,50	424.128,28	1.132	374,67	554	765,57	87.080,72
Bad Bleiberg	392.855,20	349.876,58	740	472,81	461	758,95	71.374,82
Dornbach	514.019,20	565.296,84	1.132	499,38	672	841,22	116.192,28
Eisentratten	522.581,28	489.678,46	844	580,19	534	917,—	117.522,83
Feffernitz	1,012.424,04	1,084.547,11	2.204	492,08	1.421	763,23	222.473,70
Feld am See	1,012.258,32	1,110.721,42	1.864	595,88	1.070	1.038,06	271.356,85
Ferndorf	404.906,08	376.881,20	965	390,55	527	715,14	76.883,76
Fresach	843.352,44	898.830,78	1.564	574,70	858	1.047,59	224.198,51
Puch	283.404,20	272.189,58	542	502,19	311	875,21	55.526,67
Gnesau	462.100,23	548.388,70	1.198	457,75	562	975,78	133.151,94
Hermagor	479.074,89	481.036,18	1.056	455,53	636	756,35	98.148,05
Watschig	193.885,34	184.870,87	427	432,95	240	770,30	37.713,66
Klagenfurt-Ost	2,070.191,70	2,084.224,98	2.994	696,13	1.875	1.111,59	604.565,58
Klagenfurt-West	3,432.246,01	3,757.903,34	4.895	767,70	3.313	1.134,29	1,096.305,12
Lienz	684.367,43	691.675,44	1.008	686,19	737	938,50	166.075,19
Pörtschach	406.707,06	451.583,36	1.047	431,31	663	681,12	93.267,35
Radenthein	1,136.561,07	1,069.033,15	1.626	657,46	1.170	913,70	296.750,29
St. Ruprecht bei Villach	1,088.072,13	1,186.155,88	2.843	417,22	1.800	658,98	243.643,22
Einöde	143.876,01	160.971,24	349	461,24	201	800,85	33.274,06
St. Veit an der Glan	964.215,56	992.778,93	1.836	540,73	1.128	880,12	202.769,69

Spittal an der Drau	1,830.022,74	1,979.214,28	3.526	561,32	2.104	940,69	477.995,26
Superintendentur Kärnten	9.615,67	10.600,19	1	10.600,19	1	10.600,19	3.103,59
Trebesing	426.871,95	425.364,64	892	476,87	500	850,73	86.774,39
Treßdorf/Rattendorf	730.415,62	767.478,36	1.562	491,34	884	868,19	157.195,65
Tschöran	470.836,32	542.338,29	1.102	492,14	576	941,56	132.306,25
Unterhaus	957.025,85	934.638,49	1.820	513,54	976	957,62	224.313,24
Velden am Wörther See	587.360,02	595.568,52	1.236	481,85	735	810,30	121.565,75
Villach	3,424.696,32	3,468.785,55	5.268	658,46	3.354	1.034,22	1,006.388,70
Villach-Nord	700.305,66	894.368,33	1.610	555,51	975	917,30	220.470,28
Völkermarkt	532.221,99	512.921,98	756	678,47	502	1021,76	159.773,80
Waiern	1,280.354,87	1,228.212,51	2.374	517,36	1.404	874,80	250.555,35
Weißbriach	439.234,26	445.552,50	840	530,42	440	1.012,62	106.995,78
Weißensee	325.202,—	404.074,37	552	732,02	330	1.224,47	104.693,36
Wiedweg	249.773,46	175.013,36	384	455,76	250	700,05	35.702,73
Bad Kleinkirchheim	233.482,90	348.414,48	539	646,41	366	951,95	86.314,11
Wolfsberg	386.818,46	397.730,50	742	536,02	403	986,92	95.564,44
Zlan	538.180,59	666.653,59	1.237	538,93	681	978,93	163.851,05
	30,292.086,98	**31,667.240,29**	**56.357**	**561,90**	**34.202**	**925,89**	**7,822.574,53**

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1999 S	Aufbringung 2000 S	Seelen zum 1. 1. 2000	je Seele S	Beitragszahler 30. 4. 2000	je Beitragszahler S	Einhebegebühren S
Amstetten	720.591,20	592.166,36	1.332	444,57	1.007	588,05	120.801,94
Baden	1,466.566,26	1,385.019,78	2.192	631,85	1.097	1.262,55	401.655,74
Bad Vöslau	1,407.930,11	1,468.650,88	2.296	639,66	1.501	978,45	353.083,42
Berndorf	502.480,27	606.241,65	1.154	525,34	788	769,34	126.319,21
Gloggnitz	564.825,57	473.198,89	894	529,31	583	811,66	96.532,57
Gmünd	346.620,78	363.789,52	824	441,49	555	655,48	74.359,—
Horn	303.352,44	320.813,69	462	694,40	294	1.091,20	93.385,20
Krems an der Donau	1,125.271,13	1,211.509,22	1.137	1.065,53	893	1.356,67	353.062,44
Melk-Scheibbs	637.324,72	675.662,22	947	713,48	653	1.034,70	196.708,79
Mitterbach	562.019,19	572.177,17	868	659,19	616	928,86	137.424,10
Mödling	3,687.537,65	3,573.474,93	4.819	741,54	3.078	1.160,97	1,036.307,73
Naßwald	125.962,02	129.407,40	320	404,40	173	748,02	26.428,40
Neunkirchen	635.461,37	740.386,31	1.062	697,16	780	949,21	180.840,46
Perchtoldsdorf	1,450.855,19	1,452.034,72	1.292	1.123,87	941	1.543,08	421.101,86
Purkersdorf	1,093.249,09	1,082.083,40	1.553	696,77	1.007	1.074,56	313.804,19
St. Ägyd am Neuwalde	662.845,70	686.208,67	1.314	522,23	911	753,25	140.185,15
St. Pölten	2,440.264,11	2,778.218,47	2.950	941,77	1.741	1.595,76	815.821,99
Superintendentur NÖ	5.950,83	5.957,32	1	5.957,32	1	5.957,32	1.727,69
Ternitz	700.805,94	715.409,35	976	733,—	650	1.100,63	207.614,75
Traiskirchen	591.588,47	622.967,72	1.125	553,75	624	998,35	150.139,84
Tulln	943.802,36	876.354,25	1.327	660,40	993	882,53	250.624,39
Wiener Neustadt	2,551.388,85	2,576.941,46	5.119	503,41	3.313	777,83	525.904,76
	22,527.693,25	**22,908.673,38**	**33.964**	**674,50**	**22.199**	**1.031,97**	**6,023.833,60**

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1999 S	Aufbringung 2000 S	Seelen zum 1. 1. 2000	je Seele S	Beitragszahler 30. 4. 2000	je Beitragszahler S	Einhebegebühren S
Attersee	396.396,98	472.730,07	652	725,05	395	1.196,78	139.381,71
Mondsee	293.796,03	282.678,87	380	743,89	300	942,26	67.842,93
Bad Goisern	2,051.717,57	2,201.764,12	3.562	618,13	2.204	998,99	531.424,32
Bad Hall	527.271,27	489.298,09	751	651,53	477	1.025,78	141.896,45
Bad Ischl	940.289,39	1,081.689,82	1.470	735,84	1.012	1.068,86	274.367,67
Braunau am Inn	1,037.111,08	1,067.747,82	1.574	678,37	999	1.068,82	301.149,53
Eferding	1,190.401,80	1,262.387,88	1.535	822,40	986	1.280,31	367.532,21
Enns	679.437,31	693.057,25	961	721,18	653	1.061,34	201.122,80
Gallneukirchen	839.162,69	906.440,51	1.139	795,82	623	1.454,96	264.213,30
Gmunden	1,506.097,03	1,753.455,86	2.197	798,11	1.479	1.185,57	446.204,11
Ebensee	228.575,—	237.695,00	401	592,76	251	946,99	57.138,—
Laakirchen	268.813,80	303.829,22	555	547,44	284	1.069,82	79.043,22
Gosau	1,093.953,54	1,011.928,92	1.534	659,67	863	1.172,57	293.459,39
Hallstatt	394.998,34	323.032,45	594	543,83	409	789,81	65.898,62

Kirchdorf an der Krems	561.293,04	524.971,35	791	663,68	457	1.148,73	152.241,69
Windischgarsten	242.976,17	272.192,47	355	766,74	229	1.188,61	79.812,31
Lenzing-Kammer	956.353,94	1,036.298,55	1.681	616,48	1.085	955,11	250.310,54
Linz-Dornach	878.607,27	901.861,98	1.011	892,05	715	1.261,35	261.772,52
Linz-Innere Stadt	5,042.813,38	4,525.258,53	3.295	1.373,37	2.169	2.086,33	1312.324,97
Linz-Süd	1,548.863,17	1,331.685,21	1.664	800,29	1.147	1.161,02	386.188,71
Linz-Südwest	1,602.749,73	1,528.393,09	1.329	1.150,03	938	1.629,42	443.234,—
Linz-Urfahr	2,607.548,63	2,711.176,70	2.318	1.169,62	1.445	1.876,25	787.277,52
Marchtrenk	1,177.391,79	1,146.893,61	1.584	724,05	1.112	1.031,38	332.599,15
Mattighofen	796.268,75	854.418,80	955	894,68	657	1.300,49	248.944,45
Neukematen	638.360,78	782.691,06	796	983,28	481	1.627,22	231.310,32
Sierning	361.459,86	368.813,91	520	709,26	347	1.062,86	100.296,65
Ried im Innkreis	405.219,61	460.296,82	550	836,90	418	1.101,19	117.420,57
Rutzenmoos	657.762,16	800.665,81	1.491	537,—	845	947,53	196.446,90
Schärding	351.100,—	307.319,74	442	695,29	336	914,64	91.637,10
Scharten	890.192,86	904.552,91	1.164	777,11	733	1.234,04	262.463,94
Schwanenstadt	666.131,42	700.038,99	1.053	664,80	711	984,58	168.687,51
Stadl-Paura	478.385,72	427.800,17	799	535,42	504	848,81	87.271,23
Vorchdorf	269.298,69	216.762,14	474	457,30	335	647,05	44.219,48
Steyr	1,299.467,87	1,383.937,27	2.373	583,20	1.485	931,94	333.834,33
Superintendentur OÖ.	7.672,24	8.772,12	2	4.386,06	2	4.386,06	2.576,91
Thening	1,870.235,50	1,968.972,20	2.199	895,39	1.367	1.440,36	572.976,67
Timelkam	598.577,14	711.435,02	868	819,63	582	1.222,40	172.390,22
Traun	1,272.434,16	1,161.583,53	2.288	507,69	1.257	924,09	278.780,05
Haid	595.201,52	537.227,89	928	578,91	577	931,07	128.934,69
Vöcklabruck	1,649.544,24	1,612.982,35	1.808	892,14	1.170	1.378,62	467.764,88
Wallern an der Trattnach	1,094.988,48	1,086.765,14	1.323	821,44	885	1.227,98	315.161,89
Grieskirchen-Gallsp.	316.755,—	299.769,26	369	812,38	271	1.106,16	86.933,09
Wels	3,541.842,10	3,295.719,26	4.788	688,33	3.311	995,38	940.350,61
	43,827.517,05	**43,956.991,76**	**56.523**	**777,68**	**36.506**	**1204,10**	**12,084.837,16**

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1999 S	Aufbringung 2000 S	Seelen zum 1. 1. 2000	je Seele S	Beitrags-zahler 30. 4. 2000	je Beitrags-zahler S	Einhebegebühren S
Bischofshofen	401.896,35	440.262,12	691	637,14	360	1.222,95	128.443,33
Gastein	486.756,25	498.284,87	643	774,94	443	1.124,80	144.617,90
Hallein	1,260.653,38	1,291.044,12	1.794	719,65	1.097	1.176,89	374.706,70
Innsbruck-Ost	2,019.731,63	2,167.719,22	2.770	782,57	1.951	1.111,08	631.598,33
Innsbruck-West	2,653.681,16	2,784.100,60	3.348	831,57	2.162	1.287,74	808.693,37
Jenbach	965.861,15	1,266.504,64	1.118	1.132,83	820	1.544,52	376.305,65
Kitzbühel	766.500,17	724.964,03	1.201	603,63	776	934,23	173.991,37
Kufstein	1,299.415,18	1,340.091,74	1.726	776,41	1.182	1.133,75	389.033,37
Oberinntal	543.554,24	556.299,39	805	691,06	610	911,97	133.639,31
Reutte	538.975,37	524.799,71	604	868,87	429	1.223,31	152.191,92
Saalfelden	607.346,30	632.168,45	837	755,28	529	1.195,03	183.577,07
Salzburg, nördl. Flachgau	1,375.835,32	1,712.323,35	2.922	586,01	1.724	993,23	421.052,24
Salzburg-Christuskirche	4,471.053,11	4,781.798,30	4.975	961,17	3.277	1.459,20	1,392.936,41
Salzburg-Süd	2,435.488,91	2,601.743,72	2.773	938,24	1.831	1.420,94	757.830,78
Salzburg-West	2,066.884,39	2,024.407,88	2.713	746,19	1.696	1.193,64	587.078,29
Superintendentur Salzburg	5.246,36	7.697,89	1	7.697,89	1	7.697,89	1.530,56
Zell am See	938.042,85	922.774,73	1.349	684,04	956	965,25	221.465,94
	22,836.922,12	**24,276.984,76**	**30.270**	**802,01**	**19.844**	**1.223,39**	**6,878.692,52**

Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1999 S	Aufbringung 2000 S	Seelen zum 1. 1. 2000	je Seele S	Beitragszahler 30. 4. 2000	je Beitragszahler S	Einhebegebühren S
Admont (Liezen)	758.750,13	839.534,57	1.061	791,27	703	1.194,22	245.888,56
Bad Aussee	339.380,69	338.625,53	602	562,50	404	838,18	69.079,61
Bad Radkersburg	281.645,53	250.940,81	364	689,40	255	984,08	66.629,55
Bruck an der Mur	1,099.855,92	1,193.874,51	1.395	855,82	887	1.345,97	348.103,98
Eisenerz	255.260,55	231.199,34	465	497,20	279	828,67	47.164,67
Feldbach	350.875,95	485.344,77	514	944,25	391	1.241,29	122.333,59
Fürstenfeld	633.257,23	649.377,31	897	723,94	599	1.084,10	188.480,62
Rudersdorf	228.511,84	311.063,46	407	764,28	302	1.030,01	74.057,45
Gaishorn	598.791,92	523.472,48	1.000	523,47	629	832,23	106.788,39
Graz-Eggenberg	2,737.685,73	2,505.567,05	2.737	915,44	1.901	1.318,03	726.614,44
Graz, l. Murufer-Nord	2,749.702,11	2,771.533,84	2.736	1.012,99	1.844	1.503,—	803.963,13
Graz, linkes Murufer	6,614.329,86	6,677.104,36	6.413	1.041,18	4.145	1.610,88	1,936.988,01
Graz, rechtes Murufer	2.624,047,11	2,568.293,64	3.051	841,79	2.138	1.201,26	744.805,16
Gröbming	1,000.207,14	1,077.525,83	1.593	676,41	1.002	1.075,38	270.419,—
Hartberg	359.187,60	346.471,46	472	734,05	346	1.001,36	83.153,15
Judenburg	571.741,88	564.885,24	804	702,59	575	982,41	135.572,46
Murau	298.389,80	342.210,12	505	677,64	345	991,91	83.445,04
Kapfenberg	1,237.895,79	1,330.156,37	1.971	674,86	1.296	1.026,36	331.837,58
Kindberg	480.963,56	465.040,63	854	544,54	605	768,66	94.868,29
Knittelfeld	705.876,44	837.144,61	1.506	555,87	928	902,10	204.852,75
Leibnitz	528.501,17	501.313,37	917	546,69	589	851,13	102.267,93
Leoben	1,791.938,37	1,777.062,81	2.432	730,70	1.666	1.066,66	515.348,21
Mürzzuschlag	888.316,90	869.966,67	1.564	556,24	948	917,69	208.792,00
Peggau	705.544,12	799.487,16	1.132	706,26	774	1.032,93	206.233,73
Ramsau am Dachstein	1,240.567,42	1,268.127,71	2.186	580,11	1.146	1.106,57	368.032,64
Rottenmann	1,376.410,89	1,456.957,99	863	1.688,25	600	2.428,26	424.128,76
Schladming	2,213.018,06	2,384.485,17	3.405	700,29	1.852	1.287,52	694.930,04
Aich	242.328,76	255.300,30	412	619,66	211	1.209,95	74.296,52
Radstadt-Altenmarkt	312.777,44	335.640,23	374	897,43	262	1.281,07	97.792,92
Stainach-Irdning	328.842,83	357.936,71	604	592,61	391	915,44	86.486,69
Stainz	434.508,12	473.119,55	965	490,28	551	858,66	97.172,78
Superintendentur Stmk.	18.374,24	13.568,64	3	4.522,88	3	4.522,88	3.934,91
Trofaiach	715.603,01	762.999,29	1.444	528,39	843	905,10	185.545,20
Voitsberg	565.716,50	667.846,35	937	712,75	665	1.004,28	163.347,02
Wald am Schoberpaß	328.807,09	316.978,82	550	576,33	365	868,44	64.663,68
Weiz	256.217,25	387.277,55	525	737,67	293	1.321,77	95.312,82
Gleisdorf	218.718,03	237.174,20	401	591,46	254	933,76	57.290,93
	36,092.546,98	**37,174.608,45**	**48.061**	**773,49**	**30.987**	**1.199,68**	**10,130.622,20**

Superintendenz A. B. Wien

Gemeinde	Aufbringung 1999 S	Aufbringung 2000 S	Seelen zum 1. 1. 2000	je Seele S	Beitragszahler 30. 4. 2000	je Beitragszahler S	Einhebegebühren S
Bruck an der Leitha	876.751,76	845.704,18	1.754	482,16	1.337	632,54	172.523,65
Klosterneuburg	1,409.357,93	1,450.174,09	1.693	856,57	1.147	1.264,32	420.958,65
Korneuburg	643.667,15	606.566,82	1.280	473,88	769	788,77	123.739,63
Mistelbach	299.893,70	271.625,29	656	414,06	452	600,94	55.411,56
Laa an der Thaya	122.728,—	123.576,—	225	549,23	158	782,13	25.216,71
Stockerau	487.685,61	489.114,02	920	531,65	610	801,83	99.791,40
Wien-Liesing	3,088.212,78	3,302.392,34	4.292	769,43	2.913	1.133,67	961.977,37
Verband Wien	59,925.686,71	60,891.862,16	63.177	963,83	39.245	1.551,58	17,668.301,78
Verband Wien Abz.	6.250,07	6.121,74	3	2.040,58	3	2.040,58	1.775,30
Superintendentur Wien	10.513,05	10.680,53	2	5.340,27	2	5.340,27	3.099,03
Evang. Oberkirchenrat	32.709,07	35.805,60	7	5.115,09	7	5.115,09	10.445,55
	66,903.455,83	**68,033.622,77**	**74.009**	**919,26**	**46.643**	**1.458,60**	**19,543.240,64**

Zusammenfassung

Superintendenz	Aufbringung 1999 S	Aufbringung 2000 S	Seelen zum 1. 1. 2000	je Seele S	Beitrags-zahler 30. 4. 2000	je Beitrags-zahler S	Einhebegebühren S
Burgenland	27,097.738,91	28,387.062,11	34.908	813,20	23.710	1.197,26	8,154.188,59
Kärnten-Osttirol . .	30,292.086,98	31,667.240,29	56.357	561,90	34.202	925,89	7,855.574,53
Niederösterreich . .	22,527.693,25	22,908.673,38	33.964	674,50	22.199	1.031,97	6,023.833,60
Oberösterreich . .	43,827.517,05	43,956.991,76	56.523	777,68	36.506	1.204,10	12,084.837,16
Salzburg-Tirol . . .	22,836.922,12	24,276.984,76	30.270	802,01	19.844	1.223,39	6,878.692,52
Steiermark	36,092.546,98	37,174.608,45	48.061	773,49	30.987	1.199,68	10,130.622,20
Wien	66,903.455,83	68,033.622,77	74.009	919,26	46.643	1.458,60	19,543.240,64
	249,577.961,12	**256,405.183,52**	**334.092**	**767,47**	**214.091**	**1.197,65**	**70,637.989,24**

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 2000 beträgt das Aufkommen der Superintendenzen:

Burgenland	11,07%	Salzburg-Tirol	9,47%
Kärnten-Osttirol	12,35%	Steiermark	14,50%
Niederösterreich	8,93%	Wien	26,53%
Oberösterreich	17,14%		**100,00%**

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —
4336W71U

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2001 | Ausgegeben am 2. Mai 2001 | 4. Stück

CHARTA OECUMENICA

Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa

„Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geist"

Als Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und als Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) sind wir im Geist der Botschaft der beiden Europäischen Ökumenischen Versammlungen von Basel 1989 und von Graz 1997 fest entschlossen, die unter uns gewachsene Gemeinschaft zu bewahren und fortzuentwickeln. Wir danken unserem Dreieinigen Gott, dass er durch seinen Heiligen Geist unsere Schritte zu einer immer intensiveren Gemeinschaft führt.*

Vielfältige Formen der ökumenischen Zusammenarbeit haben sich bereits bewährt. In Treue zu dem Gebet Christi: „Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir, sollen auch sie eins sein, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast" (Johannes 17, 21), dürfen wir jedoch bei dem jetzigen Zustand nicht stehenbleiben. Im Bewusstsein unserer Schuld und zur Umkehr bereit müssen wir uns bemühen, die unter uns noch bestehenden Spaltungen zu überwinden, damit wir gemeinsam die Botschaft des Evangeliums unter den Völkern glaubwürdig verkündigen.

Im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort in der Heiligen Schrift und herausgefordert zum Bekenntnis unseres gemeinsamen Glaubens sowie im gemeinsamen Handeln gemäß der erkannten Wahrheit wollen wir Zeugnis geben von der Liebe und Hoffnung für alle Menschen.

Auf unserem europäischen Kontinent zwischen Atlantik und Ural, zwischen Nordkap und Mittelmeer, der heute mehr denn je durch eine plurale Kultur geprägt wird, wollen wir mit dem Evangelium für die Würde der menschlichen Person als Gottes Ebenbild eintreten und als Kirchen gemeinsam dazu beitragen, Völker und Kulturen zu versöhnen.

In diesem Sinn nehmen wir diese Charta als gemeinsame Verpflichtung zum Dialog und zur Zusammenarbeit an. Sie beschreibt grundlegende ökumenische Aufgaben und leitet daraus eine Reihe von Leitlinien und Verpflichtungen ab. Sie soll auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens eine ökumenische Kultur des Dialogs und der Zusammenarbeit fördern und dafür einen verbindlichen Maßstab schaffen. Sie hat jedoch keinen lehramtlich-dogmatischen oder kirchenrechtlich-gesetzlichen Charakter. Ihre Verbindlichkeit besteht vielmehr in der Selbstverpflichtung der europäischen Kirchen und ökumenischen Organisationen. Diese können für ihren Bereich auf der Grundlage dieses Basistextes eigene Zusätze und gemeinsame Perspektiven formulieren, die sich konkret mit ihren besonderen Herausforderungen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen befassen.

---

* Zur Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) gehören die meisten orthodoxen, reformatorischen, anglikanischen, freikirchlichen und altkatholischen Kirchen in Europa. Im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) sind die römisch-katholischen Bischofskonferenzen in Europa zusammengeschlossen.

I

WIR GLAUBEN „DIE EINE, HEILIGE, KATHOLISCHE UND APOSTOLISCHE KIRCHE“

„Bemüht euch, die Einheit des Geistes zu bewahren durch den Frieden, der euch zusammenhält. E i n Leib und e i n Geist, wie euch durch eure Berufung auch eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist; e i n Herr, e i n Glaube, e i n e Taufe, e i n Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist.“ (Epheser 4, 3–6)

1. Gemeinsam zur Einheit im Glauben berufen

Mit dem Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt wird und im Ökumenischen Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381) zum Ausdruck kommt, glauben wir an den Dreieinigen Gott: den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist. Weil wir mit diesem Credo „die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“ bekennen, besteht unsere unerlässliche ökumenische Aufgabe darin, diese Einheit, die immer Gottes Gabe ist, sichtbar werden zu lassen.

Noch verhindern wesentliche Unterschiede im Glauben die sichtbare Einheit. Es gibt verschiedene Auffassungen, vor allem von der Kirche und ihrer Einheit, von den Sakramenten und den Ämtern. Damit dürfen wir uns nicht abfinden. Jesus Christus hat uns am Kreuz seine Liebe und das Geheimnis der Versöhnung geoffenbart; in seiner Nachfolge wollen wir alles uns Mögliche tun, die noch bestehenden kirchentrennenden Probleme und Hindernisse zu überwinden.

Wir verpflichten uns,

– der apostolischen Mahnung des Epheserbriefes zu folgen und uns beharrlich um ein gemeinsames Verständnis der Heilsbotschaft Christi im Evangelium zu bemühen;

– in der Kraft des Heiligen Geistes auf die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi in dem einen Glauben hinzuwirken, die ihren Ausdruck in der gegenseitig anerkannten Taufe und in der eucharistischen Gemeinschaft findet sowie im gemeinsamen Zeugnis und Dienst.

II

AUF DEM WEG ZUR SICHTBAREN GEMEINSCHAFT DER KIRCHEN IN EUROPA

„Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.“ (Johannes 13, 35)

2. Gemeinsam das Evangelium verkündigen

Die wichtigste Aufgabe der Kirchen in Europa ist es, gemeinsam das Evangelium durch Wort und Tat für das Heil aller Menschen zu verkündigen. Angesichts vielfältiger Orientierungslosigkeit, der Entfremdung von christlichen Werten, aber auch mannigfacher Suche nach Sinn sind die Christinnen und Christen besonders herausgefordert, ihren Glauben zu bezeugen. Dazu bedarf es des verstärkten Engagements und des Erfahrungsaustausches in Katechese und Seelsorge in den Ortsgemeinden. Ebenso wichtig ist es, dass das ganze Volk Gottes gemeinsam das Evangelium in die gesellschaftliche Öffentlichkeit hinein vermittelt wie auch durch sozialen Einsatz und die Wahrnehmung von politischer Verantwortung zur Geltung bringt.

Wir verpflichten uns,

– über unsere Initiativen zur Evangelisierung mit den anderen Kirchen zu sprechen, darüber Vereinbarungen zu treffen und so schädliche Konkurrenz sowie die Gefahr neuer Spaltungen zu vermeiden;

– anzuerkennen, dass jeder Mensch seine religiöse und kirchliche Bindung in freier Gewissensentscheidung wählen kann. Niemand darf durch moralischen Druck oder materielle Anreize zur Konversion bewegt werden; ebenso darf niemand an einer aus freien Stücken erfolgenden Konversion gehindert werden.

3. Aufeinander zugehen

Im Geiste des Evangeliums müssen wir gemeinsam die Geschichte der christlichen Kirchen aufarbeiten, die durch viele gute Erfahrungen, aber auch durch Spaltungen, Verfeindungen und sogar durch kriegerische Auseinandersetzungen geprägt ist. Menschliche Schuld, Mangel an Liebe und häufiger Missbrauch von Glaube und Kirchen für politische Interessen haben die Glaubwürdigkeit des christlichen Zeugnisses schwer beschädigt.

Ökumene beginnt deshalb für die Christinnen und Christen mit der Erneuerung der Herzen und der Bereitschaft zu Buße und Umkehr. In der ökumenischen Bewegung ist Versöhnung bereits gewachsen.

Wichtig ist es, die geistlichen Gaben der verschiedenen christlichen Traditionen zu erkennen, voneinander zu lernen und sich so beschenken zu lassen. Für die weitere Entfaltung der Ökumene ist es besonders erforderlich, die Erfahrungen und Erwartungen der Jugend einzubeziehen und ihre Mitwirkung nach Kräften zu fördern.

Wir verpflichten uns,

– Selbstgenügsamkeit zu überwinden und Vorurteile zu beseitigen, die Begegnung miteinander zu suchen und füreinander da zu sein;

– ökumenische Offenheit und Zusammenarbeit in der christlichen Erziehung, in der theologischen Aus- und Fortbildung sowie auch in der Forschung zu fördern.

4. Gemeinsam handeln

Ökumene geschieht bereits in vielfältigen Formen gemeinsamen Handelns. Viele Christinnen und Christen aus verschiedenen Kirchen leben und wirken gemeinsam in Freundschaften, in der Nachbarschaft, im Beruf und in ihren Familien. Insbesondere konfessionsverschiedene Ehen müssen darin unterstützt werden, Ökumene in ihrem Alltag zu leben.

Wir empfehlen, auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene bi- und multilaterale ökumenische Gremien für die Zusammenarbeit einzurichten und zu unterhalten. Auf der europäischen Ebene ist es nötig, die Zusammenarbeit zwischen der Konferenz Europäischer Kirchen und dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen zu stärken und weitere Europäische Ökumenische Versammlungen durchzuführen.

Bei Konflikten zwischen den Kirchen sollen Bemühungen um Vermittlung und Frieden initiiert bzw. unterstützt werden.

Wir verpflichten uns,

– auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder größere Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen;

– die Rechte von Minderheiten zu verteidigen und zu helfen, Missverständnisse und Vorurteile zwischen Mehrheits- und Minderheitskirchen in unseren Ländern abzubauen.

5. Miteinander beten

Die Ökumene lebt davon, dass wir Gottes Wort gemeinsam hören und den Heiligen Geist in uns und durch uns wirken lassen. Kraft der dadurch empfangenen Gnade gibt es heute vielfältige Bestrebungen, durch Gebete und Gottesdienste die geistliche Gemeinschaft zwischen den Kirchen zu vertiefen und für die sichtbare Einheit der Kirche Christi zu beten. Ein besonders schmerzliches Zeichen für die Zerrissenheit unter vielen christlichen Kirchen ist die fehlende eucharistische Gemeinschaft.

In einigen Kirchen bestehen Vorbehalte gegenüber gemeinsamen ökumenischen Gebeten. Aber weithin prägen viele ökumenische Gottesdienste, gemeinsame Lieder und Gebete, insbesondere das Vaterunser, unsere christliche Spiritualität.

Wir verpflichten uns,

– füreinander und für die christliche Einheit zu beten;

– die Gottesdienste und die weiteren Formen des geistlichen Lebens anderer Kirchen kennen und schätzen zu lernen;

– dem Ziel der eucharistischen Gemeinschaft entgegenzugehen.

6. Dialoge fortsetzen

Unsere in Christus begründete Zusammengehörigkeit ist von fundamentaler Bedeutung gegenüber unseren unterschiedlichen theologischen und ethischen Positionen. Anders als die uns geschenkte und bereichernde Vielfalt haben jedoch Gegensätze in der Lehre, in ethischen Fragen und in kirchenrechtlichen Festlegungen auch zu Trennungen zwischen den Kirchen geführt; oft spielten dabei besondere geschichtliche Umstände und unterschiedliche kulturelle Prägungen eine entscheidende Rolle.

Um die ökumenische Gemeinschaft zu vertiefen, sind die Bemühungen um einen Konsens im Glauben unbedingt fortzusetzen. Ohne Einheit im Glauben gibt es keine volle Kirchengemeinschaft. Zum Dialog gibt es keine Alternative.

Wir verpflichten uns,

– den Dialog zwischen unseren Kirchen auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen gewissenhaft und intensiv fortzusetzen sowie zu prüfen, was zu den Dialogergebnissen kirchenamtlich verbindlich erklärt werden kann und soll;

– bei Kontroversen, besonders wenn bei Fragen des Glaubens und der Ethik eine Spaltung droht, das Gespräch zu suchen und diese Fragen gemeinsam im Licht des Evangeliums zu erörtern.

III

UNSERE GEMEINSAME VERANTWORTUNG IN EUROPA

„Selig, die Frieden stiften, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden." (Matthäus 5, 9)

7. Europa mitgestalten

Durch die Jahrhunderte hindurch hat sich ein religiös und kulturell vorwiegend christlich geprägtes Europa entwickelt. Zugleich ist durch das Versagen der Christen in Europa und über dessen Grenzen hinaus viel Unheil angerichtet worden. Wir bekennen die Mitverantwortung an dieser Schuld und bitten Gott und die Menschen um Vergebung.

Unser Glaube hilft uns, aus der Vergangenheit zu lernen, und uns dafür einzusetzen, dass der christliche Glaube und die Nächstenliebe Hoffnung ausstrahlen für Moral und Ethik, für Bildung und Kultur, für Politik und Wirtschaft in Europa und in der ganzen Welt.

Die Kirchen fördern eine Einigung des europäischen Kontinents. Ohne gemeinsame Werte ist die Einheit dauerhaft nicht zu erreichen. Wir sind überzeugt, dass das spirituelle Erbe des Christentums eine inspirierende Kraft zur Bereicherung Europas darstellt. Auf Grund unseres christlichen Glaubens setzen wir uns für ein humanes und soziales Europa ein, in dem die Menschenrechte und Grundwerte des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Toleranz, der Partizipation und der Solidarität zur Geltung kommen. Wir betonen die Ehrfurcht vor dem Leben, den Wert von Ehe und Familie, den vorrangigen Einsatz für die Armen, die Bereitschaft zur Vergebung und in allem die Barmherzigkeit.

Als Kirchen und als internationale Gemeinschaften müssen wir der Gefahr entgegentreten, dass Europa sich zu einem integrierten Westen und einem desintegrierten Osten entwickelt. Auch das Nord-Süd-Gefälle ist zu beachten. Zugleich ist jeder Eurozentrismus zu vermeiden und die Verantwortung Europas für die ganze Menschheit zu stärken, besonders für die Armen in der ganzen Welt.

Wir verpflichten uns,

– uns über Inhalte und Ziele unserer sozialen Verantwortung miteinander zu verständigen und die Anliegen und Visionen der Kirchen gegenüber den säkularen europäischen Institutionen möglichst gemeinsam zu vertreten;

– die Grundwerte gegenüber allen Eingriffen zu verteidigen;

– jedem Versuch zu widerstehen, Religion und Kirche für ethnische oder nationalistische Zwecke zu missbrauchen.

8. Völker und Kulturen versöhnen

Die Vielfalt der regionalen, nationalen, kulturellen und religiösen Traditionen betrachten wir als Reichtum Europas. Angesichts zahlreicher Konflikte ist es Aufgabe der Kirchen, miteinander den Dienst der Versöhnung auch für Völker und Kulturen wahrzunehmen. Wir wissen, dass der Friede zwischen den Kirchen dafür eine ebenso wichtige Voraussetzung ist.

Unsere gemeinsamen Bemühungen richten sich auf die Beurteilung und Lösung politischer und sozialer Fragen im Geist des Evangeliums. Weil wir die Person und Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes werten, treten wir für die absolute Gleichwertigkeit aller Menschen ein.

Als Kirchen wollen wir gemeinsam den Prozess der Demokratisierung in Europa fördern. Wir engagieren uns für eine Friedensordnung auf der Grundlage gewaltfreier Konfliktlösungen. Wir verurteilen jede Form von Gewalt gegen Menschen, besonders gegen Frauen und Kinder.

Zur Versöhnung gehört es, die soziale Gerechtigkeit in und unter allen Völkern zu fördern, vor allem die Kluft zwischen Arm und Reich sowie die Arbeitslosigkeit zu überwinden. Gemeinsam wollen wir dazu beitragen, dass Migranten und Migrantinnen, Flüchtlinge und Asylsuchende in Europa menschenwürdig aufgenommen werden.

Wir verpflichten uns,

– jeder Form von Nationalismus entgegenzutreten, die zur Unterdrückung anderer Völker und nationaler Minderheiten führt und uns für gewaltfreie Lösungen einzusetzen;

– die Stellung und Gleichberechtigung der Frauen in allen Lebensbereichen zu stärken sowie die gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft zu fördern.

9. Die Schöpfung bewahren

Im Glauben an die Liebe Gottes, des Schöpfers, erkennen wir dankbar das Geschenk der Schöpfung, den Wert und die Schönheit der Natur. Aber wir sehen mit Schrecken, dass die Güter der Erde ohne Rücksicht auf ihren Eigenwert, ohne Beachtung ihrer Begrenztheit und ohne Rücksicht auf das Wohl zukünftiger Generationen ausgebeutet werden.

Wir wollen uns gemeinsam für nachhaltige Lebensbedingungen für die gesamte Schöpfung einsetzen. In Verantwortung vor Gott müssen wir gemeinsam Kriterien dafür geltend machen und weiter entwickeln, was die Menschen zwar wissenschaftlich und technologisch machen können, aber ethisch nicht machen dürfen. In jedem Fall muss die einmalige Würde jedes Menschen den Vorrang vor dem technisch Machbaren haben.

Wir empfehlen, einen ökumenischen Tag des Gebetes für die Bewahrung der Schöpfung in den europäischen Kirchen einzuführen.

Wir verpflichten uns,

– einen Lebensstil weiter zu entwickeln, bei dem wir gegen die Herrschaft von ökonomischen Zwängen und Konsumzwängen auf verantwortbare und nachhaltige Lebensqualität Wert legen;

– die kirchlichen Umweltorganisationen und ökumenischen Netzwerke bei ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung zu unterstützen.

10. Gemeinschaft mit dem Judentum vertiefen

Eine einzigartige Gemeinschaft verbindet uns mit dem Volk Israel, mit dem Gott einen ewigen Bund geschlossen hat. Im Glauben wissen wir, dass unsere jüdischen Schwestern und Brüder „von Gott geliebt sind, und das um der Väter willen. Denn unwiderruflich sind Gnade und Berufung, die Gott gewährt“ (Röm. 11, 28–29). Sie haben „die Sohnschaft, die Herrlichkeit, die Bundesordnungen, ihnen ist das Gesetz gegeben, der Gottesdienst und die Verheißungen, sie haben die Väter, und dem Fleisch nach entstammt ihnen der Christus“ (Röm. 9, 4–5).

Wir beklagen und verurteilen alle Manifestationen des Antisemitismus, wie Hassausbrüche und Verfolgungen. Für den christlichen Antijudaismus bitten wir Gott um Vergebung und unsere jüdischen Geschwister um Versöhnung.

Es ist dringend nötig, in Verkündigung und Unterricht, in Lehre und Leben unserer Kirchen die tiefe Verbindung des christlichen Glaubens zum Judentum bewusst zu machen und die christlich-jüdische Zusammenarbeit zu unterstützen.

Wir verpflichten uns,

- allen Formen von Antisemitismus und Antijudaismus in Kirche und Gesellschaft entgegenzutreten;
- auf allen Ebenen den Dialog mit unseren jüdischen Geschwistern zu suchen und zu intensivieren.

11. Beziehungen zum Islam pflegen

Seit Jahrhunderten leben Muslime in Europa. Sie bilden in manchen europäischen Ländern starke Minderheiten. Dabei gab und gibt es viele gute Kontakte und Nachbarschaft zwischen Muslimen und Christen, aber auch massive Vorbehalte und Vorurteile auf beiden Seiten. Diese beruhen auf leidvollen Erfahrungen in der Geschichte und in der jüngsten Vergangenheit.

Die Begegnung zwischen Christen und Muslimen sowie den christlich-islamischen Dialog wollen wir auf allen Ebenen intensivieren. Insbesondere empfehlen wir, miteinander über den Glauben an den einen Gott zu sprechen und das Verständnis der Menschenrechte zu klären.

Wir verpflichten uns,

- den Muslimen mit Wertschätzung zu begegnen;
- bei gemeinsamen Anliegen mit Muslimen zusammenzuarbeiten.

12. Begegnung mit anderen Religionen und Weltanschauungen

Die Pluralität von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und Lebensformen ist ein Merkmal der Kultur Europas geworden. Östliche Religionen und neue religiöse Gemeinschaften breiten sich aus und finden auch das Interesse vieler Christinnen und Christen. Auch gibt es immer mehr Menschen, die den christlichen Glauben ablehnen, sich ihm gegenüber gleichgültig verhalten oder anderen Weltanschauungen folgen.

Wir wollen kritische Anfragen an uns ernst nehmen und uns gemeinsam um eine faire Auseinandersetzung bemühen. Dabei ist zu unterscheiden, mit welchen Gemeinschaften Dialoge und Begegnungen gesucht werden sollen und vor welchen aus christlicher Sicht zu warnen ist.

Wir verpflichten uns,

– die Religions- und Gewissensfreiheit von Menschen und Gemeinschaften anzuerkennen und dafür einzutreten, dass sie individuell und gemeinschaftlich, privat und öffentlich ihre Religion oder Weltanschauung im Rahmen des geltenden Rechtes praktizieren dürfen;

– für das Gespräch mit allen Menschen guten Willens offen zu sein, gemeinsame Anliegen mit ihnen zu verfolgen und ihnen den christlichen Glauben zu bezeugen.

****

Jesus Christus ist als Herr der einen Kirche unsere größte Hoffnung auf Versöhnung und Frieden.
In seinem Namen wollen wir den gemeinsamen Weg in Europa weitergehen.
Wir bitten Gott um den Beistand seines Heiligen Geistes.

„Der Gott der Hoffnung erfülle uns mit aller Freude und mit allem Frieden im Glauben, damit wir reich werden an Hoffnung in der Kraft des Heiligen Geistes." (Röm. 15, 13)

****

Als Präsidenten der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen empfehlen wir diese Charta Oecumenica als Basistext allen Kirchen und Bischofskonferenzen von Europa zur Annahme und Umsetzung in ihrem jeweiligen Kontext.

Mit dieser Empfehlung unterschreiben wir die Charta Oecumenica im Rahmen der Europäischen Ökumenischen Begegnung am ersten Sonntag nach den gemeinsamen Ostern im Jahre 2001.

Strasbourg, den 22. April 2001

Metropolite Jéremie

Metropolit Jéremie
Präsident der
Konferenz Europäischer Kirchen

Kardinal Miloslav Vlk
Präsident des Rates
der Europäischen Bischofskonferenzen

66. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung des § 46
67. Kirchenverfassung — Änderung zu § 171 Abs. 7 a
68. Satzungen der „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung"
69. Aufruf zur Kantate-Kollekte 2001, 13. Mai 2001
70. Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 3. Juni 2001
71. Berichtigung zu § 142 Abs. 3 Kirchenverfassung (ABl. Nr. 283/2000)
72. Vollversammlung des Evangelischen Vereines für Gemeindebibliotheken
73. Seelenstandsbericht 2000
74. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
75. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau
76. Ausschreibung (erste) der weiteren (nicht mit der Amtsführung verbundenen) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern
77. Ausschreibung (zweite) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
78. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
79. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus/Seeboden
80. Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
81. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
82. Verlängerung der Bestellung von Mag. Heiner Schmidt, Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
83. Berichtigung zum Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2001 — ABl. Nr. 339/2000
84. Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben
85. Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
86. Homepage der Evangelischen Jugend Österreich
87. E-Mail-Adressen des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.
88. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen
89. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
90. Kirchenbeitragseingänge der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 1999 und 2000 in ATS

Motivenberichte
Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung des § 46
Kirchenverfassung — Änderung zu § 171 Abs. 7 a

Kirchliche Mitteilungen

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

66. Zl. G 14; 3504/2001 vom 24. April 2001

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung des § 46

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen, durch die § 46 der

Ordnung des geistlichen Amtes

ergänzt wird:

(Motivenbericht siehe Seite 66)

1. In § 46 Abs. 2 wird in Ziffer 5. das Wort „weiblicher" aufgehoben.

2. Dem § 46 Abs. 2 wird als Ziffer 6. folgende Bestimmung angefügt:

„6. durch besonders berücksichtigungswürdige familiäre oder gesundheitliche Umstände das Amt nicht weiter ausüben konnte."

so dass dieser Absatz nun lautet:

(2) Erfolgt die Niederlegung einer Pfarrstelle in der Absicht, aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auszuscheiden, so verliert der geistliche Amtsträger die Wählbarkeit auf eine Pfarrstelle. Auf Ansuchen des geistlichen Amtsträgers kann davon abgesehen werden, wenn er bzw. sie

1. eine andere kirchliche Aufgabe übernimmt, insbesondere gemäß § 24 a;

2. in den Dienst einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft in oder außerhalb von Österreich tritt, mit der die Evangelische Kirche A. B. bzw. die Evangelische Kirche H. B. in voller gegenseitiger Anerkennung steht;

3. an eine Evangelisch-theologische Fakultät berufen wird;

4. in einer anderen Form als geistlicher Amtsträger in der Kirche bzw. einer ihrer Einrichtungen mitarbeitet;

5. als geistlicher Amtsträger nach Ablauf der Karenzzeit aus dem Dienstverhältnis durch Niederlegung einer Pfarrstelle ausscheidet;

6. durch besonders berücksichtigungswürdige familiäre oder gesundheitliche Umstände das Amt nicht weiter ausüben konnte.

67. Zl. G 09; 3505/2001 vom 24. April 2001

Kirchenverfassung — Änderung zu § 171 Abs. 7 a

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

zur Änderung der

Kirchenverfassung

beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 66)

„Absatz 7 a des § 171 wird aufgehoben."

68. Zl. LK 053; 2994/2001 vom 5. April 2001

Satzungen der „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung"

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat am 3. April 2001 beschlossen:

Um das Gedächtnis von Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dantine, des großen Lehrers der Evangelischen Kirche Österreichs, im 90. Jahr nach seiner Geburt und im 20. Jahr nach seinem Tod zu ehren, wird die Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung umbenannt in Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung. Die Satzungen dieser Stiftung, zuletzt verlautbart im ABl. Nr. 2/95, werden geändert und kundgemacht wie folgt:

Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung

In der Verpflichtung und Verantwortung, für ihren geistigen und geistlichen Nachwuchs zu sorgen und um das Gedächtnis von Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dantine, dem großen Lehrer der Evangelischen Kirche Österreichs zu ehren, wird von der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zur Förderung evangelischer StudentInnen, insbesondere von TheologiestudentInnen, von LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen sowie von TheologInnen in postgradualer Ausbildung und zur Förderung von Schwerpunkten theologischer Forschung und Lehre die

„DR.-WILHELM-DANTINE-GEDÄCHTNISSTIFTUNG"

gemäß § 221 der Kirchenverfassung als Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

1. Förderung von TheologiestudentInnen

1.1 Studierende der Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien können für das Studienjahr bzw. das Wintersemester bis zum 30. Oktober, im Sommersemester bis zum 31. März Bewerbungen um ein Dantine-Stipendium einreichen. Diesen Bewerbungen sind Nachweise anzuschließen, die über das eigene Einkommen bzw. das der Eltern Auskunft geben, ferner Belege über den Studienerfolg und Angaben über weitere Unterstützungen und Stipendien.

1.2 Den Studierenden gemäß 1.1 gleichzuhalten sind österreichische Studierende an einer anderen Evangelisch-theologischen Fakultät sowie Studierende, die an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien im Rahmen eines Austauschprogrammes studieren.

1.3 Über die Zuerkennung dieser Dantine-Stipendien entscheidet der Vergabe-Ausschuss. Diesem gehören an:

das für Ausbildungsfragen zuständige Mitglied des Oberkirchenrates A. B. als Vorsitzende/r;

der Dekan der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;

die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Theologen- und Pädagogenheimes;

ein Vertreter der Fachschaft der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien.

Der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. und der Landessuperintendent sind zu allen Sitzungen einzuladen.

1.4 Gegen Entscheidungen des Vergabe-Ausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

2. Heimkostenzuschüsse

Studierenden an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, denen ein Heimplatz im Theologen- und Pädagogenheim der Evangelischen Kirche zuerkannt worden ist, kann bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit vom Vergabe-Ausschuss ein Heimkostenzuschuss auf Dauer der Vorlesungszeit gewährt werden. In den Semester- und Sommerferien ist ein solcher Zuschuss nur zu gewähren, wenn dies aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gerechtfertigt erscheint.

3. Förderung der Erstausstattung mit Studier-Hilfen

LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen können vom Vergabe-Ausschuss Beihilfen zur Anschaffung von Büchern bzw. zu einer Computer-Erstausstattung unter den gemäß 1.1 festgelegten Voraussetzungen gewährt werden.

4. Förderung postgradualer Fortbildung

Zur Förderung postgradualer Fortbildung durch einen Studienaufenthalt bei der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) bzw. dem Büro der EKD in Brüssel kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. TheologInnen und JuristInnen für diese Zeit Stipendien und Wohnungskostenzuschüsse zuerkennen. Mit diesem Stipendium wird kein Dienstverhältnis begründet.

5. Dantine-Professur

Mit Beschluss des Oberkirchenrates A. u. H. B. kann eine „Dantine-Professur" als zeitlich limitierter remunerierter Lehrauftrag oder als Zeitprofessur in Absprache mit der Evangelisch-theologischen Fakultät ausgeschrieben und von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien besetzt werden. Die Ausschreibung hat in jedem Fall international zu erfolgen und einen Schwerpunkt der Arbeiten von Wilhelm Dantine zu betreffen, insbesondere den Grenzbereich von Recht und Theologie.

6. Mittel und Verwaltung

6.1 Die Mittel der Dantine-Stiftung werden aus den Haushalten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. beigestellt sowie durch Sammlungen, Beiträge des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer, von Pfarrgemeinden, anderen kirchlichen und staatlichen Körperschaften und einzelner Personen aufgebracht. Eine Zweckwidmung von Spenden ist zulässig und zu beachten.

6.2 Verwaltung der Mittel der Dantine-Stiftung erfolgt durch das Kirchenamt A. B. und unterliegt der Prüfung durch die Kontrollausschüsse A. B. und H. B.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

69. Zl. KOL 26; 3294/2001 vom 17. April 2001

Aufruf zur Kantate-Kollekte 2001, 13. Mai 2001

„Singet dem Herrn ein neues Lied"...

... ruft uns Psalm 98 zu. Singend, musizierend und auch hörend ruft die Gemeinde zu Gott, ruft Lob und Dank, ruft Zweifel und Klage, ruft um Hoffnung und ruft im Gebet. Musik verleiht dabei als Sprache unseren Gefühlen

über die Worte hinaus Ausdruck. Diese Ausdrucksfähigkeit in der Sprache der Musik muss aber immer wieder neu vermittelt und erweitert werden — gerade in der Kirche.

So ist die Aus- und Weiterbildung der Chorleiter und Organisten aber auch die Förderung von Kirchenchören, Veranstaltung von Chortreffen, die Bereitstellung von Notenmaterial und Arbeitshilfen, die Veranstaltung von Singwochen und nicht zuletzt musikalische Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiges Anliegen in der Arbeit von Amt und Verband für Kirchenmusik.

Fest eingeführt ist die jährliche Werkwoche für Kirchenmusik in Oberschützen, die u. a. zur Prüfung für nebenamtliche KirchenmusikerInnen hinführt. Seit mehreren Jahren können regelmäßig hochqualifizierte Referenten für das Seminar „Singen mit Kindern" gewonnen werden, ein Angebot besonders auch für ReligionslehrerInnen. Die Verbandszeitung „praxis der kirchenmusik" und Kirchenmusikertreffen ermöglichen einen Erfahrungsaustausch und geben wertvolle Anregungen für die Arbeit der Einzelnen. Wichtige Kontakte ins Ausland müssen aufrechterhalten werden, einzelne Gemeinden bedürfen bei besonderen Vorhaben der Unterstützung.

Alle diese Aufgaben konnten und können zu einem großen Teil nur durch Ihre Gabe wahrgenommen werden.

So danken Amt und Verband für Kirchenmusik sehr herzlich für die Kantate-Kollekte des vergangenen Jahres und erbitten auch am heutigen Sonntag wieder Ihre Unterstützung.

70. Zl. KOL 03; 3426/2001 vom 20. April 2001

Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 3. Juni 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen.

In Zusammenarbeit mit den Partnerkirchen vor Ort wird die medizinische Versorgung von bedürftigen Menschen in den Krankenhäusern in Bulongwa (Tansania), in Manyemen (Kamerun) sowie in Donkarkrom (Ghana) unterstützt. Dort ist seit Feber dieses Jahres mit Dr. Walter Mezgolich auch ein Chirurg aus Österreich tätig. In den berufsbildenden Schulen in Dormaa Ahenkro (Ghana) und Bafut (Kamerun) wird die Ausbildung von jungen Frauen gefördert. Im Sudan nimmt sich die Frauenarbeit der Partnerkirche auch nach der Rückkehr von Frieda Burgstaller weiterhin der Frauen in den Flüchtlingslagern und in den Gefängnissen an.

Für diese vielfältigen partnerschaftlichen Aufgaben erbittet der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) herzlich um Ihren Beitrag und Ihre Mithilfe.

Herzlichen Dank!

71. Zl. G 09; 2571/2001 vom 26. März 2001

Berichtigung zu § 142 Abs. 3 Kirchenverfassung (ABl. Nr. 283/2000)

Der im ABl. Nr. 283/2000 auf Seite 147, linke Spalte, abgedruckte Absatz 3 des § 142 Kirchenverfassung lautet richtig wie folgt:

„§ 142 (3): Die Beschlüsse gemäß § 138 Z. 6 und 13 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat."

72. Zl. VER 54; 3466/2001 vom 23. April 2001

Vollversammlung des Evangelischen Vereines für Gemeindebibliotheken

Der Evangelische Verein für Gemeindebibliotheken hält seine jährliche Vollversammlung am 17. Mai 2001 um 17.30 Uhr im Evangelischen Oberkirchenrat, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, ab.

Die Vergabe der eingegangenen Subventionsmittel wird in der Vollversammlung beschlossen. Um in den Genuss einer Subvention zu gelangen ist es notwendig, Mitglied im Verein für Gemeindebibliotheken zu sein.

73. Zl. A 24; 3435/2001 vom 20. April 2001

Seelenstandsbericht 2000

Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bad Tatzmannsdorf	408	3	—	1	5	6	1	4	9	4
Bernstein (TG Dreihütten, TG Redlschlag, TG Rettenbach, TG Stuben)	1.650	3	—	2	15	19	5	18	8	23
Deutsch Jahrndorf	343	2	—	—	5	—	2	4	3	—
Deutsch Kaltenbrunn	673	—	1	2	4	7	1	5	5	3
Eisenstadt/Neufeld an der Leitha)	1.257	18	2	9	10	15	7	12	15	30
Eltendorf (TG Heiligenkreuz i. L., TG Königsdorf, TG Neustift bei Güssing, TG Poppendorf, TG Zahling)	1.367	4	0	4	14	23	3	18	12	20
Gols (TG Tadten, TG Neusiedl am See)	3.235	—	3	12	41	34	12	35	25	48

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Großpetersdorf (TG Hannersdorf, TG Welgersdorf)	989	11	2	3	6	10	4	16	—	—
Holzschlag (TG Günseck)	495	1	—	—	3	7	2	7	1	—
Kobersdorf (TG Kalkgruben, TG Lindgraben, TG Oberpetersdorf, TG Tschurndorf, TG Sieggraben)	1.445	—	3	1	14	11	11	20	4	5
Kukmirn (TG Güssing, TG Limbach TG Neusiedl bei Güssing, TG Stegersbach)	1.536	7	3	5	12	17	3	17	27	20
Loipersbach	1.183	3	2	1	15	6	3	15	44	12
Lutzmannsburg	455	—	—	—	5	5	1	8	2	—
Markt Allhau (TG Buchschachen, TG Kitzladen, TG Loipersdorf, TG Wolfau)	2.115	3	1	—	19	36	3	32	25	4
Mörbisch am See	1.590	—	—	—	29	14	9	12	—	—
Neuhaus am Klausenbach (TG Minihof-Liebau)	1.352	1	—	4	13	14	1	21	9	52
Nickelsdorf	732	—	—	—	8	9	1	20	5	—
Oberschützen (TG Aschau, TG Jormannsdorf, TG Mariasdorf, TG Schmiedrait, TG Tauchen, TG Weinberg, TG Willersdorf)	1.817	4	2	3	14	20	7	21	13	28
Oberwart (TG Kemeten)	1.554	—	1	7	9	13	2	12	25	46
Pinkafeld (TG Riedlingsdorf, TG Schönherrn, TG Schreibersdorf, TG Wiesfleck)	2.754	12	2	3	37	45	12	27	14	14
Pöttelsdorf (TG Walbersdorf, TG Bad Sauerbrunn)	1.669	7	3	11	10	6	5	9	24	6
Rechnitz (TG Markt Neuhodis)	795	—	2	—	5	8	3	7	4	5
Rust	778	4	—	6	11	14	7	6	4	4
Siget in der Wart (TG Jabing)	328	9	—	—	—	5	2	3	1	—
Stadtschlaining (TG Bergwerk, TG Drumling, TG Goberling, TG Grodnau, TG Neustift bei Schlaining)	1.349	2	1	4	10	9	1	16	1	12
Stoob (TG Oberloisdorf)	922	1	—	1	6	9	2	9	3	21
Unterschützen	380	4	—	1	2	—	2	8	—	2
Weppersdorf	607	—	—	—	9	6	2	7	—	3
Zurndorf	1.061	2	1	2	12	9	2	14	6	2
	34.839	**101**	**29**	**82**	**343**	**377**	**116**	**403**	**289**	**364**

Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Agoritschach-Arnoldstein	855	2	5	2	9	9	4	8	10	14
Althofen	731	8	—	—	7	6	2	12	3	2
Arriach	1.159	—	—	—	16	20	4	9	9	4
Bad Bleiberg	738	—	—	1	3	7	5	6	1	7
Dornbach	1.141	1	2	7	18	20	1	9	20	14
Eisentratten	841	—	2	—	10	11	2	7	4	14
Feffernitz	2.190	—	5	12	10	17	12	20	39	31
Feld am See	1.853	—	—	2	26	22	4	9	8	34
Ferndorf	955	1	—	1	2	10	1	12	10	10
Fresach (TG Puch)	2.110	—	2	1	21	36	4	14	—	3
Gnesau (TG Sirnitz)	958	—	—	—	5	10	1	11	8	12
Hermagor (TG Watschig)	1.466	7	5	5	10	22	5	20	9	18
Klagenfurt-Johanneskirche	4.732	26	15	55	34	48	17	58	39	145
Klagenfurt-Ost	3.005	10	3	42	14	20	6	32	71	107
Pörtschach am Wörther See	952	3	1	3	25	5	5	13	12	16
Radenthein	1.635	—	3	3	17	32	3	10	32	33

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
St. Ruprecht bei Villach (TG Einöde-Treffen)	3.150	—	8	13	20	24	2	24	69	150
St. Veit an der Glan (TG Eggen am Kraigerberg)	1.815	6	5	11	23	24	8	16	15	29
Spittal an der Drau	3.466	20	4	27	31	29	4	26	22	80
Trebesing	880	—	1	—	8	12	3	10	9	20
Treßdorf (TG Rattendorf)	1.555	—	3	—	23	17	9	14	8	21
Tschöran	1.162	—	5	—	11	11	2	15	8	9
Unterhaus	1.796	1	2	2	17	19	7	17	—	2
Velden am Wörther See	1.208	4	3	11	11	9	1	10	5	40
Villach	5.169	24	10	46	42	57	23	48	227	214
Villach-Nord	1.584	—	6	16	11	29	4	17	42	98
Völkermarkt	748	10	1	5	14	—	5	10	10	8
Waiern	2.347	2	—	11	32	30	8	32	7	28
Weißbriach (TG Weißensee)	1.393	2	1	—	20	17	10	16	4	6
Wiedweg (TG Bad Kleinkirchh.)	931	1	2	2	6	11	4	7	—	0
Wolfsberg	741	4	4	3	11	11	3	11	6	7
Zlan	1.239	—	2	1	15	17	4	14	1	1
Lienz	1.017	—	1	4	7	6	2	15	22	2
	55.522	**132**	**101**	**286**	**529**	**618**	**175**	**552**	**730**	**1.179**

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Amstetten	1.149	30	1	17	9	12	1	25	10	21
Baden	2.075	31	3	29	27	15	8	29	58	51
Bad Vöslau (TG Leobersdorf)	2.185	19	6	49	20	15	8	17	73	58
Berndorf	1.129	12	4	11	14	11	2	18	23	25
Gloggnitz	855	12	4	21	18	13	5	12	13	28
Gmünd	710	10	—	5	11	5	1	24	k.Daten	k.Daten
Horn	465	13	2	1	3	7	2	8	14	8
Krems an der Donau	1.151	27	3	18	9	8	4	15	18	6
Melk (TG Scheibbs)	903	31	4	6	12	9	1	14	21	13
Mitterbach	869	—	2	1	17	3	6	8	2	5
Mödling	4.896	8	20	58	56	40	26	66	76	74
Naßwald	323	3	2	1	2	—	—	4	4	—
Neunkirchen	1.041	31	8	19	9	10	4	13	30	29
Perchtoldsdorf	1.299	—	1	7	8	16	2	16	46	16
Purkersdorf	1.558	—	8	11	17	19	8	20	59	53
St. Ägyd am Neuwalde	1.296	15	1	8	12	18	3	17	16	4
St. Pölten	2.877	80	1	33	32	17	2	40	60	59
Ternitz	976	—	1	10	4	—	4	16	30	24
Traiskirchen	1.130	18	9	10	19	17	6	10	24	18
Tulln	1.291	42	—	16	8	8	2	11	35	27
Wiener Neustadt	5.067	83	20	28	67	33	20	68	95	114
	33.245	**465**	**100**	**359**	**374**	**276**	**115**	**451**	**707**	**633**

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Attersee (TG Mondsee)	1.038	3	5	3	11	8	7	14	9	7
Bad Goisern	3.546	1	5	34	26	46	7	37	33	60
Bad Hall	750	—	—	1	4	6	—	10	8	21
Bad Ischl	1.376	7	—	12	11	21	5	16	23	47
Braunau am Inn	1.527	22	8	15	10	10	—	17	22	18
Eferding	1.528	1	5	4	4	20	4	20	28	13
Enns	969	8	6	11	7	5	3	15	26	20
Gallneukirchen	1.147	4	4	8	17	11	7	7	29	26
Gmunden (TG Ebensee, TG Laakirchen)	3.104	8	6	37	29	28	14	47	43	61
Gosau	1.541	—	1	5	12	25	6	14	1	8
Hallstatt	597	1	3	—	14	8	4	8	—	—
Kirchdorf an der Krems (TG Windischgarsten)	1.178	14	—	15	14	10	1	8	k.Daten	k.Daten

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Lenzing-Kammer	1.716	10	5	3	25	15	12	17	32	26
Linz-Dornach	943	—	1	21	3	11	4	6	41	68
Linz-Innere Stadt	2.880	11	10	34	49	42	11	66	164	172
Linz-Süd	1.608	—	1	20	8	9	1	24	k.Daten	k.Daten
Linz-Südwest	1.283	—	2	19	5	12	3	19	k.Daten	k.Daten
Linz-Urfahr	2.309	3	8	40	14	23	3	22	100	125
Marchtrenk	1.579	24	4	10	15	9	8	18	7	27
Mattighofen	954	6	2	16	4	9	2	8	k.Daten	k.Daten
Neukematen (TG Sierning)	1.311	8	6	19	16	18	4	8	11	15
Ried im Innkreis	674	5	2	6	4	8	4	3	3	14
Rutzenmoos	1.564	—	5	1	16	21	8	20	34	13
Schärding	437	5	—	3	2	1	1	9	4	5
Scharten	1.175	—	1	4	17	12	6	6	14	24
Schwanenstadt	1.037	—	1	6	10	13	3	25	6	7
Stadl-Paura (TG Vorchdorf)	1.215	7	—	10	13	9	4	12	10	25
Steyr	2.292	12	21	26	32	23	6	30	29	48
Thening	2.205	18	10	6	32	16	13	20	20	21
Timelkam	867	7	2	7	10	16	3	9	14	33
Traun (TG Haid)	3.169	1	3	23	19	44	13	41	46	78
Vöcklabruck	1.794	10	3	25	17	18	5	16	32	35
Wallern an der Trattnach (TG Grieskirchen-Gallspach)	1.695	8	1	6	15	18	9	15	18	23
Wels	4.681	9	6	20	55	51	17	55	15	35
	55.689	**213**	**137**	**470**	**540**	**596**	**198**	**662**	**822**	**1.075**

Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bischofshofen	636	7	—	3	2	9	—	2	4	—
Gastein	659	—	4	10	7	9	6	5	16	11
Hallein	1.789	11	7	16	18	8	2	14	k.Daten	k.Daten
Saalfelden	831	11	1	7	11	14	3	5	11	11
Salzburg-Christuskirche	5.021	14	15	42	88	59	43	57	178	330
Salzburg, nördlicher Flachgau	2.782	19	1	41	17	17	4	16	52	74
Salzburg-West	2.714	8	2	26	17	27	5	36	133	171
Salzburg-Süd	2.782	22	6	20	35	22	12	45	163	93
Zell am See	1.306	23	3	8	16	15	4	16	5	23
Innsbruck-Christuskirche	3.175	54	10	25	22	28	10	39	62	67
Innsbruck-Ost	2.636	46	4	55	23	18	8	50	49	52
Jenbach	1.216	7	2	34	5	10	1	11	16	30
Kitzbühel	1.184	20	1	10	14	6	10	14	20	49
Kufstein	1.713	19	1	13	14	8	7	25	29	27
Oberinntal	730	34	1	5	5	—	6	15	29	52
Reutte	578	19	2	3	5	—	6	9	6	12
	29.752	**314**	**60**	**318**	**299**	**250**	**127**	**359**	**773**	**1.002**

Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Admont (Liezen)	1.042	6	—	12	6	12	—	8	15	19
Bad Aussee	601	2	—	2	5	—	4	2	5	3
Bad Radkersburg	355	—	—	1	—	5	—	5	—	3
Bruck an der Mur	1.387	8	5	19	17	11	8	17	14	—
Eisenerz	447	—	—	5	1	—	1	5	3	8
Feldbach	517	12	1	5	1	—	2	8	19	14
Fürstenfeld (TG Rudersdorf)	1.288	47	9	3	12	14	5	12	30	21
Gaishorn (TG St. Johann a. Tauern)	986	8	1	12	9	14	3	8	6	20
Gleisdorf	383	18	1	—	3	4	1	9	21	—
Graz-Eggenberg	2.725	29	11	50	29	23	7	20	119	141
Graz, linkes Murufer (TG Liebenau)	6.260	42	18	113	52	71	11	69	218	249
Graz, linkes Murufer-Nord	2.682	16	8	16	25	14	8	45	128	131
Graz, rechtes Murufer	2.761	2	6	76	23	15	16	43	126	154
Gröbming	1.568	2	4	2	15	18	5	22	15	36
Hartberg	466	17	1	—	9	—	8	6	26	22

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Judenburg (TG Murau)	1.266	14	1	24	5	12	4	18	21	27
Kapfenberg	1.912	43	2	36	18	13	8	26	22	54
Kindberg	827	1	2	16	1	15	2	10	4	18
Knittelfeld	1.489	4	5	17	9	11	4	22	14	2
Leibnitz	903	13	2	8	8	11	4	13	17	12
Leoben	2.302	13	3	59	16	19	10	38	32	53
Mürzzuschlag	1.518	23	12	16	13	17	4	18	6	20
Peggau	1.104	3	2	13	10	9	7	14	23	45
Ramsau am Dachstein	2.189	—	1	1	31	31	9	14	6	31
Rottenmann	862	1	4	5	8	7	2	8	10	11
Schladming (TG Aich, TG Radstadt-Altenmarkt)	4202	8	5	14	39	52	12	28	25	30
Stainach-Irdning	590	4	—	2	5	11	1	5	4	16
Stainz	986	14	3	11	10	10	6	10	20	13
Trofaiach	1.446	—	6	13	18	10	7	20	34	23
Voitsberg	874	8	2	26	12	6	5	20	3	25
Wald am Schoberpaß	535	—	—	—	3	8	3	6	2	14
Weiz	469	24	—	5	2	9	—	9	6	5
	46.942	**382**	**115**	**582**	**415**	**452**	**167**	**558**	**994**	**1.220**

Superintendenz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Wien-Innere Stadt	4.102	—	21	61	71	43	32	34	259	229
Wien-Leopoldstadt	4.682	—	7	73	22	14	4	49	k.Daten	k.Daten
Wien-Landstraße	3.377	—	12	57	21	13	2	38	299	255
Wien-Gumpendorf	4.892	—	12	66	27	13	11	46	172	461
Wien-Neubau-Fünfhaus	1.919	—	7	58	7	5	4	25	—	—
Wien-Alsergrund	1.729	—	6	27	13	11	—	20	243	126
Wien-Favoriten-Christuskirche	3.042	—	8	57	22	11	6	24	63	188
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1.605	—	4	22	8	13	7	16	185	150
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.478	—	1	36	7	12	2	12	87	54
Wien-Simmering	2.611	—	13	49	33	21	6	53	k.Daten	k.Daten
Wien-Hetzendorf	1.753	—	3	18	13	6	1	26	153	192
Wien-Lainz	1.426	—	6	13	11	—	4	34	100	100
Wien-Hietzing	3.774	16	3	34	18	18	1	59	50	180
Wien-Hütteldorf	1.601	—	3	21	19	8	5	16	k.Daten	k.Daten
Wien-Ottakring	2.677	—	13	33	26	20	3	29	89	202
Wien-Währing	4.061	—	17	57	39	21	13	60	6	26
Wien-Döbling	3.603	—	15	45	33	25	3	58	80	182
Wien-Floridsdorf	4.620	—	12	68	35	38	6	28	409	302
Wien-Leopoldau	1.798	—	2	23	19	12	4	15	—	—
Wien-Donaustadt	5.813	—	21	123	52	36	14	46	63	171
Wien-Liesing	4.376	1	11	45	47	29	16	42	168	63
Bruck an der Leitha	1.763	—	7	13	15	15	4	35	49	16
Klosterneuburg	1.602	103	7	12	33	13	9	26	48	26
Korneuburg	1.320	14	—	8	18	5	5	17	23	16
Mistelbach (TG Laa an der Thaya)	870	9	5	7	6	7	3	13	40	30
Schwechat	1.677	—	8	29	18	8	1	29	137	37
Stockerau	944	26	1	4	10	8	7	29	14	12
	73.115	**169**	**225**	**1.059**	**643**	**425**	**173**	**879**	**2.737**	**3.018**

Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bludenz	578	290	—	4	9	8	7	12	3	16
Bregenz	2.175	210	3	28	14	14	4	21	99	96
Dornbirn	1.310	95	1	12	14	8	5	14	22	37
Feldkirch	1.351	109	3	20	11	5	1	15	16	31
Linz	126	603	5	5	5	8	2	9	—	9
Oberwart	—	1.392	2	2	9	14	2	21	12	5
Wien-Innere Stadt	—	2.957	11	50	27	18	12	47	97	123
Wien-Süd	—	1.563	3	33	8	3	—	18	72	49
Wien-West	—	1.235	12	22	7	4	5	25	120	94
	5.540	**8.454**	**40**	**176**	**104**	**82**	**38**	**182**	**441**	**460**

Zusammenstellung

Superintendenz	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Burgenland	34.839	101	34.940	29	82	343	377	116	403	289	364
Kärnten	55.522	132	55.654	101	286	529	618	175	552	730	1.179
Niederösterreich	33.245	465	33.710	100	359	374	276	115	451	707	633
Oberösterreich	55.689	213	55.902	137	470	540	596	198	662	822	1.075
Salzburg und Tirol	29.752	314	30.066	60	318	299	250	127	359	773	1.002
Steiermark	46.942	382	47.324	115	582	415	452	167	558	994	1.220
Wien	73.115	169	73.284	225	1.059	643	425	173	879	2.737	3.018
Kirche A. B.	329.104	1.776	330.880	767	3.156	3.143	2.994	1.071	3.864	7.052	8.491
Kirche H. B.	5.540	8.454	13.994	40	176	104	82	38	182	441	460
Evangelische in Österreich	**334.644**	**10.230**	**344.874**	**807**	**3.332**	**3.247**	**3.076**	**1.109**	**4.046**	**7.493**	**8.951**

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

74. Zl. KB 06; 3127/2001 vom 6. April 2001

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2001	2000
	Schilling	
Wien	18,055.583,86	16,856.854,34
Burgenland	1,702.485,87	2,127.765,21
Niederösterreich	3,977.948,46	2,713.471,84
Steiermark	6,454.572,90	5,380.790,27
Kärnten	2,400.765,92	3,018.773,34
Oberösterreich	2,669.826,16	2,593.679,09
Salzburg-Tirol	3,022.078,66	2,708.538,39
	38,283.261,83	**35,399.872,48**

Steigerung 2001 gegenüber 2000:
8,15% (35,399.872,48)

Steigerung 2001 gegenüber 1999:
9,48% (34,968.834,93)

75. Zl. GD 407; 1958/2001 vom 1. März 2001

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien-Leopoldau wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2001 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde Wien-Leopoldau umfasst den nordöstlichen Teil des 21. Wiener Gemeindebezirkes, die angrenzende Stadtgemeinde Gerasdorf sowie Teile des politischen Bezirkes Gänserndorf mit den Predigtstellen Angern, Prottes und Jedenspeigen.

Mittelfristig besteht die Möglichkeit, die Predigtstellen von einer neu zu bildenden Gemeinde betreuen zu lassen.

Unsere Pfarrgemeinde zählt 1798 Gemeindeglieder, von denen zirka 227 Personen in Niederösterreich wohnhaft sind.

Die Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin sind die geistliche Versorgung der Gemeindeglieder durch Gottesdienst, Seelsorge, Bibelstunden und Hausbesuche, Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht und Betreuung der evangelischen Bewohner eines Pensionistenheimes.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Die Gottesdienste sind sonntäglich in der Erlöserkirche in Wien-Leopoldau, monatlich in den Predigtstellen Angern, Jedenspeigen und Prottes zu halten.

Wer Freude hat, in einer Großstadtgemeinde mit Diasporaarbeit kreativ zu sein, findet in unserer Gemeinde ein interessantes und wohl auch lohnendes Tätigkeitsfeld vor. Ein Kreis von Mitarbeitern und ein Lektor unterstützen den Pfarrer/die Pfarrerin gerne bei der Erfüllung der Aufgaben.

Die Dienstwohnung (zirka 120 m²), eine Wohnung im Grünen, wurde 1969 errichtet und umfasst fünf Zimmer, Küche, Balkon, Bad und Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit ATS 1920,—. Ein Garten sowie eine Garage stehen dem Pfarrer zur Verfügung.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Kainachgasse 39, 1210 Wien, Telefon (01) 292 71 34, E-Mail: evang.pfarrgem-leopoldau@aon.at, zu richten.

Administrator Pfarrer Gerhard Hoffleit, Tel. (01) 292 29 96, sowie Kurator Martin Sorge, Tel. (01) 290 31 14, sind gerne zur Auskunft bereit.

Ende der Bewerbungsfrist: 31. Mai 2001.

76. Zl. GD 161; 2429/2001 vom 19. März 2001

Ausschreibung (erste) der weiteren (nicht mit der Amtsführung verbundenen) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern wird zur Besetzung mit 1. September 2001 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt mit rund 3600 Gemeindegliedern zu den größten Pfarrgemeinden Oberösterreichs und nimmt mit ihrer bewegenden Geschichte und ihren verschiedenen Einrichtungen eine zentrale Stellung in der Marktgemeinde Bad Goisern ein.

Es bedürfen vor allem unser Kindergarten mit fünf Gruppen, unsere mittlerweile beiden Altenheime mit rund

80 Bewohnern und unser Gemeindezentrum „Grillvilla" eine gute und fachgerechte organisatorische und insbesondere geistlich-seelsorgerliche Betreuung. Auch wird großer Wert darauf gelegt, dass im nahe gelegenen Landeskrankenhaus Bad Ischl und auch bezüglich des Besuchsdienstes gute seelsorgerliche Arbeit geleistet wird.

Gottesdienste finden jeden Sonntag und einmal im Monat ein Abendgottesdienst in der Evangelischen Kirche Bad Goisern sowie vom Mai bis September in der Kalvarienbergkapelle in Lauffen statt.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle werden zwischen den beiden Pfarrern und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberinnen und Bewerber zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern.

Der Religionsunterricht an höheren Schulen in Bad Ischl wird im Ausmaß von mindestens acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Im Büro der Gemeinde arbeitet eine Halbtagssekretärin, die für die Kirchenbeitrags- und Friedhofsangelegenheiten sowie für die Matrikenführung und für sonstige Büroarbeit zuständig ist. Die Stelle einer Gemeindepädagogin ist mit 50% und die Stelle eines Gemeindepädagogen mit 25% besetzt.

Das Pfarrhaus befindet sich in ruhiger und zentraler Lage mit einem großen und schönen Garten. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei und ein Besprechungsraum sowie das Pfarrarchiv. Dem Bewerber bzw. der Bewerberin werden im ersten Stock des Pfarrhauses eine Dienstwohnung mit rund 100 m² und im Erdgeschoß ein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt. Auch ist eine Garage zur Benützung vorhanden.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Kurator Herbert Kefer, Wurmstein 17, 4822 Bad Goisern, Tel. 0676-788 82 89, sowie Pfarrer Gerhard Koller, 4822 Bad Goisern 511, Tel. (06135) 8511, zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit der beiden Pfarrer sowie mit den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern, sei es im Presbyterium und der Gemeindevertretung oder sei es in der Kinder-, Jugend-, Hauskreis-, Besuchsdienst- oder Altenarbeit.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern, 4822 Bad Goisern 99, zu richten.

77. Zl. GD 355; 3076/2001 vom 5. April 2001

Ausschreibung (zweite) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2001 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt 5800 Gemeindeglieder (gehört somit zu den größten Pfarrgemeinden Österreichs) und umfasst den 22. Wiener Gemeindebezirk — ohne die stadtauswärts links der Wagramer Straße gelegenen Teile des Bezirks — sowie den südöstlichen Teil des politischen Bezirks Gänserndorf (Marchfeld).

Der Umfang der Amtspflichten der Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern (geschäftsführender Pfarrer, Pfarrer für den Seelsorgesprengel Kagran sowie dem Pfarrer im Schuldienst — letzterer derzeit zur Besetzung ausgeschrieben) und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erfolgt.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit den weiteren Pfarrern und Lektoren (4) an jedem Sonntag in der Bekenntniskirche Wien-Donaustadt, am 1. und 3. Sonntag im Monat in der Martin-Luther-Kirche Strasshof, am 2. Sonntag im Monat in der Predigtstelle Rennbahnweg und am letzten Sonntag im Monat in den Predigtstellen Lassee und Marchegg sowie im Anlassfall im Pensionistenheim Zschokkegasse, Wien-Donaustadt, zu feiern.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Auf Seelsorge, Hausbesuche und ökumenischer Aufgeschlossenheit wird großer Wert gelegt. Aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung der Gemeinde und bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit werden erwartet.

Eine Dienstwohnung wird bei Bedarf, in Absprache, angemietet. Bei Vorhandensein einer Wohnung wird ein angemessener Mietkostenbeitrag gewährt.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien, Kurator Bernhard Zimmermann, Tel. (01) 282 25 67, Pfarrer Mag. Johann Pitters, Tel. (01) 282 21 40, bis 31. Mai 2001, zu richten.

78. Zl. GD 355; 3077/2001 vom 5. April 2001

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt ausgeschrieben. Im Wiener Bereich hat diese Pfarrgemeinde den höchsten Anteil von Kindern und Jugendlichen, und zwar über 1000 Gemeindeglieder unter 17 Jahren.

Der zu erteilende Religionsunterricht an AHS und BHS entspricht der allgemeinen Lehrverpflichtung. Er wird nach vorheriger Absprache mit dem Presbyterium, mit Einvernehmen der Superintendentur und dem Fachinspektor gemäß § 24 Abs. 1 der OdgA im Amtsauftrag festgelegt.

Die Gemeinde erwartet sich Mithilfe in der Jugendarbeit, bei Amtshandlungen und Gottesdiensten, insbesondere Schülergottesdiensten. Die nach § 24 der OdgA zu treffende Vereinbarung wird nach Absprache mit dem Presbyterium schriftlich festgehalten.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2001 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen: Evangelisches Pfarramt A. B. Wien-Donaustadt, Tel. (01) 282 21 40, Pfarrer Mag. Johann Pitters, Tel. (01) 282 21 40-5 sowie Kurator Bernhard Zimmermann, Tel. (01) 282 25 67.

79. Zl. GD 303; 3140/2001 vom 19. April 2001

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus/Seeboden

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus/Seeboden zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 1840 Gemeindeglieder und umfasst den Nordhang des Millstätter Sees mit den politischen Gemeinden Seeboden und Millstatt.

Die Pfarrgemeinde Unterhaus stammt zwar aus der Toleranzzeit, ist heute ein starkes Zuzugsgebiet im Großraum der Bezirksstadt Spittal an der Drau, wo viele Gemeindeglieder heute ihre Arbeit finden. Daneben wird das Gemeindegebiet auch stark vom Fremdenverkehr geprägt.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in Unterhaus zu halten. Im Zentrum von Millstatt werden in der Loretto-Kapelle im Juli und August durch einen Urlauberseelsorger in- und ausländische Feriengäste zum Gottesdienst eingeladen.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden, die in Absprache mit dem Fachinspektor eventuell an den höheren Schulen in Spittal zu erteilen sind. Auch Religionslehrer/innen versorgen den Religionsunterricht in den Volks- und Hauptschulen unserer Pfarrgemeinde.

Wir wünschen uns vom Pfarrer bzw. von der Pfarrerin, dass er/sie engagiert die Gemeinde leitet und begleitet: Bibelstunden am Millstätter Berg, Hausbesuche, Krankenseelsorge, Konfirmandenarbeit, Familiengottesdienste, Kindergottesdienste, Feste und besondere Feiern der Gemeinde, Vertretung der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit, ökumenische Kontakte.

Das Presbyterium und die Gemeindevertretung unserer Pfarrgemeinde sind zu den mannigfachen Aufgaben zur Führung, Instandhaltung und Organisation diverser Aktivitäten stets bereit und sind gewohnt, mit Verständnis und Konsens die große Gemeinde mit einer/m Pfarrer/in mitzuführen.

Eine kürzlich renovierte Dienstwohnung von 140 m² im Pfarrhaus mit Zentralheizung, eine Garage und ein schöner Garten stehen zur Verfügung.

Bewerbungen wollen Sie bis zum 15. Juni 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Unterhaus 15, 9871 Seeboden am Millstätter See, richten.

Für Auskünfte und Terminanfragen zwecks eventueller Besuchstermine stehen dem/r interessierten Bewerber/in nachstehende Telefonkontakte zur Verfügung:

Evangelisches Pfarramt Unterhaus, Tel. (04762) 812 91,

Kurator G. Pichorner, Seeboden, Tel. (04762) 818 72 oder 2286-11.

80. Zl. GD 158; 3398/2001 vom 19. April 2001

Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2001 ausgeschrieben. Diese wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Wir suchen einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, der/die sich nicht nur dem sozialen, sondern auch dem missionarischen Aspekt seines/ihres Berufes verpflichtet weiß und der/die eine geistlich geprägte Gemeindearbeit anregen, weiterentwickeln und begleiten wird.

Wir sind eine Gemeinde von 3200 Seelen mit traditioneller lutherischer Frömmigkeitsstruktur. Gelegen in der Fremdenverkehrsregion Traunsee-Salzkammergut hat die Gemeinde einen städtischen Kern und ein ausgeprägtes ländliches Umfeld.

Für die Gottesdienstbetreuung des ausgedehnten Gemeindegebietes, bestehend aus der Muttergemeinde Gmunden, den zwei Tochtergemeinden Laakirchen und Ebensee und der Predigtstation Scharnstein sind den beiden Pfarrern derzeit neun Lektoren (davon zwei mit Sakramentsverwaltung betraut) behilflich.

Wir haben einen guten Gottesdienstbesuch, ein reges Gemeindeleben, selbstständig arbeitende Gruppen und Hauskreise, einen guten ehrenamtlichen Mitarbeiterstab — insbesondere im Bereich der Jugendarbeit und tragfähige ökumenische Beziehungen.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die auf dem Fundament der Bekenntnisschriften stehend, das Wort Gottes rein verkündigt und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet, der/die Freude an der Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen hat und Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen mitbringt.

Wir bieten eine renovierte einzugsfertige Dienstwohnung in ruhiger Lage und eine Garage im Pfarrhof.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2001 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23, zu richten.

Telefonische Auskünfte erteilen: Der amtsführende Pfarrer Georg Zimmermann, Tel. (07612) 642 37-3, Pfarrgemeindekurator DDr. Haimo Harms, Tel. (07612) 644 12, Kurator Wilfried Kerling, Tel. (07612) 711 05.

81. Zl. GD 282; 3419/2001 vom 20. April 2001

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Spittal an der Drau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2001 ausgeschrieben.

Wir suchen eine(n) Pfarrer(in) im Besonderen für die Bereiche Jugendarbeit, Mitarbeiterbetreuung und -schulung. Als weiterer Schwerpunkt gilt die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder in der Diaspora (Mölltal und oberes Drautal) und Gemeindeaufbau in diesem Gebiet. Die genauere Aufteilung der Aufgaben ist laut Gemeindeordnung mit dem amtsführenden Pfarrer und dem Presbyterium einvernehmlich zu regeln.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 3500 Gemeindeglieder und reicht von Lieserbrücke, Molzbichl, Amlach im Osten bis Mallnitz und Flattach bei Obervellach im Mölltal bzw. bis Kleblach-Lind im Drautal. Zirka 2400 Gemeindeglie-

der leben bei einem Bevölkerungsanteil von zirka 15 Prozent in der Bezirkshauptstadt Spittal. Die übrigen leben in den Diasporagebieten der Gemeinde.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Spittal und monatlich in Obervellach, Kolbnitz, Möllbrücke gehalten. Weitere Predigtstationen sind Sachsenburg, Lind, Mühldorf, Mallnitz (zu Ostern und zu Weihnachten). Auch im Krankenhaus Spittal werden regelmäßig evangelische Gottesdienste angeboten. Die Aufteilung der Gottesdienste erfolgt in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Stunden an den höheren Schulen der Stadt. Der Pflichtschulbereich ist derzeit durch mehrere ReligionslehrerInnen abgedeckt. Es gibt drei Lektoren in unserem Pfarrgemeindegebiet und viele Gemeindeglieder, die zur Mitarbeit bereit sind. Im Pfarramt ist eine Sekretärin halbtags beschäftigt. Die Gemeinde erwartet intensive geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Die Dienstwohnung für den zweiten Pfarrer bzw. die zweite Pfarrerin befindet sich im 1. Stock des Gemeindezentrums, das sich auf demselben Areal wie Kirche und Pfarrhaus im Zentrum Spittals befindet. Die Wohnung hat eine Größe von 125 m² und besteht aus fünf Zimmern plus Küche, Bad, WC. Das Gemeindezentrum wird derzeit generalsaniert. Der Umbau soll Ende Juli fertiggestellt sein. Eine Garage und ein großer Garten zur gemeinsamen Benützung sind vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, zu richten.

Für weitere Informationen stehen gerne Pfarrer Mag. Oliver Prieschl, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, Tel. (04762) 22 60, bzw. Kuratorin Waltraut Kleinwächter, Söbriach 14, 9821 Obervellach, Tel. (04782) 21 97, zur Verfügung.

82. Zl. P 1896; 3135/2001 vom 9. April 2001

Verlängerung der Bestellung von Mag. Heiner Schmidt, Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Die Bestellung von Mag. Heiner Schmidt, Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche wurde bis 31. August 2002 verlängert.

83. Zl. LK 22; 3637/2001 vom 26. April 2001

Berichtigung zum Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2001 — ABl. Nr. 339/2000

Bei dem im Amtsblatt Dezember 2000, 12. Stück, Nr. 339/2000, verlautbarten Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2001 hat auf der Seite 177 die Zeile **„Evangelisches Schulwerk Oberschützen – S 200.000,—“** zu entfallen.

84. Zl. GD 209; 2538/2001 vom 22. März 2001

Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben

Die Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben, Jahnstraße 1, 8700 Leoben, lauten:

Tel. (03842) 420 01-0
Fax (03842) 420 01-4

85. Zl. GD 345; 2551/2001 vom 26. März 2001

Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die Telefon- bzw. Faxnummer sowie die E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Braunhubergasse 20, 1110 Wien, lauten:

Pfarramt:	**(01) 749 12 04-11**
Seniorin Mag. Burchhardt:	**(01) 749 12 04-13**
Fax:	**(01) 749 12 04-14**
E-Mail:	**glaubenskirche@24on.cc** **lydia.burchhardt@24on.cc**

Gemeindezentrum Arche:

E-Mail:	**arche@24on.cc** **gerda.pfandl@24on.cc**

86. Zl. JG 01; 2708/2001 vom 29. März 2001

Homepage der Evangelischen Jugend Österreich

Die Homepage der Evangelischen Jugend Österreich, Liechtensteinstraße 20/9, 1090 Wien, lautet:

Homepage: http://www.evang.at/ejoe

87. Zl. GD 337; 2853/2001 vom 2. April 2001

E-Mail-Adressen des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.

Die neuen E-Mail-Adressen des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B., Hamburgerstraße 3/2. Stock, 1050 Wien, lauten:

E-Mail: **sekretariat@wvb-evang.at**
edv@wvb-evang.at
rechtsabt@wvb-evang.at
kirchenbeitrag@wvb-evang.at
lohn@wvb-evang.at
buchhaltung@wvb-evang.at
buchhaltungfriedhof@wvb-evang.at
buchhaltungschule@wvb-evang.at
meldewesen@wvb-evang.at

88. Zl. GD 235; 2930/2001 vom 3. April 2001

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A B. Neukematen

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen, Brandstatt 46, 4531 Kematen an der Krems, lautet:

E-Mail: neukematen@utanet.at

89. Zl. GD 356; 3289/2001 vom 17. April 2001

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat, Andreas-Hofer-Platz 7, 2320 Schwechat, lautet:

http://members.telering.at/Evang.Schwechat

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

90. Zl. HB 01; 3305/2001 vom 17. April 2001

Kirchenbeitragseingänge der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 1999 und 2000 in ATS

Pfarrgemeinden	1999	2000
Bludenz	580.753,60	564.047,20
Bregenz	2,453.923,40	2,596.763,27
Dornbirn	1,153.563,50	1,187.865,38
Feldkirch	1,279.580,—	1,296.154,94
Linz	459.085,30	460.075,—
Oberwart	514.750,—	541.340,—
Wien-Innere Stadt .	2,336.613,—	2,770.822,—
Wien-Süd	1,088.064,03	1,165.452,22
Wien-West . . .	1,184.892,—	1,238.694,—

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Komm.-Rat Franz Peter Ovesny
Oberkirchenrat

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Motivenberichte

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung des § 46

Die geltende Regelung hat sich als zu eng erwiesen. Erstens haben nun auch männliche geistliche Amtsträger die Möglichkeit Elternkarenzurlaub in Anspruch zu nehmen. Zweitens mussten auf Grund der Gesetzeslage Ansuchen um Beibehaltung der Wahlfähigkeit von Amtsträgern und Amtsträgerinnen, die eine Pfarrstelle niedergelegt haben, um sich voll der Kindererziehung widmen zu können, abgewiesen werden. Das Gleiche gilt für AmtsträgerInnen, die durch eigene schwere Erkrankung oder die eines nahen Angehörigen gezwungen waren, aus dem Dienst zu scheiden. Auch wenn nur eine geringe Anzahl von AmtsträgerInnen betroffen ist, erscheint eine Ergänzung der taxativen Aufzählung sinnvoll und notwendig. Die Änderung in Ziffer 5. ist durch die geänderte staatliche Rechtslage vorgegeben.

Kirchenverfassung — Änderung zu § 171 Abs. 7 a

Der Synodalausschuss A. B. hat auf Antrag Dris Krömer einstimmig beschlossen, dass die EDV-Kommission in ihrer jetzigen Form abgeschafft wird, da ihre Aufgaben nun durch den EDV-Dienst wahrgenommen werden. Da aus dem geltenden § 171 Abs. 7 a der lautet: „Zum Wirkungskreis des Synodalausschusses A. B. gehört die Bestellung der Mitglieder der EDV-Kommission der Kirche A. B. sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung der EDV-Kommission“ eine Rechtspflicht zur Bestellung abgeleitet werden könnte, dies aber im Widerspruch zum erwähnten Beschluss des Synodalausschusses A. B. steht, war der Abs. 7 a aufzuheben.

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Karl Traugott HELD

am Dienstag, dem 20. März 2001, zu sich in die Ewigkeit berufen.

Karl Traugott Held wurde am 26. August 1927 in Graz geboren. Seine Kindheit verbrachte er in Stainz, Neumarkt i. St. und Admont. Ab 1939 war Karl Traugott Held in Graz beheimatet.

Im Jahre 1943 wurde er als Luftwaffenhelfer eingezogen und kam 1944 zum Reichsarbeitsdienst und schließlich zur Wehrmacht. Verwundet geriet er in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er als arbeitsunfähig im November 1945 entlassen wurde. Die Belastung durch die erlittene Verwundung und den Kriegsdienst haben ihn in seinem ganzen Leben nicht mehr losgelassen, aber sie haben auch dazu geführt, dass er den Entschluss zum Theologiestudium fasste, um Menschen einen besseren Weg für ihr Leben zeigen zu können.

Am Akademischen Gymnasium in Graz legte er im Juli 1946 die Reifeprüfung ab. Anschließend studierte er Theologie — meist als Werkstudent — in Wien und in Basel und legte das Examen pro candidatura im Juni 1951 ab. Er arbeitete einige Zeit als Religionslehrer in Wien und war daneben ehrenamtlich in der Gemeinde A. B. Wien-Innere Stadt tätig. Im September 1952 begann er sein Lehrvikariat in der Gemeinde H. B. Wien-Süd, das er am 31. August 1953 erfolgreich beendete. Danach wurde er zum Dienst in Wien 1 H. B. zugeteilt; am 19. Feber 1956 wurde er ordiniert.

Am 1. April 1956 wurde Pfarrer Karl Traugott Held zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Mürzzuschlag bestellt. In dieser Pfarrgemeinde war er bis 1962 tätig.

Im Jahre 1960 schloss er mit Frau Hildegard Reis die Ehe, aus der drei Töchter stammen.

1962 wechselte er nach Horn. Von 1966 bis 1975 wirkte er in Gmünd, Niederösterreich. Es folgte eine weitere 13½-jährige Wirksamkeit in Kapfenberg. Am 1. April 1989 trat er in den wohlverdienten Ruhestand.

Ein Gemeindeglied meinte einst über Pfarrer Mag. Karl Traugott Held: „Er war kein einfacher Mensch und manchmal gab es Reibereien, aber in vielen Gesprächen ist der wahre Eifer, die Freude und der Trost und auch sein Verständnis zu erleben gewesen, wenn man den Menschen und Seelsorger Held brauchte und suchte."

Wir danken Gott für seinen gesegneten Dienst in unserer Kirche.

Unsere Fürbitte gilt nun der Familie, insbesondere seiner Frau Hildegard Held und seinen drei Töchtern. Der Gott allen Trostes möge sie in ihrer Trauer trösten und segnen.

(Zl. P 781; 2521/2001 vom 22. März 2001.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener Herrn

Pfarrer i. R. Johann UNTCH

am Freitag, dem 23. März 2001, im 66. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Pfarrer Johann Untch wurde am 15. Jänner 1936 in Scharosch in Südsiebenbürgen als Sohn eines Landwirts geboren. Er besuchte dort die Volksschule und wurde in Birthelm konfirmiert. Nach der Absolvierung des Gymnasiums in Mediasch studierte er in Hermannstadt Evangelische Theologie. Im Jahre 1960 legte er die Licentiaten-Prüfung ab und bestand 1962 die Pfarramtsprüfung. Im selben Jhar trat er seinen Dienst als Pfarrer in Wölz an und wurde im Jahre 1963 ordiniert. Im darauffolgenden Jahr verehelichte er sich mit der Lehrerin Regina, geborene Klusch. Der Ehe wurden zwei Töchter und ein Sohn geschenkt. Johann Untch war bis 1979 Pfarrer in Wölz und hatte auch die Gemeinden Bonnersdorf und Klein-Blasendorf mitzubetreuen. Im selben Jahr übersiedelte die Familie Untch in die BRD, wo Pfarrer Untch eineinhalb Jahre ehrenamtlich wirkte. Schließlich bewarb er sich um einen Dienst in unserer Kirche und wurde mit 1. Feber 1981 der gemeinde Kirchdorf an der Krems zugeteilt. Nach Ablegung der Ergänzungsprüfung, die er am 28. Juni 1982 mit Erfolg bestand, wurde Johann Untch mit Wirkung vom 1. September 1982 zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Bad Hall bestellt. Diese Pfarrstelle hatte er bis zum 30. Juni 1995 inne. Dann musste Pfarrer Untch aus Krankheitsgründen in Frühpension gehen.

Das ganze Leben von Pfarrer Untch war von vielen Krankheiten gezeichnet und belastet. Schon mit 13 Jahren erkrankte er schwer, wodurch in der Folge die Nieren stark angegriffen wurden. 1983 bis 1988 war Pfarrer Untch Dialyse-Patient und musste dreimal in der Woche zur Dialyse nach Linz, bis er 1988 eine Spenderniere erhielt. Viele weitere Krankheiten belasteten sein Leben und machten ihm den Dienst nicht leicht.

Trotz dieser Belastungen hat Pfarrer Untch sich bemüht, seinen Dienst dem Auftrag entsprechend zu versehen. Er musste ihn aber auf Grund seiner Krankheiten in den letzten Dienstjahren sehr einschränken. Sechs Jahre Ruhestand waren ihm vergönnt. Am 23. März durfte er schmerzfrei aus dieser Welt gehen.

Wir danken Herrn Pfarrer Untch für sein Wirken in unserer Kirche und glauben ihn in Gottes Frieden geborgen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

(Zl. P 1600; 2572/2001 vom 26. März 2001.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Architekt Helmut Hehn-Wied, Präsident und zuletzt Ehrenpräsident der Johanniter-Unfall-Hilfe, Rechtsritter des Johanniter-

ordens und Präsident des Evangelischen Krankenhausvereines Wien am 15. März 2001 im 73. Lebensjahr zu sich berufen.

(Zl. GD 4; 2590/2001 vom 27. März 2001.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Pfarrer i. R. Johannes Wilhelmus Lelij am 1. Jänner 2001 im 84. Lebensjahr nach langer, schwerer Krankheit zu sich berufen.

(Zl. GD 4; 2643/2001 vom 28. März 2001.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien — **4336W71U**

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2001 | Ausgegeben am 31. Mai 2001 | 5. Stück

91. Zl. A 52; 4214/2001 vom 17. Mai 2001

PFINGSTEN 2001

Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

„Dein Geist über alles Fleisch"

Das Jahr 2001 hat uns von Anfang an mit einer Folge von dramatischen Ereignissen und Entwicklungen in Atem gehalten so, als bewege sich die Menschheit (um mit Paulus zu sprechen) in den Wehen einer Geburt, mit ihren tödlichen Gefahren, aber auch ihrer wunderbaren Hoffnung auf neues Leben. Nachdem wir sieben Wochen im Licht des unergründlichen Geheimnisses und unauslöschlichen Glanzes der Auferstehung unseres Herrn verweilt haben, schicken wir uns nun an, das Pfingstfest zu feiern.

Mit dieser Vision neuen Lebens vor Augen begegnen wir Christen den Herausforderungen dieses neuen Jahrhunderts, von denen wir uns ansonsten überwältigt fühlen könnten. Insbesondere freuen wir uns darüber, dass der ökumenische Dialog in der großen Familie der christlichen Kirchen lebendig bleibt. Die Kirchen sind trotz ihrer Besonderheiten heute mehr denn je aufgerufen, leidenschaftlich nach Einheit, nach einem gemeinsamen Zeugnis und nach einem wirksamen Dienst zu streben, „damit die Welt glaube". In diesem Bestreben ermutigen uns die Worte des Propheten Joel, an die der Apostel Petrus zu Pfingsten erinnerte: „Und es soll geschehen in den letzten Tagen, spricht Gott, da will ich ausgießen von meinem Geist auf alles Fleisch; und eure Söhne und eure Töchter sollen weissagen, und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen, und eure Alten sollen Träume haben; und auf meine Knechte und auf meine Mägde will ich in jenen Tagen von meinem Geist ausgießen, und sie sollen weissagen" (Apg. 2, 17–18).

Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, denen sich die Menschheit heute gegenübersieht, kann uns die bekannte Ermahnung des Apostels Paulus, die in unseren Gemeinden so häufig gelesen und zitiert wird, Wegweisung sein: „Ich ermahne euch nun, liebe Brüder, durch die Barmherzigkeit Gottes, dass ihr eure Leiber hingebt als ein Opfer, das lebendig, heilig und Gott wohlgefällig ist. Das sei euer vernünftiger Gottesdienst. Und stellt euch nicht dieser Welt gleich, sondern ändert euch durch Erneuerung eures Sinnes, damit ihr prüfen könnt, was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene" (Röm. 12, 1–2).

Pfingsten ruft uns heute nicht zu geistlichem Hochmut, zu billigem Triumphalismus oder zum Konformismus; nicht zu Resignation, zu Neutralität oder Fatalismus, sondern zur Hoffnung, zum Engagement und zu konstruktivem und veränderndem Handeln, das den Weg zu einer neuen Kultur des Geistes, der Gerechtigkeit und der Liebe öffnet. Als Christen, die wir auf den Namen des Heiligen Geistes getauft sind, haben wir keine andere Wahl als erneuerte Kraft und geistliche Nahrung in Christus zu suchen, um ihm nachzufolgen. Hat er uns nicht in seine Kirche aufgenommen und uns in die Welt gesandt, damit wir seinen Willen erfüllen?

Als Christen müssen wir noch mehr auf die biblische Botschaft hören, die uns auffordert, uns durch die Erneuerung unseres Sinnes zu ändern und den Willen Gottes zu tun. Als Kirchen sind wir aufgerufen, uns den Mächten entgegenzustellen, die unsere Menschlichkeit leugnen und uns in gegnerische Lager spalten wollen. Die Kirche, die in der Welt, aber nicht von der Welt ist, muss das Evangelium in ihrem eigenen geistlichen Leben und Wirken verkörpern. Wir sind überzeugt, dass uns der Geist Gottes dazu aufruft, unsere Kreativität in den Dienst seines Heilsplans zu stellen und die nach uns kommenden Generationen an diese Vision heranzuführen, sie ihnen zu vermitteln und dafür zu sorgen, dass sie in ihnen weiterlebt. Der Geist Gottes fordert uns auf, an das neue Morgen zu glauben, das wir schon heute zu gestalten beginnen.

Deshalb beten wir: „Herr, gieße deinen Geist über alles Fleisch, damit wir und unsere Söhne und Töchter, die Jungen und die Alten, Männer und Frauen verwandelt werden durch die Erneuerung unseres Geistes, auf dass wir deinen Willen erkennen und verkündigen und zu Erbauern einer neuen Kultur werden, in der Erwartung deines Reiches. Amen."

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia
Pfarrerin Kathryn K. Bannister, Bison, Kansas, USA
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi
Metropolit von Ephesus Chrysostomos, Istanbul, Türkei
Patriarch Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien
Dr. Moon-Kyu Kang, Seoul, Korea
Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien
Landesbischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland

---

91. Pfingsten 2001
92. Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich
93. Ordination von Mag. Manuela Elvira Briggl
94. Definitivstellungs-Verordnung 2001 (Def-VO 2001)
95. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
96. Oberkirchenrat A. B.; generelle Beauftragungen
97. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle Wien-Kaisermühlen und Kagran
98. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
99. Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lienz
100. E-Mail-Adresse des Wiener Diözesankantors Mag. Arno Hartmann
101. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau
102. Homepage der Evangelischen Hochschulgemeinde Graz — Berichtigung zu ABl. Nr. 60/2001
103. Einberufung der Synode H. B.
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

92. Zl. JG 3; 4230/2001 vom 21. Mai 2001

Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich

Die Stelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich § 16 Abs. 2 und der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich § 115 Abs. 4, beide in der letztgültigen Fassung, ausgeschrieben.

Sie kann nur mit einer/einem akademisch gebildeten Theologin/Theologen, die/der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, besetzt werden. Von der/dem Bewerber/in wird seelsorgerliche Erfahrung und Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vorausgesetzt, ebenso Offenheit für persönliche Weiterentwicklung, Offenheit für Andersdenkende und das Erkennen und Aufarbeiten von Konflikten, Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit, Reisebereitschaft und persönliche Belastbarkeit.

Gute Zusammenarbeit besonders mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Innen der Evangelischen Jugend Österreich wird erwartet. Zum Aufgabenbereich der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers gehört unter anderem die seelsorgerliche Begleitung und Betreuung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen auf Bundes- und Diözesanebene sowie im Bereich der EJ H. B., die Wahrnehmung und Begleitung theologischer und sozialpädagogischer Entwicklungen sowie deren Umsetzung, die Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von gesamtösterreichischen Kinder- und Jugendveranstaltungen, Mitarbeiter/Innenseminaren und -konferenzen, die Kooperation mit den Haupt- und Ehrenamtlichen sowie den Gremienmitarbeitern/Innen der EJ, die Pflege von Kontakten mit kirchlichen und staatlichen Institutionen und zu in- und ausländischen Jugendverbänden und -organisationen.

Es besteht die Möglichkeit, in Absprache mit den Gremien der EJÖ einen persönlichen gewählten Arbeitsschwerpunkt zu setzen.

Der Jugendpfarrerin/dem Jugendpfarrer wird eine Dienstwohnung in angemessener Größe zur Verfügung gestellt. In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht sie/er dem Oberkirchenrat A. B., in ihrer/seiner Dienstführung ist sie/er dem Oberkirchenrat A. u. H. B. sowie der Jugendleitung und dem Jugendrat der EJÖ verantwortlich.

Die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer für Österreich wird durch den Jugendrat für Österreich gewählt. Die

Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf sechs Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungsschreiben sind an den Jugendrat für Österreich, c/o Evangelische Jugend Österreich, Liechtensteinstraße 20/9, 1090 Wien, bis 30. Juni 2001, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt der Bundessekretär der Evangelischen Jugend Österreich, Lauri Hätönen, Tel. (01) 317 92 66-15.

93. Zl. P 1948; 4185/2001 vom 17. Mai 2001

Ordination von Mag. Manuela Elvira Briggl

Mag. Manuela Elvira Briggl wurde am 6. Mai 2001 in der Evangelischen Pauluskirche in Wien-Landstraße durch Oberkirchenrat Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl und Pfarrer Mag. Wieland Frank ordiniert.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

94. Zl. G 14; 3658/2001 vom 27. April 2001

Definitivstellungs-Verordnung 2001 (Def-VO 2001)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. gemäß § 16 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes die folgende

Verordnung über Definitivstellungserfordernisse 2001
(Def-VO 2001)

§ 1: Definitivstellungserfordernisse sind

a) Mitarbeitergespräche;

b) Fortbildungsveranstaltungen/Seminare;

c) Bedeckung der Gehaltskosten.

§ 2: Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die die Definitivstellung ihres Dienstverhältnisses beantragen wollen, sind verpflichtet, jährlich mit dem/der zuständigen Superintendenten/Superintendentin ein Mitarbeitergespräch zu führen. Darüber hinaus hat ein Gespräch mit dem/der Personalreferenten/Personalreferentin dem Antrag um Definitivstellung vorauszugehen.

§ 3: (1) Ferner haben geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die die Definitivstellung ihres Dienstverhältnisses beantragen wollen, folgende Fortbildungsveranstaltungen verbindlich zu besuchen:

a) ERPI-Seminare: Einstiegsseminar für Anfänger im RU bzw. ein dem zeitlichen Aufwand (vier Tage im Ausmaß von acht Einheiten à 45 Minuten) analoges ERPI-Seminar, ebenso ein weiteres ERPI-Seminar nach freier Themenwahl;

b) Kurzseminar Rechtsfragen in der Pfarramtspraxis (ein- bis eineinhalbtägig), das jedes zweite Jahr angeboten wird;

c) Fort- und Weiterbildung nach freier Themenwahl im Ausmaß von insgesamt fünf Tagen (acht Einheiten à 45 Minuten). Über Anerkennung und finanziellen Rahmen ist vorher das Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat herzustellen. Die Fortbildung hat in Abstimmung mit den Vereinbarungen des jährlichen Mitarbeitergesprächs zu geschehen.

(2) Über den Besuch der Veranstaltungen sind Teilnahmebestätigungen vorzulegen.

§ 4: Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die eine Verwendung in einem spezialisierten kirchlichen Dienst anstreben, haben überdies nachzuweisen, dass sie eine entsprechende fachliche Ausbildung absolviert haben, z. B. für Öffentlichkeits-, Medien- oder Pressearbeit.

§ 5: Der Oberkirchenrat A. B. hat vor Behandlung jedes Antrages auf Definitivstellung nachweislich zu prüfen, ob die Bedeckung der daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen unter den gegebenen Bedingungen gesichert erscheint. Ist das nicht der Fall, ist der Antragsteller unverzüglich davon zu informieren und es ist der Antrag für dieses Jahr zurückzustellen.

§ 6: (1) Anträge auf Definitivstellung sind auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat A. B. zu richten und zwar so, dass sie jeweils vier Monate vor Vollendung des fünften Dienstjahres im provisorischen Dienstverhältnis einlangen, wobei dieser Zeitraum für Voll- und Teilzeitdienstverhältnisse gleich gilt. In den Zeitraum von fünf Jahren können Elternkarenzurlaubszeiten auf Antrag bis zur Hälfte eingerechnet werden.

(2) Nach dem mit Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt einlangende Anträge gelten als für dieses Jahr nicht gestellt. Dem Antrag sind Teilnahmebestätigungen über Weiterbildungsveranstaltungen und Nachweise über Mitarbeitergespräche beizuschließen. Können einzelne dieser Beilagen erst später beigebracht werden, ist darauf im Antrag hinzuweisen.

§ 7: Für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im provisorischen Dienstverhältnis sind, gelten die Definitivstellungserfordernisse in dem Maß, wie es deren verbleibenden zeitlichen Möglichkeiten entspricht. Bereits absolvierte und nachgewiesene Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können durch den Oberkirchenrat A. B. als Erfüllung der in § 3 festgelegten Erfordernisse anerkennen.

§ 8: Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2001 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Leopold Kunrath
Landeskirchenkurator

95. Zl. KB 06; 3938/2001 vom 7. Mai 2001

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2001	2000
	Schilling	
Wien	21,195.871,79	20,051.243,65
Burgenland	4,292.712,58	3,468.621,04
Niederösterreich	8,565.337,91	7,659.556,21
Steiermark	12,099.654,01	11,542.601,92
Kärnten	6,477.722,58	5,651.834,85
Oberösterreich	7,902.397,20	7,370.320,20
Salzburg-Tirol	9,091.928,73	8,976.928,79
	69,625.624,80	**64,721.106,66**

Steigerung 2001 gegenüber 2000:
7,58% (64,721.106,66)

Steigerung 2001 gegenüber 1999:
10,57% (62,971.856,44)

96. Zl. G 05; 3522/2001 vom 25. April 2001

Oberkirchenrat A. B.; generelle Beauftragungen

Der Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 24. April 2001 die folgenden generellen Beauftragungen beschlossen:

In dem ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereich ist jedes Mitglied des Oberkirchenrates ermächtigt und berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verwaltungsangelegenheiten selbstständig zu entscheiden, für die vom Kollegium oder durch Rechtsvorschriften die grundsätzlichen Regelungen festgelegt sind und der budgetäre Rahmen inhaltlich und umfänglich gegeben ist, soferne damit jeweils über nicht mehr als € 4360,— verfügt wird.

Dabei ist jedenfalls die unter 4.2 in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. festgelegte Regelung zu beachten.

Speziell getroffene Regelungen wie z. B. die hinsichtlich der Verfügung über den dem Bischof zur Verfügung stehenden Fonds bleiben von diesem Beschluss unberührt.

97. Zl. GD 354; 4235/2001 vom 21. Mai 2001

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle Wien-Kaisermühlen und Kagran

Die neuerrichtete Pfarrstelle Kaisermühlen-Kagran wird hiermit zur erstmaligen Besetzung ab 1. September 2001 ausgeschrieben.

Das zu betreuende Gebiet umfasst den Seelsorgesprengel „Wien 22" der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf (zirka 750 Gemeindeglieder) sowie die Seelsorgesprengel „Kaisermühlen" (zirka 350 Gemeindeglieder) und „Kagran" (zirka 850 Gemeindeglieder) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt. Diese Sprengel sind entlang der Wagramer Straße in 1220 Wien angeordnet, einem städtebaulich derzeit stark wachsenden Gebiet. Längerfristig sollte hier eine neue Evangelische Pfarrgemeinde entstehen.

Wir sind:

— eine in der Großstadt neu entstehende evangelische Gemeinde

— viele junge Familien suchen in den neuen Wohngebieten Heimat

— internationaler Charakter ist durch die Nachbarschaft mit der UNO-City gegeben

— die Alte Donau bietet mitten in der Großstadt ein ruhiges Naherholungsgebiet

— eine engagierte Arbeitsgruppe hat vor etwa vier Jahren den Planungsvorgang in Gang gebracht und wird den Pfarrer bzw. die Pfarrerin auch weiterhin begleiten

— eine Gemeindemitarbeiterin für Besuche und Koordination ist angestellt.

Wir erwarten:

— die Fähigkeit für eigenständige Organisation und kreative Arbeit

— den Mut, sich durch ein außergewöhnliches und spannendes Aufgabengebiet herausfordern zu lassen

— teamfähige Zusammenarbeit in gemeinsamer Verantwortung zweier Pfarrgemeinden.

Aufgabenfeld:

— geistliche Betreuung und Sammlung der Evangelischen in dem beschriebenen Gebiet, insbesondere durch Hausbesuche

— liebevolles Hören auf die Bedürfnisse und Erwartungen und das Erfassen von Interessen und Fähigkeiten, Sammeln von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

— Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden Floridsdorf und Donaustadt

— Feiern von Gottesdiensten in den schon bestehenden Predigtstationen „Kagran" (Saikogasse), „Rennbahnweg" sowie in der sogenannten „Russenkirche" und in der röm.-kath. Donau-City-Kirche

— Aufbau von Gemeinschaftsformen/Kreisen für verschiedene Altersgruppen, insbesondere Kinder- und Jugendarbeit

— Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden an AHS und BHS

— Pflege von ökumenischen Kontakten zu den benachbarten Pfarrgemeinden.

Wir bieten:

— einen eigenen kleinen Büro- und Besprechungsraum

— eine Dienstwohnung wird bei Bedarf, in Absprache, angemietet. Bei Vorhandensein einer Wohnung wird ein angemessener Mietkostenbeitrag gewährt.

Bewerbungen bitte bis 15. Juni 2001 an:

Evangelisches Presbyterium A. B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien, oder

Evangelisches Presbyterium A. B. Wien-Floridsdorf, Weisselgasse 1, 1210 Wien.

Weitere Auskünfte erteilen:

Senior Mag. Hansjörg Lein, Tel. (01) 278 13 31,

Kurator Dipl.-Ing. Peter Fliegenschnee, Tel. (01) 272 11 88,

Pfarrer Mag. Johann Pitters, Tel. (01) 282 21 40,

Kurator Bernhard Zimmermann, Tel. (01) 282 25 67.

98. Zl. GD 270; 3804/2001 vom 4. Mai 2001

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, lautet:

E-Mail: ev.pfarr.stp@utanet.at

99. Zl. GD 211; 3951/2001 vom 8. Mai 2001

Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lienz

Die Faxnummer und die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lienz, Amlacher Straße 14, 9900 Lienz, lauten:

Fax: (04852) 621 46
E-Mail: ev.pfarramt.lienz@aon.at

100. Zl. A 13; 4036/2001 vom 11. Mai 2001

E-Mail-Adresse des Wiener Diözesankantors Mag. Arno Hartmann

Die E-Mail-Adresse des Wiener Diözesankantors Mag. Arno Hartmann, Dorotheergasse 18, 1010 Wien, lautet:

E-Mail: arno.hartmann@t-online.at

101. Zl. GD 202; 4055/2001 vom 11. Mai 2001

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau, Martin-Luther-Platz 3, 3500 Krems an der Donau, lautet:

E-Mail: evang.kirche.krems@utanet.at

102. Zl. VER 26; 3863/2001 vom 7. Mai 2001

Homepage der Evangelischen Hochschulgemeinde Graz — Berichtigung zu ABl. Nr. 60/2001

Die in ABl. Nr. 60/2001 (3. Stück, Jahrgang 2001) abgedruckte Internet-Adresse www.ehg-online.at ist nicht die Homepage der Evangelischen Hochschulgemeinde Graz, sondern die Homepage der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich, von welcher aus Links zu den jeweiligen Hochschulgemeinden in Graz, Salzburg und Wien führen.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

103. Zl. H. B. 01; 4056/2001 vom 11. Mai 2001

Einberufung der Synode H. B.

Über den Beschluss des Synodalausschusses H. B. vom 6. März 2001 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hiermit die

4. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

für Montag, den 22. Oktober 2001, von 9 bis 18 Uhr und
Dienstag, den 23. Oktober 2001, von 9 bis 16 Uhr
in 1010 Wien, Dorotheergasse 16, im Gemeindesaal ein.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Vorsitzende der Synode H. B. HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Kuratorin FI Evelyn Martin Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

Pfarrer i. R. Alfred Wilhelm Albert FÖHSE

am Sonntag, dem 6. Mai 2001, kurz nach seinem 77. Geburtstag in die Ewigkeit berufen.

Alfred Wilhelm Albert Föhse wurde am 22. April 1924 in Duisburg-Beeck als Kind der Eheleute Ing. Alfred und Gertrude Föhse geboren. Von Ostern 1930 bis Ostern 1934 besuchte er die evangelische Volksschule in Duisburg-Beeck und anschließend die Oberschule für Jungen (Realgymnasium) und erwarb ein Reifezeugnis im Jahre 1942. Am 15. Oktober 1942 wurde Alfred Föhse zum Reichsarbeitsdienst eingezogen. Schließlich wurde er an der Russlandfront eingesetzt und dabei zweimal verwundet. Als Folge seiner Verwundungen trug er eine Lähmung des linken Armes davon. Nach kurzer Gefangenschaft wurde er im Jahre 1945 entlassen und begann ein Industriepraktikum zur Vorbereitung eines technischen Studiums. Als sich aber auf Grund der Nachkriegsverhältnisse seine Zulassung auf die Hochschule hinauszog, legte er im Jahr 1949 die Gesellenprüfung als Elektriker ab. Während dieser Zeit arbeitete er schon im Kindergottesdienst und in der Jugendarbeit seiner Gemeinde mit. Auf Grund seiner geistlichen Entwicklung verließ Alfred Föhse das technische Studium und trat am 13. April 1951 in das Missionsseminar der Neukirchner Mission ein, das er 1955 abschließen konnte. Von November 1955 bis Mai 1956 war er dann im Heimatreisedienst der Neukirchner Missionsgesellschaft tätig. Als sich das Vorhaben, in den Dienst der Äußeren Mission nach Südamerika zu gehen, nicht verwirklichen ließ, suchte er einen Dienst in Österreich, weil er von dem Mangel an geistlichen Mitarbeitern gehört hatte.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien — 4336W71U

Seiner Ehe mit der gelernten Pfarrgehilfin Esther, geb. Pistor, die ebenso wie er Religionsunterricht erteilte, entstammen zwei Kinder.

Er bewarb sich bei der Superintendentur in Linz und wurde zuerst Religionslehrer in der Gemeinde Mattighofen, aber schon in dieser Zeit arbeitete er auch vielfältig in anderen Diensten der Gemeinde mit. 1957 legte er die erste Religionslehrerprüfung ab, mit 1. Jänner 1959 wurde er zum Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde Braunau bei Pfarrer Herwig Karzel bestellt. Für einige Monate kam er zu Pfarrer Karl Eichmeyer nach Vöcklabruck und legte das Examen pro ministerio im Juni 1961 ab. Seine Ordination fand am 1. Oktober 1961 in der Erlöserkirche in Mauerkirchen statt. Mit 1. Mai 1962 kehrte er mit seiner Bestellung zum Pfarrer wieder nach Mattighofen zurück, wo er bis zum Ende des Jahres 1966 blieb.

Vom 1. November 1966 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, 1. Mai 1989, wirkte er dann als Pfarrer in Stainz. Er hat die dortige Gemeinde durch sein freundliches Wesen, seine klare Verkündigung und sein langes Wirken ganz entscheidend geprägt. Er wurde dafür mit dem Goldenen Ehrenzeichen des Landes Steiermark und mit dem Ehrenring der Marktgemeinde Stainz ausgezeichnet.

Zu der vielfältigen Arbeit in seiner Gemeinde, die durch manche gesundheitliche Belastung noch erschwert wurde, übernahm er im Jahre 1986 noch für fast eineinhalb Jahre die Administration der Gemeinde Voitsberg.

Wir danken Gott für seinen langen, gesegneten Dienst in unserer Kirche. Er durfte trotz seiner schweren Krankheit ohne Schmerzen friedlich einschlafen und Gott, der Herr, schenke ihm, dass er nun schauen darf, woran er mit großer Treue geglaubt hat. Für seine Angehörigen aber erbitten wir Gottes Trost.

(Zl. P 1035; 3929/2001 vom 7. Mai 2001.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Gertraud Temmel, geb. Fischer, geboren am 17. November 1913, Witwe nach dem Superintendenten i. R. Leopold Temmel, im 88. Lebensjahr am Donnerstag, dem 17. Mai 2001, zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 391; 4238/2001 vom 21. Mai 2001.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2001 | Ausgegeben am 10. Juli 2001 | 6. Stück

104. Dienstordnung 2001, Änderungen
105. EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B., Verfügung mit einstweiliger Geltung
106. Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen (Ausschr.VO 2001)
107. Administrationszulagen-Verordnung 2001
108. Ordnung der Diakonie Burgenland
109. Ordnung der Diakonie Wien
110. Geschäftsordnung 2001 des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
111. Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001)
112. Ergänzungsprüfungs-Verordnung 2001
113. Amtsprüfungs-Verordnung; Änderung
114. Kirchenbeitragsverordnung zu § 14 Abs. 2 KbFaO
115. Ordnung des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen
116. Evangelisches Theologenheim: Umbenennung und Heimstatut
117. Verlängerung der Einreichfrist des Diakoniepreises 2001 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. bis 15. September 2001
118. Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2001
119. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, Israel-Sonntag, 19. August 2001
120. Kollektenaufruf für den 2. September 2001 für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Palästina
121. Landeskirchliche Prüfungskommission
122. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen)
123. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2002
124. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2002
125. Bestellung von Pfarrer Mag. Willi Thaler zum Leiter des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
126. Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage
127. Geschäftsordnung 2001 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.
128. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
129. Nächste Sitzung des Bauausschusses
130. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2000
131. Ing. Heinrich Schwarz — Bestellung zum wirtschaftlichen Kirchenrat
131. Bestellung von Prof. Mag. Gottfried Wurm zum Leiter des Evangelischen RG/ORG Oberschützen
133. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegyd am Neuwald
134. Amtsprüfung vom 29. Mai 2001
135. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg
136. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach
137. E-Mail-Adressen der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol
138. Homepage und E-Mail-Adresse des Vereines „Haus der Evangelischen Jugend Burgenland"
139. Kollektenergebnisse 2000
140. Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2000

Motivenberichte
Dienstordnung 2001
Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen (Ausschr.VO 2001)
Ergänzungsprüfungs-Verordnung 2001

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

104. Zl. G 16; 4877/2001 vom 18. Juni 2001

Dienstordnung 2001, Änderungen

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Kirchenverfassung die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

erlassen:

(Motivenbericht siehe Seite 112)

Dienstordnung 2000, ABl. Nr. 269/1999 i. d. F. ABl. Nr. 284/2000, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Bezeichnung des Kirchengesetzes lautet:

„Dienstordnung 2002 (DO 2002)".

2. In **§ 30** hat Absatz 1 zu lauten:

(1) Diese Dienstordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

105. Zl. AW 22; 4880/2001 vom 18. Juni 2001

EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B., Verfügung mit einstweiliger Geltung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Kirchenverfassung die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

erlassen:

In der **Ordnung für den EDV-Dienst,** ABl. Nr. 111/1999, wird in § 4 Abs. 1 lit. a nach dem Wort „Oberkirchenrat" die Bezeichnung „A. B." eingefügt und es werden in lit. b die Worte „der Synodalkurator" durch die Worte „ein Delegierter" ersetzt, so dass dieser Teil der Bestimmung nun lautet:

„**§ 4:** (1) Dem Vorstand des EDV-Dienstes gehören an:

a) der wirtschaftliche Oberkirchenrat A. B. als Vorsitzender;

b) ein Delegierter der Kirche H. B."

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

106. Zl. G 09; 4881/2001 vom 18. Juni 2001

Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen (Ausschr.VO 2001)

Die gemäß § 174 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KV) zur Vollziehung der §§ 117 und 130 a KV erlassene und im Amtsblatt unter Nr. 232/1999 veröffentlichte Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen wird ergänzt und veröffentlicht wie folgt:

Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen (Ausschr.VO 2001)

(Motivenbericht siehe Seite 113)

§ 1: Freie bzw. frei werdende Pfarrstellen werden in den für die Monate März bis Mai ausgegebenen Stücken des Amtsblattes ausgeschrieben, soferne nicht besondere Umstände vorliegen, die einen anderen Ausschreibungstermin unumgänglich machen.

§ 2: (1) Ausschreibungen erfolgen auf Antrag des dafür zuständigen Vertretungskörpers oder von Amts wegen.

(2) In seinem Antrag hat der zuständige Vertretungskörper auch festzustellen, ob er damit einverstanden wäre, dass zwei geistliche AmtsträgerInnen sich die Stelle teilen und welche Regelungen für diesen Fall vorgesehen sind.

§ 3: (1) Mit dem Antrag auf Ausschreibung sind der vom zuständigen Vertretungskörper beschlossene Entwurf eines Textes der Ausschreibung, ein Protokollauszug über diese Beschlüsse und das Ergebnis der Evaluierung der Pfarrstelle gemäß § 117 Abs. 2 b KV vorzulegen. Der Beschluss über die Evaluierung darf dabei nicht älter als drei Jahre sein.

(2) Der Ausschreibungstext hat geschlechtsneutral zu erfolgen und jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Mitgliederzahl der Pfarrgemeinde(n), Datum der Besetzung;
2. Orte und Einteilung der Gottesdienste;
3. Religionsunterrichtsverpflichtung der Pfarrerin/des Pfarrers;
4. Besondere Verpflichtungen über die in § 100 KV genannten hinaus;
5. Lage, Größe und Sachbezugswert der Dienstwohnung, gegebenenfalls über Garage/Abstellplatz und Pfarrgarten;
6. Namen und Adressen für weitere Informationen.

(3) Ausschreibungen, die den Erfordernissen gemäß Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

(4) Für Ausschreibungen bzw. Hinweise in anderen Medien ist die ausdrückliche Zustimmung der Kirchenleitung erforderlich. Sie sind nur zulässig, wenn die Stelle im Amtsblatt bereits ausgeschrieben, der Auusschreibungstext ungekürzt wiedergegeben ist und auf die Bewerbungsbedingungen hingewiesen wird.

§ 4: Wird dem Antrag auf Ausschreibung nicht stattgegeben, ist dagegen das Rechtsmittel der Berufung an den Synodalausschuss A. B. bzw. H. B. zulässig.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

107. Zl. G 09; 4882/2001 vom 18. Juni 2001

Administrationszulagen-Verordnung 2001

Die Verordnung über die Festsetzung von Administrationsgebühren (ABl. Nr. 99/98 i. d. F. 236/98) wird abgeändert und wiederverlautbart wie folgt:

Administrationszulagen-Verordnung 2001 (AdmZulVO 2001)

§ 1: (1) Der mit der Vertretung eines Pfarrers in einer anderen Pfarrgemeinde in den Fällen der §§ 102 Abs. 2 und 104 KV beauftragte geistliche Amtsträger hat für die Zeit dieser Vertretung Anspruch auf eine Administrationszulage.

(2) Dieser Anspruch besteht für die Zeit der Vertretung/Administration ab jenem Monat, der auf das Einlangen der Meldung dieser Beauftragung beim Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. folgt und endet mit dem Monat, in dem der Auftrag zur Administration endet bzw. die Pfarrstelle besetzt ist. Entstehen durch Versäumnisse der entsprechenden Meldungen finanzielle Nachteile, so hat diejenige Stelle die Kosten zu tragen, welche die Versäumnisse zu verantworten hat.

(3) Wenn in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichtet sind und einer der geistlichen Amtsträger zu vertreten ist, besteht der Anspruch nur dann, wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. dies beschließt. Anspruch besteht ferner nicht für geistliche Amtsträger, die vom Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. einer freien Pfarrstelle zugeteilt worden sind bzw. wenn die unbesetzte Pfarrstelle versorgt ist.

§ 2: (1) Grundlage für die Bemessung der Administrationszulage ist die Belastungszulage gemäß § 4 Abs. 1 des Kollektivvertrages.

(2) Mit dem Auftrag der Vertretung/Administration ist die Zahl der Stunden gemäß Abs. 1 und damit die Höhe der Zulage festzulegen, und zwar

für Pfarrgemeinden mit weniger als 600 Gemeindegliedern bis zu 2 Wochenstunden,

für Pfarrgemeinden mit weniger als 1200 Gemeindegliedern bis zu 3 Wochenstunden,

für Pfarrgemeinden mit mehr als 1200 Gemeindegliedern bis zu 5 Wochenstunden.

(3) Ist die Entfernung zwischen dem Dienstort des Vertretenden/Administrators und dem Pfarramt der zu administrierenden Gemeinde größer als 50 km, kann dem gemäß Abs. 2 festgestellten Wochenstundenausmaß eine weitere Stunde zugeschlagen werden. Ebenso kann eine Wochenstunde zugeschlagen werden, wenn die Pfarrgemeinde aus mehreren Teilgemeinden besteht und der Vertretende/Administrator an Sitzungen der Vertretungskörper dieser Teilgemeinden teilzunehmen verpflichtet ist.

(4) In der Kirche A. B. kann mit dem Auftrag der Vertretung/Administration vom Superintendentialausschuss auch festgelegt werden, dass diese Zulage von der administrierten Gemeinde zu tragen und daher der bezugsauszahlenden Stelle zu refundieren ist.

(5) Die Entscheidungen gemäß Abs. 2 bis 4 sind als Bescheide auszufertigen.

§ 3: Administrationszulagen sind jeweils höchstens für ein Schuljahr festzulegen und zuzuerkennen. Unbefristete Festlegungen, Anweisungen und dgl. treten mit Ende des Schuljahres ohne weiteres außer Kraft, d. i. im Jahr 2001 mit 31. August 2001.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

108. Zl. IM 03 b; 4878/2001 vom 18. Juni 2001

Ordnung der Diakonie Burgenland

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Kirchenverfassung die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

erlassen:

Die Ordnung der Diakonie Burgenland, ABl. Nr. 173/1999 wird abgeändert und verlautbart wie folgt:

ORDNUNG DER DIAKONIE BURGENLAND

Präambel

Die Diakonie Burgenland ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, das von dieser gemäß den Bestimmungen des VII. Abschnitts der Kirchenverfassung §§ 218 und 219 errichtet und lt. ABl. Nr. 180/1999 mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet worden ist.

§ 1: Aufgabe

1. Die Diakonie Burgenland unterstützt die evangelischen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Sie nimmt solche Aufgaben selbst im Burgenland wahr, vor allem durch Bereitstellung, Gründung und Führung dazu erforderlicher diakonischer Einrichtungen.

2. Als diakonische Einrichtung wird vorerst das Diakoniezentrum „Burgenlandhaus" in Pinkafeld geführt. Die Gründung und Führung weiterer Einrichtungen ist anzustreben.

3. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Diakonie Burgenland mit anderen Rechtsträgern, die entsprechend der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich bestehen, zusammenarbeiten bzw. von diesen Aufgaben übernehmen.

§ 2: Mittel zur Erreichung der Aufgaben

1. Beiträge der Gemeinden und der Superintendenz;
2. Erträge;
3. Beiträge der Förderer und Unterstützer, Sammlungen;
4. Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand und öffentlicher Einrichtungen;
5. freiwillige und letztwillige Zuwendungen;
6. Zuwendungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen.

§ 3: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die vom burgenländischen Superintendentialausschuss für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden, wobei Wiederbestellungen möglich sind. Unter den Mitgliedern des Vorstandes haben sich zu befinden: ein Mitglied des Superintendentialausschusses, höchstens zwei Vertreter jener Einrichtungen, die mit dem von der Diakonie Burgenland geführten oder betreuten diakonischen Einrichtungen in verantwortlicher Verbindung stehen. Bei der Bestellung ist auf einschlägige fachliche, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenz zu achten.

2. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht von Amts wegen an.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer evangelischen Kirche angehören und ihren Wohnsitz in Österreich haben, Mitarbeiter (ausgenommen ehrenamtliche) der Einrichtungen der Diakonie Burgenland und deren Angehörige können nicht als Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erstattet der Vorstand dem burgenländischen Superintendentialausschuss den Vorschlag auf Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Berufung erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einberufen.

6. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei in den Beratungen und bei der Beschlussfassung Einhelligkeit angestrebt werden soll.

8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

9. Der Vorstand legt die Form und den Verfasser der Niederschrift über die Sitzungen fest.

§ 4: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt dieLeitung und Führung der Diakonie Burgenland, insbesondere aber

1. die Gesamtverantwortung und die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Einrichtungen der Diakonie Burgenland;

2. die Entgegennahme der und die Beschlussfassung über die vom/von der Geschäftsführer(in) erstatteten Jah-

resberichte und Vorschläge zur Arbeitsplanung, Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse;

3. die Entlastung der Geschäftsführung, welche erst nach Vorliegen entsprechender positiver Prüfberichte erfolgen kann;

4. die Verwaltung des Vermögens;

5. die Berufung des/der Geschäftsführers(in) der Diakonie Burgenland sowie der Geschäftsführung jener Einrichtungen und Gesellschaften, die zur Betreuung und/oder Führung von Arbeitsbereichen der Diakonie Burgenland eingerichtet werden;

6. die Bestellung der leitenden Mitarbeiter der einzelnen Einrichtungen;

7. die Beschlussfassung über die Gründung, Veränderung oder Schließung der in Z. 5 genannten Einrichtungen und Gesellschaften;

8. die Entsendung der Vertreter in die Vollversammlung der Diakonie Österreich und des/der Vertreters(in) und Stellvertreters(in) in die Superintendentialversammlung;

9. die regelmäßige Berichterstattung an die Superintendentialversammlung;

10. die Erlassung einer Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des burgenländischen Superintendentialausschusses und der Diakonie Österreich bedarf.

§ 5: Zeichnungsberechtigung

Für den Vorstand sind der/die Vorsitzende zeichnungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden ist dessen/deren Stellvertreter(in) zeichnungsberechtigt. In Finanzangelegenheiten ist der/die Geschäftsführer/in zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des (der) Geschäftsführers(in) ist ein besonderer Beschluss des Vorstandes für die Zeichnungsberechtigung erforderlich.

§ 6: Der/Die Geschäftsführer(in)

1. Die unmittelbare Leitung aller Einrichtungen der Diakonie Burgenland erfolgt durch den/die Geschäftsführer(in). Wenn es der Umfang der Tätigkeit erfordert, kann der Vorstand mit Zustimmung des burgenländischen Superintendentialausschusses eine(n) Stellvertreter(in) des Geschäftsführers bestellen.

2. Zum/Zur Geschäftsführer(in) bzw. zum Stellvertreter kann nur berufen werden, wer die erforderliche Qualifikation zur Leitung einer Einrichtung der Diakonie, ausreichende Berufserfahrung oder andere angemessene und gleichwertige Qualifikationen aufweist. Vor der Bestellung ist die Diakonie Österreich zu hören. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

3. Der Abschluss eines Anstellungs- oder Werkvertrages bedarf der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stellen.

4. Der/Die Geschäftsführer(in) leitet die Arbeit der Diakonie Burgenland und nimmt gegenüber den Einrichtungen derselben und nach außen die Vertretung wahr. Alle Angestellten sind ihm unterstellt.

5. Für die Geschäftsführung gelten die entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien der Diakonie Österreich. Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des ersten Teiles der Kirchlichen Verfahrensordnung.

§ 7: Wirtschaftsprüfung

1. Vom Vorstand wird ein Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt. Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Gesamtanlagenverzeichnis) sind nur auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zu genehmigen.

2. Die Abschlüsse samt Prüfbericht sind nach Genehmigung durch den Vorstand der Diakonie Österreich, dem burgenländischen Superintendentialausschuss und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übermitteln.

§ 8: Förderer und Unterstützer

1. Diese können Einzelpersonen und Einrichtungen sein, insbesondere werden die evangelischen Pfarrgemeinden des Burgenlandes dazu eingeladen.

2. Regelmäßige Informationen und Einladungen zu den Veranstaltungen der einzelnen Einrichtungen und der Diakonie Burgenland ergehen an diese.

3. Der Vorstand kann besondere Veranstaltungen für die Förderer und Unterstützer vorsehen.

§ 9: Änderung der Ordnung und Auflösung der Diakonie Burgenland

1. Änderungen der Ordnung erfolgen über Vorschlag des Vorstandes der Diakonie Burgenland nach Zustimmung des burgenländischen Superintendentialausschusses und des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

2. Die Auflösung der Diakonie Burgenland erfolgt über Antrag der burgenländischen Superintendentialversammlung oder des Vorstandes der Diakonie Burgenland durch Beschluss der Generalsynode. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Burgenland zu, die es für diakonische Zwecke zu verwenden hat.

§ 10: Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

109. Zl. IM 03 a; 4879/2001 vom 18. Juni 2001

Ordnung der Diakonie Wien

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Kirchenverfassung die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

erlassen:

Die Ordnung der Diakonie Wien, ABl. Nr. 173/1999 wird abgeändert und verlautbart wie folgt:

ORDNUNG DER DIAKONIE WIEN

Präambel

Die Diakonie Wien ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, das von dieser gemäß den

Bestimmungen des VII. Abschnitts der Kirchenverfassung §§ 218 und 219 errichtet und lt. ABl. Nr. 181/1999 mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet worden ist.

§ 1: Aufgabe

1. Die Diakonie Wien unterstützt die evangelischen Gemeinden der Superintendenz bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Sie nimmt solche Aufgaben selbst in der Superintendenz wahr, vor allem durch Bereitstellung, Gründung und Führung dazu erforderlicher diakonischer Einrichtungen.

2. Als diakonische Einrichtung wird vorerst das Diakoniezentrum Wien geführt. Die Gründung und Führung weiterer Einrichtungen ist anzustreben.

3. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Diakonie Wien mit anderen Rechtsträgern, die entsprechend der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich bestehen, zusammenarbeiten bzw. von diesen Aufgaben übernehmen.

§ 2: Mittel zur Erreichung der Aufgaben

1. Beiträge der Gemeinden und der Superintendenz;

2. Erträge;

3. Beiträge der Förderer und Unterstützer sowie des Freundeskreises, Sammlungen;

4. Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand und öffentlicher Einrichtungen;

5. freiwillige und letztwillige Zuwendungen;

6. Zuwendungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen.

§ 3: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die vom Wiener Superintendentialausschuss für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden, wobei Wiederbestellungen möglich sind. Unter den Mitgliedern des Vorstandes haben sich zu befinden: ein Mitglied des Superintendentialausschusses, höchstens jeweils zwei ehrenamtliche Mitarbeiter aus den von der Diakonie Wien geführten oder betreuten diakonischen Einrichtungen.
Bei der Bestellung ist jeweils auf einschlägige fachliche und diakonische, wirtschaftliche und rechtliche sowie theologische und seelsorgerliche Kompetenz zu achten.

2. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht von Amts wegen an.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer evangelischen Kirche angehören und ihren Wohnsitz in Österreich haben, Mitarbeiter (ausgenommen ehrenamtliche) der Einrichtungen der Diakonie Wien und deren Angehörige können nicht als Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erstattet der Vorstand dem Wiener Superintendentialausschuss einen Vorschlag auf Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Berufung erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einberufen.

6. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß Z. 1 berufenen Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

9. Der Vorstand legt die Form und den Verfasser der Niederschrift über die Sitzungen fest.

§ 4: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt dieLeitung und Führung der Diakonie Wien, insbesondere aber

1. die Gesamtverantwortung und die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Einrichtungen der Diakonie Wien;

2. die Entgegennahme der und die Beschlussfassung über die vom/von der Geschäftsführer(in) erstatteten Jahresberichte und Vorschläge zur Arbeitsplanung, Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse;

3. die Entlastung der Geschäftsführung, welche erst nach Vorliegen entsprechender positiver Prüfberichte erfolgen kann;

4. die Verwaltung des Vermögens;

5. die Berufung des/der Geschäftsführers(in) der Diakonie Wien sowie der Geschäftsführung jener Einrichtungen und Gesellschaften, die zur Betreuung und/oder Führung von Arbeitsbereichen der Diakonie Wien eingerichtet werden;

6. die Bestellung der leitenden Mitarbeiter der einzelnen Einrichtungen;

7. die Beschlussfassung über die Gründung, Veränderung oder Schließung der in Z. 5 genannten Einrichtungen und Gesellschaften;

8. die Entsendung der Vertreter in die Vollversammlung der Diakonie Österreich und des/der Vertreters(in) und Stellvertreters(in) in die Superintendentialversammlung;

9. die regelmäßige Berichterstattung an die Superintendentialversammlung;

10. die Erlassung einer Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Wiener Superintendentialausschusses und der Diakonie Österreich bedarf.

§ 5: Vertretung nach außen und Zeichnungsberechtigung

(1) Die Vertretung der Diakonie Wien nach außen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, den/die StellvertreterIn bzw. den/die GeschäftsführerIn.

(2) Für den Vorstand sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) gemeinsam zeichnungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden ist dessen/deren Stellvertreter(in) zeichnungsberechtigt. In Finanzangelegenheiten ist der/die Geschäftsführer/in zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des (der) Geschäftsführers(in) ist ein besonderer Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 6: Der/Die Geschäftsführer(in)

1. Die unmittelbare Leitung aller Einrichtungen der Diakonie Wien erfolgt durch den/die Geschäftsführer(in). Wenn es der Umfang der Tätigkeit erfordert, kann der Vorstand mit Zustimmung des Wiener Superintendentialausschusses eine(n) Stellvertreter(in) des Geschäftsführers bestellen.

2. Zum/Zur Geschäftsführer(in) bzw. zum Stellvertreter kann nur berufen werden, wer die erforderliche Qualifikation zur Leitung einer Einrichtung der Diakonie, ausreichende einschlägige Berufserfahrung oder andere angemessene und gleichwertige Qualifikationen aufweist. Vor der Bestellung ist die Diakonie Österreich zu hören. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

3. Der Abschluss eines Dienst- oder Werkvertrages bedarf der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stellen.

4. Der/Die Geschäftsführer(in) leitet die Arbeit der Diakonie Wien und nimmt gegenüber den Einrichtungen derselben und nach außen die Vertretung wahr. Alle Angestellten sind ihm unterstellt.

5. Für die Geschäftsführung gelten die entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien der Diakonie Österreich. Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des ersten Teiles der Kirchlichen Verfahrensordnung.

§ 7: Wirtschaftsprüfung

1. Vom Vorstand wird ein Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses beauftragt. Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Gesamtanlagenverzeichnis) sind nur auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zu genehmigen.

2. Die Abschlüsse samt Prüfbericht sind nach Genehmigung durch den Vorstand der Diakonie Österreich, dem Wiener Superintendentialausschuss und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übermitteln.

§ 8: Freundeskreis

1. Zur Unterstützung der Diakonie Wien und ihrer Tätigkeit kann ein Freundeskreis gebildet werden, dem physische und juristische Personen angehören können.

2. Dem Freundeskreis gehen regelmäßige Informationen und Einladungen zu den Veranstaltungen der einzelnen Einrichtungen und der Diakonie Wien zu.

3. Der Vorstand kann besondere Veranstaltungen für den Freundeskreis vorsehen.

§ 9: Änderung der Ordnung und Auflösung der Diakonie Wien

1. Änderungen der Ordnung erfolgen über Vorschlag des Vorstandes der Diakonie Wien nach Zustimmung des Wiener Superintendentialausschusses und des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

2. Die Auflösung der Diakonie Wien erfolgt über Antrag der Wiener Superintendentialversammlung oder des Vorstandes der Diakonie Wien durch Beschluss der Generalsynode. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien und der Evangelischen Kirche H. B. zu, die es für diakonische Zwecke zu verwenden haben.

§ 10: Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

110. Zl. G 05; 3986/2001 vom 9. Mai 2001

Geschäftsordnung 2001 des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in ihrer Sitzung vom 29. Juni 2001 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B., ABl. Nr. 24/1998, geändert und verlautbart wie folgt:

Geschäftsordnung 2001 des Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Allgemeines

Hinsichtlich der Grundsätze und aller anderen Bestimmungen gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. mit folgenden Änderungen.

2. Zuordnung von Bereichen

2.1 Folgende Bereiche der Aufgaben des Oberkirchenrates A. u. H. B. sind einzelnen seiner Mitglieder oder mehreren gemeinsam zugeordnet:

2.11 Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und in der Ökumene, Leitung der Sitzungen:
STURM bzw. KARNER

2.12 Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, der Lehrvikare, Pfarramtskandidaten und Lektoren, Personalführung und -planung:
REINER, vertretungsweise BÜNKER

2.13 Wissenschaft, Bildung, RU, Werke, Vereine usw., Ökumene, Int. Programme und Kooperationen:
BÜNKER, vertretungsweise REINER

2.14 Wirtschaftliche Angelegenheiten:
PUSCH, vertretungsweise BENZ

2.15 Rechtliche Angelegenheiten, Mitarbeitervertretung, Europäische Union:
KAUER, vertretungsweise BENZ

2.16 Öffentlichkeitsarbeit:
STURM bzw. KARNER

2.2 Die synodalen Ausschüsse der Generalsynode bzw. Kommissionen werden von folgenden Mitgliedern inhaltlich begleitet:

2.21 Ausbildungsausschuss
REINER und KARNER

2.22 Diakonischer Ausschuss
BÜNKER und KARNER

2.23 Religionspädagogischer Ausschuss
BÜNKER und REINER

2.24 Finanzkommission
BENZ und PUSCH

2.25 Gesangbuchkommission
REINER und KARNER

2.26 Nominierungsausschuss
STURM und KARNER

2.27 Rechts- und Verfassungsausschuss
KARNER und KAUER

2.28 Religionspädagogischer Ausschuss
BÜNKER und KARNER

2.29 Theologischer Ausschuss
BÜNKER und KARNER

2.30 Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit
BÜNKER und KARNER

2.31 Bildungskommission
BÜNKER und KARNER

3. Gemeinsame Arbeitsbereiche

3.1 Die folgenden Arbeitsbereiche der Kirche A. u. H. B. werden ab dem 1. Jänner 2001 im Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. gesondert geführt. [1]

3.11 Amt für Hörfunk und Fernsehen
3.12 Presseamt
3.13 Studentenheim Dantine-Haus
3.14 Religionspädagogische Akademie
3.15 Religionspädagogisches Institut
3.16 Kirchliche Zusatzkrankenfürsorge
3.17 Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung
3.18 Evangelische Hochschulgemeinde
3.19 Evangelische Militärseelsorge
3.110 Dienst an Gehörlosen
3.111 Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

3.2 Weitere Aufgaben der Kirche A. u. H. B. die ab dem 1. Jänner 2001 in den Rechnungsabschluss A. u. H. B. integriert werden.

3.21 Entgegennahme des Bundeszuschusses gemäß § 20 Prot.G und Weiterleitung der entsprechenden Anteile an die Kirche H. B. und die Kirche A. B.

3.22 Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen, Genf

3.23 Museumskommission (zweckgebundene Rücklage)

3.24 Vermögensverwaltung der Grundstücke und Wohnungen der Kirche A. u. H. B. (derzeit: Wien 18, Blumengasse 4, ELZ 1551, Bezirksgericht Döbling, Grundbuch 01514 Währing, Gesamtfläche 315 m², Wien 14, ELZ Bezirksgericht Purkersdorf, Grundbuch 01902 Gablitz, Gesamtfläche 1568 m², landwirtschaftlich genutzt).

3.3 Dienstrechtliche Stellung der weltlichen und geistlichen DienstnehmerInnen, die in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. tätig sind:

a) Bei allen DienstnehmerInnen, die in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. tätig sind, ist die evangelische Kirche A. B. in Österreich der Dienstgeber,
b) dies gilt auch für alle zukünftigen Dienstverhältnisse.
c) Die Personalkosten werden der Kirche A. u. H. B. in Rechnung gestellt. [2]

3.4 Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und zuständige Organe:

3.41 Die Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. beschlossen und der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse zur Genehmigung vorgelegt.

3.42 Bei der Finanzkommission der Generalsynode wird eine Budgetkommission A. u. H. B. errichtet, der der Vorsitzende und der Stv.-Vorsitzende der Finanzkommission, der wirtschaftliche Oberkirchenrat H. B., der wirtschaftliche Oberkirchenrat A. B., die Kirchenrätin der Kirche H. B. und der wirtschaftliche Kirchenrat A. B. angehören.

3.43 Die laufende wirtschaftliche Entwicklung der Kirche A. u. H. B. ist von der Kirchenrätin der Kirche H. B. und dem wirtschaftlichen Kirchenrat A. B. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Arbeitsbereiche zu steuern (Controlling). Im Falle von bedeutenden Abweichungen ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unverzüglich zu berichten. [3]

3.5 Alle erforderlichen Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich werden im Kirchenamt A. B. durchgeführt.

3.6 Kirchliche Einrichtungen A. u. H. B. mit eigener Rechtspersönlichkeit, das sind alle kirchlichen Einrichtungen, die eine eigene Rechtsform besitzen, z. B. Verein, Körperschaft öffentlichen Rechtes, Kapitalgesellschaft usw. und bisher von der Kirche A. u. H. B. eine Subvention erhalten haben, wie die Evangelische Frauenarbeit, die Evangelische Jugend Österreich, die Campingmission, die Weltmission (EAWM), die Diakonie Österreich, scheinen nicht mehr im gemeinsamen Jahresabschluss der Kirche A. u. H. B. auf. Sie erhalten zukünftig den Zuschuss anteilig von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. ausbezahlt. Die Subventionsansuchen sind wie bisher an den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen beschließen die Kirche A. B. und die Kirche H. B. ihren jeweiligen Subventionsanteil und der Oberkirchenrat A. u. H. B. beschließt formal die Höhe der Gesamtsubvention. Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen können von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse einvernehmlich Aufteilungsschlüssel festgelegt werden, in welchem Ausmaß sich die Kirchen an den einzelnen Gesamtsubventionen beteiligen. [4]

4. Festlegung der Aufwandsanteile

Die Aufwandsanteile werden wie folgt festgelegt:

Bereich	Kirche H. B.	Kirche A. B.
Generalsynode u. deren Ausschüsse [5]	1 v. H.	99 v. H.
Kirchenamt A. B. [6]	1 v. H.	99 v. H.
Studentenheim Dantine-Haus	5 v. H.	95 v. H.
Religionspädagogische Akademie	2,5 v. H.	97,5 v. H.
Religionspädagogisches Institut	5 v. H.	95 v. H.
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung	5 v. H.	95 v. H.
Hochschulgemeinde	5 v. H.	95 v. H.
Militärseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Dienst an Gehörlosen	5 v. H.	95 v. H.
Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	5 v. H.	95 v. H.

[1] lt. Protokoll der Arbeitsgruppe vom 27. September 2000/ TOP 1

[2] Protokoll der Arbeitsgruppe am 27. September 2000/ TOP 3

[3] Protokoll/OKR A. u. H. B./3. Oktober 2000/TOP 5.4

[4] Protokoll der Arbeitsgruppe/27. September 2000/TOP 2

[5] Nicht zu berücksichtigen sind dabei die Taggelder bzw. Reisekosten für Mitglieder der Kirche H. B., die von dieser direkt bezahlt werden.

[6] Die Kostenbeteiligung der Kirche H. B. am Gesamtaufwand für das Kirchenamt A. B. (Gehalts- und Pensionskosten, Beleuchtung, Beheizung, Post- und Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Geldverkehrskosten, Bücher und Zeitschriften, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Pfaff'sche Stiftung) ist gemäß § 207 KV mit 1 v. H. angesetzt.

Evangelische Frauenarbeit [7]	5 v. H.	95 v. H.
Evangelische Jugend Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonie Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonische Tage	5 v. H.	95 v. H.
Diakonische Helfer	5 v. H.	95 v. H.
Campingmission	5 v. H.	95 v. H.
Weltmission (EAWM)	5 v. H.	95 v. H.

5. Zeichnung

5.1 Erledigungen des Oberkirchenrates sind gemäß § 206 KV von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, soferne keine andere Beauftragung vorliegt.

5.2 Erledigungen und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

5.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

6. Delegierungen

Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 1 der Kirchenverfassung kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

7. Änderung der Geschäftsordnung

Veränderungen die Art, Umfang bzw. Anzahl der in den Punkten 1. bis 4. getroffenen Festlegungen betreffen, bedürfen in Hinblick auf Art, Umfang (Größe der Unternehmung, Auflösung bzw. Errichtung von Dienstverhältnissen) und die genannten gemeinsamen Unternehmungen eines einvernehmlichen Beschlusses beider Kirchen. [8] Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 205 Abs. 2 Z. 4 der Kirchenverfassung.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

111. Zl. RU 01; 5435/2001 vom 4. Juli 2001

Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2001 beschlossen: Die Verordnung ABl. Nr. 38/1992 i. g. F. wird abgeändert und wiederverlautbart wie folgt:

Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001)

§ 1: (1) Geistliche AmtsträgerInnen in Pfarrgemeinden haben, gemeinsam mit den Presbyterien, für die regelmäßige Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an allen Schulen der Pfarrgemeinde zu sorgen (§ 90 Abs. 2 Z. 6, § 100 Abs. 1 Z. 2 KV). Von dieser Verpflichtung sind ins Ehrenamt Ordinierte ausgenommen.

(2) Unter Religionsunterricht ist dabei jede von geistlichen AmtsträgerInnen im kirchlichen Auftrag zu leistende schulische Tätigkeit zu verstehen.

(3) Geistliche AmtsträgerInnen und Presbyterien haben dabei mit den Schulämtern der Superintendenzen zusammenzuarbeiten.

§ 2: (1) Das Pflichtstundenausmaß der geistlichen AmtsträgerInnen beträgt, soferne in ihrem Amtsauftrag nichts anderes festgelegt ist, 40 v. H. der Vollbeschäftigung **im Religionsunterricht,** d. s. **z. B.** für den Unterricht an AHS acht Stunden.

(2) Geistliche AmtsträgerInnen in übergemeindlichen Pfarrstellen (§ 130 a KV) haben Religionsunterricht im Ausmaß des im Amtsauftrag festgelegten Umfanges zu erteilen.

(3) Für die Berechnung der Stunden für eine volle Lehrverpflichtung bzw. eine Teilzeitstelle gelten die jeweils anzuwendenden staatlichen Regelungen.

(4) Das Pflichtstundenausmaß von LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen wird in den Ausbildungsrichtlinien bestimmt.

§ 3: (1) Jede geistliche Amtsträgerin/jeder geistliche Amtsträger ist verpflichtet über das Pflichtstundenausmaß gemäß § 2 hinaus Religionsunterricht über Auftrag der Superintendentin/des Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten H. B. zu erteilen (§ 151 Abs. 1 Z. 15 KV).

(2) Im Falle des § 4 Abs. 4 ist dies nur im Einverständnis mit dem/der Betroffenen zulässig.

§ 4: (1) Der zuständige Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann beschließen, die tatsächlich zu leistende schulische Tätigkeit für einen Teil des Schuljahres oder für ein ganzes Schuljahr bis auf die Hälfte herabzusetzen, wenn besondere Gründe vorliegen. Solche Gründe können sein:

1. Größe der Pfarrgemeinde hinsichtlich Seelenzahl oder räumliche Ausdehnung;
2. besondere in der Pfarrgemeinde vorgegebene Arbeitsbereiche oder zufallende Aufgaben;
3. übergemeindliche Aufgaben;
4. besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung des Religionsunterrichtes in pädagogischer oder zeitökonomischer Hinsicht;
5. schwerwiegende persönliche Gründe.

(2) Sind diese Gründe generell oder voraussichtlich für einen längeren Zeitraum als ein Schuljahr als gegeben anzunehmen, so ist in der Kirche A. B. gemäß § 123 Abs. 3 der KV eine Änderung des Amtsauftrages zu beantragen.

(3) Aus besonderen Gründen kann eine weitere Verminderung oder den gänzlichen Wegfall der Verpflichtung der zu leistenden schulischen Tätigkeit befristet oder generell der Oberkirchenrat H. B. bzw. mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten der Oberkirchenrat A. B. beschließen.

(4) Die Unterrichtsverpflichtung von Vorstandsmitgliedern der gemäß § 54 der Ordnung des geistlichen Amtes gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung „Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich" ist auf ihr Ansuchen für die Dauer ihrer Funktion insgesamt bis zu einem Gesamtausmaß von 24 Wochenstunden zu vermindern.

[7] von 2 Gehältern

[8] Dieser Grundsatz wurde von den Mitgliedern der Budgetkommission am 27. September 2000 einvernehmlich formuliert und angenommen.

(5) Die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung ist unabhängig davon, ob die Stunden remuneriert werden oder nicht.

(6) Die Leistung von nicht remunerierten Stunden bedarf der Genehmigung durch das zuständige Schulamt bzw. den Oberkirchenrat H. B. Dies ist nur zulässig, wenn der Religionsunterricht anders nicht gewährleistet werden kann.

§ 5: Die Leistung von Stunden über das gemäß den §§ 2 bis 4 festgelegte Ausmaß ist unzulässig.

§ 6: Die Meldung der in einem neuen Schuljahr von der Amtsträgerin/dem Amtsträger zu leistenden Religionsunterrichtsstunden ist unverzüglich im Wege der Superintendentur an das Kirchenamt A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zu erstatten (§ 34 a Abs. 2 OdgA), **und zwar so, dass sie dort spätestens acht Wochen nach Beginn des Schuljahres eintreffen.** Vom Schulamt ist mit den Meldungen eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.

§ 7: Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 in Kraft.

Erläuterungen zur Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche Amtsträger

Die Verordnung nimmt in **§ 1** auf, was sich aus der Kirchenverfassung an sich eindeutig ergibt, dass jede Gemeinde, somit Pfarrer und Presbyterium, für die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes zu sorgen hat. Diese Verantwortlichkeit wird wahrgenommen in Zusammenarbeit mit den Schulämtern der Superintendenz. Die Schulämter unterstützen die Gemeinden durch Vermittlung oder gegebenenfalls durch Anstellung von Religionslehrern. Von dieser verpflichtenden Zusammenarbeit ist unberührt die Aufsicht durch den Superintendenten bzw. den Fachinspektor. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die ins Ehrenamt Ordinierten.

Der Superintendent hat dafür zu sorgen, dass der Religionsunterricht in der Superintendenz voll abgedeckt ist. Er hat damit auch das Recht, Pfarrerinnen oder Pfarrern Religionsstunden außerhalb der Pfarrgemeinde zuzuteilen, wenn dies zur besseren Auslastung erforderlich ist.

Unter Religionsunterricht ist jede schulische Tätigkeit zu verstehen, die im Auftrag der Kirche ausgeübt wird, also auch z. B. der Ethik-Unterricht an staatlichen und der Unterricht an nichtstaatlichen Schulen wie z. B. dem Martin-Luther-Kolleg. Nicht darunter fällt z. B. ein Lehrauftrag an einer Universität. Diese wäre eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung.

Mit der in **§ 2 Abs. 1** getroffenen Regelung wird der seit Erlassung der bisher geltenden RU-Verordnung erfolgten Differenzierung Rechnung getragen, die je konkreter Verwendung unterschiedliche Stundenausmaße für die volle Lehrverpflichtung vorsieht.

Das tatsächlich zu leistende Stundenausmaß kann reduziert werden, wenn dafür bestimmte Gründe vorliegen, wobei die individuelle Schwerpunktsetzung im pfarrgemeindlichen Dienst allein n i c h t Voraussetzung für eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung sein kann. Solche objektiv vorgegebenen Belastungen können, abgesehen von der Größe der Gemeinde und der Ausdehnung des Gemeindegebietes, etwa auch ein gegenüber der Seelenzahl überproportionaler Anteil an Beerdigungen sein o. ä. Mit der neuen Textierung des § 2 Abs. 1 wird die nun durch § 123 Abs. 3 KV neu eröffnete Möglichkeit nutzbar, im Amtsauftrag die Unterrichtsverpflichtung auch von Schuljahr zu Schuljahr entsprechend festzusetzen.

Überstundenentgelte, d. s. Belastungszulagen gemäß Kollektivvertrag, sind jedenfalls erst für jene Stunden zu leisten, die über das festgelegte Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung hinaus auf Anordnung gemäß § 3 Abs. 1 gehalten werden.

Die in **§ 4** Abs. 1 Z. 4 angeführten Gründe könnten etwa folgende sein: Um das vorgegebene Stundenausmaß zu erreichen, müsste eine weitere Stunde an einem weiteren Vormittag gehalten werden, oder in einer anderen Schule, was wiederum den Stundenplan an dieser weiteren Schule erschweren würde. Wegen der häufig schwankenden Zahlen zeigt dieses Beispiel deutlich, dass Ermäßigungen u. U. nur für ein Jahr gegeben werden können.

Im Sonderfall werden Stunden auch dann in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet werden müssen, wenn sie nicht remuneriert werden. Dazu ist allerdings die vorgängige Genehmigung durch die zuständige Stelle erforderlich.

Der neu eingefügte **§ 5** entspringt der Verpflichtung des Dienstgebers, eine übermäßige Belastung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern möglichst hintanzuhalten. Mit dieser eindeutig im autonomen Bereich von der Kirche getroffenen Regelung wird damit zudem ein Konflikt zwischen kirchenrechtlichen Regelungen und solchen, die mit dem Kollektivvetrag vereinbart worden sind ausgeschlossen.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

112. Zl. A 17; 4887/2001 vom 18. Juni 2001

Ergänzungsprüfungs-Verordnung 2001

Die Verordnung ABl. Nr. 232/1997 i. d. F. ABl. Nr. 104/98 und 227/99 wird wie folgt abgeändert und wiederverlautbart:

Ergänzungsprüfungs-Verordnung 2001

(Motivenbericht siehe Seite 113)

§ 1: (1) Geistliche AmtsträgerInnen, die ihre Diplomprüfung nicht an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien bzw. ihre Pfarramtsprüfung nicht vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erfolgreich abgelegt haben, müssen schon bei ihrer Bewerbung nachweisen, dass sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die den genannten Prüfungen vollinhaltlich entspricht.

(2) Geistliche AmtsträgerInnen haben zudem mit ihrer

Ordinationsurkunde eine rechtsgültig gefertigte Erklärung ihrer Kirche vorzulegen, aus der hervorgeht, ob und gegebenenfalls ab wann sie in den Dienst ihrer Kirche übernommen werden.

(3) Darüber hinaus haben die BewerberInnen nachzuweisen, dass sie

1. über eine ausreichende Kenntnis des Lebens und der Struktur der Evangelischen Kirche in Österreich und

2. über eine hinreichende Ausbildung und praktische Erfahrung in Evangelischer Religionspädagogik verfügen.

Eine ausreichende Kenntnis des Lebens und der Struktur der Evangelischen Kirche in Österreich wird jedenfalls anzunehmen sein, wenn BewerberInnen sich mehr als ein Jahr in Österreich aufgehalten und in einer Gemeinde bzw. Einrichtung der Kirche aktiv mitgearbeitet haben.

(4) In der Evangelischen Kirche A. B. kann ein Ansuchen um Zulassung zur Ergänzungsprüfung frühestens nach 18 Monaten im Anstellungsverhältnis in Österreich gestellt werden.

(5) Die in § 6 Abs. 4 der OdgA getroffene Regelung ist analog anzuwenden, d. h. über die Zulassung, die Ablehnung der Zulassung oder den Widerruf der Zulassung entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Ablehnung bzw. der Widerruf sind zu begründen.

§ 2: (1) Die Ergänzungsprüfung ist in jedem Fall über Österreichisches Kirchenrecht und Österreichische Kirchengeschichte abzulegen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. kann gegebenenfalls noch weitere Gegenstände für die Ergänzungsprüfung festlegen.

§ 3: (1) Die Ergänzungsprüfung ist als mündliche Prüfung vor einer aus dem Vorsitzenden der Kommission für die Amtsprüfung und weiteren Mitgliedern derselben jeweils vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Bestimmungen für die Ordnung für die Amtsprüfung, insbesondere die der § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 8 und § 10, gelten entsprechend.

§ 4: Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B., d. i. der 12. Juni 2001, in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

113. Zl. A 17; 5132/2001 vom 25. Juni 2001

Amtsprüfungs-Verordnung; Änderung

Die Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 21. Oktober 1996, ABl. Nr. 216/96 und vom 14. Juli 1999, ABl. Nr. 177/99, zu § 12 Abs. 2 OdgA wird laut Beschlusses des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 19. September 2000 wie folgt geändert:

Artikel 2 § 5 lautet:

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind:

a) Ein ausgeführter Gottesdienst mit Darstellung der exegetischen, hermeneutischen, liturgischen und homiletischen Gesichtspunkte.

Der Gottesdienst ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen.

Die weitere Predigt in schriftlicher Form entfällt. Statt dessen wird in Absprache mit den PfarramtskandidatInnen einer der Gottesdienste in den jeweiligen Pfarrgemeinden zwischen Jänner und März des Jahres der Amtsprüfung von einem Mitglied des Prüfungskollegiums besucht und auch beurteilt.

114. Zl. G 7; 5492/2001 vom 4. Juli 2001

Kirchenbeitragsverordnung zu § 14 Abs. 2 KbFaO

Auf Vorschlag der Kirchenbeitragskommission und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. werden die Absetzbeträge ab 1. Jänner 2002 wie folgt festgesetzt:

Kinderabsetzbetrag:	€ 1380,— (ATS 18.989,21)
Alleinverdienerabsetzbetrag:	€ 960,— (ATS 13.209,90)
Fixabzug:	€ 44,— (ATS 605,45)

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Dipl.-Ing. Walter Pusch
Oberkirchenrat

115. Zl. FK 04; 4885/2001 vom 18. Juni 2001

Ordnung des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat am 12. Juni 2001 die folgende

Ordnung
des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen

beschlossen:

§ 1: Grundsätzliches

1. Das Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ERSW) ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

2. Es besteht aus dem Leiter des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen (Leiter), den diözesanen Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen A. B. und dem Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen H. B. (Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen), die ihre Arbeit ehrenamtlich oder in Teilzeitbeschäftigung ausführen.

3. Diese können weitere sachkundige und vertrauenswürdige Personen zu ehrenamtlichen Mitarbeitern heranziehen.

§ 2: Definition des Arbeitsbereiches

Der Arbeitsbereich der Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen umfasst:

Freikirchen, christliche Sondergemeinschaften, Sekten, Neuoffenbarungsbewegungen, missionierende Gruppen des Ostens und Neureligionen, Psychogruppen, Esoterik, Okkultismus und extreme ideologische Gemeinschaften.

§ 3: Aufgaben

Die folgenden Aufgaben des ERSW sind von den Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen und dem Leiter wahrzunehmen:

a) Apologie;
b) Beratung und seelsorgerliche Begleitung von Betroffenen;
c) Ausstiegshilfe und Begleitung;
d) Weiterverweisung an Einrichtungen für psychologische und rechtliche Beratung bzw. Therapie;
e) Information kirchlicher bzw. öffentlicher Stellen und Medien (Aufklärungsveranstaltungen);
f) Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen;
g) Sammlung, Auswertung und Weitergabe von allen verfügbaren Materialien;
h) Veröffentlichungen;
i) Einrichtung von Fachbibliotheken;
j) Veranstaltung von Weiterbildungskursen für kirchliche Mitarbeiter sowie Multiplikatoren, auch in Zusammenarbeit mit dem ERPI;
k) interner Informationsaustausch;
l) Informationsaustausch mit nationalen und internationalen, öffentlichen, kirchlichen und privaten Sektenstellen.

§ 4: Beauftragung

In allen Superintendenzen A. B. und der Kirche H. B. soll mindestens ein Beauftragter für Sekten- und Weltanschauungsfragen ernannt werden.

1. Die diözesanen Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen A. B. und der Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen H. B. sollen geistliche Amtsträger sein.

2. Sie werden — ihre Bereitschaft vorausgesetzt — vom jeweiligen Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. für jeweils sechs Jahre ernannt.

3. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Oberkirchenrat, allen Pfarrämtern der Superintendenz und dem Leiter des ERSW mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Diese Beauftragung wird im Amtsauftrag des Amtsinhabers angeführt.

4. Eine Verlängerung der Beauftragung ist auch mehrfach möglich und wegen der erforderlichen langen Einarbeitungszeit wünschenswert.

5. Der Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen ist verpflichtet, seinen jährlichen Tätigkeitsbericht bis spätestens 31. März des Folgejahres der Superintendentialversammlung (bzw. dem Synodalausschuss H. B.) und dem Leiter des ERSW schriftlich vorzulegen.

6. Der Beauftragte kann seinen Auftrag ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen (siehe: Amtsübergabe).

7. Der Superintendentialausschuss bzw. der Synodalausschuss H. B. kann die Beauftragung nach Anhörung des Betroffenen und des Leiters des ERSW jederzeit zurückziehen. Dies muss schriftlich begründet werden.

§ 5: Der Leiter des ERSW

1. Der Leiter des ERSW wird von den diözesanen Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen A. B. und dem Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen H. B. für jeweils zwei Jahre aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt.

2. Der Leiter des ERSW soll über mehrjährige Erfahrung in der Sekten- und Weltanschauungsarbeit verfügen.

3. Ihm obliegt:

a) die Obsorge darüber, dass in allen Superintendenzen Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen tätig sind;

b) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung von jährlich zwei Konferenzen, die der Weiterbildung und dem Erfahrungs- und Informationsaustausch dienen;

c) regelmäßig dem Oberkirchenrat über neue Entwicklungen und Tendenzen des Arbeitsgebietes zu berichten;

d) die Koordination und ggf. Aufgabenteilung bei Spezialisierung einzelner Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen auf besondere Fachgebiete;

e) die Beratung und Begleitung der Beauftragten, besonders bei diffizilen Fragen;

f) die Sammlung und Auswertung der Tätigkeitsberichte der diözesanen Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen.

§ 6: Verschwiegenheit, Beichtgeheimnis, Datenschutz

1. Alle Beauftragten unterliegen hinsichtlich ihrer Arbeit als Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Verschwiegenheitspflicht und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

2. Für geistliche Amtsträger gilt auch das Beichtgeheimnis.

3. Andere Mitarbeiter des ERSW haben sich gegenüber dem jeweiligen Superintendentialausschuss bzw. Synodalausschuss H. B. schriftlich auf Verschwiegenheit und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

§ 7: Finanzierung der Arbeit der Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen

1. Die Superintendenzen bzw. die Kirche H. B. haben in ihrem Jahresbudgetvoranschlag einen entsprechenden, mit dem Beauftragten abzusprechenden Betrag zur Finanzierung der Arbeit des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen vorzusehen.

2. Dieser Betrag ist heranzuziehen zur Deckung der Kosten für Literaturbeschaffung, Büromaterial, Verteilmaterial, Telefon und Porto, Fortbildung sowie Reisekosten.

3. Der Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen ist berechtigt, ein eigenes Girokonto einzurichten.

4. Der Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen ist berechtigt, Spenden und Kollekten sowie Subventionen von öffentlichen, kirchlichen und privaten Stellen für seine Arbeit entgegenzunehmen.

5. Der Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen führt eine eigene Buchhaltung (Bank- und Kassabuch).

6. Der Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen ist berechtigt, für Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen (z. B. im Rahmen des ERPI), an denen er als Leiter oder Referent mitwirkt, Honorare persönlich entgegenzunehmen und hat selbst für die Versteuerung dieser Einkünfte zu sorgen.

7. Der Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen ist verpflichtet, bis spätestens 1. März des Folgejahres seine Jahresabrechnung samt allen Belegen dem Superintendentialausschuss zur Kenntnis und Genehmigung vorzulegen

§ 8: Finanzierung der Arbeit des Leiters des ERSW

1. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. stellt dem Leiter des ERSW jährlich einen zu vereinbarenden Betrag zur Finanzierung überregionaler Aufgaben (wie Jahreskonferenzen, Kommunikation, Arbeitsmaterial usw.) zur Verfügung.

2. Dieser Betrag ist jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres gegenüber dem Oberkirchenrat abzurechnen.

§ 9: Entschädigung (Stundenreduzierung bzw. Kostenersatz)

1. Den Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen kann — sofern sie nicht teilzeitbeschäftigt sind — vom Superintendentialausschuss auf Antrag eine Reduzierung der Pflichtstunden des Religionsunterrichtes gewährt werden.

2. Die Arbeit der Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen kann bei Teilzeitpfarrstellen als Teil des Amtsauftrages eingerechnet werden.

3. Für Beauftragte, die nicht im kirchlichen Dienstverhältnis stehen, kann anstelle der Pflichtstundenreduzierung ein Kostenersatz in entsprechender Höhe treten.

§ 10: Verpflichtung zur fachspezifischen Weiterbildung

Die Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen sind zur fachspezifischen Weiterbildung und zur Teilnahme an den zweimal jährlich einberufenen Konferenzen verpflichtet.

§ 11: Rechtliche Absicherung

Die Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen sind auch hinsichtlich ihrer diesbezüglichen Tätigkeit wie geistliche Amtsträger rechtlich abgesichert (§ 16 KV).

§ 12: Zusammenarbeit mit kirchenleitenden Stellen, Pfarrämtern und anderen kirchlichen Stellen

Der Leiter des ERSW und die diözesanen Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen sind zur Zusammenarbeit mit allen kirchlichen Stellen in ihrem Tätigkeitsbereich verpflichtet. Sie sollen von diesen Stellen zur Beratung herangezogen werden bzw. über Vorgänge in deren Wirkungsbereich informiert werden.

§ 13: Zusammenarbeit/Vernetzung mit öffentlichen, privaten, ökumenischen und ausländischen Stellen

Die Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen haben zur Erfüllung ihres Auftrages mit anderen Sekteninformations- und -beratungsstellen Kontakt zu halten und Informationen auszutauschen.

§ 14: Amtsübergabe, Amtsniederlegung

Bei Amtsübergabe, Amtsniederlegung oder Abberufung hat der Beauftragte für Sekten- und Weltanschauungsfragen das Archiv und das angeschaffte Material an den Nachfolger zu übergeben.

116. Zl. LK 050; 4886/2001 vom 18. Juni 2001

Evangelisches Theologenheim: Umbenennung und Heimstatut

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat am 12. Juni 2001 gemäß § 205 Kirchenverfassung sowie gemäß § 3 StHG als Studentenheimträger und entsprechend § 15 StHG folgendes

HEIMSTATUT

beschlossen:

§ 1: Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich unterhält in 1180 Wien 18, Blumengasse 6, als Heim für Studentinnen und Studenten das

Wilhelm-Dantine-Haus
Evangelisches Studentenheim

§ 2: (1) Zur geistlichen Leitung bestellt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. eine/n geistliche/n Amtsträger/in als Leiter/in, deren/dessen Pflichten sich aus dem jeweiligen Amtsauftrag ergeben.

Die wirtschaftliche Verwaltung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.; dieser erlässt die hierzu erforderlichen Anordnungen.

(2) Die Leiterin/Der Leiter ist befugt, die Heimvertretung oder einzelne Mitglieder derselben zu Aussprachen einzuladen.

(3) In Fragen der Führung des Studentenheimes wird der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. durch den Leitungsausschuss (LA) beraten.

Dem Leitungsausschuss gehören an:

a) Als Vorsitzende/r ein jeweils durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu entsendendes Mitglied des Gremiums.

b) Die Leiterin/Der Leiter als Geschäftsführer/in des Leitungsausschusses.

c) Drei Vertreter der Heimbewohner: Ein/e Theologiestudent/in, wenn mindestens fünf Theologen im Heim wohnen, ein/e Student/in der Pädagogischen Akademien in Wien, wenn mindestens fünf StudentInnen der Pädagogischen Akademien im Heim wohnen; der dritte Vertreter ist ungeachtet der Studienrichtung derart zu entsenden, dass beide Geschlechter vertreten sind.

d) Ein/e Professor/in der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien und ein/e Professor/in der Pädagogischen Akademien in Wien können durch den Leitungsausschuss zu dessen Sitzungen mit beratender Stimme koopiert werden.

(4) Aufgaben des Leitungsausschusses:

a) Empfehlungen an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.;

b) Empfehlungen an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bezüglich der Aufnahme und des Verbleibs der Heimbewohner;

c) Entscheidungen über Anregungen, Wünsche und Beschwerden einzelner oder mehrerer Heimbewohner in zweiter Instanz, soferne nicht der Schlichtungsausschuss (StHG § 18) für zuständig anzusehen ist.

(5) Kirchengesetze und sonstige rechtliche Regelungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind entsprechend anzuwenden.

§ 3: (1) Aus der Aufnahme in das Studentenheim ergeben sich für die BewohnerInnen folgende Rechte und Verpflichtungen:

a) Binnen 48 Stunden nach Bezug ist die polizeiliche Anmeldung vorzunehmen und ein Durchschlag im Büro der Leiterin/des Leiters abzugeben.

b) Bezahlung des jeweiligen, durch Aushang mitgeteilten Heimkostenbeitrages im vorhinein bis spätestens 8. eines jeden Monates.

c) Bei Bezug des Studentenheimes ist pro Wohneinheit eine Kaution in der Höhe eines monatlichen Heimkostenbeitrages zu erlegen, welche zur Sicherstellung der vollständigen Bezahlung des Heimbeitrages und zur Behebung von Schäden, die die Heimbewohnerin/der Heimbewohner verursacht hat, dient, und welche bei Beendigung der Benützung abzurechnen ist.

d) Teilnahme an den Heimvollversammlungen (HVV).

e) Wenn möglich regelmäßige Teilnahme an den Heimveranstaltungen, insbesondere an den angebotenen Gottesdiensten und den der Studienrichtung der einzelnen Heimbewohnerin/des einzelnen Heimbewohners entsprechenden Übungen.

f) Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner haftet für alle Schäden sowie für Verluste von Inventar (Inventarliste), die durch sie/ihn oder ihre/seine Besucher im Studentenheim verursacht werden. Solche Schäden und Verluste hat die Heimbewohnerin/der Heimbewohner nach Weisung der Leiterin/des Leiters zu beheben; ist dies nicht möglich, so hat die Bewohnerin/der Bewohner für die Kosten der Schadensbehebung bzw. des Neuankaufs von fehlendem Inventar (durch Dritte) aufzukommen.

g) Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner verzichtet gegenüber dem Eigentümer des Studentenheimes auf alle Ersatzansprüche für durch dritte Personen abhanden gekommene Gegenstände.

h) Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner verpflichtet sich zur Unterlassung einer Übertragung ihrer/seiner Rechte, die sich aus der Aufnahme in das Heim ergeben, an dritte Personen.

i) Die HeimbewohnerInnen sind zur regelmäßigen Ordnung und Säuberung ihres Zimmers und zur Bezahlung der Ordnungs- und Säuberungskosten durch dritte Personen, sobald dies von der Leiterin/vom Leiter angeordnet wird, verpflichtet.

j) Die HeimbewohnerInnen haben für die Sauberkeit in den Gemeinschaftsräumen, insbesondere in den Küchen, Duschen und WC-Anlagen zu sorgen.

k) Die HeimbewohnerInnen sind verpflichtet, der Leiterin/dem Leiter des Heimes oder dessen Beauftragten nach vorheriger Ankündigung Zutritt zur Besichtigung des Zimmers zu gestatten.

l) Nach Ablauf der im Benützungsvertrag angegebenen Benützungsdauer sowie nach Ablauf der von der Heimbewohnerin/vom Heimbewohner bzw. vom Leitungsausschuss unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auszusprechenden Kündigung ist der Heimplatz vom persönlichen Eigentum geräumt, gereinigt zu übergeben.

m) Auch nach Ablauf der vorgesehenen Benützungsdauer ist der Heimkostenbeitrag solange weiterzubezahlen, bis die tatsächliche Räumung des Heimplatzes vom persönlichen Eigentum der Bewohnerin/des Bewohners erfolgt ist.

n) Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner ist verpflichtet, die die Heimbenützung betreffenden Beschlüsse des Hauseigentümers und des Leitungsausschusses Folge zu leisten und das Heimstatut und die Heimordnung einzuhalten.

(2) HeimbewohnerInnen stehen folgende Rechte zu:

a) Der Heimbewohnerin/Dem Heimbewohner steht das Recht zur Benützung des Hauses grundsätzlich nur vom 1. September bis Ende des jeweiligen Studienjahres zu. Die HeimbewohnerInnen werden ersucht, längere Abwesenheit, vor allem während der Ferien innerhalb des Studienjahres, der Heimverwaltung zu melden, damit die dadurch frei werdenden Zimmer nach Maßgabe der Möglichkeiten anderweitig verwendet werden können.

b) BewohnerInnen, die vom Benützungsrecht vom 1. September bis 25. September Gebrauch machen, haben dies bis zum Ende des vorhergehenden Sommersemesters bekanntzugeben; ansonsten gilt als frühester Einzugstermin der 25. September. Für Neueinziehende im Sommersemester gilt als frühester Einzugstermin der 22. Feber.

c) Der Heimbewohnerin/Dem Heimbewohner steht während der Benützungsdauer die regelmäßige Benützung des zugewiesenen Einzel- oder Doppelzimmers mit Heizung, Wasser, Licht, Bettwäsche, des Kühlfaches in der Gemeinschaftsküche und deren Einrichtungen, die Mitbenützung der Gemeinschaftsräume, des Aufzuges und der Duschen zu. Einmal wöchentlich werden die Zimmer vom Hauspersonal gereinigt. Für die Benützung der Doppelzimmer gelten die vorgenannten Rechte sinngemäß.

d) Den HeimbewohnerInnen steht das Recht zu, nach Maßgabe der Heimordnung ungehindert Besuche sowohl durch Hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen.

e) Der Betrieb von zusätzlichen elektrischen Geräten (bes. Heizdecken, Koch- und Kühlgeräte u. ä.) ist den HeimbewohnerInnen nicht gestattet. Ausnahme: Kaffeemaschinen, nicht aber Tauchsieder.

(4) Die Mitverantwortung für das Leben im Heim wird durch die Heimvollversammlung (HVV) wahrgenommen.

Der HVV gehören mit Sitz und Stimme an:

- die Leiterin/der Leiter,
- alle ordnungsgemäß aufgenommenen Heimbewohner.

(5) Die HVV tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Überdies wird sie von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden binnen drei Tagen einberufen, wenn dies von der Leiterin/vom Leiter, der Heimvertretung oder einem Fünftel der stimmberechtigten Angehörigen der HVV gewünscht wird. Die HVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Die HVV wählt aus dem Kreis der StudentInnen die Heimvertretung. Die Heimvertretung besteht aus mindestens sechs gewählten VertreterInnen, von denen mindestens eine/r ein/e Student/in der Pädagogischen Akademien in Wien sein muss, wenn mindestens fünf HeimbewohnerInnen dieser Studienrichtung vorhanden sind; mindestens eine/r muss Theologiestudent/in sein, wenn mindestens fünf TheologiestudentInnen im Haus wohnen. Es ist darauf zu achten, dass (nötigenfalls durch Zuwahl) aus jeder Kirche mindestens ein/e Heimbewohner/in der Heimvertretung angehört.

(7) Die Heimvertretung ist der HVV in ihrer Amtsführung verantwortlich.

(8) Die Funktionsdauer der HeimvertreterInnen beträgt zwei Semester, beginnend jeweils mit dem Sommersemes-

ter; Wiederwahl ist möglich; die Funktion erlischt mit dem Auszug aus dem Heim. Die Seniorin/Der Senior sowie die HeimvertreterInnen werden von der HVV mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Seniorin/Der Senior ist Vorsitzende/r der Heimvertretung.

(9) Die Heimvertretung vertritt die Interessen der HeimbewohnerInnen. Sie tritt mindestens einmal im Monat während des Semesters zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(10) Aufgaben der Heimvertretung sind über die Bestellung des § 8 Studentenheimgesetzes hinaus im Besonderen:

- Kontakt zu den StockwerksbewohnerInnen
- erste Instanz für Anregungen, Wünsche und Beschwerden einzelner oder mehrerer HeimbewohnerInnen
- Sorge für das Inventar des Hauses
- Errichtung von Kustodiaten (Bibliothek, AV-Geräte u. ä.)
- Vorbereitung von Heimvollversammlungen
- Koordination von Neigungsgruppen
- Sorge für die Sicherheit im Heim
- Verwaltung der studentischen Heimkassa.

(11) Die Seniorin/Der Senior, bei ihrer/seiner Verhinderung ihr/sein/e Stellvertreter/in, unterstützt die Leiterin/den Leiter bei der Leitung der HVV, beruft die Sitzungen der Heimvertretung ein und leitet diese, und teilt der Leiterin/dem Leiter die gefassten Beschlüsse, Anregung und Wünsche mit.

§ 4: (1) InteressentInnen für einen Platz im Studentenheim richten ihre Bewerbungen für das Sommersemester bis 10. Dezember, für das Wintersemester bis 10. Juni an die Leiterin/den Leiter.

(2) Die Vergabe von Heimplätzen erfolgt unter besonderer Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit dem Widmungszweck entsprechend an:

a) Inländische und ausländische Studierende evangelischer Theologie, welche in die Theologenliste (§ 4 OdgA bzw. Theologenliste-VO; ABl. Nr. 235/98) aufgenommen worden sind, evangelische Studierende der religionspädagogischen Studienrichtung und Studierende an der ERPA;

b) Inländische und ausländische TheologiestudentInnen, die nicht in die Theologenliste eingetragen sind;

c) Evangelische Studierende an Pädagogischen Akademie in Wien;

d) Evangelische Studierende anderer Studienrichtungen;

e) Andere Studierende i. S. von § 4 StHG.

(3) Über die Aufnahme und den Verbleib entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Grund von Empfehlungen des Leitungsausschusses.

Über die Aufnahme oder Ablehnung ist die Bewerberin/der Bewerber schriftlich spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn zu verständigen.

(4) Der Leiterin/Dem Leiter steht das Recht zu, frei gewordene Heimplätze an InteressentInnen bis zur Entscheidung des Oberkirchenrates (LA) zu vergeben.

§ 5: (1) Dem Heim stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

52 Einzelzimmer, 6 Doppelzimmer, 3 Gemeinschaftsräume, 1 Barraum, 1 Bibliothek, 1 Kreuzraum und 1 Kapelle.

(2) Den HeimbewohnerInnen steht während der Benützungsdauer die regelmäßige Benützung des zugewiesenen Einzel- oder Doppelzimmers sowie der Gemeinschaftsräume zu, soferne sie nicht für andere Veranstaltungen benötigt werden.

§ 6: Weitere Rechte und Pflichten, die nicht im Heimstatut verankert wurden, sind der Heimordnung, dem Informationsblatt und den gesammelten Protokollen (HVV/HV/LA) zu entnehmen.

§ 7: Dieses Heimstatut tritt mit Beschlussfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Kraft und ersetzt das mit ABl. Nr. 1/2001 publizierte.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

117. Zl. IM 09; 5409/2001 vom 3. Juli 2001

Verlängerung der Einreichfrist des Diakoniepreises 2001 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. bis 15. September 2001

Die Vorsitzende des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode Superintendentin Mag. Luise Müller hat die Einreichfrist für den Diakoniepreis 2001 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. bis zum 15. September 2001 verlängert.

Die Ausschreibung des Preises ist im Amtsblatt 2/2001 Zl. 1327 veröffentlicht.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

118. Zl. KOL 09; 4166/2001 vom 16. Mai 2001

Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2001

Die DIAKONIE Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahrs sehr herzlich danken. Das Ergebnis betrug fast 550.000,— Schilling. Der Betrag wurde geteilt und kam dem Ausbau der mobilen Altenhilfe in Salzburg, Linz und Pinkafeld zugute. Ein Teil wurde für Stipendien in den Ausbildungsstätten der DIAKONIE in Waiern, Gallneukirchen und Salzburg verwendet für Studierende, die für die Ausbildung nicht selbst aufkommen können.

Im Jahr 2001 steht für die DIAKONIE der Ausbau der Beratungsstelle Traiskirchen des Evangelischen Flüchtlingsdienstes im Vordergrund.

Die Zahl der Beratungen stieg im Jahr 2000 um 51% auf 8043. 1555 Obdachlose mussten untergebracht werden. Im Jänner 2001 stieg die Zahl der AsylwerberInnen, vor allem aus Afghanistan, erneut gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres an.

Die Beratungsstelle in Traiskirchen mit ihrer Zweigstelle in Wien ist zu einer der größten Flüchtlingsberatungsstellen in Österreich geworden.

Die BeraterInnen leisteten im vergangenen Jahr Überstunden im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche.

Im Jahr 2000 steuerte das Land Niederösterreich nur 46% der Kosten bei und 1,5 Millionen ATS mussten durch Spenden aufgebracht werden.

Um dem Bedarf nach sozialer und rechtlicher Beratung sowie Unterbringung bei Obdachlosigkeit gerecht werden zu können, muss für das Jahr 2001 unbedingt zumindest eine weitere MitarbeiterIn angestellt werden. Dazu wird die Beratung auf die Zielgruppe MigrantInnen ausgeweitet und eine neue Beratungsstelle in St. Pölten (in Kooperation mit der Volkshilfe) eingerichtet.

Das alles erfordert einen großen finanziellen Aufwand, weshalb der Evangelische Flüchtlingsdienst der DIAKONIE ganz dringend um die Erntedankfestkollekte bittet.

Schon jetzt dankt der Evangelische Flüchtlingsdienst der DIAKONIE sehr herzlich!

119. Zl. KOL 12; 4889/2001 vom 18. Juni 2001

Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, Israel-Sonntag, 19. August 2001

Die Kollekte an diesem Israel-Sonntag wird dem österreichischen „Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit" zur Verfügung gestellt.

Seit dem Versuch der Vernichtung des Judentums durch den Nationalsozialismus haben alle Kirchen ihre Haltung gegenüber dem Judentum überdacht. Heute begegnen sie ihm als Wurzel des eigenen Bekenntnisses mit Hochachtung. Zuletzt hat die Generalsynode 1998 der Evangelischen Kirche in Österreich diese neue Wertschätzung programmatisch in der Erklärung „Zeit zur Umkehr" festgehalten.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit unterstützt als ökumenisches Forum die Kirche auf dem Weg der christlich-jüdischen Erneuerung. Hier setzen Christen und Juden gemeinsame Schritte der gegenseitigen Annäherung. Als wichtiges Zeichen hat der Koordinierungsausschuss angeregt, jedes Jahr den 17. Jänner, den Tag vor der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen, als „Tag des Judentums" in unseren Gemeinden zu begehen. Doch nicht nur dafür übernimmt er die Vorbereitungsarbeit. Er unterstützt und begleitet die Bildungsarbeit unserer Kirche durch Vortragsangebote und Veröffentlichungen. In Seminaren und Exkursionen ermöglicht es diese Einrichtung Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das lebendige Judentum heute als unsere „älteren Geschwister im Glauben" nahe zu bringen.

120. Zl. KOL 04; 4893/2001 vom 18. Juni 2001

Kollektenaufruf für den 2. September 2001 für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Palästina

Seit einem Jahr bietet die Lage im Heiligen Land in erschreckender Weise Anlass zur Sorge: Der Traum vom Frieden zwischen Israelis und Palästinensern ist bedroht. Der Aufstand der Palästinenser, der ein Aufschrei gegen Besatzung, Besiedelung und immer neue Beschlagnahmung palästinensischen Landes ist, die Terroranschläge und die unverhältnismäßig harten Maßnahmen des israelischen Militärs, das die autonomen palästinensischen Städte mehrmals hermetisch abgeriegelt hat, führen dazu, dass sich unter den betroffenen Menschen das Gefühl von Angst und Verzweiflung breitmacht. Die Angst greift besonders unter den evangelischen Christen im Heiligen Land um sich. In den vergangenen Monaten erreichten uns Hilferufe unserer arabischen Schwesterkirchen.

Der Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Bethlehem, Dr. Mitri Raheb, hat vor einigen Jahren ein Internationales Begegnungszentrum mit dem Namen „Alkalima" gegründet — ein Hoffnungsschimmer in einer hoffnungslosen Zeit, wo junge Menschen trotz enormer Arbeitslosigkeit und politischer Repression Perspektiven für ihre Zukunft gewinnen können. Denn in der momentan ausweglosen Situation versuchen immer mehr Menschen, vor allem Christen, das Land zu verlassen. Genau diesem Trend möchte Pfarrer Raheb und sein Team entgegenwirken.

Einer der wichtigsten Projekte ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Diese gehen durch sehr schwierige Zeiten. Sie haben kaum Bewegungsfreiheit, sie haben die Bombardierungen miterlebt und sind davon teilweise traumatisiert. Ihr Seelengleichgewicht steht auf dem Spiel. Sie brauchen dringend Hilfe.

Das Alkalima-Zentrum in Bethlehem hat folgende Angebote:

1. Eine Sommerschule für etwa 100 Kinder und Jugendliche.
2. Kunst, Musik und Sport und Therapieprogramme, wodurch die Jugendlichen ihre Traumata verarbeiten und abbauen können.
3. Themenwerkstätten mit Gruppenarbeit zu biblischen Themen, Basteln, Gebet, Seelsorge usw.

Als evangelische Christen können auch wir einen Beitrag leisten, damit das christliche Erbe im Heiligen Land nicht verschwindet und die Hoffnung auf Frieden lebendig bleibt.

Wir bitten Sie, das Schul- und Studienprojekt in Bethlehem (Alkalima) mit Ihrer Gabe großzügig zu unterstützen.

121. Zl. A 20; 4866/2001 vom 15. Juni 2001

Landeskirchliche Prüfungskommission

Zu Mitgliedern der landeskirchlichen Prüfungskommission nach der „Verordnung über die Befähigungsprüfung für kirchlich bestellte evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen (Prüfungsordnung)", ABl. Nr. 53/93, § 2 Abs. 2 wurden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. am 12. Juni 2001 bestellt:

Oberkirchenrat Dr. Michael Bünker
Fachinspektorin Evelyn Martin
Direktorin Dr. Helene Miklas
Gerhild Herrgesell

Weiters gehört der für den Kandidaten/die Kandidatin zuständige Superintendent bzw. der Landessuperintendent H. B. oder ein von ihm ernannter Vertreter der Prüfungskommission an.

122. Zl. RU 01 c; 4377/2001 vom 29. Mai 2001

Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen)

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen) an mittleren und höheren Schulen haben am 28. Mai 2001 nachstehende Kandidaten bestanden:

Mag. Christina Klein	mit Erfolg
Mag. Marion Mach	mit Erfolg
Mag. Lucia Maestro	mit Erfolg
Dr. Karin Sonnleitner	mit Erfolg

123. Zl. A 17; 4884/2001 vom 18. Juni 2001

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2002

Nach § 5 c) (ABl. Nr. 177/99) der Ordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2002:

Prüfungsgebiet 1:

„Kinderfreundlicher Gottesdienst.
Theologische und praktische Überlegungen für eine kinderoffene Kirche."

Prüfungsgebiet 4:

„Kirchlichkeit und Religiosität im Leben der Österreicherinnen und Österreicher.
Religionssoziologische und theologische Überlegungen."

Prüfungsgebiet 5:

„Kind und Religion. Grundprobleme religionspädagogischer Arbeit mit Kindern."

Prüfungsgebiet 6:

a) *Österreichische Kirchengeschichte im Spiegel der Presse.*
Die Jahrgänge einer Kirchenzeitung (z. B. 1890–1910 oder 1920–1930, 1930–1940, 1945–1955, 1950–1960). Säemann, Lichter der Heimat, Saat sind durchzuarbeiten, zu analysieren und ihre Themenrelevanz („Kirchengeschichte") darzustellen.

b) *Kirchengeschichte und Literatur.*
Schönherrs „Glaube und Heimat" am Burgtheater hat das Thema aktualisiert. Es gibt auch andere Beispiele, die analysiert und dargestellt werden könnten.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung von Gottesdienst und Lehrprobe) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst" zu versehen.

124. Zl. A 17; 4883/2001 vom 18. Juni 2001

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2002

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 216/96 und ABl. Nr. 5717/99) ABl. Nr. 177/99 ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2001/2002 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2001 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

125. Zl. FK 04; 4733/2001 vom 7. Juni 2001

Bestellung von Pfarrer Mag. Willi Thaler zum Leiter des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2001 Pfarrer Mag. Willi Thaler zum Leiter des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich bestellt.

126. Zl. LK 22; 4485/2001 vom 31. Mai 2001

Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage

Unter Hinweis auf die in ABl. Nr. 226/99 publizierten Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäß belegten Subventionsansuchen zur Budgeterstellung des Budgets 2002 für die Landeskirche und die Gesamtgemeinde A. B. **bis längstens 31. Juli 2001** im Kirchenamt A. B. eingelangt sein müssen.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

127. Zl. G 03; 3985/2001 vom 9. Mai 2001

Geschäftsordnung 2001 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. in seiner Sitzung vom 29. Juni 2001 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B., ABl. Nr. 36/1998, geändert und wiederverlautbart wie folgt:

Geschäftsordnung 2001
des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.

1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung für die vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates erfordern Information über wichtige Vorgänge und Abstimmung innerhalb des Oberkirchenrates und mit anderen zuständigen Stellen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates ist dafür verantwortlich, dass in diesem Geiste gehandelt wird, auch wo keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen des Oberkirchenrates, die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, soferne die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

2.1 Folgende Bereiche der Aufgaben des Oberkirchenrates sind einzelnen seiner Mitglieder oder mehreren gemeinsam zugeordnet:

2.11 Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und in der Ökumene, Leitung der Sitzungen:
STURM und KUNRATH

2.12 Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, der Lehrvikare, Pfarramtskandidaten und Lektoren, Personalführung und Personalplanung:
REINER, vertretungsweise BÜNKER

2.13 Wissenschaft, Bildung, Religionsunterricht, Werke, Vereine usw., Ökumene, Internationale Programme und Kooperationen:
BÜNKER, vertretungsweise STURM

2.14 Wirtschaftliche Angelegenheiten
PUSCH, vertretungsweise KAUER

2.15 Rechtliche Angelegenheiten, Mitarbeitervertretung, Europäische Union:
KAUER, vertretungsweise PUSCH

2.16 Öffentlichkeitsarbeit:
STURM und KAUER

2.2 Die synodalen Ausschüsse bzw. Kommissionen werden von folgenden Mitgliedern inhaltlich und organisatorisch begleitet:

2.21 Finanzkommission
PUSCH und KAUER

2.22 Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
REINER, vertretungsweise STURM

2.23 Nominierungsausschuss
KUNRATH, vertretungsweise STURM

2.24 Rechts- und Verfassungsausschuss
KAUER, vertretungsweise STURM

2.25 Theologischer Ausschuss
BÜNKER, vertretungsweise STURM

2.26 EDV-Dienst
PUSCH

2.27 Kirchenbeitragskommission
PUSCH, KUNRATH und KAUER

2.28 Bauausschuss
PUSCH und KUNRATH

3. Vorlagen und Erledigungen

3.1 Vorlagen an das Kollegium sind von jenem Mitglied zu vertreten, dem der entsprechende Aufgabenbereich zugeordnet ist.

3.2 Jedem Kollegiumsmitglied und den Kirchenräten sind der Entwurf der Tagesordnung und die Vorlagen als Anlagen dazu zeitgerecht vor der Sitzung, mindestens drei Werktage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.3 Die aktuelle Übersicht über den Status des kirchlichen Haushalts (Soll-Ist-Vergleich) ist dem Kollegium regelmäßig vorzulegen.

3.4 Ist ein Kollegiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches — außer in dringenden Fällen — nicht gefasst werden.

3.5 Auf Verlangen eines Kollegiumsmitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.6 Vom Kollegium verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend und müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.

3.7 Erledigungen sind vor Abfertigung dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied vorzulegen bzw. von ihm zu zeichnen.

4. Einzelne Geschäftsfälle

4.1 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen beauftragen. Generelle Beauftragungen sind im Amtsblatt kundzumachen.

4.2 Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern das Einvernehmen herzustellen. Kann dies nicht erfolgen, hat das Kollegium zu entscheiden.

4.3 Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenräten zugänglich zu machen.

4.4 Bei Gefahr im Verzug bzw. wenn unmittelbar und unaufschiebbar Entscheidungen zu treffen sind, ist jedes im Kirchenamt anwesende Mitglied des Oberkirchenrates bzw. einer der beiden Kirchenräte entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen und in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

5. Zeichnung

5.1 Erledigungen des Oberkirchenrates sind gemäß § 175 KV von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, soferne keine Beauftragung gemäß 4.1 vorliegt.

5.2 Erledigungen gemäß 4.1 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

5.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

6. Urlaubsregelungen

6.1 Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass die Beschlussfähigkeit des Kollegiums stets gegeben ist. Wenigstens ein Kollegiumsmitglied hat als direkter Ansprechpartner bereitzustehen.

6.2 Für längere Urlaube kann das Kollegium auch eine andere, als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

6.3 Die Urlaubsevidenzen auch der SuperintendentInnen sind vom Personalreferat zu führen.

7. Delegierungen

7.1 Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. B. gemäß § 174 Abs. 1 der Kirchenverfassung kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Synode A. B. beschlossen werden.

7.2 Der Oberkirchenrat kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

7.3 Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

7.4 Alle Aufträge zur Vertretung sind vom Personalreferenten, die Delegierungen vom Referenten für Werke, Vereine usw. in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

7.5 Werden einer/einem Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, Gremium und dgl., in dem sie/er die Kirche zu vertreten hat, Unterlagen übermittelt, hat sie/er darüber unverzüglich den Oberkirchenrat zu informieren.

7.6 Der Oberkirchenrat kann der/dem Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

7.7 Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.

7.8 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen dem Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

7.9 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

8. Die Kirchenräte

8.1 Die Kirchenräte bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mit betreffen, sind sie jedenfalls zu hören.

8.2 Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften oder vorgegebenen Richtlinien durchzuführen bzw. zu entscheiden sind, ohne dass dabei ein Ermessensspielraum gegeben ist, können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall dem sachlich zuständigen Kirchenrat zur Entscheidung und/oder Durchführung übertragen werden.

8.3 Einem der beiden Kirchenräte wird vom Kollegium für einen festzulegenden Zeitraum, der nicht kürzer als ein Kalenderjahr sein soll, die Leitung des Kirchenamtes A. B. übertragen. Während dieser Zeit vertritt ihn im Falle der Verhinderung der andere Kirchenrat in Bezug auf die Leitung des Kirchenamtes.

8.4 Der Dienstvorgesetzte des juristischen Kirchenrates ist der weltliche Oberkirchenrat mit Qualifikation und Erfahrung juristischer Art. Der Dienstvorgesetzte des wirtschaftlichen Kirchenrates ist der weltliche Oberkirchenrat mit Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen.

8.5 Urlaube der Kirchenräte sind vom fachlich zugeordneten Mitglied des Oberkirchenrates zu bewilligen, wobei die Vertretung gesichert sein muss.

9. Das Kirchenamt A. B.

Das Kirchenamt A. B. erfüllt die durch die Kirchenverfassung und andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegebenen Aufgaben und dient zugleich als Servicestelle für die Gemeinden, Superintendenzen, Werke, Vereine und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Österreich.

Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A. B. sind Qualität, Leistung, Entwicklung und Innovation.

9.1 Das Kirchenamt A. B. betreut folgende Aufgabenbereiche:

Bereich 1: a) Bischof
b) Sekretariat des Bischofs

Bereich 2: a) geistlicher Oberkirchenrat – Personalreferent
b) Sekretariat des geistlichen Oberkirchenrates

Bereich 3: a) geistlicher Oberkirchenrat – Referent für Bildung, RU usw.
b) Sekretariat des geistlichen Oberkirchenrates
c) Archiv, Bibliothek

Bereich 4: a) wirtschaftlicher Kirchenrat
b) Sekretariat des wirtschaftlichen Kirchenrates
c) Rechnungswesen mit Buchhaltung, Kassa, Zahlungsverkehr, Kirchenbeitrag
d) Personalverrechnung, Pensionen, Krankenfürsorge
e) Einkauf
f) Synode A. B. und Generalsynode
g) EDV-Dienst

Bereich 5: a) juristischer Kirchenrat
b) Sekretariat des juristischen Kirchenrates
c) Registratur, Post, Telefon
d) Synode A. B. und Generalsynode
e) Revisionssenat und Disziplinarobersenat

9.2 Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Kirchenräte sind hinsichtlich des sachlichen Aufgabenbereichs Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter.

9.3 Das Kirchenamt A. B. wird von jenem Kirchenrat geleitet, dem vom Kollegium die Leitung übertragen worden ist. Er ist für alle Mitarbeiter des Kirchenamtes weisungsbefugter Dienstvorgesetzter in allen technisch-organisatorischen Angelegenheiten, sofern sich aus Punkt 9.1 nichts anderes ergibt.

9.4 Vom Kirchenamt A. B. sind jedem Mitglied des Oberkirchenrates jene Mitarbeiter und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die es benötigt. Der Leiter des Kirchenamtes kann dazu die Entscheidung des Kollegiums einholen.

9.5 Für das Kirchenamt A. B. ist auf Vorschlag des Leiters des Kirchenamtes eine Büroordnung vom Kollegium zu erlassen.

9.6 Erledigungen des Kirchenamtes sind vom jeweils sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. jenem Referenten zu zeichnen, der von diesem Kirchenrat damit beauftragt ist. Auszahlungsanweisungen, Veranlagungen und dgl. sind ausnahmslos von zwei zeichnungsberechtigten Personen zu fertigen.
Übersteigt die disponierte Summe € 8000,— (ATS 110.082,—), ist die Auszahlungsanweisung von einem Oberkirchenratsmitglied mitzuzeichnen, möglichst von dem, das sachlich zuständig ist.

9.7 Für besondere Einrichtungen wie die Bibliothek oder das Archiv kann das Kollegium auf Vorschlag des Leiters des Kirchenamtes eine eigene Benützungsordnung erlassen. Bis dahin bleiben die bisher dafür geltenden Regelungen in Kraft.

9.8 In einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen über die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit), Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheit zu regeln. Vor Beschlussfassung über die Dienstordnung sind die Mitarbeitervertreter zu hören. Die am 21. Oktober 1997 beschlossene Gleitzeitregelung bleibt weiter in Kraft.

9.9 In den einzelnen Bereichen können für bestimmte Aufgaben vom Leiter des Bereiches schriftliche Dienstanweisungen erstellt werden. Diese Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung des Kollegiums.

10. Die Mitarbeiter

10.1 Von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter wird erwartet, dass sie/er im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handelt. Sie/Er hat im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

10.2 Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, seine Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge in seinem Aufgabenbereich zu informieren wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

10.3 Von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter wird erwartet, dass sie/er den Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der vom Kirchenamt A. B. zu besorgenden Aufgaben erstatten.

10.4 Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung hat jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen. Sie/Er hat insbesondere seine Vorgesetzten entsprechend zu informieren.

10.5 Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihm übertragenen Aufgaben weiterzubilden und sich der ihr/ihm zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehenden Bürohilfsmittel zu bedienen.

10.6 Alle Mitarbeiter des Kirchenamtes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes im Kirchenamt A. B. Eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist Grund für eine fristlose Entlassung.

10.7 Die Mitarbeiter im Kirchenamt A. B. werden durch einen Dienststellenausschuss vertreten, der nach den Bestimmungen der OdVM gebildet ist.

11. Stellenplan

11.1 Im Kirchenamt A. B. sind folgende Stellen vorgesehen:

Bereich 1: Sekretärin 1

Bereich 2: Sekretärin 1

Bereich 3: Sekretärin 1
Archiv, Bibliothek: 0,7

Bereich 4: Kirchenrat 1
Sekretärin 1
Gehalt, Pension: 2
Buchhaltung 2
Kassa, Zahlungsverkehr, RU, KB: 2
Kirchenbeitragsbeauftragter: 1
EDV Help Desk: 3

Bereich 5: Kirchenrat 1
Sekretärinnen 2
Registratur: 1
Post, Telefon: 1
Reinigung: 2 (Stundensatz)

11.2 Für die Besetzung der Stellen mit qualifizierten Mitarbeitern hat der jeweilige Leiter des Bereiches das Vorschlagsrecht.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Leopold Kunrath
Landeskirchenkurator

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

128. Zl. KB 06; 4814/2001 vom 11. Juni 2001

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2001	2000
	Schilling	
Wien	24,625.908,93	24,701.706,07
Burgenland	8,188.906,16	6,087.791,88
Niederösterreich	13,026.312,97	11,753.508,89
Steiermark	18,940.096,55	17,373.196,29
Kärnten	10,329.957,49	9,188.241,29
Oberösterreich	13,482:167,48	12,604.150,70
Salzburg-Tirol	12,847.369,04	12,653.062,76
	101,440.718,62	**94,361.657,88**

Steigerung 2001 gegenüber 2000:
7,50% (94,361.657,88)

Steigerung 2001 gegenüber 1999:
7,44% (94,419.031,55)

129. Zl. GD 25; 4936/2001 vom 19. Juni 2001

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Montag, 1. Oktober 2001, 9.00 Uhr

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Die Gemeinden werden höflich gebeten, diesen Termin vorzumerken und unter allen Umständen zu beachten. Gesuche, die bei der Bauausschusssitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen **bis längstens 14. September 2001** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein. Es darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht rechtzeitig eingelangte und/oder nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht behandelt werden. Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Pichal, Tel. (01) 479 15 23-405, oder schicken Sie uns ein Telefax, DW 550.

130. Zl. LK 22; 4892/2001 vom 18. Juni 2001

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2000

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2000 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung des Finanzausschusses A. B. den

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und ihrer Zweckvermögen zum 31. Dezember 2000

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2000

Aktiva	S	S
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen	70,077.945,05	
		70,077.945,05
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	32,066.494,37	
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8,473.451,93	
		40,539.946,30
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		37,545.987,77
		78,085.934,07
C. Treuhandvermögen		
1. Krankenfürsorge	18,160.739,97	
2. Pfaff'sche Stiftung	130.424,73	
		18,291.164,70
D. Rechnungsabgrenzungsposten		553,780.764,78
		720,235.808,60

Passiva	S	S
A. Eigenkapital		
I. Kapital		2,531.935,42
II. Rücklagen		19,897.536,39
		22,429.471,81
B. Wertberichtigung zum Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	292.163,60	
		292.163,60
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	43,291.000,—	
2. Rückstellungen für Pensionen	611,806.000,—	
3. Sonstige Rückstellungen	441.500,—	
		655,538.500,—
D. Verbindlichkeiten aus Zweckwidmung		
1. Erbschaft Matzner	6,986.119,92	
		6,986.119,92
E. Treuhandverbindlichkeiten		18,291.164,70
F. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	7,399.562,72	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	8,496.514,44	
		15,896.077,16
G. Rechnungsabgrenzungsposten		802.311,41
		720,235.808,60
Haftungsverhältnisse		304.238,88

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2000

	S	S	S
1. Erlöse			**218,201.673,62**
Kirchenbeiträge	256,405.183,52		
abzüglich			
Kirchenbeitragsanteile	— 12,074.867,63		
KB-Einhebegebühren	— 70,637.989,23		
KB-Einhebegebühren 1999	— 159.191,97		
Religionsunterrichtsvergütung	44,668.538,93		
	218,201.673,62	218,201.673,62	
2. Sonstige Erlöse			**36,653.167,61**
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	160.000,—		
	160.000,—	160.000,—	
b) Bundeszuschuss	34,618.026,60		
	34,618.026,60	34,618.026,60	
c) Übrige			
Kirchliche Druckwerke:			
Amtsblatt	262.642,19		
Amt und Gemeinde	90.927,54		
Sonstige Druckwerke	198.763,10		
Kirchengesetze	136.445,—		
Matriken-Einnahmen	10.908,85		
Amt und Gemeinde Subvention	76.522,90		
Amt und Gemeinde Inserat	50,—		
	776.259,58	776.259,58	
Kostenbeitrag H. B.	107.071,20		
Versicherungsvergütung	220.918,96		
Miet- und Pachterträge	72.243,—		
Einnahmen Schirme	64.679,90		
Einnahmen Anstecknadeln	79.928,—		
Einnahmen Luftballons	1.058,—		
Auflösung Evangelischer Missionsrat	53.344,85		
Auflösung Museumskommission	66.658,23		
Auflösung Ökumenischer Rat der Kirchen	310.878,16		
Sonstige Erträge	24.106,63		
	1,000.886,93	1,000.886,93	
Auflösung Spenden Leberberg (PRA)	36.747,—		
Zuschuss Gemeinde Leberberg (jährlich)	61.247,50		
	97.994,50	97.994,50	
		1,875.141,01	
3. Personalaufwand			**213,311.470,11**
Gehälter			
Aktive Geistliche	119,504.775,62		
Nicht geistliche Mitarbeiter	8,398.415,16		
	127,903.190,78	127,903.190,78	
Abfertigungszahlungen	3,600.577,12		
Aufwendungen für Abfertigungen	3,669.000,—		
	7,269.577,12		
Erträge für Abfertigungsvorsorge			
RU-Abfertigungen	— 290.895,80		
Abfertigungsaufwand gesamt	6,978.681,32	6,978.681,32	
Aufwendungen für Altersvorsorge			
Pensionsauszahlungen	75,529.494,24		
Erstattung ASVG Eigenaufwand	6,681.676,32		

	S	S	S
Pensionsinstitut	7,243.484,02		
Überweisungen § 314 a ASVG	82.247,40		
Pensionsbeiträge	448.074,45		
Pensionen weltlicher Mitarbeiter	3,678.218,56		
	93,663.194,99		
Erträge für Altersvorsorge			
Zuschuss Siebenbürger Pfarrer	— 898.216,52		
Pensionen aus dem ASVG	— 45,270.750,86		
Pensionsbeiträge	— 447.756,36		
Pensionen aus Deutschland	— 603.972,87		
Zuschuss aus Bayern	— 586.346,67		
Refundierung Wiesner H. B.	— 129.399,13		
	— 47,936.442,41		
Pensionsaufwand gesamt		45,726.752,58	
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	30,041.167,20	30,041.167,20	
Sonstige Sozialaufwendungen			
Krankenfürsorge	2,325.550,63		
Mitarbeiterschulungen	100.756,—		
Supervision	235.371,60		
	2,661.678,23	2,661.678,23	
		213,311.470,11	
4. Abschreibungen			**382.442,68**
Sachanlagen	382.442,68		
		382.442,68	
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			**34,305.847,64**
Aufwendungen des Kirchenamtes			
Beheizung	97.672,—		
Strom	129.039,74		
Porti und Fernsprechgebühren	576.386,48		
Bürobedarf	233.755,64		
Geldverkehrskosten	48.918,87		
Grundsteuer	27.067,—		
Betriebskosten	23.930,20		
Versicherungen	27.919,60		
Wartungsverträge	97.900,20		
Wartung Service EDV	146.017,73		
Verbrauchsmaterial	55.799,29		
Trinkgelder	5.064,40		
	1,469.471,15	1,469.471,15	
Reisekosten			
Autoaufwand	153.037,39		
Kirchenamt	212.670,19		
Leuenberger Lehrgespräche	7.201,—		
Reisekosten Fremde	87.727,23		
	460.635,81	460.635,81	
Kirchliche Liegenschaften			
Grundstück Gablitz	—,—		
Instandhaltungen	204.516,61		
Auslagen Penzinger Straße	—,—		
	204.516,61	204.516,61	
Kirchliche Druckwerke			
Amtsblatt	303.600,—		
Amt und Gemeinde	149.040,10		
Sonstige Druckwerke	444.322,96		
Kirchengesetze	105.600,—		

	S	S	S
Matriken-Ausgaben	250,—		
Drucksorten-Ausgaben	126.538,—		
KB-Aufrufe, Staffeln	68.620,—		
Protokolle der Synode-Ausgaben	—,—		
	1,197.971,06	1,197.971,06	
Bücher und Zeitschriften		176.568,27	
Synode und Generalsynode		362.874,82	
Sitzungen im Auftrag der Synode		485.583,71	
Prüfungen und Beratungen		835.155,60	
Baubetreuungen		120.000,—	
Sonstige wirksame Ausgaben:			
Allgemeine Repräsentation	346.422,40		
Konsultation EU	178.367,—		
Personalbetreuung	135.657,40		
Mitgliedsbeiträge	17.536,36		
Leasingrate Gemeindezentrum Leberberg	1,638.125,01		
Rechtsaufwand	146.680,—		
Zuweisung Versorgungs- und Unterstützungsverein	1,456.334,—		
Beratungsaufwand extern	80.000,—		
Stipendien Oststudenten	274.597,—		
Kirchenbeitragsausgleichszahlungen	932.239,52		
Ausgaben Schirme	60.000,—		
Ausgaben Luftballons	15.360,—		
Sonstiger Aufwand	166.378,71		
	5,447.697,40	5,447.697,40	
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:			
Mitgliedsbeiträge Ökumenischer Gemeinschaften	211.469,20		
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte	3,121.855,18		
Gehaltsrefundierungen Anstaltenseelsorger	661.373,44		
Administrationsaufwand	263.877,38		
Übersiedlungsaufwand Berufsanwärter	104.207,60		
Urlauberseelsorge	65.314,15		
	4,428.096,95	4,428.096,95	
Zuschüsse und Subventionen:			
Evangelische Jugend Österreich	1,624.761,—		
Diakonie Österreich	783.750,—		
Diakonische Tage	47.500,—		
Diakonische Helfer	53.590,38		
Amt für Hörfunk und Fernsehen	666.620,79		
Evangelisches Presseamt	827.476,19		
Religionsunterrichtsfonds für AHS, BHS und PA	245.797,88		
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	862.664,—		
Evangelisches Theologenheim	427.500,—		
Evangelische Militärseelsorge	147.322,—		
Dienst an Gehörlosen	33.250,—		
Campingseelsorge	38.000,—		
Weltmission	762.677,24		
Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—		
EDV-Dienst	400.000,—		
Diakoniepreis	100.000,—		
Schulung für KB-Beauftragte	61.017,60		
Zuschuss Think Tank	376.300,—		
Rutzenmoos, Museum	2,000.000,—		

	S	S	S
Dispositionsmittel	33.366,75		
Ökumene	12.623,10		
Sonstige Zuschüsse	249.001,—		
	9,763.217,93	9,763.217,93	
Bildungsaufwendungen:			
Pastoralkolleg	170.060,16		
Lektorenausbildung	130.756,84		
Pfarrertagung	227.967,75		
Evangelisches Predigerseminar:			
Gehälter und Löhne	508.025,81		
Betrieb	400.000,—		
Evangelische Frauenarbeit	1,711.900,—		
Evangelische Religionspädagogische Akademie	1,140.000,—		
Gustav-Entz-Stiftung	142.500,—		
Evangelisches Schulwerk Oberschützen	200.000,—		
Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—		
Evangelische Studentengemeinde	133.000,—		
Deutschfeistritz	350.000,—		
Evangelisches Religionspädagogisches Institut	557.854,41		
Evangelische Akademie Wien	260.000,—		
Haftentlassenenbetreuung	155.000,—		
Bildungsvorsorge	250.000,—		
Grundkurs Gemeindeleitung	54.000,—		
Kurse und Fortbildungsveranstaltungen für Pfarramtskandidaten	218.182,91		
	6,624.247,88	6,624.247,88	
Flüchtlingsbetreuung			
Subvention Evangelisches Hilfswerk	1,360.000,—		
Sonderunterstützung	490.825,64		
Telefonspesen	—,—		
	1,850.825,64	1,850.825,64	
Unterbringungszuschüsse Lehrvikare		406.064,94	
Ausbildung Lehrvikare		75.319,87	
Dispositionsmittel		240.000,—	
ORF-Kirchenmusik		147.610,—	
Sondersozialmittel		10.000,—	
		34,305.847,64	
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)			**6,855.080,80**
7. Erträge aus anderen Wertpapieren			
Wertpapierzinsen		2,388.800,81	
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
Wertpapierzinsen		1,258.360,01	
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen		973.180,30	
Tilgung/Verkauf	26,999.999,97		
abzüglich Buchwert	— 26,662.500,—		
	337.499,97		
Zuschreibung Investmentfonds	635.680,33		
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen		74.414,28	
Abschreibungen	74.414,28		
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1,064.032,76	
Bankzinsen	257.134,06		
Kapitalertragssteuer	71.088,93		
Geldverkehrsspesen (Versorgungseinr.)	30.797,36		

	S	S	S
Zinsen „Matzner“	90.050,—		
Zinsen an Fonds- und Zweckvermögen A. u. H. B.	614.959,41		
	1,064.029,76		
12. Zwischensumme aus Z. 7 bis 11 (Finanzerfolg)			**3,481.894,08**
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			**10,336.974,88**
14. Außerordentliche Erträge			**84,725.412,98**
Pensionsrückstellung (ARA)	75,123.000,—		
Motorisierungsmittel	2,616.293,06		
Erbschaft Matzner (inkl. Zinserträge)	6,986.119,92		
	84,725.412,98	84,725.412,98	
15. Außerordentliche Aufwendungen			**84,609.119,92**
Pensionsrückstellung (ARA)	75,123.000,—		
	75,123.000,—	75,123.000,—	
Motorisierungsmittel	2,500.000,—		
Verlassenschaft Matzner (Zufuhr Verbindlichkeiten aus Zweckwidmungen)	6,986.119,92		
	9,486.119,92	9,486.119,92	
		84,609.119,92	
16. Außerordentliches Ergebnis			**116.293,06**
17. Jahresüberschuss/Fehlbetrag			**10,453.267,94**
18. Auflösung von Rücklagen			**4,784.033,58**
Gebundene			
Flüchtlingsbetreuung	1,500.423,14		
Unterbringungsfonds Lehrvikare	406.064,94		
Schwerhörigenseelsorge	1.040,74		
ORF-Kirchenmusik	147.610,—		
Ausbildung Lehrvikare	78.422,—		
Sondersozialfonds	10.000,—		
Immobilieninvestitionen	2,000.000,—		
Dispositionsmittel	33.366,75		
Ökumene	12.623,10		
Kurse und Fortbildungsveranstaltungen für Pfarramtskandidaten	218.182,91		
Sozialpolitische und ökumenische Grundlagenarbeit und Beratung durch die Evangelische Akademie Wien	376.300,—		
	4,784.033,58	4,784.033,58	
19. Zuweisung zu Rücklagen			**15,236.996,24**
Gebundene			
Reparatur- und Instandhaltungsfonds	900.000,—		
Unterbringung Lehrvikare	300.000,—		
Religionsunterricht AHS, BHS und PA	400.000,—		
Bildungsvorsorge	100.000,—		
Evangelisches Hilfswerk	1,589.197,50		
Weltmission und Entwicklungsarbeit	50.677,61		
Ökumene	310.878,16		
Ausbildung Lehrvikare	3.102,13		
ORF-Kirchenmusik	101.947,78		
Sondersozialmittel	4.900,—		
Investition Ausbildungszentrum	11,476.293,06		
	15,236.996,24	15,236.996,24	
20. Gewinn/Verlust des laufenden Jahres			**305,28**

Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
und ihrer Zweckvermögen

zum 31. Dezember 2000 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften sowie der von den Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. und den Mitarbeitern des Kirchenamtes erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht das Rechenwerk der Evangelischen Kirche A. B. in formeller und materieller Hinsicht den in der Anlage VIII angeführten Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung."

Linz, den 21. März 2001

Roman Leitner
Beeideter Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Helga Hackl
Beeidete Buchprüferin
und Steuerberaterin

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und ihrer Zweckvermögen kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

131. Zl. P 2143; 5436/2001 vom 4. Juli 2001

Ing. Heinrich Schwarz — Bestellung zum wirtschaftlichen Kirchenrat

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. ist Herr Ing. Heinrich Schwarz mit Wirkung vom 1. Juli 2001 zum wirtschaftlichen Kirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bestellt worden.

132. Zl. SCH 05; 5223/2001 vom 26. Juni 2001

Bestellung von Prof. Mag. Gottfried Wurm zum Leiter des Evangelischen RG/ORG Oberschützen

Der Vorstand des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen hat nach einem Anhörungsverfahren unter Einbeziehung externer Fachleute einstimmig beschlossen, Herrn Prof. Mag. Gottfried Wurm gemäß Punkt 6 b der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes zum Leiter des Evangelischen RG/ORG Oberschützen zu bestellen.

Der Landesschulrat für Burgenland hat daraufhin mit Schreiben vom 21. Juni 2001 (Zahl: LSR/I-4903.040159/30-2001) Herrn Prof. Mag. Gottfried Wurm mit der Leitung der Schule ab 1. September 2001 betraut.

133. Zl. GD 267; 4475/2001 vom 31. Mai 2001

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegyd am Neuwald

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegyd mit dem Sitz des Pfarramtes in Traisen ist seit 1. September 1999 vakant. Sie umfasst den politischen Bezirk Lilienfeld mit Ausnahme der politischen Gemeinden Annaberg und Mitterbach. Die 1315 Gemeindeglieder verteilen sich schwerpunktmäßig auf (1.) Traisen-Lilienfeld-St. Veit, (2.) St. Aegyd-Hohenberg, (3.) Hainfeld-Kleinzell-Rohrbach, (4.) Türnitz-Lehenrotte-Freiland in die Täler der Voralpen. Die wichtigsten Verbindungswege (Straßen, Bahn) führen über Traisen.

Die Gemeinde ist eine „herausfordernde" Gemeinde, die eigentlich dem österreichischen Durchschnitt entspricht: Von Wurzeln aus der Toleranzzeit bis überwiegend Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft in säkularem Umfeld. Trotz des nur zirka fünfprozentigen Anteiles der Evangelischen an der Wohnbevölkerung sind diese heute in der Öffentlichkeit meist anerkannt. Die Gemeindeglieder sind nicht an feste Traditionen gebunden, die Gemeindevertretung ist sich der problematischen Situation unserer Volkskirche im säkularen Umfeld bewusst.

Der Religionsunterricht für die 21 Pflichtschulen (ohne PL) in 13 Schulorten wird zur Zeit durch einen hauptamtlichen Religionslehrer erteilt, der Unterricht am BRG/BG Lilienfeld, an der HBLA Türnitz sowie an der LBS Lilienfeld (zusammen zirka acht Stunden) fällt dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin zu.

Für die Gottesdienste in den Kirchen in Traisen und St. Aegyd sowie weiteren vier Gottesdienstorten stehen in beschränktem Umfang auch vier Lektoren zur Verfügung.

Im Gemeindegebiet liegt auch das Krankenhaus Lilienfeld und das Kurhotel Salzerbad.

Die Pfarrwohnung mit Garage, Nebenräumen und Garten ist an die Kirche in Traisen (gebaut 1957/58) angebaut und hat ohne Flure eine Wohnfläche von 95,7 m², mit vier Zimmern, Wohnküche, Kabinett, Bad, Toilette.

Auskünfte erteilen gerne Kurator Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Walter Pusch, Neumanngasse 9, 3180 Lilienfeld, Tel. (02762) 521 60, Fax Dw. 4, und der Administrator Superintendent Mag. Paul Weiland, St. Pölten, Tel. (02742) 733 11, Fax Dw. 14.

Bewerbungen sind bis 20. Juli 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegyd am Neuwald, Albert-Schweitzer-Gasse 7, 3160 Traisen, zu richten.

134. Zl. A 17; 4408/2001 vom 30. Mai 2001

Amtsprüfung vom 29. Mai 2001

Nachstehende Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 29. Mai 2001 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag. Martin Eickhoff
Mag. Christian Graf
Mag. Robert Jonischkeit

Mag. Jörg Lusche
Dr. Robert Schelander
Mag. Moritz Stroh
Mag. Dagmar Wagner-Rauca

135. Zl. GD 178; 4321/2001 vom 23. Mai 2001

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg, Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg, lautet:

Homepage:
www.evang.st/hartberg

136. Zl. GD 313; 5101/2001 vom 22. Juni 2001

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

Die E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach, Evangelischer Kirchenplatz 1, 4702 Wallern an der Trattnach, lauten:

Pfarramt: ev.pfarramt.wallern@telering.at
Pfarrer Gerhard Grosse: gerhard.g1@utanet.at

137. Zl. SUP 05; 4949/2001 vom 19. Juni 2001

E-Mail-Adressen der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol

Die Evangelische Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol, Sinnhubstraße 10, 5020 Salzburg, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Superintendentur,
Sekretariat Frau Resinger: salzburg-tirol@evang.at
Superintendentin
Mag. Luise Müller: luise.mueller@evang.at
Fachinspektor
Mag. Peter Pröglhöf: peter.pröglhöf@evang.at

138. Zl. JG 02; 5182/2001 vom 25. Juni 2001

Homepage und E-Mail-Adresse des Vereines „Haus der Evangelischen Jugend Burgenland"

Die Homepage und die E-Mail-Adresse des Vereines „Haus der Evangelischen Jugend Burgenland", Hochstraße 1, 7471 Rechnitz, lauten:

Homepage:
www.geschriebenstein.at/jugendgaestehaus
E-Mail: sieglinde.pfaender@aon.at

139. Zl. KOL 02; 4478/2001 vom 31. Mai 2001

Kollektenergebnisse 2000

Superintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen 2. 4. 2000	Baukollekte 23. 4. 2000	Frauenarbeit 14. 5. 2000	Kirchenmusik 21. 5. 2000	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II 11. 6. 2000	Presseverband 25. 6. 2000	Zwischenkirchliche Hilfe 10. 9. 2000
Bad Tatzmannsdorf	850,—	2.830,—	2.018,—	605,—	2.318,—	1.155,—	480,—	790,—
Bernstein	2.815,—	8.226,—	2.152,—	1.718,—	8.350,—	3.170,—	1.485,—	4.075,—
Deutsch Jahrndorf	840,—	1.931,—	850,—	680,—		1.635,—	780,—	965,—
Deutsch Kaltenbrunn	1.082,—	2.770,—	1.520,—	730,—	3.476,—	1.332,—	728,50	918,—
Eisenstadt/Neufeld	1.187,—	1.090,—	1.000,—	1.140,—	4.073,—	1.414,—	533,—	1.045,—
Eltendorf	1.575,—	3.602,—	1.580,20	2.170,—	7.581,—	3.775,—	904,—	629,—
Gols	2.140,—	5.748,10	2.990,—	1.932,—	7.667,50	3.321,—	3.880,—	1.998,40
Großpetersdorf	1.610,—	3.146,70	1.942,—	1.368,—	4.317,—	1.423,—	1.780,—	910,—
Holzschlag	700,—	2.170,—	1.340,—	1.210,—	1.505,—	1.505,—	1.050,—	525,—
Kobersdorf	3.018,—	5.496,—	2.032,—	2.297,—	3.542,—	3.915,—	2.465,—	1.000,—
Kukmirn	980,—	2.635,—	1.290,—	1.405,—	3.030,—	1.676,—	1.545,—	1.175,—
Loipersbach	1.215,—	1.930,—	2.830,—	1.680,—	3.720,—	1.684,—	670,—	1.030,—
Lutzmannsburg	1.120,—	5.160,—	1.880,—	1.275,—	2.900,—	2.740,—	2.193,—	530,—
Markt Allhau	1.802,—	5.784,—	3.604,50	1.900,—	9.544,—	4.342,—	1.570,—	3.044,—
Mörbisch am See	1.934,—	5.118,—	2.046,—	2.346,—	4.030,—	3.456,—	2.334,—	2.335,—
Neuhaus am Klausenbach	959,—	3.123,—	2.980,—	1.335,—	2.638,—	809,—	676,—	970,—
Nickelsdorf	1.001,—	2.033,—	1.127,—	686,—	4.655,—	1.158,—	945,—	706,—
Oberschützen	5.380,—	7.461,—	3.480,—	2.305,—	9.338,—	3.137,—	1.240,—	1.000,—
Oberwart	1.749,—	2.648,—	1.991,80	804,—	3.441,50	1.277,50	915,30	1.195,20
Pinkafeld	3.245,—	6.915,50	3.525,—	2.690,—	10.090,—	4.545,10	1.236,—	3.710,—
Pöttelsdorf	600,—	3.189,—	2.634,—	375,—	1.716,—	2.457,—	450,—	939,—
Rechnitz	1.423,—	3.074,—	1.965,—	1.727,—	3.217,—	2.490,—	1.040,—	1.075,—
Rust	1.115,—	4.070,—	1.315,—	1.461,—	7.768,30	1.042,—	1.115,—	975,—
Siget in der Wart	685,—	1.640,—	735,—	716,—	1.915,—	965,—	875,—	1.010,—
Stadtschlaining	2.010,—	4.350,—	2.355,—	1.060,—	2.538,—	804,—	505,—	1.866,—
Stoob	1.754,—	3.435,—	3.091,—	1.572,—	5.639,—	1.634,—	1.120,—	1.725,—
Unterschützen	635,—	2.165,—	1.455,—	860,—		960,—	876,—	400,—
Weppersdorf	1.353,—	2.180,—	1.038,—	738,—	5.352,—	1.168,—	707,—	739,—
Zurndorf	831,—	2.032,—	1.400,—	751,—	2.503,—	967,—	941,—	663,—
	45.608,—	**105.952,30**	**58.166,50**	**39.536,—**	**126.864,30**	**59.956,60**	**35.038,80**	**37.942,60**

Superintendenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein		1.878,—	587,—	612,—	2.005,—	423,—	350,—	
Althofen	740,—	1.090,—	672,—	500,—	1.550,—	715,—	235,—	398,—
Arriach	1.092,50	3.574,—	1.075,—	815,—	3.740,—	1.070,—	1.067,40	1.054,—
Bad Bleiberg	675,—	2.035,—	1.162,—	470,—	2.455,—	707,—	540,—	679,—
Dornbach	848,10	2.813,—	1.030,—	1.033,—	3.851,—	2.524,—	750,—	1.590,—
Eisentratten	890,—	2.154,—	325,—	783,10	5.252,30	1.286,50	530,—	735,—
Feffernitz	810,—	1.070,—	5.324,—	332,—	2.343,—	642,—	890,—	245,—
Feld am See	1.764,—	3.043,90	1.205,30	1.520,50	4.761,70	1.140,—	565,—	861,70
Ferndorf	354,—	853,—	2.964,—	2.500,—	3.080,10	2.223,10	313,—	
Fresach	2.422,70	4.470,—	2.839,80	250,—	4.467,—	4.494,50	228,—	865,—
Gnesau		3.043,—	1.212,10	1.200,—	3.507,60	1.764,—	850,80	945,—
Hermagor	3.016,—	6.284,40	4.195,50	1.368,80	15.173,10	4.761,50	1.916,—	2.511,—
Klagenfurt	2.200,—	3.281,—	2.071,50	2.655,30	8.626,80	4.353,20	2.221,40	1.916,70
Klagenfurt-Ost	2.292,—	2.545,—	1.966,—	1.280,—	4.006,60	1.264,—	640,—	1.000,—
Lienz	1.190,—	2.317,—	1.229,—	1.720,—	1.754,—	724,—	779,—	650,—
Pörtschach am Wörther See	415,—	5.119,—	1.336,50	1.510,—	1.805,—	1.924,70	1.474,70	295,—
Radenthein	1.000,—	2.065,—	700,—	1.130,—	3.030,—	450,—	430,—	800,—
St. Ruprecht bei Villach	1.471,—	2.905,—	700,—	666,90	3.871,40	2.030,—	1.390,—	800,—
St. Veit an der Glan	856,—	800,—	610,—	650,—	1.250,—	750,—	900,—	610,—

				Empfohlene Kollekten						
Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *15. 10. 2000*	Gustav Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *... 12. 2000*	Weltmission I *6. 1. 2000*	Evangelischer Bund *20. 2. 2000*	Alkoholiker seelsorge- *5. 3. 2000*	Ökumene *19. 3. 2000*	Dienst an Israel *27. 8. 2000*	Martin-Luther-Bund *12. 11. 2000*	SUMMEN
1.223,—	650,—	1.265,—	700,—		880,—	605,—	670,—	990,—	840,—	18.869,—
6.715,—	1.170,—	4.829,—	1.566,—							46.271,—
2.137,—	906,—	1.486,—	2.150,—						835,—	15.195,—
3.140,—	921,—	1.373,—	1.568,—		651,—	490,—	894,—	1.291,—	1.021,—	23.905,50
1.340,—	850,—	3.470,—	748,—	320,—	664,—	435,—	610,—	643,—	825,—	21.387,—
4.477,20	901,—	1.962,60	3.055,—		1.196,—	771,—	2.141,—	586,—	1.025,—	37.931,—
11.108,30	2.374,—	6.628,—	2.916,—							52.703,30
1.452,—	3.598,—	1.500,—	1.580,—						1.056,—	25.682,70
1.520,—	1.000,—	1.930,—	680,—	1.785,—	1.100,—	420,—	705,—		565,—	19.710,—
4.281,—	1.084,—	3.940,—	1.290,—	1.216,—	1.295,—				1.520,—	38.391,—
6.148,—	1.460,—	1.451,—	1.055,—	985,—	1.328,—	1.680,—	1.360,—	765,—	966,—	30.934,—
3.091,—	1.560,—	1.759,—	1.445,—							22.614,—
760,—	1.125,—	3.020,—	620,—	1.400,—	1.431,—	1.315,—	690,—		1.370,—	29.529,—
7.868,60	4.692,20	2.094,70	2.676,10							48.922,10
5.579,—	2.377,—		2.896,—							34.451,—
3.572,—	438,—	4.503,—	1.185,—	652,—	451,—	465,—	369,—	588,50	1.420,—	27.133,50
2.641,—	1.154,—	1.705,—	902,—							18.713,—
6.958,—	4.470,—	3.287,—	1.381,—	645,—	3.101,—	1.965,—	3.099,—	1.780,—		60.027,—
2.812,40	683,50	2.702,60	1.741,—		1.200,—	1.043,90	1.410,50	794,20	982,—	27.392,40
3.455,—	1.810,—	3.028,—	1.259,—					1.627,—		47.135,60
3.658,—	695,—	2.675,—	960,—	655,—	850,—	440,—	925,—	2.095,—	1.253,—	26.566,—
3.817,—	792,—	2.182,—	835,—	785,—	1.270,—		1.596,—	795,—	1.266,—	29.349,—
4.430,—	1.469,—	2.215,—	630,—							27.605,30
1.088,—	810,—	1.125,—	740,—						830,—	13.134,—
5.500,—	3.149,—	3.241,—	825,—	3.490,—	1.119,—		1.742,—	2.670,—	820,—	38.044,—
3.850,—	1.415,—	1.940,—	1.566,—	1.010,—	2.026,—	1.235,—	2.125,—	2.205,—	4.163,—	41.505,—
3.147,—	333,—	1.092,—	950,—							12.873,—
2.362,—	754,—	2.394,—	919,—	648,—	820,—					21.172,—
1.989,—	947,—	1.273,—	839,—	587,—	666,—				739,—	17.128,—
110.119,50	**43.587,70**	**70.070,90**	**39.677,10**	**14.178,—**	**20.048,—**	**10.864,90**	**18.336,50**	**16.829,70**	**21.496,—**	
1.154,10	361,10	950,—	316,—	600,—			360,—	490,—	468,—	10.554,20
750,—	590,—	1.090,—	305,—							8.635,—
3.088,50	1.374,10	1.361,50	947,—	260,—	442,50	545,50	354,60	560,—	545,—	22.966,60
1.277,—	410,—		400,—							10.810,—
3.219,—	1.308,—	683,—	1.084,—						1.134,50	21.867,60
8.353,40	1.365,—	927,50	590,—			1.225,—			2.064,60	26.481,40
838,—	439,—	865,—	695,—							14.493,—
3.318,10	815,—	1.526,80	1.318,10		820,70	862,—	1.209,—		872,10	25.603,90
1.318,40					950,—					14.555,60
4.886,—	1.552,—	1.389,—	1.329,—	200,—						29.393,—
5.297,30	972,80	1.862,10	999,10		1.030,—		755,—		1.126,30	24.565,10
7.943,10	2.197,—	3.277,80	2.953,30	1.834,—	3.069,50	2.991,—	2.201,20	2.607,—	2.611,—	70.911,20
6.304,50	1.828,30	2.430,95	1.477,—			1.670,—		1.413,—	1.593,—	44.042,65
1.514,20	1.689,70	660,—	1.339,50							20.197,—
1.566,—	1.950,—	1.794,60	1.065,—	863,—	1.033,—	1.600,—	870,—	826,40	1.013,—	22.944,—
1.975,40	304,—	1.823,50	782,—							18.764,80
3.120,—	650,—	880,—	540,—	350,—	480,—	660,—			940,—	17.225,—
5.268,90	2.428,40	3.331,—				1.430,—				26.292,60
850,—	480,—	1.200,—	910,—		490,—	450,—	450,—		460,—	11.716,—

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *2. 4. 2000*	Baukollekte *23. 4. 2000*	Frauenarbeit *14. 5. 2000*	Kirchenmusik *21. 5. 2000*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *11. 6. 2000*	Presseverband *25. 6. 2000*	Zwischenkirchliche Hilfe *10. 9. 2000*
Spittal an der Drau	2.134,20	2.818,20	1.462,10	1.041,—	7.633,80	1.512,70	1.922,10	1.601,20
Trebesing	1.350,30	5.856,50	2.135,—	643,—	2.904,50	2.904,50		1.480,—
Treßdorf	1.296,—	6.653,70	2.329,30	2.341,—	7.573,50	3.694,—	1.324,—	1.281,20
Tschöran	501,—	2.261,—	785,—	821,—	3.513,—	1.024,50	825,—	1.460,—
Unterhaus	1.800,—	4.200,—	4.550,—	1.500,—	4.680,—	2.909,—	1.200,—	1.500,—
Velden	860,—	2.581,—	760,—	1.440,40	3.103,—	1.660,—	1.755,—	2.145,—
Villach	1.537,—	3.101,40	1.356,20	1.123,—	4.694,10	1.475,80	2.398,90	2.132,—
Villach-Nord	1.434,60	1.476,—	1.169,—	820,50	5.016,—	1.395,10	1.450,—	1.570,—
Völkermarkt	785,—	2.980,—	1.195,—	645,—	2.424,—	1.250,—	1.190,—	1.013,—
Waiern	3.754,50	2.491,20	1.415,60	3.416,40	5.063,—	2.214,—	1.755,90	2.543,60
Weißbriach	999,—	7.613,20	1.942,90	483,—	7.815,10	5.656,50	1.754,70	1.038,—
Wiedweg	805,—	2.189,10	1.686,10	552,—	2.820,—	3.083,10	510,50	484,—
Wolfsberg	756,—	841,—	736,—	345,—	3.810,—	615,—	760,—	550,—
Zlan	859,—	3.036,70	1.644,—	225,—	3.895,—	910,20	682,50	482,50
	40.907,90	**99.439,30**	**54.370,90**	**36.392,90**	**141.474,60**	**63.550,90**	**33.598,90**	**35.235,90**

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	1.200,—	2.196,—	880,—	1.005,—	1.030,—	1.810,—	560,—	840,—
Baden	1.708,20	3.923,—	1.340,—	2.250,—	4.078,90	2.195,—	1.130,—	1.580,—
Bad Vöslau	2.070,—	2.900,—	1.070,—	1.810,—	4.173,50	3.080,—	510,—	535,—
Berndorf	550,—	770,—	510,—	380,—	2.948,50	815,—	480,—	550,—
Gloggnitz	810,—	1.540,—	725,—	770,—	3.540,—	1.105,—	627,—	505,—
Gmünd	1.030,—	1.540,90	600,—	1.110,—	1.470,—	2.975,—	535,—	1.280,—
Horn	373,50	590,—	500,—	330,—	1.243,50	1.243,50	690,—	570,—
Krems an der Donau	1.865,—	2.345,—	1.425,—	1.207,30	765,—	2.920,—	1.038,—	1.335,—
Melk-Scheibbs	3.370,—	3.020,—	1.020,—	1.810,—	2.740,—	1.280,—	1.080,—	2.137,20
Mitterbach	760,—	1.630,—	1.270,—	458,—	890,—	1.345,—	630,—	660,—
Mödling	2.860,—	2.929,70	2.610,—	2.493,—	4.774,—	6.700,30	1.865,—	2.745,—
Naßwald	680,—	880,10	440,—	110,—		530,—	170,—	175,—
Neunkirchen	1.100,—	2.005,—	1.380,—	1.483,—	2.865,—	1.040,—	1.580,—	1.270,—
Perchtoldsdorf	1.525,—	1.767,—	1.180,—	1.180,—	5.388,—	1.936,—	1.025,—	855,—
Purkersdorf	675,—	1.590,—	750,—	830,—	4.191,—	2.923,—	1.040,—	575,—
St. Aegyd am Neuwald	860,—	990,—	330,—	352,—	1.865,—	560,—	150,—	1.330,—
St. Pölten	2.553,—	3.186,—	2.755,—	3.435,—	4.480,—	2.181,—	4.216,—	2.535,—
Ternitz	441,—	1.325,—	330,—	563,50		920,—	390,—	60,—
Traiskirchen	1.212,—	1.135,—	2.940,—	1.060,—	7.250,—	1.810,—	2.155,—	770,—
Tulln	860,—	3.120,—	1.200,—	1.700,—	4.626,—	2.930,—	380,—	630,—
Wiener Neustadt	2.287,—	4.851,—	3.320,—	3.080,—	8.600,—	3.327,—	2.776,—	2.766,—
	28.789,70	**44.233,70**	**26.575,—**	**27.416,80**	**66.918,40**	**43.625,80**	**23.027,—**	**23.703,20**

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Attersee	3.230,50	5.713,10	3.016,50	2.697,90	1.963,—	4.096,—	3.671,—	3.295,—
Bad Goisern	2.008,80	4.394,—	3.115,—	1.540,—	5.003,80	3.214,—	1.320,—	2.634,70
Bad Hall	523,—	1.932,—	985,—	643,—	1.373,—	1.067,—	588,—	700,—
Bad Ischl	966,70	732,10	576,—	998,—	2.621,45	1.119,60	554,—	885,—
Braunau am Inn	1.514,—	3.415,10	1.677,—	1.793,50	2.586,70	2.788,50	1.581,—	1.181,—
Eferding	1.335,10	4.828,10	1.858,—	926,—	4.755,10	2.912,—	1.138,—	2.262,—
Enns	1.311,—	981,—	715,—	768,50	2.511,—	880,—	160,—	330,—
Gallneukirchen	2.051,10	5.252,10	1.730,90	2.633,30	4.438,40	4.291,10	941,10	910,—
Gmunden	6.615,30	9.066,—	5.920,—	3.715,90	6.918,60	9.584,30	2.874,30	4.622,—
Gosau	1.454,—	3.785,—	1.797,12	1.102,—	3.208,—	1.780,—	1.188,30	1.429,25
Hallstatt	796,—	2.985,—	960,—	655,—	3.498,—	2.432,40	1.788,—	1.705,—
Kirchdorf an der Krems	1.321,—	2.092,40	274,50	1.496,—	1.450,—	2.320,—	280,—	1.230,—
Lenzing-Kammer	1.572,—	4.566,40	1.500,80	730,—	3.514,50	2.076,20	942,—	1.041,—

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *15. 10. 2000*	Gustav Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *... 12. 2000*	Weltmission I *6. 1. 2000*	Evangelischer Bund *20. 2. 2000*	Alkoholiker seelsorge- *5. 3. 2000*	Ökumene *19. 3. 2000*	Dienst an Israel *27. 8. 2000*	Martin-Luther-Bund *12. 11. 2000*	SUMMEN
3.639,—	1.642,—	1.526,50	1.433,20			1.891,50				30.257,50
2.041,—	1.020,—	4.620,—	2.070,20						1.184,—	28.209,—
6.930,—	3.176,50	2.117,90	1.459,—			1.227,—				41.403,10
2.933,—	640,—	1.730,—	1.140,—	400,—	705,50	598,—	1.098,—	1.048,50	654,—	22.137,50
3.150,—	1.510,—	2.300,—	1.750,—							31.049,—
2.850,50	1.016,—	1.090,—	470,—	1.250,—	895,—	930,—	1.206,—	1.404,—	920,—	26.335,90
2.828,—	1.296,50	4.157,30	2.880,50				2.973,30	1.612,80		33.566,80
3.402,60	1.245,—	2.035,—	1.685,20	1.116,—	926,—	800,60			1.525,—	27.066,60
1.941,—	665,—	1.129,—	920,—	1.280,—		845,—		860,—		19.122,—
5.238,80	1.363,50	6.666,80	1.303,80	1.582,50			2.149,20	954,—	1.568,—	43.480,80
5.896,50	925,60	5.438,80	1.840,50	1.831,—	1.023,—	899,20			894,—	46.051,—
2.039,30	405,—	1.177,50	544,—				250,—	300,—	1.962,—	18.807,60
1.012,30	455,—	1.217,—	535,—	380,—	471,—	699,—	490,—	440,—	706,—	14.818,30
3.840,70	392,80	1.697,30	784,20			938,—				19.387,90
109.784,60	**36.467,30**	**62.955,85**	**35.865,60**	**11.946,50**	**12.336,20**	**20.261,80**	**14.366,30**	**12.515,70**	**22.240,50**	
1.690,—	670,—	3.585,—	1.139,60		1.185,—	1.080,—	1.060,—			19.930,60
3.075,—	2.720,90	2.475,—	1.520,60	1.165,—	1.120,—				1.664,—	31.945,60
2.926,50	1.990,—	2.466,50	510,—		2.220,—	1.824,—	1.695,—	520,—		30.300,50
1.565,—	730,—	820,—	727,—							10.845,50
1.200,—	635,—	1.595,—	510,—	630,—	750,—	774,—	402,—	540,—	720,—	17.378,—
1.216,10	873,—	2.566,—	385,—					1.065,90	145,—	16.791,90
580,—	670,—	1.270,—	300,—	300,—	710,—	430,—		280,—	840,—	10.920,50
2.971,—	886,—	1.780,—	1.325,—		1.419,—	910,—	1.242,—	1.011,—	1.614,—	26.058,30
2.219,—	1.650,—	2.317,—			600,—	1.650,—		1.295,—	1.200,—	27.388,20
2.220,—	1.510,—	3.530,—	780,—					725,20		16.408,20
4.150,20	3.447,60	8.851,—	1.995,—	2.262,—	3.114,—	2.841,—	1.739,—	2.105,—	2.326,—	59.807,80
620,—	370,—	580,—						200,—	390,—	5.145,10
1.035,—	1.020,—	1.950,—	920,—		1.040,—	600,—	990,—	815,—	835,—	21.928,—
1.476,—	1.030,—	4.080,—	1.005,—	670,—	1.366,—	842,60	835,—	1.725,—	2.580,—	30.465,60
direkt										
2.155,—	1.240,—	1.705,—	1.400,20		1.396,—	700,—	2.335,—	506,—	919,—	22.775,20
2.962,—	350,—		600,—						1.319,90	11.668,90
3.034,—	2.288,—	1.470,—	3.416,—	1.900,—		2.300,—		1.890,—		41.639,—
490,—	545,—	510,—	170,—		307,—	370,—	305,—			6.726,50
1.330,—	1.790,—	1.525,—	880,—		1.750,—				330,—	25.937,—
2.140,—	730,—	2.223,—	505,—			816,—	1.280,—		1.700,—	24.840,—
6.555,—	2.090,—	6.239,—	1.808,—		2.120,60	2.737,—	2.121,—	1.847,—	2.963,—	59.487,60
43.454,80	**27.235,50**	**51.537,50**	**19.896,40**	**6.927,—**	**19.097,60**	**17.874,60**	**14.004,—**	**14.525,10**	**19.545,90**	
direkt										
2.155,—										
3.828,—	2.895,—		2.175,60	1.412,—	2.170,20	2.144,40	1.603,60	2.773,30	1.758,—	48.443,10
2.233,10	2.129,—		3.377,60	1.803,—	1.250,—	2.129,50	2.237,—	2.338,10	2.885,—	43.612,60
1.550,—	500,—	1.200,—	540,—	864,—	882,—	793,—	865,—	430,—	1.612,—	17.047,—
1.305,—	897,30		568,—	892,—	588,—	839,—	933,—	1.072,—	1.015,—	16.562,15
9.870,20	1.625,80	6.616,—	2.491,—	520,50	1.896,—	1.918,—	2.305,—	1.196,—	403,—	45.378,30
3.956,80	1.537,—		1.513,—	806,—	832,10	1.406,50	1.594,10	645,70	2.757,—	35.062,50
1.193,80	650,—		488,—			760,—	1.120,—			11.868,30
4.953,40	1.511,10		2.121,10	1.158,20	1.917,70	1.906,50	1.965,—	1.520,20	1.590,20	40.891,40
10.464,20	5.450,70	2.567,20	4.238,—	4.945,—	3.561,—	4.800,50	3.580,—	3.947,70	4.926,60	97.797,30
4.045,—	1.754,50		2.091,10	1.317,60	856,50	1.212,—	1.267,—	1.176,10	1.178,50	30.641,97
3.290,—	1.401,10		707,—		410,—	447,—	895,—	1.080,—		23.049,50
1.375,—	1.447,—	1.135,—	365,60	700,—		5.650,—	979,—	260,—	420,—	22.795,50
2.392,—	1.209,—		1.919,—	756,—						22.218,90

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *2. 4. 2000*	Baukollekte *23. 4. 2000*	Frauenarbeit *14. 5. 2000*	Kirchenmusik *21. 5. 2000*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *11. 6. 2000*	Presseverband *25. 6. 2000*	Zwischenkirchliche Hilfe *10. 9. 2000*
Linz-Dornach	1.990,—	2.880,—	710,—	320,—	4.180,—	390,—	970,—	1.020,—
Linz-Innere Stadt	2.168,—	3.370,—	2.149,20	2.621,—	7.933,10	1.568,50	1.227,50	1.489,—
Linz-Süd	983,—	655,—	583,—	716,50	1.175,30	920,—	530,—	385,—
Linz-Südwest	2.035,—	3.435,—	2.570,—	2.025,—	2.030,—	2.025,—	1.652,—	1.663,—
Linz-Urfahr	1.870,—	870,—	2.405,60	2.140,—	3.017,—	3.290,—	982,10	940,—
Marchtrenk	578,—	865,20	2.011,—	284,10	1.204,—	858,30	674,20	638,60
Mattighofen	862,—	1.132,—	1.495,—	986,50	1.364,—	1.707,—	697,—	323,10
Neukematen	2.177,—	5.319,60	2.986,—	1.975,—	5.897,20	3.448,10	1.805,—	2.088,—
			direkt					
Ried im Innkreis	1.136,70	685,—	690,—	570,—	2.376,—	770,10	240,—	645,—
Rutzenmoos	3.032,50	5.576,—	3.800,50	3.418,50	3.542,—		1.842,50	2.478,—
Schärding		165,—	170,—			255,—	180,—	
Scharten	2.612,20	4.421,—	2.421,10	1.146,—	5.535,50	2.993,30	2.106,10	1.863,—
Schwanenstadt	1.010,10	1.877,—	1.404,—	571,—	1.585,—	1.724,—	740,—	945,—
Stadl-Paura	1.650,50	2.629,—	1.639,50	1.536,—	1.073,10	1.511,—	1.581,—	1.333,30
Steyr	1.155,50	2.021,—	1.044,90	593,50	1.107,10	713,—	699,70	
Thening	1.660,50	4.267,40	2.449,—	3.280,10	2.982,20	3.040,50	1.694,70	1.505,80
Timelkam	1.837,—	3.811,—	1.300,—	1.320,—	1.508,90	2.957,50	1.324,—	1.379,50
Traun	915,—	2.679,—	2.373,—	703,—	3.006,30	4.602,—	982,60	931,—
Vöcklabruck	1.845,—	4.051,40	1.752,—	2.032,—	2.118,50	2.569,—	2.072,—	623,70
Wallern an der Trattnach	2.349,—	3.330,—	2.006,—	1.481,—	4.068,—	2.696,—	1.031,—	1.304,—
Wels	2.654,—	4.568,40	3.578,10	2.282,50	5.991,96	3.730,10	2.235,30	1.766,80
	59.219,50	**108.350,30**	**62.973,72**	**49.700,80**	**105.536,71**	**80.329,50**	**42.292,40**	**45.546,75**
			direkt 690,—					

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen		1.200,—	630,—	180,—	532,50	532,50	620,—	
Gastein	612,—	579,—	665,—	536,—	1.327,—	1.028,—	798,—	963,—
Hallein	1.357,20	2.239,50	320,—	801,—	1.742,50	1.029,10	231,—	740,—
Saalfelden	915,—	1.083,—	511,—	2.809,—	4.438,—	558,—	1.185,—	1.067,20
Salzburg-Christuskirche	3.416,20	6.593,75	1.841,45	5.705,70	6.112,80	2.811,60	1.448,—	2.998,70
Salzburg, nördlicher Flachgau	1.007,—	3.130,—	927,—	1.113,—	2.828,—	822,—	1.470,—	500,—
Salzburg-Süd	1.171,—	3.598,30	1.422,—	2.320,—	3.711,90	1.581,—	1.983,—	1.485,—
Salzburg-West	762,90	1.719,—	280,—	280,—	3.000,—	689,—	570,—	271,—
(Matthäuskirche Taxham)	1.348,60	2.137,—	1.370,30	1.770,40	3.322,60	4.902,—	812,90	1.409,90
Zell am See	**10.589,90**	**22.279,55**	**7.966,75**	**15.515,10**	**27.015,30**	**13.953,20**	**9.117,90**	**9.434,80**
Innsbruck	1.695,—	2.513,—	1.411,60	1.529,—	7.969,70	1.630,—	1.194,10	1.280,—
Innsbruck-Ost	1.557,10	2.548,—	1.375,50	1.919,—	3.920,90	2.510,—	995,—	2.294,—
Jenbach	973,20	1.252,40	1.048,90	499,—	3.476,20	599,50	903,—	930,—
Kitzbühel	568,—	1.649,80	600,—	1.407,40	2.123,—	1.250,50	1.762,—	550,—
Kufstein	1.306,—	2.200,—	775,10	3.622,70	1.763,50	2.883,97	1.375,60	1.154,—
Oberinntal	503,30	1.335,—	500,—	440,—	1.063,—	870,—	1.197,10	814,50
Reutte	871,—	1.714,—	525,—	916,10		1.280,—	946,10	1.317,77
	7.473,60	**13.212,20**	**6.236,10**	**10.333,20**	**20.316,30**	**11.023,97**	**8.372,90**	**8.340,27**
Summen Salzburg-Tirol	**18.063,50**	**35.491,75**	**14.202,85**	**25.848,30**	**47.331,60**	**24.977,17**	**17.490,80**	**17.775,07**

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *15. 10. 2000*	Gustav Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *... 12. 2000*	Weltmission I *6. 1. 2000*	Evangelischer Bund *20. 2. 2000*	Alkoholiker seelsorge- *5. 3. 2000*	Ökumene *19. 3. 2000*	Dienst an Israel *27. 8. 2000*	Martin-Luther-Bund *12. 11. 2000*	SUMMEN
1.170,—	1.190,—		670,—	430,—	695,—	870,—	950,—	1.000,—	1.327,—	20.762,—
2.205,—	1.607,90	3.156,—	1.951,—	1.515,—	1.605,70	1.500,—	4.071,20	1.345,—	3.090,—	44.573,10
678,—	800,—		730,—	700,—	718,—	3.445,—			593,10	13.611,90
1.530,—	1.805,—	917,—	1.095,—		670,—	895,—	555,—	610,—	370,—	25.882,—
2.090,—	1.978,—		1.540,—							21.122,70
2.195,—	560,—		478,30	328,50	350,70		648,20	600,—	996,—	13.270,10
2.744,50	868,50	775,—	1.000,—	360,—	409,—	292,—			440,—	15.455,60
5.779,50	2.487,—		1.632,—		1.669,50	2.990,—	1.414,50	2.005,—	3.444,80	47.118,20
705,—	306,—		348,—	268,—	475,—	685,—	365,—	200,—	150,—	9.924,80
6.072,50	4.654,—		3.262,—	2.663,—	2.456,—	2.427,50	2.664,50	2.056,—	2.882,—	52.827,50
		131,—	80,—					200,—	245,—	1.426,—
7.102,50	905,—		2.178,—	3.281,20	1.108,—	1.251,—	1.108,—	1.070,—	1.980,60	43.082,50
2.365,50	640,—	1.750,—	789,—	721,—	861,—	435,—	823,—	593,—	615,—	19.448,60
2.675,—	677,30		967,30	987,—	604,—	857,—	1.352,60	2.079,10	1.597,—	24.749,70
1.901,—	782,50	978,—	1.148,80	588,60	916,80	1.593,70		1.005,—	962,50	17.211,60
4.565,60	1.540,70	1.796,70	2.154,20				1.542,10		1.412,60	33.892,10
2.952,—	1.212,—	1.116,60	1.870,70	940,—		890,—	1.918,50	1.414,—	2.115,—	29.866,70
4.275,10	1.192,—	183,50	1.980,—	442,—	1.047,—	1.083,—	1.373,—	977,—	1.063,—	29.807,50
2.978,30	1.952,—		2.475,—	1.388,—	1.531,10	2.060,70	2.579,60	1.315,—	2.965,—	36.308,30
3.470,—	1.923,—		2.330,—	1.713,—	1.704,—	2.030,—	1.102,—	912,—	1.475,—	34.924,—
4.220,80	2.446,40	3.998,20	2.617,—	3.230,20	1.951,30	2.438,20	3.607,—	1.552,—	1.186,90	54.055,16
112.131,80	**52.534,80**	**26.320,20**	**53.891,30**	**34.729,80**	**33.135,60**	**49.749,50**	**45.417,90**	**35.372,20**	**47.455,80**	
	580,—		620,—							4.895,—
1.499,—	1.212,—	3.953,10	95,—							13.267,10
3.153,—	907,—	1.620,—	489,10		361,—		272,—			15.262,40
3.479,—	1.095,—	2.760,—	717,20							20.617,40
2.882,—	8.027,90	6.065,90	3.893,20	449,75	1.328,75	1.372,60	1.037,45	633,—	1.617,25	58.236,—
3.054,—	540,—	1.777,—	1.175,—							18.343,—
2.233,70	1.640,—	2.735,—	2.309,—	1.080,—	768,—	613,60	770,50	566,—	932,50	30.920,50
775,60	710,—	1.042,30	726,—		546,70	762,—	765,—	635,—	476,—	14.010,50
2.395,—	1.656,50	2.897,10	1.480,—	1.120,—			1.227,—	865,—	1.991,20	30.705,50
19.471,30	**16.368,40**	**22.850,40**	**11.504,50**	**2.649,75**	**3.004,45**	**2.748,20**	**4.071,95**	**2.699,—**	**5.016,95**	
2.576,70	1.086,60	7.140,—	3.317,70		980,—		1.920,10		2.437,10	38.680,60
1.730,—	899,—	4.183,—	1.480,—		1.120,—	440,—		840,—		27.811,50
1.324,20	605,—	1.500,—	1.150,—		706,—	1.177,—	647,10	595,—	690,—	18.076,50
2.666,—	1.628,10	840,—	585,50							15.630,30
1.336,50	1.005,30	4.085,65	1.540,40							23.048,72
910,—	1.332,60	750,—	790,—							10.505,50
2.546,20	1.086,70	776,50	900,—							12.879,37
13.089,60	**7.643,30**	**19.275,15**	**9.763,60**	**—,—**	**2.806,—**	**1.617,—**	**2.567,20**	**1.435,—**	**3.127,10**	
32.560,90	**24.011,70**	**42.125,55**	**21.268,10**	**2.649,75**	**5.810,45**	**4.365,20**	**6.639,15**	**4.134,—**	**8.144,05**	

Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *2. 4. 2000*	Baukollekte *23. 4. 2000*	Frauenarbeit *14. 5. 2000*	Kirchenmusik *21. 5. 2000*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *11. 6. 2000*	Presseverband *25. 6. 2000*	Zwischenkirchliche Hilfe *10. 9. 2000*
Admont (Liezen)	865,—	1.690,—	1.270,—	760,—	2.630,—	860,—	305,—	420,—
Bad Aussee	410,—	1.297,—	530,—	560,—	565,—	1.180,—	310,—	470,—
Bad Radkersburg	528,—	1.860,—	511,—	1.005,—	1.482,—	451,—	325,—	410,—
Bruck an der Mur	520,—	1.848,50	318,—	510,—	2.294,—	720,—	520,—	650,—
Eisenerz	200,—	345,—	500,—	785,—	200,—	505,—	200,—	250,—
Feldbach	523,—	935,—	338,—	432,—		730,—	300,—	485,—
Fürstenfeld	947,—	1.919,—	2.077,—	655,—	2.018,—	1.196,—	923,—	1.170,—
Gaishorn	750,—	1.850,—	1.452,—	786,—	2.627,—	605,—	211,50	400,—
Graz-Eggenberg	1.141,—	1.566,—	1.058,—	1.581,60	3.836,70	1.178,90	415,—	862,—
Graz, linkes Murufer	4.657,40	6.444,10	4.919,05	827,—	22.407,90	4.776,—	747,—	4.203,—
Graz, linkes Murufer-Nord	995,—	2.460,—	1.960,—	1.615,—	3.165,—	1.561,—	2.110,—	2.005,—
Graz, rechtes Murufer	2.922,10	2.268,—	1.222,50	1.555,—	3.293,40	2.111,—	3.856,30	1.315,—
Gröbming	957,—	2.565,—	1.565,—	1.681,—	2.230,—	3.181,—	1.517,—	1.789,—
Hartberg	970,—	2.060,—	210,—	678,—		1.100,—	1.050,—	830,—
Judenburg	1.253,—	1.910,—	795,—	845,—	1.303,—	2.838,—	280,—	1.355,—
Kapfenberg	300,—	1.620,—	570,—	260,—	3.498,—	200,—	220,—	260,—
Kindberg	100,—	260,—	350,—	150,—	1.216,—	197,—	160,—	230,—
Knittelfeld	970,—	1.855,—	1.462,—	1.186,—	4.129,—	1.024,—	695,—	1.095,—
Leibnitz	330,—	897,—	950,—	1.165,—	4.356,30	1.010,—	350,—	330,—
Leoben	649,—	1.571,—	660,—	800,—	2.359,—	1.360,—	930,—	1.114,—
Mürzzuschlag	450,—	600,—	655,—	450,—	2.850,20	575,—	360,—	530,—
Peggau	845,—	1.235,—	860,—	1.330,—	1.484,—	930,—	471,50	480,—
Ramsau am Dachstein	6.241,90	5.846,30	3.546,60	3.563,—	5.630,—	3.842,50	3.967,80	4.631,40
Rottenmann	280,—	3.326,—	880,—	1.060,—	2.208,10	1.045,50	883,—	255,—
Schladming	4.407,40	10.197,10	1.768,30	1.602,30	5.821,50	3.965,95	2.684,10	2.621,40
Stainach-Irdning	205,—	1.926,—	930,—	200,—	1.095,—	1.610,—	295,—	695,—
Stainz	1.550,—	2.746,—	1.200,—	1.136,—	2.463,—	150,—	862,—	
Trofaiach	710,—	1.240,—	685,—	1.200,—	2.000,—	1.130,—	550,—	665,—
Voitsberg	440,50	3.090,—	1.050,—	1.005,—	2.008,50	940,—	680,—	693,60
Wald am Schoberpaß	456,—	1.261,—	505,—	546,—	1.472,—	675,—	640,—	425,—
Weiz	380,—	510,—	154,—	165,—	1.136,70	250,30	200,—	236,50
	35.953,30	**69.198,—**	**34.951,45**	**30.093,90**	**91.779,30**	**41.898,15**	**27.018,20**	**30.875,90**

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *15. 10. 2000*	Gustav Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *... 12. 2000*	Weltmission I *6. 1. 2000*	Evangelischer Bund *20. 2. 2000*	Alkoholiker seelsorge- *5. 3. 2000*	Ökumene *19. 3. 2000*	Dienst an Israel *27. 8. 2000*	Martin-Luther-Bund *12. 11. 2000*	SUMMEN
1.730,—	685,—	760,—	380,—	455,—	490,—	335,—	510,—	375,—	475,—	14.995,—
600,—	610,—	1.270,—	217,—							8.019,—
610,—	492,70	785,—	551,—						680,—	9.690,70
1.371,10	465,—	812,—	550,—		597,20		467,60	320,—	560,—	12.523,40
855,—	260,—	520,—	650,—							5.270,—
940,—	426,—	656,—	416,—							6.181,—
1.195,—	1.257,—	1.536,—	1.347,—						1.730,—	17.970,—
982,—	430,—	705,—	335,30							11.133,80
2.287,—	1.583,30	2.045,—	1.615,—		672,—	704,50	1.206,—		912,50	22.664,50
6.997,70	4.332,—	8.955,—	3.493,10	1.390,—	2.433,—	3.472,50	4.621,—	2.818,—	4.601,—	92.094,75
3.165,—	1.925,—	1.295,—	1.930,—			2.240,—	1.500,—	1.680,—	1.860,—	31.466,—
2.791,40	1.623,—	1.717,50	1.565,—					2.340,—	1.476,—	30.056,20
1.960,—	1.960,—	2.586,—	817,—	1.958,—	1.104,—	1.590,—			1.589,—	29.049,—
710,—	1.250,—		1.780,—					785,—		11.423,—
3.914,50	564,50	2.197,—	705,—							17.960,—
310,—	590,—	672,—	611,—		270,—	440,—	791,—	165,—	160,—	10.937,—
589,50	60,—	200,—	300,—				200,—	150,—		4.162,50
1.949,—	961,—	1.572,—	1.010,—					766,—		18.674,—
1.000,—	300,—	1.390,—	637,80							12.716,10
1.532,—	1.712,—	2.986,—	538,—	260,—	364,—	330,—	336,—	218,—	263,—	17.982,—
860,—	955,—	1.200,—	640,—							10.125,20
									direkt	
1.065,—	885,—	1.420,—	1.479,—	540,—	510,—	1.485,—	1.265,—		1.070,—	16.284,50
14.141,80	3.191,10	4.855,80	3.273,90	1.255,—	1.757,—			2.658,50	3.627,10	72.029,70
4.506,—	1.578,60	1.427,—	1.094,—		408,10	645,—	960,—	280,—	238,—	21.074,30
9.469,80	1.479,—	7.385,10	2.994,10		888,—	2.017,40			1.147,60	58.449,05
	direkt								direkt	
	1.000,—	783,—	630,—						1.355,—	8.369,—
120,—	180,—	930,—	1.565,—							12.902,—
3.870,—	1.100,—	800,—	1.601,—	1.025,—	585,—	1.310,—	1.330,—	905,—	335,—	21.041,—
1.445,—	693,—	1.176,50	1.135,—				795,—		1.176,50	16.328,60
1.852,—	570,—	706,—	439,—						430,—	9.977,—
1.450,—	440,—	1.770,—	370,—							7.062,50
74.268,80	**32.558,20**	**55.112,90**	**34.669,20**	**6.883,—**	**10.078,30**	**14.569,40**	**13.981,60**	**13.460,50**	**21.260,70**	
	direkt								direkt	
	1.000,—								2.425,—	

Superintendenz A. B. Wien

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *2. 4. 2000*	Baukollekte *23. 4. 2000*	Frauenarbeit *14. 5. 2000*	Kirchenmusik *21. 5. 2000*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *11. 6. 2000*	Presseverband *25. 6. 2000*	Zwischenkirchliche Hilfe *10. 9. 2000*
Wien-Innere Stadt	5.013,10	5.076,50	4.256,—	6.739,—	11.445,—	5.079,—	3.371,80	7.049,40
Wien-Innere Stadt					– 5.600,—			
Wien-Leopoldstadt	1.005,—	1.455,—	1.170,—	1.060,—	2.243,—	1.395,—	795,—	1.794,—
Wien-Landstraße	2.502,—	2.015,—	1.473,—	2.363,50	4.919,—	1.632,—	1.927,—	2.090,—
Wien-Gumpendorf	1.747,20	2.084,—	1.250,—	843,—	4.773,50	1.385,—	1.170,—	1.776,—
Wien-Neubau-Fünfhaus	439,—	1.092,—	1.204,40	1.400,—	2.164,—	600,50	732,—	2.190,—
Wien-Alsergrund	4.616,—	2.325,—	2.100,—	2.173,20	1.083,35	2.219,—	3.415,—	2.947,30
Wien-Favoriten-Christuskirche	1.275,—	2.050,—	1.151,50	1.498,—	3.808,—	1.336,50	800,—	1.482,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1.221,—	1.197,—	1.152,—	920,—	2.892,—	1.555,—	1.084,—	1.005,—
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.250,—	2.000,—	1.350,—	550,—	3.792,—	1.100,—	580,—	1.080,—
								direkt
Wien-Simmering	1.160,—	1.110,50	1.036,—	870,—	5.409,—	694,—	769,—	3.000,—
Wien-Hetzendorf	1.340,—	1.934,—	840,—	2.060,—	1.740,—	1.630,—	2.823,—	940,—
Wien-Lainz	1.721,20	2.200,—	1.160,—	2.595,—		1.462,—	1.278,—	1.320,—
Wien-Hietzing	1.465,—	1.915,—	1.215,—	815,—	7.810,—	990,—	880,—	860,—
Wien-Hütteldorf	761,—	1.124,—	1.610,—	1.055,—	2.281,50	669,—	1.099,60	1.534,80
Wien-Ottakring	835,—	702,—	975,—	605,80	6.171,—	815,—	568,—	445,—
Wien-Währing	2.701,—	2.043,50	1.690,—	2.383,—	9.454,—	3.159,—	2.088,—	2.262,60
Wien-Döbling	2.320,—	2.595,—	1.990,—	1.400,—	6.845,—	2.330,—	1.635,—	1.860,—
Wien-Floridsdorf	1.040,—	1.570,—	880,—	1.100,—	2.948,—	495,—	1.820,—	1.640,—
Wien-Leopoldau	510,—	1.525,—	390,—	1.400,—	1.923,10	545,—	655,—	465,—
Wien-Donaustadt	1.430,—	1.877,60	1.384,—	990,—	7.340,—	835,—	930,—	877,—
Wien-Liesing	3.105,—	3.844,30	1.990,—	3.347,10	6.662,—	2.370,—	1.423,20	1.520,—
Bruck an der Leitha	925,—	3.292,50	320,—	1.114,—	1.550,—	1.400,—	240,—	770,—
Klosterneuburg	2.305,—	4.310,—	1.645,—	1.745,—	2.715,—	2.715,—	4.265,—	3.445,—
Korneuburg *								
Mistelbach	1.252,50	1.920,—	480,—	435,—	435,—	1.200,—	400,—	135,—
Schwechat	860,—	885,—	1.310,—	720,—	3.760,—		390,—	640,—
Stockerau	1.470,—	1.470,—	360,—	620,—	1.869,—	934,—	550,—	436,—
	44.269,—	**53.612,90**	**34.381,90**	**40.801,60**	**100.432,45**	**38.545,—**	**35.688,60**	**40.564,10**
								direkt
								3.000,—

* Hier wurde ein nicht zuordenbarer Gesamtbetrag im Ausmaß von ATS 12.885,50 überwiesen.

Zusammenstellung

Superintendenz	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *2. 4. 2000*	Baukollekte *23. 4. 2000*	Frauenarbeit *14. 5. 2000*	Kirchenmusik *21. 5. 2000*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *11. 6. 2000*	Presseverband *25. 6. 2000*	Zwischenkirchliche Hilfe *10. 9. 2000*
Burgenland	45.608,—	105.952,30	58.166,50	39.536,—	126.864,30	59.956,60	35.038,80	37.942,60
Kärnten	40.907,90	99.439,30	54.370,90	36.392,90	141.474,60	63.550,90	33.598,90	35.235,90
Niederösterreich	28.789,70	44.233,70	26.575,—	27.416,80	66.918,40	43.625,80	23.027,—	23.703,20
Oberösterreich	59.219,50	108.350,30	62.973,72	49.700,80	105.536,71	80.329,50	42.292,40	45.546,75
Salzburg-Tirol	18.063,50	35.491,75	14.202,85	25.848,30	47.331,60	24.977,17	17.490,80	17.775,07
Steiermark	35.953,30	69.198,—	34.951,45	30.093,90	91.779,30	41.898,15	27.018,20	30.875,90
Wien	44.269,—	53.612,90	34.381,90	40.801,60	100.432,45	38.545,—	35.688,60	40.564,10
	272.810,90	**516.278,25**	**285.622,32**	**249.790,30**	**680.337,36**	**352.883,12**	**214.154,70**	**231.643,52**
			direkt					direkt
			690,—					3.000,—

				Empfohlene Kollekten						
Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *15. 10. 2000*	Gustav Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *... 12. 2000*	Weltmission I *6. 1. 2000*	Evangelischer Bund *20. 2. 2000*	Alkoholiker seelsorge- *5. 3. 2000*	Ökumene *19. 3. 2000*	Dienst an Israel *27. 8. 2000*	Martin-Luther-Bund *12. 11. 2000*	SUMMEN
5.525,80	3.966,10		6.224,10						6.128,—	69.873,80
										– 5.600,—
1.280,—	800,—	2.117,10	1.462,—		1.309,—	818,—	2.035,—		840,—	21.578,10
2.967,—	1.383,—	2.287,—	1.820,—	550,—						27.928,50
3.018,—	1.275,—		1.840,—	1.572,—	1.115,—		1.698,—	965,—	1.335,—	27.846,70
1.850,—	1.850,—	1.591,50	1.922,—	525,—	1.405,—	1.088,—	420,—	175,—	1.372,—	22.020,40
3.170,—	1.083,35	1.278,30	3.000,—							29.410,50
1.958,70	1.530,—	2.900,—	1.577,—	580,—	1.860,—	1.480,—	840,30	890,30	764,—	27.781,30
2.270,—	1.678,—	1.280,—	1.820,—			1.765,—				19.839,—
2.376,—	586,—	2.131,—	1.424,60		1.396,—	810,—	2.635,—	865,—	2.043,—	25.968,60
2.166,—	460,—	1.505,—	1.312,—	420,—	690,—	1.040,—	868,50	740,—	730,—	20.980,—
2.772,50	960,—	2.725,—	1.320,—		2.456,20	1.305,—	1.620,—	889,—	1.465,—	28.819,70
2.214,—	1.421,—		1.629,—	890,—			1.510,—		1.200,—	20.600,20
2.732,—	1.550,—	2.600,—	2.200,—	940,—	2.000,—	1.430,—		730,—	1.430,—	31.562,—
1.300,—	1.150,—	1.477,50	1.450,—		1.050,—	1.765,—	835,—	620,—	1.552,20	21.334,60
1.330,—	1.800,—	1.980,—	730,—							16.956,80
4.639,40	1.770,—	3.850,—	2.567,—	1.860,—	1.712,—	2.127,10	2.553,—	2.004,10	2.001,—	50.864,70
3.392,—	1.900,—	5.070,—	3.950,—	1.250,—	2.940,—	2.845,—	3.030,—	2.037,70	1.253,—	48.642,70
5.245,—	520,—	1.650,—	1.070,—							19.978,—
1.490,—	690,—	1.539,10	453,50		510,—				542,—	12.637,70
2.197,—	960,50	2.079,—	1.060,—	895,—	1.606,20	1.075,—		756,—	586,20	26.878,50
4.030,50	1.022,—	4.899,60	1.596,—							35.809,70
2.658,—	795,—	1.525,—	660,—	310,—	808,—	994,—	1.195,—	665,—	330,—	19.551,50
3.840,—	1.852,—	1.810,—	1.930,—				1.720,—			34.297,—
670,—	1.115,—	1.150,—	815,—		581,—					10.588,50
1.310,—	1.400,—	2.800,—	710,—						690,—	15.475,—
	625,—		450,—							8.784,—
66.401,90	**34.141,95**	**50.245,10**	**44.992,20**	**9.792,—**	**21.438,40**	**18.542,10**	**20.959,80**	**11.337,10**	**24.261,40**	

				Empfohlene Kollekten					
Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *15. 10. 2000*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *... 12. 2000*	Weltmission I *6. 1. 2000*	Evangelischer Bund *20. 2. 2000*	Alkoholiker-seelsorge *5. 3. 2000*	Ökumene *19. 3. 2000*	Dienst an Israel *27. 8. 2000*	Martin-Luther-Bund *12 11. 2000*
110.119,50	43.587,70	70.070,90	39.677,10	14.178,—	20.048,—	10.864,90	18.336,50	16.829,70	21.496,—
109.784,60	36.467,30	62.955,85	35.865,60	11.946,50	12.336,20	20.261,80	14.366,30	12.515,70	22.240,50
43.454,80	27.235,50	51.537,50	19.896,40	6.927,—	19.097,60	17.874,60	14.004,—	14.525,10	19.545,90
112.131,80	52.534,80	26.320,20	53.891,30	34.729,80	33.135,60	49.749,50	45.417,90	35.372,20	47.455,80
32.560,90	24.011,70	42.125,55	21.268,10	2.649,75	5.810,45	4.365,20	6.639,15	4.134,—	8.144,05
74.268,80	32.558,20	55.112,90	34.669,20	6.883,—	10.078,30	14.569,40	13.981,60	13.460,50	21.260,70
66.401,90	34.141,95	50.245,10	44.992,20	9.792,—	21.438,40	18.542,10	20.959,80	11.337,10	24.261,40
548.722,30	**250.537,15**	**358.368,—**	**250.259,90**	**87.106,05**	**121.944,55**	**136.227,50**	**133.705,25**	**108.174,30**	**164.404,35**
direkt	direkt								direkt
2.155,—	1.000,—								2.425,—

GESAMTSUMME **4,962.969,82**

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

140. Zl. H. B. 01; 5024/2001 vom 20. Juni 2001

Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2000

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 KV wird der Rechnungsabschluss (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2000 verlautbart:

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2000

Aktiva:	ATS
A. Inventar	1,—
B. Geldvermögen	18,604.028,13
C. Forderungsvermögen	1,444.576,06
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1,870.177,98
	21,918.783,17

Passiva:	ATS
A. Eigenvermögen	211.741,14
B. Rücklagen	1,316.376,84
C. Fonds- und Zweckvermögen	14,958.628,71
D. Rückstellungen	3,349.802,23
E. Verbindlichkeiten	465.694,07
F. Rechnungsabgrenzungsposten	1,616.540,18
	21,918.783,17

Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2000

Aufwendungen:	ATS	ATS
I. Personalaufwand:		
1. Pfarrer	4,982.359,70	
2. Dienstgeberbeiträge ASVG	830.203,76	
3. Zusatzkrankenfürsorge	85.774,—	
4. Pensionsbeiträge	140.000,—	
5. Pensionen	2,266.751,13	
6. Pensionen Witwen	1,399.405,84	
7. Pensionsinstitut	189.511,—	
8. Gehälter Angestellte	1,329.436,28	
9. Zusatzpensionen	168.924,—	11,392.365,71
II. Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen		950.000,—
III. Kosten der Kirchenleitung		226.857,51
IV. Kosten der Kirchenkanzlei		303.380,52
V. Anteilige Kosten Kirche A. B. und H. B.		646.015,24
VI. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften		562.078,17
VII. Diverse Kosten		1,388.080,56
VIII. Gebarungszugang		39.812,96
		15,508.590,67

Erträge:	ATS	ATS
I. Gemeindequoten		8,247.024,—
II. Bundeszuschuss		1,822.001,40
III. Entnahme aus Pensionsfonds		970.000,—
IV. Sonstige Einnahmen		
1. Gehaltskostenbeteiligung Wien 1.	152.701,—	
2. Erstattung PVA	2,120.700,40	
3. ASVG Krankenkasse-Beiträge	82.625,20	2,356.026,60
V. Vergütung für den Religionsunterricht		1,006.462,44
VI. Rückzahlung SV-Beiträge RU		383.462,13
VII. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften		468.672,08
VIII. a. o. Erträge		254.942,02
		15,508.590,67

Prof. Mag. Heinrich Benz
(Oberkirchenrat)

HR Pfr. Mag. Peter Karner
(Landessuperintendent)

Motivenberichte

Dienstordnung 2001

Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen haben dazu geführt, dass sich die Mitarbeitergruppenvertretung erst am 28. Feber 2001 konstituieren konnte. Mit ihr sind inzwischen, wie bei der 8. Session der XII. Generalsynode in Innsbruck angekündigt, die Bestimmungen der Dienstordnung nochmals durchberaten worden. Ebenfalls eingearbeitet wurden die zahlreichen Stellungnahmen von Pfarrgemeinden und Superintendenzen.

Zur Objektivierung des Vorganges sind zur Erstellung der Gehaltstabellen Dr. Unterköfler und Frau Punzengruber von der Beratungsfirma Neumann beigezogen worden. Von ihnen sind Interviews bereits durchgeführt und es ist ein Abschlussbericht mit Empfehlungen vorgelegt worden. Dieser konnte noch nicht mit der Mitarbeitergruppenvertretung besprochen werden.

Der überarbeitete Entwurf der Dienstordnung wird samt Gehaltstabellen den Gemeinden und Superintendenzen nochmals zur Stellungnahme zugeleitet, sodass im November 2001 ein akkordiertes Ergebnis den Synodalausschüssen vorgelegt werden kann. Ein vorzeitiges Inkrafttreten der Dienstordnung per 1. Juli 2001 erscheint daher weder sinnvoll noch notwendig.

Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen (Ausschr.VO 2001)

Die Verordnung ABl. Nr. 232/1999 über die Ausschreibung von Pfarrstellen bedarf an einigen Punkten der Aktualisierung.

Die Kirchenverfassung schreibt in § 117 Abs. 2 a vor, dass jede Pfarrstelle vor Ausschreibung zu evaluieren ist. Die Verordnung präzisiert nun in § 3 Abs. 1 dass der Evaluierungsbeschluss des Superintendentialausschusses nicht älter als drei Jahre sein darf.

In § 3 Abs. 2 legt die VO fest, dass die Ausschreibung geschlechtsneutral zu erfolgen hat, jede andere Vorgangsweise wäre nicht EU-rechtskonform.

Zur Verdeutlichung hält § 2 Abs. 3 fest, dass Ausschreibungsanträge, die den festgelegten Erfordernissen nicht entsprechen a limine zurückzuweisen sind. Damit soll eine Vergleichbarkeit von Ausschreibungen bewirkt werden.

In § 3 Abs. 4 wird aus gegebenem Anlass festgelegt, dass die Ausschreibung bzw. Annoncierung von Pfarrstellen in anderen Medien, d. h. auch im Internet nur dann zulässig ist, wenn die Stelle im Amtsblatt ausgeschrieben ist und wenn dabei der Ausschreibungstext ungekürzt wiedergegeben wird.

Eine nicht abgesprochene Ausschreibung bzw. Annoncierung von Pfarrstellen in anderen Medien, z. B. im Pfarrblatt einer deutschen Landeskirche oder im Internet, kann zu außerordentlichen Schwierigkeiten für unsere Kirche führen. Eine Theologin/ein Theologe aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, die bzw. der sich um diese Stelle bewirbt, die nach außen als tatsächlich freie Stelle erscheint und die/der nicht in ein Anstellungsverhältnis kommt, könnte den Klageweg zur Europäischen Kommission bzw. dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) beschreiten und zwar wegen Verletzung der in Art. 39 EU-Vertrag gewährleisteten Freizügigkeit. Sollte dann der EuGH dem Begehren folgen und eine abweisende Entscheidung der Kirchenleitung aufheben, wäre der Weg für alle arbeitslosen Theologen aus Mitgliedsstaaten der EU frei, sich um tatsächlich freie Stellen zu bewerben, die dann — falls gewählt — für österreichische TheologInnen die Arbeits- und Anstellungsmöglichkeiten auf lange Zeit blockieren. Dies wiederum hätte zur Folge, dass die Zahl der inländischen ordentlichen HörerInnen der Evangelisch-theologischen Fakultät exemplarisch zurückgehen. Damit würde in der Folge die personelle Ausstattung der Fakultät auf das im Protestantengesetz 1961 festgeschriebene Mindestmaß zurückgefahren werden.

Aus diesen Gründen war festzulegen, dass von jeder Ausschreibung bzw. Annoncierung von Pfarrstellen in einem anderen Medium als dem Amtsblatt die zuständige Kirchenleitung zu informieren ist.

Ergänzungsprüfungs-Verordnung 2001

Die Ergänzungsprüfungs-Verordnung musste aus mehreren Gründen überarbeitet werden.

In § 1 war klarzustellen, dass nicht nur die theologische, sondern die gesamte Ausbildung relevant ist.

Mit der neu in § 1 aufgenommenen Bestimmung, dass ordinierte geistliche AmtsträgerInnen zudem mit ihrer Ordinationsurkunde eine rechtsgültig gefertigte Erklärung ihrer Kirche vorzulegen haben, aus der hervorgeht, ob und gegebenenfalls ab wann sie in den Dienst ihrer Kirche übernommen werden, soll die Verbindung zu der Kirche, in der sie ordiniert worden sind, verbindlich etabliert werden.

Was als ausreichende Kenntnis des Lebens und der Struktur der Evangelischen Kirche in Österreich anzunehmen ist, war bisher überhaupt nicht definiert. Um hier einen Mindestmaßstab vorzugeben, wurde die Bestimmung eingefügt, dass dies jedenfalls dann anzunehmen sein wird, wenn BewerberInnen sich mehr als ein Jahr in Österreich aufgehalten und in einer Gemeinde bzw. Einrichtung der Kirche aktiv mitgearbeitet haben.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —
4336W71U

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2001 | Ausgegeben am 4. September 2001 | 7./8. Stück

141. Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit

142. Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Kirchenverfassung

143. Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Geschäftsordnung der Generalsynode

144. Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Ordnung des geistlichen Amtes

145. Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

146. Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Disziplinarordnung

147. Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Dienstordnung 2002

148. Wahlgemeinde-Verordnung; Geltungsdauer eines Bescheides bezüglich Pfarrgemeindezugehörigkeit

149. Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde)

150. Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes A. B. für Kaisermühlen und Kagran

151. Urlauberseelsorge

152. Jahresabschluss der Landeskirche für das Jahr 2000

153. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

154. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

155. Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Geschäftsordnung der Synode A. B.

156. Meldung über Religionsunterrichtsstunden von Pfarrern/innen

157. Verein Wiener Evangelische Kantorei — Satzungsgenehmigung

158. Ausschreibung (erste) der amtsführenden Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus

159. Bestellung von Mag. Viktor Kisza zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

160. Bestellung von Senior Mag. Gerhard Krömer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming

161. Bestellung von Mag. Christian Graf zum Pfarrer auf die weitere, nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

162. Zuteilung von Mag. Christian Hagmüller als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg und der Krankenhausseelsorge Graz

163. Zuteilung von Mag. Kathrin Hagmüller als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding

164. Zuteilung von Mag. Michael Lattinger als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz und der Krankenhausseelsorge Graz

165. Zuteilung von Mag. Paul Nitsche als Pfarramtskandidat des Militärkommandos Niederösterreich

166. Zuteilung von Mag. Ralf Stoffers als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing

167. Zuteilung von Mag. Olivier Dantine als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur

168. Zuteilung von Mag. Kaarlo Schörkl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn

169. Zuteilung von Mag. Martin Eickhoff als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

170. Zuteilung von Mag. Daniela Weber als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining

171. Zuteilung von Mag. Alexander Hagmüller als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

172. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

173. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

174. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

175. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

176. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach

177. E-Mail-Adresse von Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf — Berichtigung zu ABl. Nr. 137/2001

178. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2001/2002

Motivenbericht

Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit

Kirchliche Mitteilungen

141. Zl. G 9; 6358/2001 vom 8. August 2001

Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit

Zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit in den Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich, ihren Gemeinden gemäß § 6 der Kirchenverfassung, deren Werke und Einrichtungen, sowie denen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erlässt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich die folgende

Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit

§ 1: (1) Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit sind vor der Beauftragung gemeinsam mit der/dem Ehrenamtlichen festzulegen. Der zeitliche Rahmen darf dabei die Funktionsperiode des auftraggebenden Organs nicht überschreiten.

(2) Die Beauftragung hat gemäß § 111 KV schriftlich zu erfolgen. In der Beauftragung sind jedenfalls der Aufgabenbereich, der zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit und die Regelung des Auslagenersatzes festzuhalten. Dafür wird die Verwendung des Formulars gemäß Anlage 1 empfohlen.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiter, die zu einem öffentlichen kirchlichen Dienst in einer Gemeinde berufen werden, sind in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt einzuführen. Für andere Mitarbeiter entscheidet das Presbyterium über ihre Einführung (§ 111 Abs. 3 KV).

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus. Für Mitarbeiter in einem öffentlichen kirchlichen Dienst gilt die kirchliche Amtsverschwiegenheit und ihr Schutz in gleicher Weise wie für geistliche Amtsträger der Kirche (§ 112 KV).

§ 2: (1) Zur Dokumentation ihrer Beauftragung gegenüber Dritten haben ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Österreich Anspruch auf Ausstellung eines Ausweises (CARD) durch das Kirchenamt A. B. bzw. die Kirchenkanzlei H. B. (Anlage 2).

(2) Jede kirchliche Stelle ist berechtigt, Anträge auf Ausstellung dieses Ausweis (CARD) beim Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu stellen.

(3) Die Gültigkeitsdauer der CARD darf die Funktionsperiode des auftraggebenden Organs nicht überschreiten.

(4) Im Kirchenamt A. B. bzw. in der Kirchenkanzlei H. B. sind zur Dokumentation der gültig ausgestellten CARDs und dem gegebenenfalls damit verbundenen Rechtsschutz durch eine Haftpflichtversicherung entsprechende Evidenzen zu führen.

(5) Die Ausstellung und Verwendung einer CARD durch eine nicht oder nicht mehr dazu berechtigte Person ist abgesehen von den straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen in jedem Fall disziplinarrechtlich zu ahnden.

§ 3: (1) Zur Dokumentation ehrenamtlicher Tätigkeiten wird ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern empfohlen, über ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Nachweisheft (Journal) zu führen.

(2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen ist über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen von der auftraggebenden Stelle eine schriftliche Bestätigung gemäß Anlage 3 auszustellen.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Dr. Siegfried Tagesen
Landeskirchenkurator-Stv.

Anlage 1

VEREINBARUNG
MIT EHRENAMTLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN

(Das Original dieser Vereinbarung kann als Antrag auf Ausstellung der CARD an das Kirchenamt A. B. bzw. die Kirchenkanzlei H. B. gerichtet werden und wird mit der CARD zurückgesandt.)

• **1.** Diese Vereinbarung über **ehrenamtliche Mitarbeit** wird getroffen zwischen der **Pfarrgemeinde / dem Werk / dem Verein der Kirche** (in Folge kurz Organisation genannt)

Name der Organisation	
Adresse	
Telefon / Fax / E-Mail	

und **der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter** (in Folge kurz MA genannt)

Name, Geburtsdatum	
Adresse	
Telefon / Fax / E-Mail	

• **2.** MA ist bereit, ehrenamtlich nachstehenden **Aufgabenbereich** zu übernehmen:

• **3. Die ehrenamtliche Tätigkeit**

beginnt am	
und endet am	
und wird unbefristet übernommen	

Eine Verlängerung bzw. Verkürzung des **Zeitraumes** ist jederzeit möglich.
Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wird in einem Gottesdienst am ..... in ihren/seinen Dienst eingeführt.

• **4.** MA erhält für die ehrenamtliche Mitarbeit die erforderliche **Information und Unterstützung** durch die Organisation. Im einzelnen wird vereinbart:

• **5.** Die **Ansprechpartner** in der Organisation sind:

Name, Telefonnummer	
Name, Telefonnummer	

• **6.** Auf MA-Wunsch kann der „**Ausweis** für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Österreich" ausgestellt werden. Der Ausweis bestätigt die ehrenamtliche Mitarbeit in dieser Organisation.

• **7.** Das für die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche **Budget für den Sachaufwand** ist mit den Ansprechpartnern im vorhinein abzusprechen.

Spesenersatz wird vereinbart

Die Ausgaben sind von MA durch Belege nachzuweisen. Die Abrechnung der Belege erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Rückerstattung der Aufwendungen hat innerhalb eines Monats durch die Organisation zu erfolgen.

• **8.** Die Möglichkeiten von **Weiterbildung, fachlicher Beratung und Supervision** sind mit den Ansprechpartnern abzuklären.

• **9.** Während der Ausübung und nach Beendigung der übernommenen Aufgaben ist die **Verschwiegenheit** zu beachten.

• **10.** Bei **Beendigung** der Aufgaben ist der MA-Ausweis sowie ausgeborgte Unterlagen und andere übernommene Gegenstände (Schlüssel, . . .) vom MA an die Organisation zurückzugeben.

• **11.** Nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird von der Organisation eine **Bestätigung** über die übernommenen Aufgaben ausgestellt.

Unterschrift MA	Datum	Unterschrift/Stempel der Organisation

Diese Vereinbarung verbleibt bei der Organisation, MA ist eine Kopie dieser Vereinbarung auszuhändigen.

Gültig für Evangelische Kirche in Österreich

Ausgestellt am: 13. Juli 2001
Gültig bis: 31. Juli 2002

Der/Die Inhaber(in) dieses Ausweises ist berechtigt,
die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit aufgetragenen
Dienste für die Evangelische Kirche zu leisten.

Sollten Sie diesen Ausweis finden, ersuchen wir Sie,
dies unter der Telefonnummer (01) 479 15 23 553
anzuzeigen.

Evangelisches Kirchenamt A. B.
Severin-Schreiber-Gasse 3
A-1180 Wien

(Name der Pfarrgemeinde / des Werks / des Vereins der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich)

Bestätigung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr/Frau

im Zeitraum

ehrenamtlich bei uns tätig war.

In dieser Zeit erfüllte er/sie folgende Aufgaben:

Für dieses verdienstvolle ehrenamtliche Engagement sprechen wir Dank und Anerkennung aus.

..... (Ort und Datum)

..... (Stempel und Unterschrift)

DANKE

Vielen Dank, Herr/Frau

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

Wir bedanken uns herzlich und wünschen Ihnen
für die Zukunft alles Gute und Gottes Segen.

..... (Ort und Datum)

..... (Stempel und Unterschrift)

142. Zl. G 09; 5871/2001 vom 8. August 2001

Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Kirchenverfassung

Als offensichtliche Schreib- bzw. Übermittlungsfehler werden berichtigt:

- § 19 (3): allen Pfarrerinnen und Pfarrern
- §§ 63 (3), 87: Pfarr**gemeinde**presbyterium → siehe 265/99, § 117 (3)
- § 106 (2): „mit" dem Sup. A.
- § 113: überschreiten, sowie von ...
- § 157 (2): [...] Pfarrstelle erhalten kann, dann, wenn ...
- § 128 (3): „Im Falle der geistliche [...]" wird ersetzt durch „Falls der geistliche [...]".

Redaktionelle Änderungen, die die Beschlüsse der vergangenen Synoden vollziehen:

- § 51 (2): SupA A. B. bzw. OKR H. B.
- § 67 (1): Tautologie: Superintendentur A. B. (Vereinheitlichung der Bezeichnungen) (in Anlehnung an ABl. Nr. 267/99, § 3)
- § 93 (1), (2), (3): Tautologie: SupA A. B. (in Anlehnung an ABl. Nr. 267/99, § 3)
- § 123 (3): In Analogie zu § 123 (2) wird in Abs. 3 die Spezifizierung des betroffenen Oberkirchenrates (A. B.) gestrichen.
- §§ 83 2., 95, 116 (1b): „Pfarrvikar" wird durch „geistlicher Amtsträger" in der grammatikalisch jeweils erforderlichen Form ersetzt. (81/2000)
- §§ 90 (2) 13., 225, vor § 225: 3., vor § 224: 2., §§ 137 (1) 8., (4), 138 1.: Äußere Mission wird durch Weltmission, Innere Mission durch Diakonie ersetzt (218/97, S. 102)
- § 244: „Kirchenkanzlei A. B." wird durch „Kirchenamt A. B." in der grammatikalisch erforderlichen Form ersetzt. (ABl. 1997, S. 137).
- § 65 b ↔ § 64 (2): § 65 b wird wie folgt geändert, um den Beschluss der Synode 2000 (ABl. Nr. 283/2000) zu vollziehen: „Sinkt die Zahl der gewählten Gemeindevertreter [...] unter die in § 64 festgelegte Mindestzahl, [...]."
- § 70: (ABl. 74/75): dieser Klammerausdruck wird gestrichen.
- § 131 hat wie folgt zu lauten:

§ 131:

Die Stelle eines Pfarrers wird frei durch:

1. Aufkündigung seines Amtsauftrages beim Presbyterium, nachdem der geistliche Amtsträger auf eine andere Pfarrstelle bestellt wurde;
2. Beendigung des Dienstverhältnisses;
[Für die Kündigung gelten die Fristen des § 20 Angestelltengesetz.]
3. Fristenablauf (§ 130 a Abs. 3, 4 und 8);
4. Übernahme eines nicht ehrenamtlichen politischen Mandats;
5. Ablauf der dreijährigen Befristung einer gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und § 174 Abs. 2 Z. 3 a befristet errichteten Pfarrstelle, soferne die Befristung nicht verlängert wurde;
6. in der Kirche A. B. durch Ablauf der Amtsperiode gemäß § 117 Abs. 2;
7. Beendigung des Dienstverhältnisses zur Kirche auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Pfarrstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses und
8. in den Fällen des § 12 Abs. 5.

Eintrag diverser Verordnungen:

- Nach **§ 104** eintragen: [Siehe dazu Administrationszulagen-VO 2001, ABl. Nr. 107/2001], der bisherige Klammerausdruck wird gestrichen.
- Nach **§ 111 (3)** eintragen: [Siehe dazu Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit, ABl. Nr. 141/2001]
- Nach **§ 116 (4)** eintragen: [Siehe dazu Ergänzungsprüfungs-VO 2001, ABl. Nr. 112/2001]
- Nach **§ 117 (7)** eintragen: [Siehe dazu Ausschr.VO ABl. Nr. 106/2001]
- Nach **§ 117 (2 b)** eintragen: [Siehe dazu Dienstpostenplanrichtlinie, ABl. Nr. 180/2000]
- Nach **§ 130 a (8)** eintragen: [Siehe dazu Ausschr.VO ABl. Nr. 106/2001]
- Nach **§ 173 (5)** eintragen: [Siehe dazu GO OKR A. B. ABl. Nr. 127/2001]
- Bei **§ 174 (2) 1.**: [Siehe dazu Ausschr.VO ABl. Nr. 232/99] löschen.
- Nach **§ 188 (4)** eintragen: [Siehe dazu GO 2001 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B., ABl. Nr. 127/2001]
- Nach **§ 190 (10)** eintragen: [Siehe dazu Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B., ABl. Nr. 18/96, 171/99, 317/99, 258/2000]. Die Verweise auf die GO nach (8) und (9) werden dafür gestrichen.
- Nach **§ 194 (1) 3.** wird der Verweis auf die GO der Kirchenkanzlei H. B. gestrichen.
- Nach **§ 194 a (4)** eintragen: [Siehe dazu Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B., ABl. Nr. 216/97, 172/99, 318/99, 259/2000]
- Nach **§ 194 b (3)** eintragen: [Siehe dazu Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B., ABl. Nr. 18/96, 171/99, 317/99, 258/2000]
- Nach **§ 204 (1)** eintragen: [Siehe dazu die GO OKR A. u. H. B., ABl. Nr. 110/2001], der bisherige Klammerausdruck wird gestrichen.
- Nach **§ 205 (2) 8 a** eintragen: [Siehe dazu Satzung der Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung, ABl. Nr. 68/2001]
- Nach **§ 211** eintragen: [Siehe dazu Ordnung für den Religionsunterricht, ABl. Nr. 115/93, 99/94]
- Nach **§ 212 (3)** eintragen: [Siehe dazu Ordnung für Lehrfeststellungen, ABl. Nr. 244/97]
- Nach **§ 212 (1)** eintragen: [Siehe dazu Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001). ABl. Nr. 111/2001]

• Nach **§ 212 (4)** eintragen: [Siehe dazu Verordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer, ABl. Nr. 52/93, 103/98]

[Siehe dazu Verordnung über die Anstellung von Evangelischen Religionslehrern durch Gebietskörperschaften, ABl. Nr. 199/93, 235/93]

[Siehe dazu Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen, ABl. Nr. 171/95, 81/99]

• Nach **§ 213** eintragen: [Siehe dazu Verordnung über die Befähigungsprüfung für kirchlich bestellte evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen (Prüfungsordnung), ABl. Nr. 53/93]

143. Zl. SYN 12; 5872/2001 vom 8. August 2001

Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Geschäftsordnung der Generalsynode

• In den folgenden Paragrafen wird „Kirchenkanzlei" durch „Kirchenamt A. B." in der grammatikalisch jeweils erforderlichen Form ersetzt:
§§ 3 (1), 5 (3), 8 (7), (8), 15 (7).

• **§ 3 (4)**, letzter Satz: Die Führung der Verhandlungsschrift übernehmen der für den Tagungsort zuständige Superintendent und Superintendentialkurator (Tautologie: Superintendent A. B.)

• **§ 15 (11)**: „der Kirchenrat" wird ersetzt durch „die Kirchenräte".

144. Zl. G 14; 5874/2001 vom 8. August 2001

Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Ordnung des geistlichen Amtes

Als offensichtliche Schreib- bzw. Übermittlungsfehler werden berichtigt:

• § 15 (5): Ausbildungszeit

• § 34 b (1) und (2): Eltern-Karenzurlaubsgesetz oder Elternkarenzurlaubsgesetz: Die richtige Bezeichnung lautet „Elternkarenzurlaubsgesetz".

• § 43 (2): Wartestandszeit.

Redaktionelle Änderungen, die die Beschlüsse der vergangenen Synoden vollziehen:

• § 5 (8): Tautologie: Superintendent A. B. (in Anlehnung an ABl. Nr. 267/99, § 3).

• § 12 (4): [...] Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. [...].

• § 30 (2 a): [...], soferne von ihrem Superintendenten **bzw. dem** Landessuperintendenten nichts anderes angeordnet wird.

Eintrag diverser Verordnungen:

• Nach **§ 5 (4) 6.** eintragen: [Siehe dazu Praktikums-VO ABl. Nr. 268/2000]

• Nach **§ 13 (1)** eintragen: [Siehe dazu Ergänzungsprüfungs-VO 2001, ABl. Nr. 112/2001]

• Nach **§ 16 (2)** eintragen: [Siehe dazu Definitivstellung-VO 2001, ABl. Nr. 94/2001]

• Nach **§ 35 (5 a)** eintragen: [Siehe dazu Sabbathzeit-Verordnung, ABl. Nr. 167/2000]

• Nach **§ 12 (2)** eintragen: [Siehe dazu Amtsprüfungs-VO, ABl. Nr. 216/96, 177/99 und 113/2001]

145. Zl. G 07; 5901/2001 vom 8. August 2001

Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

• §§ 7, 20 (4) (5) (6), 22 (1): „bzw." statt „oder" (267/99)

• Nach **§ 14 (2)** eintragen: [Siehe dazu VO gemäß § 14 KbFaO, ABl. Nr. 100/91, 98/93 und 114/2001]

• Nach **§ 28 (8)** eintragen: [Siehe dazu VO zu § 28 KbFaO, ABl. Nr. 22/2001], der Hinweis auf diese Verordnung nach Abs. 1 wird gestrichen.

• Nach **§ 30** eintragen: [Siehe dazu VO Gemeindequoten in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, ABl. Nr. 191/94 und 230/94].

146. Zl. G 02; 5902/2001 vom 8. August 2001

Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Disziplinarordnung

• § 8 (2): „Oberkirchenrat A. B. oder H. B." → bzw. (267/99)

• § 13: „Kirchenregiment A. B." wird durch „Kirche A. B." ersetzt (265/99, S. 123)

• §§ 69 (3), 70 (1), 72 (5), 90 (1): Superintendent oder Landessuperintendent → bzw. (267/99)

• § 38: „Kirchenkanzlei A. B." wird durch „Kirchenamt A. B." ersetzt (ABl. 1997, S. 137).

147. Zl. G 16; 5903/2001 vom 8. August 2001

Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Dienstordnung 2002

• **§ 29**, letzter Satz: [...], dass die Dienstreiseabrechnungen vor Weiterleitung vom jeweiligen Dienstvorgesetzten gegenzuzeichnen sind.

148. LK 18; Zl. 6195/2001 vom 31. Juli 2001

Wahlgemeinde-Verordnung; Geltungsdauer eines Bescheides bezüglich Pfarrgemeindezugehörigkeit

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Bescheide, die über Anträge auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit entscheiden, nur solange Gültigkeit besitzen, solange sich die Bescheidgrundlagen nicht verändern. Verlegt ein Gemeindeglied abermals seinen Hauptwohnsitz, so muss es, wenn es weiterhin der per Bescheid anerkannten Wahlgemeinde angehören will, wieder einen „Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeinde" (ABl. Dezember 1998) stellen. Handelt es sich um eine Verlegung des Hauptwohnsitzes innerhalb der Evangelischen Super-

intendenz A. B. Wien, so kann auf Grund von § 58 KV von dieser Vorgehensweise abgesehen werden.

149. Zl. GD 166; 5924/2001 vom 17. Juli 2001

Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde)

Dem Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde) vom 6. Juni 2001 auf Änderung der Bezeichnung in „Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord" hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. zugestimmt und dies gemäß § 5 des Bundesgesetzes über äußere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angezeigt. Von diesem ist schriftlich bestätigt worden, dass diese Anzeige am 2. Juli 2001 eingelangt ist. Mit diesem Tage ist somit die Änderung der Bezeichnung rechtswirksam geworden.

150. Zl. GD 421; 5925/2001 vom 17. Juli 2001

Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes A. B. für Kaisermühlen und Kagran

Dem Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Wien-Floridsdorf und Wien-Donaustadt vom 25. Juni 2001 auf Bildung eines Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Wien-Floridsdorf und Wien-Donaustadt für Kaisermühlen und Kagran mit der Bezeichnung „Evangelischer Gemeindeverband A. B. für Kaisermühlen und Kagran" mit den Seelsorgesprengeln Kaisermühlen und Kagran der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt und dem im 22. Wiener Gemeindebezirk liegenden Teil der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. zugestimmt und dies gemäß § 5 des Bundesgesetzes über äußere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angezeigt. Von diesem ist schriftlich bestätigt worden, dass diese Anzeige am 2. Juli 2001 eingelangt ist. Mit diesem Tage ist somit die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes A. B. für Kaisermühlen und Kagran rechtswirksam geworden.

151. Zl. 500/2001

Urlauberseelsorge

Winter 2001/2002

Bis Ende September 2001 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 2001/2002 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 2001/2002 in derselben Weise wie für den Winter 2000/2001 vorgenommen werden.

Sommer 2001

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 2002 bis Mitte Oktober 2001 eingereicht werden.

152. Zl. LK 22; 5923/2001 vom 17. Juli 2001

Jahresabschluss der Landeskirche für das Jahr 2000

Der über Vorschlag des Finanzausschusses der Generalsynode von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse verabschiedete Jahresabschluss der Landeskirche für das Jahr 2000 wird gemäß § 208 Abs. 2 KV publiziert wie folgt:

Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2000

Zuweisungen:

	S	S
1. Bundeszuschuss		36,083.952,—
2. Gemeinsame Dienste:		
a) Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1,670.601,98	
von der Kirche H. B.	87.926,42	1,758.528,40
b) Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	1,653.205,40	
von der Kirche H. B.	42.390,03	1,695.595,43
c) Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	427.500,—	
von der Kirche H. B.	22.500,—	450.000,—
d) Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	147.322,—	
von der Kirche H. B.	7.753,78	155.075,78
e) Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	245.797,88	
von der Kirche H. B.	12.936,73	258.734,61
f) Evangelische Religionspädagogische Akademie		
von der Kirche A. B.	1,140.000,—	
von der Kirche H. B.	60.000,—	1,200.000,—
g) Dienst an Gehörlosen		
von der Kirche A. B.	33.250,—	
von der Kirche H. B.	1.750,—	35.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
a) Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	1,711.900,—	
von der Kirche H. B.	63.100,—	1,775.000,—
b) Evangelische Jugend Österreich		
von der Kirche A. B.	1,624.761,—	
von der Kirche H. B.	85.514,—	1,710.275,—
c) Diakonie Österreich		
von der Kirche A. B.	783.750,—	
von der Kirche H. B.	41.250,—	825.000,—
d) Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—
e) Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge		
von der Kirche A. B.	10.000,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.500,—

4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
a) Evangelische Hochschulgemeinde		
von der Kirche A. B.	133.000,—	
von der Kirche H. B.	7.000,—	140.000,—
b) Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	142.500,—	
von der Kirche H. B.	7.500,—	150.000,—
c) Diakonischer Einsatz		
von der Kirche A. B.	53.590,38	
von der Kirche H. B.	2.820,54	56.410,92
d) Arbeitsgemeinschaft Österr. Missionsrat		
von der Kirche A. B.	—,—	
von der Kirche H. B.	—,—	—,—
e) Ökumenischer Rat der Kirchen		
von der Kirche A. B.	76.265,90	
von der Kirche H. B.	4.013,99	80.279,89
f) Theologiegaststudenten		
von der Kirche A. B.	—,—	
von der Kirche H. B.	—,—	—,—
g) Campingmission		
von der Kirche A. B.	38.000,—	
von der Kirche H. B.	2.000,—	40.000,—
h) Äußere Mission		
von der Kirche A. B.	760.000,—	
von der Kirche H. B.	40.000,—	800.000,—
i) Evangelisches Religionspädagogisches Institut		
von der Kirche A. B.	557.854,42	
von der Kirche H. B.	29.360,76	587.215,17
		47,861.567,20

Verwendungen:

	S	S
1. Bundeszuschuss		
an die Kirche A. B.	34,279.754,40	
an die Kirche H. B.	1,804.197,60	36,083.952,—
2. Gemeinsame Dienste:		
a) Amt für Hörfunk und Fernsehen		1,758.528,40
b) Evangelisches Presseamt		1,695.595,43
c) Evangelisches Theologenheim		450.000,—
d) Evangelische Militärseelsorge		155.075,78
e) Religionsunterrichtsfonds		258.734,61
f) Evangelische Religionspädagogische Akademie		1,200.000,—
g) Dienst an Gehörlosen		35.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
a) Evangelische Frauenarbeit		1,775.000,—
b) Evangelische Jugend Österreich		1,710.275,—
c) Diakonie Österreich		825.000,—
d) Tage der Diakonie		50.000,—
e) Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge		10.500,—
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
a) Evangelische Hochschulgemeinde		140.000,—
b) Gustav-Entz-Stiftung		150.000,—
c) Diakonische Helfer		56.410,92
d) Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionsrat		—,—
e) Ökumenischer Rat der Kirchen		80.279,89
f) Theologiegaststudenten		—,—
g) Campingmission		40.000,—
h) Äußere Mission		800.000,—
i) Evangelisches Religionspädagogisches Institut		587.215,17
		47,861.567,20

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, in der Kirchenkanzlei H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, und auch in jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer — Prof. Mag. Gerd Zetter

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

153. Zl. KB 06; 5640/2001 vom 10. Juli 2001

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2001	2000
	Schilling	
Wien	36,080.327,95	36,023.622,31
Burgenland	12,322.268,69	10,475.454,73
Niederösterreich	15,462.808,62	13,647.002,77
Steiermark	22,432.255,84	21,500.231,13
Kärnten	15,199.346,61	14,501.372,19
Oberösterreich	21,368.254,31	18,540.003,91
Salzburg-Tirol	15,214.179,74	15,530.627,77
	138,079.441,76	**130,218.314,81**

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 2000: 6,04% (130,218.314,81)

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 1999: 10,24% (125,254.655,69)

154. Zl. KB 06; 6453/2001 vom 14. August 2001

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2001	2000
	Schilling	
Wien	44,159.057,25	43,074.460,26
Burgenland	15,020.261,98	13,173.103,07
Niederösterreich	16,956.374,73	15,405.747,96
Steiermark	24,796.931,51	24,763.567,64
Kärnten	18,286.662,54	18,325.325,69
Oberösterreich	26,651.891,07	23,017.752,17
Salzburg-Tirol	18,230.994,44	17,090.501,87
	164,102.173,52	**154,850.458,66**

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 2000: 5,97% (154,850.458,66)

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 1999: 9,11% (150,396.318,71)

155. Zl. SYN 01; 5873/2001 vom 8. August 2001

Bereinigungen in den Kirchengesetzen — Geschäftsordnung der Synode A. B.

• In den folgenden Paragrafen wird „Kirchenkanzlei" durch „Kirchenamt A. B." in der grammatikalisch jeweils erforderlichen Form ersetzt:

§§ 3 (1), 5 (3), 8 (7), (8), 15 (7), 15 (11).

• **§ 15 (11)**: „der Kirchenrat" wird ersetzt durch „die Kirchenräte A. B."

156. Zl. RU 01; 5961/2001 vom 18. Juli 2001

Meldung über Religionsunterrichtsstunden von Pfarrern/innen

Künftig hat die Meldung an das Kirchenamt A. B., in welchem Stundenausmaß die Pfarrer/innen Religionsunterricht leisten, bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres durch die jeweiligen Diözesen (Fachinspektoren) zu erfolgen.

Damit wird von der bisherigen Vorgangsweise abgegangen, dass durch die/den jeweilige/n Pfarrer/in selbst das Stundenausmaß dem Kirchenamt gemeldet wurde.

Sinn dieser Maßnahme ist es, eine genauere Übersicht sämtlicher Unterrichtsstunden zu erhalten und gleichzeitig den vorgesehenen Dienstweg (Pfarrer, Fachinspektor, Kirchenamt) sicherzustellen.

157. Zl. VER 04; 5604/2001 vom 9. Juli 2001

Verein Wiener Evangelische Kantorei — Satzungsgenehmigung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2001 die geänderten Satzungen des Vereins Wiener Evangelische Kantorei genehmigt.

158. Zl. GD 342; 5727/2001 vom 11. Juli 2001

Ausschreibung (erste) der amtsführenden Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus

Die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien-Neubau-Fünfhaus wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2002 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfasst den 7. Bezirk und den nördlichen Teil des 15. Bezirks ab der Mariahilfer Straße bis zur Gablenzgasse und zählt über 2000 Gemeindeglieder.

Die Aufgaben des Pfarrers sind die geistliche Versorgung der Gemeindeglieder durch Gottesdienste und Amtshandlungen, Bibelstunden und Hausbesuche. Die begleitende und nachgehende Seelsorge in ökumenischer Verantwortung umschließt sowohl die Aktivitäten im Gemeindezentrum als auch die Krankenbesuche in den Spitälern (Elisabethspital, Geriatriezentrum Sophienspital), in den Pensionistenwohnhäusern (Ibsenstraße, Schottenfeldgasse), verbunden mit den ökumenischen Gottesdiensten.

Der Pfarrer/Die Pfarrerin arbeitet solidarisch und kollegial mit dem (der) Inhaber(in) der Pfarrstelle mit Schwerpunkt Religionsunterricht, die zur Zeit Pfarrerin Mag. Ruth Glaser innehat, zusammen.

Wer Freude hat, in einer zentral gelegenen und attraktiven Großstadtgemeinde von Wien, in einem modernen, gefälligen und gepflegten Gemeindezentrum (integriert in eine Wohnanlage), und in einer der schönsten modernen Kirche (Baujahr 1960) als Seelsorger(in) auf die Menschen zuzugehen, innovativ und kreativ tätig und mit Herzlichkeit um ein geistliches Zuhause für die Menschen bemüht zu sein, findet in unserer Gemeinde ein interessantes und lohnendes Stück „Weinberg des Herrn" vor. Ein Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern helfen dem Pfarrer/der Pfarrerin bei der Erfüllung der Aufgaben.

Die Dienstwohnung im 6. Stock des Gemeindezentrums (120 m²) umfasst 6 Zimmer, Küche, Nassräume, Balkonterrasse und im Kellergeschoß ein Kellerabteil. Ebenso steht dem Pfarrer/der Pfarrerin im Gemeindezentrum ein Garagenplatz zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Vorstellungen über zukünftige seelsorgerliche Tätigkeiten sind bis 31. Dezember 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus, Lindengasse 44 a, 1070 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen Pfarrer Mag. Josef Hofstadler, Tel. (01) 523 61 43, Fax DW 4; Pfarrerin Mag. Ruth Glaser, Tel. (01) 523 61 43, Fax DW 4; (01) 522 75 30; 0664-141 40 96; und Kurator Walter Psenicka, Tel. (01) 523 52 99, Fax DW 15.

159. Zl. P 1292; 4726/2001 vom 7. Juni 2001

Bestellung von Mag. Viktor Kisza zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Mag. Viktor Kisza wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

160. Zl. P 1355; 6096/2001 vom 25. Juli 2001

Bestellung von Senior Mag. Gerhard Krömer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming

Senior Mag. Gerhard Krömer wurde erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

161. Zl. P 1829; 6562/2001 vom 23. August 2001

Bestellung von Mag. Christian Graf zum Pfarrer auf die weitere, nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Mag. Christian Graf wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die weitere, nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

162. Zl. P 1897; 5203/2001 vom 26. Juni 2001

Zuteilung von Mag. Christian Hagmüller als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg und der Krankenhausseelsorge Graz

Mag. Christian Hagmüller wurde gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2001 Pfarrer Richard Liebeg als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg und der Krankenhausseelsorge Graz zugeteilt.

163. Zl. P 2043; 5206/2001 vom 26. Juni 2001

Zuteilung von Mag. Kathrin Hagmüller als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding

Mag. Kathrin Hagmüller wurde gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2001 Pfarrer Mag. Jörg Schagerl als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding zugeteilt.

164. Zl. P 1908; 5207/2001 vom 26. Juni 2001

Zuteilung von Mag. Michael Lattinger als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz und der Krankenhausseelsorge Graz

Mag. Michael Lattinger wurde gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2001 Pfarrer Norbert Engele als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz und der Krankenhausseelsorge Graz zugeteilt.

165. Zl. P 2044; 5209/2001 vom 26. Juni 2001

Zuteilung von Mag. Paul Nitsche als Pfarramtskandidat des Militärkommandos Niederösterreich

Mag. Paul Nitsche wurde gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2001 Militäroberkurat Dr. Karl Reinhart Trauner als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Militärseelsorge im Militärkommando Niederösterreich zugeteilt.

166. Zl. P 2046; 5210/2001 vom 26. Juni 2001

Zuteilung von Mag. Ralf Stoffers als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing

Mag. Ralf Stoffers wurde gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2001 Senior Mag. Johannes Satlow als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing zugeteilt.

167. Zl. P 1920; 5719/2001 vom 11. Juli 2001

Zuteilung von Mag. Olivier Dantine als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur

Mag. Olivier Dantine wurde gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2001 Pfarrer Mag. Manfred Perko als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur zugeteilt.

168. Zl. P 2045; 5720/2001 vom 11. Juli 2001

Zuteilung von Mag. Kaarlo Schörkl als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn

Mag. Kaarlo Schörkl wurde gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2001 Pfarrer Mag. Fritz Neubacher als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn bis 31. Jänner 2002 zugeteilt.

169. Zl. P 1740; 6362/2001 vom 8. August 2001

Zuteilung von Mag. Martin Eickhoff als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Mag. Mag. Martin Eickhoff wurde gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2001 befristet bis zum 31. Dezember 2001 Senior Mag. Friedrich Rößler als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr zugeteilt.

170. Zl. P 2101; 5714/2001 vom 11. Juli 2001

Zuteilung von Mag. Daniela Weber als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining

Mag. Daniela Weber wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2001 Lehrpfarrer Senior Mag. Manfred Koch als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining zur Dienstleistung zugeteilt.

171. Zl. P 2057; 5718/2001 vom 11. Juli 2001

Zuteilung von Mag. Alexander Hagmüller als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

Mag. Alexander Hagmüller wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2001 LehrpfarrerMag. Hans Hubmer als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding zur Dienstleistung zugeteilt.

172. Zl. GD 133; 5493/2001 vom 4. Juli 2001

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding, Schaumburgerstraße 17, 4070 Eferding, lautet:

Homepage: http://web.utanet.at/evang-eferding

173. Zl. GD 341; 6426/2001 vom 13. August 2001

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf, Lutherplatz 1, 1060 Wien, lautet:

E-Mail: evang-gumpendorf@aon.at

174. Zl. GD 319; 6422/2001 vom 13. August 2001

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz, Gustav-Adolf-Platz 1, 8160 Weiz, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

Fax (03172) 26 70.

175. Zl. GD 121; 6424/2001 vom 13. August 2001

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

Die E-Mail-Adresse sowie die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn, Kaiserschützenstraße 24, 5280 Braunau am Inn, lauten:

E-Mail: evang.braunau@utanet.at
Homepage: http://www.evangbraunau.at

176. Zl. GD 316; 5870/2001 vom 16. Juli 2001

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach, 9622 Weißbriach, lautet:

E-Mail: weissbriachevang@t-online.at

177. Zl. SUP 05; 6433/2001 vom 13. August 2001

E-Mail-Adresse von Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf — Berichtigung zu ABl. Nr. 137/2001

Die in ABl. Nr. 137/2001 auf Seite 101 abgedruckte E-Mail-Adresse von Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf lautet richtig:

E-Mail: peter.proeglhoef@evang.at

---

178. Zl. KOL 02; 5326/2001 vom 2. Juli 2001

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2001/2002

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2001/2002 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

9. 12. 2001	2. Sonntag im Advent	Theologenheim	**Pflichtkollekte**
6. 1. 2002	Epiphanias	Weltmission	Empf. Kollekte
3. 2. 2002	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
17. 2. 2002	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
3. 3. 2002	Reminiscere	Ökumene	Empf. Kollekte
17. 3. 2002	Laetare	Schulwerk Oberschützen	**Pflichtkollekte**
31. 3. 2002	Ostersonntag	Baukollekte	**Pflichtkollekte**
21. 4. 2002	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	**Pflichtkollekte**
28. 4. 2002	Kantate	Kirchenmusik	**Pflichtkollekte**
	Konfirmation	Evangelische Jugend	**Pflichtkollekte**
19. 5. 2002	Pfingstsonntag	Weltmission	**Pflichtkollekte**
2. 6. 2002	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	**Pflichtkollekte**
4. 8. 2002	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
18. 8. 2002	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	**Pflichtkollekte**
	Erntedankfest	Diakonie Österreich	**Pflichtkollekte**
20. 10. 2002	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	**Pflichtkollekte**
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	**Pflichtkollekte**
10. 11. 2002	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsfestgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/Innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt und unverzüglich an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

Motivenbericht

Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit

Die Generalsynode hat 1997 den Beschluss gefasst: „Die Generalsynode beauftragt den Diakonischen Ausschuss, Möglichkeiten zu erarbeiten, dass die ehrenamtliche diakonische Arbeit in Kirche und Gesellschaft im Hinblick auf Arbeits-, Sozial- und Ausbildungsrecht angemessen berücksichtigt werden kann." Diesen Auftrag hat der Diakonische Ausschuss wahrgenommen und ein „Ehrenamt-Paket" zusammengestellt. In diesem Paket wurde die arbeitsrechtliche Situation ehrenamtlicher MitarbeiterInnen berücksichtigt. Weiters wurde ein Formular für eine Vereinbarung so verfasst, dass daraus keine arbeits- und sozialrechtlichen Forderungen gestellt werden können.

In der derzeit sich verändernden gesellschaftspolitischen Situation schien es dem Diakonischen Ausschuss von großer Wichtigkeit, wenn die Evangelische Kirche in Österreich Rahmenbedingungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schafft. Hingewiesen sei auf die Diskussion rund um die freiwilligen Dienste in den sozialen/diakonischen Einrichtungen in Gesellschaft und Kirche.

Um in Zukunft die Bereitschaft von Jung und Alt zu ehrenamtlichen Engagement zu fördern, ist die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen notwendig. Der Nachweis karitativer Tätigkeit wird künftig — wie z. B. jetzt schon in den USA — für die berufliche Perspektive eine wesentliche Rolle spielen. In den Diskussionen ist der Wunsch nach Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit immer wieder deutlich erhoben worden, Überlegungen dazu haben in Pfarrgemeinden, in der Evangelischen Jugend, der Diakonie, dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau und der Evangelischen Frauenarbeit stattgefunden. Der Entwurf ist deshalb allgemein konzipiert, weil sonst die Werke A. u. H. B. nicht erfasst worden wären.

Die UNO hat das Jahr 2001 zum „Internationalen Jahr der Volontäre" erklärt und damit einen Schwerpunkt gesetzt, der auf die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinweist. Es erscheint daher hoch an der Zeit, rechtliche Rahmenbedingungen für die Dokumentation der Tätigkeit der Ehrenamtlichen zu schaffen. Auszugehen ist dabei davon, dass entsprechend der Aufzählung in § 111 der Kirchenverfassung unter ehrenamtlicher Mitarbeit eine nachhaltige Tätigkeit verstanden wird, also z. B. als Kindergottesdiensthelferin oder -leiterin, Jugendreferentin, im Besuchsdienst, der Krankenbetreuung usw. Nicht gemeint sind einmalige oder nur kurzzeitige Hilfsdienste wie Vorbereitung oder Betreuung eines Gemeindefestes, Begleitung bei einem Seniorinnenausflug und dgl.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf ausgeführt werden:

§ 1 führt die Bestimmungen des § 111 KV näher aus und bietet eine formularisierte Vorgangsweise an, damit — soweit als möglich — sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Probleme vermieden werden können. An diesem Punkt ist die intensive und fachkundige Vorarbeit der Expertengruppe des Diakonischen Ausschusses ausdrücklich hervorzuheben.

Um Konflikte über die Dauer einer Beauftragung von vorneherein zu vermeiden, legt die Verordnung für Beauftragungen fest, dass sie die Dauer der Funktionsperiode des auftragerteilenden Organs nicht zu überschreiten haben.

Je häufiger ehrenamtliche Mitarbeit in sensiblen Bereichen der kirchlichen Arbeit wird, desto häufiger stellen sich die Fragen nach Verpflichtung zur Verschwiegenheit und nach dem Schutz dieser Amtsverschwiegenheit. Abs. 4 zitiert daher die einschlägigen Bestimmungen der KV.

Die konkrete Vorarbeit der Expertengruppe für einen Ausweis der Ehrenamtlichen wird in **§ 2** berücksichtigt. Daten über Art und Umfang der ehrenamtlichen Mitarbeit in den Kirchen gewinnen in der Diskussion über die Staatszuschüsse für Kirchen und Religionsgemeinschaften zusehends an Wichtigkeit. Diese Daten sind zur Zeit nur unter außerordentlichem Aufwand aus den einzelnen Jahresberichten, wenn überhaupt, zu erheben. Die Verordnung legt daher fest, dass mit der Ausstellung der CARDs entsprechende Evidenzen durch das Kirchenamt A. B. bzw. die Kirchenkanzlei H. B. zu führen sind.

Ebenso nimmt **§ 3** das Anliegen auf, ehrenamtliche Tätigkeit nachweisen und damit diese Tätigkeit im weiteren Berufsweg berücksichtigen zu können.

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

Superintendent i. R. Mag. Herwig KARZEL
ehem. Rektor des Predigerseminars

am Sonntag, dem 29. Juli 2001, im 77. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Herwig Karzel wurde am 17. März 1925 in Bielitz/Bielsko-Biala als Sohn des Pfarrers Paul Karzel und dessen Frau Irmgard geboren.

Nach der Matura im Jahre 1943 wurde er zuerst zum Reichsarbeitsdienst und dann zur Wehrmacht eingezogen. Kurz vor Kriegsende wurde er verwundet und geriet in Kriegsgefangenschaft, aus der er noch 1945 zu seinen Eltern, die in Österreich Zuflucht gefunden hatten, zurückkehren konnte.

Im Jahre 1946 begann er in Wien das Studium der Theologie — nach einer Jugendzeit in einem wohlbehüteten Elternhaus und den inneren Erschütterungen der Kriegserlebnisse war es für ihn kein leichter Weg zur Wahrheit des Evangeliums gewesen.

Am 1. Dezember 1950 wurde Mag. Herwig Karzel als Lehrvikar in die Gemeinde Thening zugeteilt, in jene Superintendenz, die für sein Leben so große Bedeutung gewinnen sollte. Schon im Herbst 1951 kam er nach Wallern und zwar zur besonderen Versorgung der damals noch zugehörigen Tochtergemeinden Ried im Innkreis und Schärding. Es wurde von ihm berichtet, dass er „alles mit Schwung anfasst", und das war auch nötig, denn er musste zeitweise für den Religionsunterricht 182 km zurücklegen.

Im Jahre 1952 schloss er mit Frau Lydia, geborene Tyrna, einer aus Schlesien stammenden Musiklehrerin den Bund fürs Leben. In den folgenden sieben Jahren wurden ihnen vier Kinder geschenkt.

Nach der Amtsprüfung im Jänner 1953 wurde er am 1. März desselben Jahres in Ried im Innkreis ordiniert und am 1. Juli dort zum Pfarrer bestellt.

Sein Arbeitsbereich und seine unermüdliche Wirksamkeit umfassten äußere und innere Aufbauarbeit: Errichtung des Gemeindezentrums und des Wohnheimes für Flüchtlingsjugend in Ried und Verselbstständigung dieser Gemeinde. Dazu kam 1955 und 1957 die Administration der Gemeinde Braunau am Inn, deren Pfarrer Herwig Karzel im Jahre 1958 wurde und wo er bis 1965 blieb. In diese Zeit fallen neben dem Dienst in Braunau besonders in der ihm vordringlich am Herzen liegenden Seelsorge, auch die Aufbauarbeit in Mattighofen un die Verselbstständigung dieser Gemeinde mit dem Bau der Friedenskirche, die Zusammenarbeit mit den württembergischen Vikaren in Mauerkirchen, der Bau der dortigen Erlöserkirche und des Pfarrhauses und schließlich der Bau der Gnadenkirche in Duttendorf/Hochburg-Ach.

Eine ganz neue Aufbauarbeit, zu der ihn die Gemeinde Braunau nur schweren Herzens ziehen ließ, übernahm Herwig Karzel als der erste Rektor des Predigerseminars unserer Kirche. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 wurde er in dieses Amt bestellt. Das Neue dieses Amtes bestand nicht nur darin, dass unsere Kirche bis dahin kein Predigerseminar gehabt hatte, sondern auch darin, dass dieses Predigerseminar von allen anderen seiner Art verschieden war und es heute noch immer ist, weil nur ein einziger Theologe dort hauptamtlich tätig ist. Bis 1980 gingen unter Herwig Karzels Leitung die verschiedensten Jahrgänge von Lehrvikaren durch das Haus. Er konnte den vielfältigen Wünschen und Anforderungen, den Spannungen und Bedürfnissen immer wieder gerecht werden — neben den sonstigen Aufgaben, die dem Rektor übertragen waren, wie etwa die Abhaltung der Pastoralkollegs.

Es war eine Rückkehr in das Land seines Dienstbeginns, als er am 31. Mai 1980 in Wels zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Oberösterreich gewählt und mit Wirkung vom 1. September 1980 in dieses Amt bestellt wurde. In der Diözese durfte er zwei eindrucksvolle Feste feiern, das Toleranzjubiläum 1981 und das Gedenken des 500. Geburtstages Martin Luthers 1983. Er führte ungezählte hilfreiche Gespräche mit der Pfarrerschaft und den Gemeindegliedern, mit ökumenischen Gesprächspartnern und Politikern. Er bemühte sich, die Aufgabe der Äußeren Mission den Gemeinden zu vermitteln und sie darin zu aktivieren; ein besonderes Geschenk waren für ihn seine beiden Reisen nach Kenia und nach Kamerun. Von allen übrigen Vorhaben, die er angeregt und verwirklicht hat, seien nur zwei genannt, die noch einmal seine gewissenhafte und umfassende Bemühung um Seelsorge erweisen: die Einrichtung der Krankenhausseelsorgestelle in Linz und die von ihm in ökumenischer Zusammenarbeit mit dem römisch-katholischen Familienseelsorger Dr. Liss begonnenen Seminare für Braut- und Ehepaare beider Konfessionen.

Im Jahre 1989 wurde Herrn Superintendent Mag. Herwig Karzel für sein weitgespanntes Lebenswerk das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

In seinem Ruhestand, den er am 1. September 1990 antrat, begleitete ihn der Wunsch, den er bereits am Anfang seines Dienstes formuliert hatte, nämlich „brüderlich Menschen in Not zu suchen, für die das Evangelium bestimmt ist".

Die elf Jahre seines Ruhestandes konnte er trotz zunehmenden Krankheitszeiten dank der liebevollen Fürsorge seiner Frau genießen, bis er am Sonntag, dem 29. Juli 2001, heimgehen durfte unter den Schirm des Höchsten.

Wir danken Gott für seinen langen, gesegneten Dienst in unserer Kirche, besonders in der Diözese Oberösterreich und an den Vikaren und Vikarinnen und glauben ihn nun in der himmlischen Heimat geborgen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

(Zl. P 778; 6223/2001 vom 1. August 2001.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien — 4336W71U

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Michael HOLZKORN

am Montag, dem 30. Juli 2001, im 89. Lebensjahr nach langem schwerem Leiden zu sich in die Ewigkeit berufen.

Michael Holzkorn wurde am 26. Mai 1913 in Mörbisch am See, Burgenland, geboren. Im Schuljahr 1926/27 trat er in das Realgymnasium Oberschützen ein, wo er im Jahre 1934 die Reifeprüfung ablegte. Danach begann er das Studium der Evangelischen Theologie an der Universität Wien und schloss dieses mit dem Kandidatenexamen im Jahre 1939 ab.

Nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst, der ihn vom 15. Mai 1939 bis 23. Juni 1944 mit den Gräueln des 2. Weltkrieges konfrontierte, trat er in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich ein. Mag. Michael Holzkorn wurder der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg als Lehrvikar zugeteilt und legte im Jahre 1946 die Pfarramtsprüfung ab. Am 27. Oktober 1946 fand seine Ordination statt und noch im gleichem Jahr wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg bestellt. Seine Amtseinführung fand am 15. Dezember 1946 in der Evangelischen Kirche in Lutzmannsburg statt.

Über 30 Jahre hat Pfarrer Michael Holzkorn, in seiner Gemeindearbeit von seiner Frau tatkräftig unterstützt, als Seelsorger, Prediger und Religionslehrer zum Segen der Gemeinde gewirkt. Nach langer erfüllter Pfarrerdienstzeit konnte er am 1. Juli 1978 seinen wohlverdienten Ruhestand antreten.

Am 1. Juli 1989 verlor er unerwartet im 78. Lebensjahr seine Frau Emilie Holzkorn, geborene Stoiber, die ihm immer hilfreich zur Seite stand.

Wir danken Gott für seinen langen, gesegneten Dienst in unserer Kirche, besonders in der Diözese Burgenland und glauben ihn nun in der himmlischen Heimat geborgen. Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

(Zl. P 470; 6348/2001 vom 8. August 2001.)

Am Dienstag, dem 10. Juli 2001, hat Gott der Herr, den langjährigen Kurator der Pfarrgemeinde Wien-Döbling Herrn Hofrat Dr. Otto Deibner, Vizepräsident des Landesgerichtes für Strafsachen i. R., Besitzer des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich und Inhaber des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien nach längerem, mit großer Geduld ertragenem Leiden im Alter von 69 Jahren in die Ewigkeit abberufen.

Die Evangelische Kirche in Österreich verlor mit Dr. Otto Deibner einen der bedeutendsten weltlichen Amtsträger der vergangenen Jahrzehnte. Wir danken Gott für seinen vielfachen und gesegneten Dienst in unserer Kirche.

Unsere Fürbitte gilt nun der Familie, insbesondere seiner Frau Barbara Deibner und den Kindern. Der Gott allen Trostes möge sie in ihrer Trauer stärken und segnen.

(Zl. GD 4; 6020/2001 vom 23. Juli 2001.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Herta Folberth, geboren am 29. Juli 1911, Witwe nach Pfarrer i. R. Berthold Folberth, kurz vor ihrem 90. Geburtstag am Montag, dem 2. Juli 2001, zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 509; 5612/2001 vom 9. Juli 2001.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Hertha Magdalena Engel, Witwe nach Oberkirchenrat i. R. Reinhold Engel, geborene Huber, geboren am 13. August 1906, im 95. Lebensjahr am Montag, dem 30. Juli 2001, von dieser Erde abberufen.

(Zl. P 149; 6215/2001 vom 1. August 2001.)

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2001 | Ausgegeben am 2. Oktober 2001 | 9. Stück

179. Zl. GL 01; 7078/2001 vom 12. September 2001

HIRTENBRIEF

an die Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B.

Liebe Schwestern und Brüder
in den Pfarrgemeinden, Werken und Vereinen unserer Kirche!

Der Terroranschlag auf die Lebenszentren der USA erschüttert weltweit die Menschen. Das gezielte Töten von tausenden Menschen, aber auch die Bereitschaft zum Opfer des eigenen Lebens zu diesem Zweck zeigen einen abgründigen Hass, aber auch eine tiefe Verzweiflung über unsere Welt.

Wir gedenken aller Opfer und deren Angehöriger und beten für eine Zukunft in Menschlichkeit und Frieden.

Unsere Antwort kann nicht ebenfalls Hass sein und Verurteilung von Menschen, sondern Schritte auf dem Weg des Friedens. Der Schalom Gottes, den Jesus Christus mit seinem Leben und seiner Hingabe bewährt hat, ist die Grundlage, die Verheißung und der Auftrag für unsere Kirche in dieser Welt.

Wir müssen uns selber fragen, wo wir als evangelische Christen und Gemeinden Vorurteile und Abwertung gegen bestimmte Menschen, Völker und Religionen hegen und pflegen.

Zugleich braucht es Wachsamkeit gegenüber einer Wirtschaft, die den globalen Kapitalismus anbetet ohne Rücksicht auf die Verlierer in diesem System; gegenüber einer Ethik, die vom perfekten Menschen träumt und Behinderungen und Defizite als Planungsfehler abtut. Es braucht Widerstand gegen die Zerstörung der Erde nach dem Motto „wenn's nur mir gut geht". Es braucht letztlich aber einen tragfähigen Grund und ein sinnvolles Ziel, auf das wir geduldig, in Hoffnung und immer wieder dankbar miteinander zugehen.

Ich bitte Gott um seinen Segen, dass wir diesen Grund in Christus und dieses Ziel in seinem Evangelium finden und grüße Sie in der Verbundenheit des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

179. Hirtenbrief an die Gemeinden der Evangelischen Kirche A. B.
180. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
181. Kollektenaufruf Österreichische Bibelgesellschaft am 21. Oktober 2001
182. Kollektenaufruf Gustav-Adolf-Verein am Reformationsfest 2001
183. Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund am 11. November 2001
184. Kirchenbeitrag und doppelte Preisauszeichnung
185. Delegationen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
186. Kirchenbeitragsmahngebühren-Verordnung
187. Verwaltungsanordnung für den Abschluss von Verträgen der Pfarrgemeinden A. B. über die Aufstellung von Sendemasten und Mobilfunkanlagen
188. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
189. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
190. Winterurlauberseelsorge 2001/2002
191. Bestellung von Pfarrer Mag. Michael Neubauer zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
192. Bestellung von Mag. Andreas Domby zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel
193. Zuteilung von Mag. Gabor Krizner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau
194. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
195. Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor
196. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau
197. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober
198. Delegationen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B.
199. Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)
200. Delegationen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Motivenbericht

Verwaltungsanordnung für den Abschluss von Verträgen der Pfarrgemeinden A. B. über die Aufstellung von Sendemasten und Mobilfunkanlagen

Kirchliche Mitteilungen

---

180. Zl. SYN 12; 7181/2001 vom 24. September 2001

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse vom 29. Juni 2001 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

2. SESSION DER XII. GENERALSYNODE

für Mittwoch, den 23. Oktober 2002,
nach St. Pölten ein.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 29. Juni 2001 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

2. SESSION DER 12. SYNODE A. B.

für Montag, den 21. Oktober 2002,
nach St. Pölten ein.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden mit einem Festgottesdienst am 20. Oktober 2002 eingeleitet.

Die 2. Session der 12. Synode A. B. und der XII. Generalsynode wird voraussichtlich bis 24. Oktober 2002 dauern.

Den Abgeordneten zur Synode A. B. und zur Generalsynode werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Mag. Herwig Sturm e. h.
Bischof

MMag. Robert Kauer e. h.
Oberkirchenrat

181. Zl. KOL 25; 6312/2001 vom 8. August 2001

Kollektenaufruf Österreichische Bibelgesellschaft am 21. Oktober 2001

Liebe Gemeinde!

Ganz herzlich sei Ihnen allen der Dank für die Kollekte am Bibelsonntag vergangenen Jahres ausgesprochen. Die vielfältige Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft in 200 Ländern, aber auch in Österreich, wäre ohne diese Unterstützung nicht möglich.

Die Bibel zu den Menschen zu bringen und Menschen zur Begegnung mit Gottes Wort einzuladen ist der Auftrag der Österreichischen Bibelgesellschaft. Dies geschieht auf verschiedene Weise. Bibelausgaben in verschiedensten Sprachen werden von der Bibelgesellschaft an Gefangene und Flüchtlinge verschenkt; die Nachfrage nach Bibeln wächst in diesem Bereich ständig.

Viele Gemeinden, Werke, aber auch Schulen nehmen gerne die Angebote der Bibelgesellschaft rund um die Bibel in Anspruch: Die zahlreichen Besuchergruppen im Bibelhaus sind hier ebenso zu nennen wie die Besucher von Veranstaltungen, Vorträgen, Bibeltagen und Bibelfesten in Gemeinden im ganzen Land. Ein Angebot für Jung und Alt ist die mobile Bibelausstellung „Die Bibel erleben", die bereits im zweiten Jahr in Gemeinden quer durch Österreich zu Gast ist. Mit allen Sinnen die Bibel entdecken spricht viele Menschen an. Nicht selten entdecken sie auch die Bibel als Buch für ihr Leben. Die Ausstellung muss erhalten und laufend ergänzt werden; geeignetes Informationsmaterial über die Bibel will bereitgestellt sein. Zur Zeit wird eine CD-ROM mit Inhalten und Bildern der Ausstellung, aber auch mit spielerischen Elementen entwickelt.

Die Vorbereitungen für das „Jahr der Bibel 2003" im gesamten deutschsprachigen Raum werfen ihre Schatten voraus. Hier bietet sich die Chance, breite Bevölkerungsschichten auf das Buch der Bücher hinzuweisen und zum Lesen der Bibel einzuladen.

Mit der Kollekte am Bibelsonntag werden diese Aktivitäten ermöglicht und werden Begegnungen von Menschen mit der Bibel möglich. Danke für Ihre Fürbitte und Ihre Gabe.

182. Zl. KOL 08; 5141/2001 vom 25. Juni 2001

Kollektenaufruf Gustav-Adolf-Verein am Reformationsfest 2001

Die Kollekte des Reformationsfestes 2001 hat der Vorstand des Gustav-Adolf-Vereines für die Lutherkirche in Wien-Währing bestimmt.

Die Lutherkirche in Wien-Währing ist nicht nur ein neugotisches Wahrzeichen im Bezirk, sondern auch eines für die Evangelischen ganz Wiens. Die Kirche ist ein Stück evangelischer Geschichte Wiens, wurde sie doch 1898 als „Evangelische Kaiser-Franz-Josef-I.-Regierungsjubiläumskirche" eingeweiht und als erste in Wien mit Turm und Glocken errichtet.

Nach mehr als hundert Jahren ist der Bauzustand dieser Kirche viel schlechter als man auf den ersten Blick erahnt. Die Mauern sind nass, immer wieder bricht ein Stück Verputz ab und zum Jahresbeginn 2000 musste die Hauptmauer der Apsis mit schweren Überlagern unterfangen werden um einen Einsturz zu verhindern. Die Schäden sind erheblich, sodass die Kirche generalsaniert werden muss. Die dringendsten Renovierungsarbeiten erfordern zumindest 27 Millionen Schilling, die bei allem Bemühen nicht allein von unseren Gemeindegliedern aufgebracht werden können.

Für die Finanzierung der Renovierungsmaßnahmen an unserer Kirche ist die Reformationsfestkollekte ein wesentlicher Bestandteil, deshalb bittet Sie das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing sehr herzlich um Ihre Gabe.

Bitte beachten Sie, dass die Reformationsfestkollekte direkt an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. abgeführt wird und nicht an die Gustav-Adolf-Zweigvereine.

183. Zl. KOL 28; 6922/2001 vom 12. September 2001

Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund am 11. November 2001

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch auf diesem Wege den Gemeinden für die Kollekte 2000. Mit Ihrer Hilfe konnten 2000 das Evangelische Museum in Rutzenmoos, die Pfarrgemeinde Gmünd, Kärnten, und das Bildungshaus in Deutschfeistritz mit größeren Beträgen unterstützt werden.

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare.

Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Aus der Kollekte 2001 sollen in Österreich die Tochtergemeinde Jabing im Burgenland sowie die neu gegründete Pfarrgemeinde Gleisdorf und die Pfarrgemeinde Bad Hall bei ihren Renovierungsarbeiten unterstützt werden.

In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden aber auch unsere Nachbargemeinden im Osten und Südosten Europas unterstützt. 2001 gilt unsere besondere Hilfe der Ukraine und Siebenbürgen, wo die wirtschaftliche Not der Menschen und damit auch der Pfarrgemeinden täglich wächst.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich, uns unsere Arbeit und Hilfe an Gemeinden in Not auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag zu ermöglichen.

184. Zl. KB 01; 7056/2001 vom 19. September 2001

Kirchenbeitrag und doppelte Preisauszeichnung

Der Kirchenbeitrag ist kein Preis. Die doppelte Preisauszeichnung gilt daher nicht für den Kirchenbeitrag. Er unterliegt deshalb auch nicht der Euro-Preiskontrolle. (EWAG — Euro-Währungsangabengesetz, BGBl. Nr. 110/1999.)

Um die Berechnung des Kirchenbeitrages für den Beitragszahler im Jahr 2002 transparent zu gestalten, wird empfohlen die im kircheninternen Informationsprogramm (KI5) vorgegebenen Rundung auf Hundertstel beizubehalten.

---

185. Zl. G 05; 6612/2001 vom 29. August 2001

Delegationen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft	OKR DI Walter Pusch
Arbeitsgemeinschaft der Leiter von Pädagogischen Instituten und Katechetischen Ämtern (ALPIKA)	
BRU Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen	Dir. Dr. Helmar-E. Pollitt
Arbeitskreis Öffentlichkeit	LSI Mag. Peter Karner SI Mag. Gertraud Knoll Bischof Mag. Herwig Sturm SI Mag. Paul Weiland
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	OKR Dr. Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	SI Mag. Werner Horn
Brot für Hungernde	OKR Dr. Michael Bünker
Bundeskanzleramt	
Presseförderungsbeirat	Pf. Dr. Thomas Dasek stv.: LSI Mag. Peter Karner
Kunstbeirat	Mag. Matthias Krampe stv.: Pf. Mag. Stefan Schumann
BM für Soziales und Generationen	
Schulbuchaktion	Pf. Mag. Marco Uschmann
Coordinating Group for Religious Education in Europe (CoGREE)	
European Forum for Teachers of Religious Education (EFTRE)	AL Mag. Sonja Danner
Europäische Arbeitsgemeinschaft für Weltreligionen in der Erziehung (EAWRE)	Dir. Dr. Helmar-E. Pollitt
Intereuropean Commission on Church and School (ICCS)	Dir. Dr. Helmar-E. Pollitt
Diakonie Österreich	
Diakonischer Einsatz	OKR Dr. Michael Bünker
Flüchtlingsdienst	OKR Dr. Michael Bünker
Kuratorium Gallneukirchen	OKR Dr. Michael Bünker
EU Europäische Union	OKR MMag. Robert Kauer
Evangelische Akademie Wien	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	*siehe A. B. und H. B.*
mission 21 Basel	Mag. Gottfried Mernyi
Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen (EESO)	Gerlinde Merz Pf. i. R. Mag. Ernst Gläser KR Ing. Herbert Schwarz
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	OKR Dr. Hannelore Reiner
Evangelische Jugend (ejö)	LKK Leopold Kunrath

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	*siehe A. B. und H. B.*
AK für Konfessionskunde in Europa	Bischof Mag. Herwig Sturm SI Mag. Paul Weiland
ARGE Missionarische Dienste	Pf. Mag. Fritz Neubacher Pf. Dr. Klaus Heine
AGEF Arbeitsgemeinschaft Europafragen	OKR MMag. Robert Kauer
Urlauberseelsorge	OKR Dr. Michael Bünker
Catholica Konferenz	Bischof Mag. Herwig Sturm
Evangelischer Missionsrat (EMR)	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelischer Presseverband	OKR Dr. Hannelore Reiner
Evangelischer Verein für Gemeindebibliotheken	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelische Religionspädagogische Akademie (ERPA) Kuratorium	SI Mag. Werner Horn OKR Dr. Michael Bünker
Prüfungsvorsitz	Bischof Mag. Herwig Sturm
Evangelisches Religionspädagogisches Institut (ERPI) Kuratorium	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	
Leiter	Pf. Mag. Willi Thaler
Wien	Pf. Mag. Sepp Lagger
Burgenland	Pf. Mag. Stephan Strohriegl
Oberösterreich	Pf. Mag. Wilhelm Todter
Niederösterreich	Pf. Mag. Siegfried Kolck-Thudt
Steiermark	Pf. Mag. Herwig Hohenberger Pf. Mag. Wolfgang Salzer
Kärnten	FI Prof. Pf. Johannes Spitzer
Salzburg/Tirol	Pf. Mag. Willi Thaler
H. B.	Pf. Mag. Jürgen Schäfer
Evangelisch-theologische Fakultät	
Gespräche OKR – Fakultät	Bischof Mag. Herwig Sturm
Diplomprüfungen	OKR Dr. Hannelore Reiner
Hörfunk- und Fernsehkommission	Bischof Mag. Herwig Sturm
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit	*siehe A. B. und H. B.*
Leuenberger Kirchengemeinschaft	*siehe A. B. und H. B.*
Kirche und Israel	Dr. Marianne Grohmann
Gesetz und Evangelium	FI Mag. Klaus Schacht
Kirche, Volk, Staat, Nation	OKR Dr. Michael Bünker
Österreichischer Familienbund	Pf. Mag. Heike Wolf
UNESCO	FI Mag. Werner Frank
Notfallseelsorge	Prof. W. Billeb, Pf. Dr. M. Geist, Pf. Dr. Karl Trauner Bischof Mag. Herwig Sturm

Zeitlich begrenzte Vorgänge A. u. H. B.

Ökumenisches Sozialwort	Dir. Mag. Michael Chalupka
Organisationsentwicklung	Steuerungsgruppe OKR Dr. Michael Bünker
Synodaler Prozess Kirche und Demokratie	OKR Dr. Michael Bünker/ Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
Reformationsempfang	OKR MMag. Robert Kauer/ Pf. Mag. Marco Uschmann

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

186. Zl. GO 7; 6744/2001 vom 4. September 2001

Kirchenbeitragsmahngebühren-Verordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt gemäß § 174 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich die folgende

Kirchenbeitragsmahngebühren-Verordnung

§ 1: Fällige Kirchenbeiträge gemäß § 19 Abs. 2 KbFaO, die nicht fristgerecht bezahlt werden, sind vom Presbyterium (der Kirchenbeitragsstelle) schriftlich und nachweislich einzumahnen.

§ 2: Die Kosten der Mahnung für nicht fristgerecht bezahlte Kirchenbeiträge und Rückstände werden mit ATS 82,56 (€ 6,—) plus Porto festgesetzt.

§ 3: Diese Verordnung tritt mit 1. September 2001 in Kraft. Die Verordnung ABl. Nr. 49/1999 tritt mit 31. August 2001 außer Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Leopold Kunrath
Landeskirchenkurator

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

187. Zl. GD 025; 6802/2001 vom 5. September 2001

Verwaltungsanordnung für den Abschluss von Verträgen der Pfarrgemeinden A. B. über die Aufstellung von Sendemasten und Mobilfunkanlagen

Gemäß § 174 Abs. 2 Z. 10 KV gehört zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. B. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden. Um finanzielle Nachteile für die Gemeinden zu vermeiden hat in Wahrnehmung dieser Aufsichtspflicht der Evangelische Oberkirchenrat A. B.in seiner Sitzung vom 4. September 2001 gemäß § 174 Abs. 2 Z. 6 KV die folgende

Verwaltungsanordnung
für den Abschluss von Verträgen der Pfarrgemeinden A.B. über die Aufstellung von Sendemasten und Mobilfunkanlagen

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 141)

1. Für die Verhandlungen über den Abschluss von Verträgen über die Aufstellung von Sendemasten und Mobilfunkanlagen ist das Kirchenamt A. B. zu bevollmächtigen. Die Gemeindevertretung hat der Beschlussfassung gemäß § 70 Abs. 1 Z. 8 KV das ihr mitgeteilte Verhandlungsergebnis zugrunde zu legen.

2. Verträge, die diesem Verhandlungsergebnis nicht entsprechen, sind gemäß § 70 Abs. 4 KV nicht zu genehmigen.

3. Die Hinweise ABl. Nr. 154/98 und ABl. Nr. 233/2000 sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

4. Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Leopold Kunrath
Landeskirchenkurator

Mag. Herwig Sturm
Bischof

188. Zl. KB 06; 6809/2001 vom 6. September 2001

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2001	2000
	Schilling	
Wien	47,677.624,72	46,497.179,91
Burgenland	17,123.848,41	15,617.836,14
Niederösterreich	17,965.465,93	16,477.746,38
Steiermark	26,505.633,14	26,151.470,39
Kärnten	21,694.085,68	20,856.885,02
Oberösterreich	29,202.525,—	25,705.467,60
Salzburg-Tirol	19,151.385,19	18,823.853,76
	179,320.568,07	**170,130.439,20**

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 2000:
5,40% (170,130.439,20)

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 1999:
8,03% (165,997.972,22)

189. Zl. GD 341; 7183/2001 vom 24. September 2001

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat zirka 5000 Gemeindeglieder und umfasst den 5. und 6. Gemeindebezirk von Wien sowie Teile des 12. und 15. Bezirks. Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Stelle ist besetzt. Eine weitere Teilzeitpfarrstelle (50%) ist derzeit unbesetzt. In der Gemeinde sind zwei Lektorinnen tätig. Die Tätigkeit der Pfarrer ist durch die Gemeindeordnung geregelt, die bei Besetzung der Teilpfarrstelle angepasst würde.

Im besonderen erwarten wir von unserem/r neuen Pfarrer/in die Begleitung der bestehenden und der zukünftigen

Jugendarbeit und Schwerpunktarbeit in dem zu unserer Gemeinde gehörenden 5. Wiener Gemeindebezirk. Das Regelausmaß von acht Religionsunterrichtsstunden ist zu erteilen.

Für alle organisatorischen Belange steht die Pfarrkanzlei mit einer Ganztagsmitarbeiterin zur Verfügung.

Teilzeitbeschäftigt arbeiten eine Mitarbeiterin im diakonisch/sozialen Bereich und eine Jugendreferentin im Team mit.

Eine Dienstwohnung der Kategorie A mit 147,2 m² steht zur Verfügung. Ein Auto kann im Kirchhof abgestellt werden. Der Pfarrgarten kann mitbenutzt werden.

Für Anfragen stehen der mit der Leitung des Pfarramtes beauftragte Pfarrer Mag. Erwin Neumann, Tel. (01) 597 34 306, und Kurator Leopold Kunrath, Tel. (01) 317 93 54, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf, Lutherplatz 1, 1060 Wien, zu richten.

Der Dienstantritt ist am 1. März 2002 oder am 1. September 2002 möglich

190. Zl. SA 500/2001

Winterurlauberseelsorge 2001/2002

Superintendenz Kärnten

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
vom 22. 12. 2001 bis 6. 1. 2002

Superintendenz Salzburg-Tirol

Kitzbühel vom 3. 2. 2002 bis 17. 3. 2002

Innsbruck
Seefeld von Jänner bis März 2002

Jenbach
Pertisau und Achenkirch
vom 16. 12. 2001 bis 6. 1. 2002

Superintendenz Steiermark

Ramsau von Dezember 2001 bis Feber 2002

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

191. Zl. P 1121; 6886/2001 vom 10. September 2001

Bestellung von Pfarrer Mag. Michael Neubauer zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Pfarrer Mag. Michael Neubauer wurde gemäß § 118 und § 121 Abs. 4 KV zum Pfarrer auf die weitere, nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

192. Zl. P 1596; 6755/2001 vom 4. September 2001

Bestellung von Mag. Andreas Domby zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel

Mag. Andreas Domby wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

193. Zl. P 1880; 6595/2001 vom 27. August 2001

Zuteilung von Mag. Gabor Krizner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau

Mag. Gabor Krizner wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

194. Zl. GD 356; 6799/2001 vom 5. September 2001

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Schwechat, Andreas-Hofer-Platz 7, 2320 Schwechat, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

Fax (01) 706 54 02

195. Zl. GD 181; 6800/2001 vom 5. September 2001

Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor

Die Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor, Radniger Straße 4, 9620 Hermagor, lauten:

Fax (04282) 21 35-15
E-Mail: evang.hermagor@aon.at

196. Zl. GD 308; 6955/2001 vom 12. September 2001

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau, Raulestraße 3–5, 2540 Bad Vöslau, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

Fax (02252) 762 51-14

197. Zl. A 07; 6678/2001 vom 31. August 2001

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober

An alle Pfarrgemeinden wird hiermit die Bitte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat und insbesondere des Friedens in der Welt fürbittend zu gedenken.

198. Zl.G 05; 6611/2001 vom 29. August 2001

Delegationen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt für Evangelische Kirchenmusik	Mag. Matthias Krampe Sup. Mag. Werner Horn
Prüfungsvorsitz	Bischof Mag. Herwig Sturm
Amt und Gemeinde	Redaktionsteam Univ.-Prof. Dr. Gottfried Adam
Bundeskanzleramt	
Volksgruppenbeirat	Pf. i. R. Mag. Alexander Galavics
EDV-Dienst	OKR DI Walter Pusch
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelisches Hilfswerk	OKR MMag. Robert Kauer
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	OKR Dr. Michael Bünker Pf. Mag. Christine Hubka SI Mag. Gertraud Knoll SI Mag. Hermann Miklas Pf. Mag. Ulla Reingruber-Mehl FI Mag. Ernst Tallian SI Mag. Paul Weiland SI Mag. Joachim Rathke
Hörfunk- und Fernsehkommission	Bischof Mag. Herwig Sturm
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)	
CSC Religionsfreiheit ARGE	RA Dr. Peter Krömer
ECEN European Christian Environmental Network	Univ.-Prof. Dr. Johann-Georg Haditsch
EAL Europäischer Arbeitskreis für Landfragen	Univ.-Prof. Dr. Johann-Georg Haditsch
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner/in in Diözesen)	
Niederösterreich	Mag. Barbara Rauchwarter
Oberösterreich	Pf. Mag. Günter Merz
Burgenland	Mag. Olivier Dantine
Steiermark	Pf. Mag. Christa Schrauf
Kärnten/Osttirol	Pf. Mag. Arno Preis
Salzburg/Tirol	Pf. Mag. Susanne Lechner-Masser FI OStR Mag. Peter Ziermann
Wien	Pf. Mag. Roland Ritter-Werneck
Koordinierungsgruppe Supervision	Dr. Thomas Krobath OKR Dr. Hannelore Reiner
LektorInnen	Pf. D. Ernst Hofhansl
Leuenberger Kirchengemeinschaft	OKR Dr. Michael Bünker
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Pf. Mag. Roland Ritter-Werneck
Lutherischer Weltbund (LWB)	
Rat	Pf. Mag. Ernst-Christian Gerhold
Kommunikationsausschuss der lutherischen Minderheitskirchen in Europa (KALME)	Pf. Dr. Christoph Weist
Lutherisches Nationalkomitee	SuperintendentInnenkonferenz
Martin-Luther-Bund	Bischof Mag. Herwig Sturm
Martin-Luther-Kolleg Prüfungsvorsitz	Bischof Mag. Herwig Sturm
Meditation und Spiritualität	Pf. Dr. Ingrid Vogel

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	OKR Dr. Michael Bünker SI Mag. Werner Horn Pf. Mag. Gabriele Lang-Czedik Mag. Barbara Rauchwarter Bischof Mag. Herwig Sturm SI Mag. Paul Weiland
Österreichische Bibelgesellschaft	OKR Dr. Michael Bünker Dir. Inge Schintlmeister Dkfm. Werner Strnadt Bischof Mag. Herwig Sturm Univ.-Prof. Dr. Siegfried Tagesen SI Mag. Paul Weiland
Österreichische Bischofskonferenz	
Europakommission	KR Mag. Elisabeth Reinisch OKR MMag. Robert Kauer
Iustitia et Pax	OKR Dr. Michael Bünker
Pfadfinder in Österreich	Bundeskurat Mag. Wolfgang König
Predigerseminar Kuratorium	OKR Dr. Hannelore Reiner
Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche A. B.	
Oberösterreich	Pf. Peter Unterrainer
Kärnten/Osttirol	Pf. Mag. Norman Tendis
Salzburg/Tirol	Pf. Mag. Christian Fliegenschnee
Wien	Pf. Mag. Michael Meyer
Ungarischer Seelsorgedienst A. B.	Pf. i. R. Mag. Alexander Galavics
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)	
Bischofskonferenz	Bischof Mag. Herwig Sturm
Lutherische Liturgische Konferenz	SI Mag. Werner Horn
Liturgischer Ausschuss der VELKD	Pf. Mag. Lydia Burchhardt
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Bischof Mag. Herwig Sturm

Kirchengesetz H. B.

199. Zl. H. B. 01; 7076/2001 vom 19. September 2001

Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)

Die 2. Session der 14. Synode H. B. hat am 8. November 1999 in Bregenz nachfolgendes Kirchengesetz über die „Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell)" beschlossen.

A. Grundsätze

• Öffentlicher Gottesdienst, der in seiner Wertigkeit einer kirchlichen Trauung entspricht.

• Evangeliumsgemäße Verkündigung.

• Bereitschaft zu dauerhaftem Zusammenleben.

• Segensformulierung, die die Partner/Partnerinnen als Paar anspricht und zugleich jeden sakramentalen Charakter vermeidet.

• Von Ersatzhandlungen wie Salbungen ist abzusehen.

• Die Segnung nicht standesamtlich geschlossener Partnerschaften geschieht im Namen Gottes und bedarf daher an keiner Stelle der Liturgie einer theologischen Rechtfertigung. Das gilt insbesondere für die Begrüßung, die Predigt und die Segnungsformel.

• Gemäß der reformierten freien Predigtwahl keine Textvorschläge für die Predigt.

• Die Segnung nicht standesamtlich geschlossener Partnerschaften darf keine rigoroseren moralischen Standards voraussetzen als die kirchliche Trauung bisheriger Praxis.

• Für unsere Kirche sind nicht standesamtlich geschlossener Partnerschaften keine defizitären Partnerschaften im Vergleich zu ehelichen Partnerschaften, sondern eine eigene Form der Partnerschaft vor Gott und in der Welt.

B. Kirchenrechtliche Richtlinien für die Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften

1. Die 2. Session der 14. Synode H. B. hat am 8. November 1999 in Bregenz beschlossen, den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich Segnungsgottesdienste für nicht-eheliche Partnerschaften zu empfehlen. Die Durchführung solcher Gottesdienste ist an den Beschluss der zuständigen Gemeindevertretung gebunden. Der/die jeweilige Gemeindepfarrer/pfarrerin hat das Recht, die Abhaltung solcher Gottesdienste aus Gewissensgründen abzulehnen.

2. Die Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften ist ein Gottesdienst, der seine Besonderheit durch die Bereit-

schaft der Partner erhält, ihren Willen zu dauerhaftem Zusammenleben auch öffentlich zu bekunden und um Gottes Segen zu bitten. Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich bietet solche Gottesdienste im Vertrauen darauf an, damit Gottes Willen zu erfüllen.

3. Voraussetzung für einen Segnungsgottesdienst ist, dass einer/eine der Partner/Partnerinnen evangelischen Bekenntnisses ist.

4. Über die Überlassung von Kirchengebäuden für Segnungsgottesdienste, die von Gastpfarrern/pfarrerinnen durchgeführt werden, entscheidet das zuständige Presbyterium gemäß § 90 Abs. 1 Z. 5 KV.

5. Der gottesdienstliche Charakter der Segnung von nicht-ehelichen Partnerschaften ist in jedem Fall zu wahren. Der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien hat sich nach den örtlichen Gepflogenheiten („Hausordnung der jeweiligen Kirche") in Hinblick auf die Kasualgottesdienste zu richten.

6. Wünscht einer/eine der Partner/Partnerinnen, dass ein Seelsorger seiner/ihrer Kirche am Segnungsgottesdienst mitwirkt, so besteht seitens der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich kein Hindernis.

7. Segnungsgottesdienste für nicht-eheliche Partnerschaften sind in der jeweiligen Pfarrgemeinde in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Eine Bestätigung über die Durchführung eines solchen Gottesdienstes kann auf Wunsch ausgestellt werden.

8. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt sich die Erarbeitung eines Info-Prospektes über die Segnung von nicht standesamtlich geschlossenen hetero- bzw. homosexuellen Partnerschaften, d. h. jeweils einen (1) für die Evangelische Kirche H. B.

C. Gottesdienst mit der Segnung einer nicht standesamtlich geschlossenen Partnerschaft

Liturgie

Glocken

(Orgel)musik und Einzug

Votum

Begrüßung
(Lied)

Psalm
(Lesung)
(Musik)

Predigttext

Gemäß der Tradition unserer Kirche wird vom Pfarrer bzw. der Pfarrerin erwartet, dass er/sie auf Grund des seelsorgerlichen Gesprächs mit den Partnern einen geeigneten Bibeltext auswählt und auslegt.

Predigt

Fragen an die Partner/Partnerinnen (hintereinander an jeden von beiden)

a) Pfarrer/in: „N. N. willst du N. N. als deinen Partner/deine Partnerin aus Gottes Hand nehmen, mit ihm/ihr nach Gottes Gebot leben, ihn/sie lieben und ehren, in guten und bösen Tagen ihn/sie nicht verlassen und ihm/ihr treu sein?

(So antworte „Ja"!)

b) N. N. und N. N. gebt einander das Versprechen.

„N. N., ich will dich als meinen Partner/als meine Partnerin aus Gottes Hand nehmen, mit dir nach Gottes Gebot leben, dich lieben und ehren, in guten und bösen Tagen dich nicht verlassen und dir treu sein."

Segnung

a) Biblisch-trinitarisch

Z. B. „N. N. und N. N., es segne euch und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der heilige Geist."

b) Biblisch

Z. B. „Gott ist Liebe. Und wer in der Liebe lebt, der lebt in Gott und Gott in ihm."
Dazu: „Der Herr segne euch und behüte euch von nun an bis in Ewigkeit."

Musik
(Abendmahl)
(Musik)

Fürbitten

Vaterunser

Segen

Musik

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

200. Zl. H. B. 01; 6613/2001 vom 29. August 2001

Delegationen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt Volksgruppenbeirat	Juliana Tölly
EDV-Dienst	AltS.K. Ing. Günter Blühberger
Evangelisches Hilfswerk	OKR Pf. Mag. Richard Schreiber
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	OKR Pf. Mag. Wolfram Neumann
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	
Urlauberseelsorge	Pf. Mag. Wolfgang Olschbaur

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner Mag. Balazs Nemeth
Hörfunk und Fernsehkommission	LSI HR Mag. Peter Karner
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Pf. Mag. Thomas Hennefeld
Leuenberger Kirchengemeinschaft	Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	LSI Mag. Peter Karner Mag. Balazs Nemeth Mag. Erika Tuppy
Österreichische Bibelgesellschaft	Dr. Johannes Langhoff Dorothee Wittich
Reformierter Weltbund (RWB)	FI Kur. Evelyn Martin
Ungarischer Seelsorgedienst H. B.	Pf. i. R. Mihaly Soos

Motivenbericht

Verwaltungsanordnung für den Abschluss von Verträgen der Pfarrgemeinden A. B. über die Aufstellung von Sendemasten und Mobilfunkanlagen

In letzter Zeit musste vermehrt festgestellt werden, dass Mobilfunkbetreiber die Unkenntnis von Pfarrgemeinden über die Marktlage ausnützen und zum Nachteil der Gemeinden Verträge abschließen, die um die Hälfte und mehr unter sonst erzielten Abschlüssen liegen. Um den Gemeinden bei den Verhandlungen die Fachkenntnis der Kirchenräte zur Verfügung zu stellen, erscheint die Verwaltungsanordnung sinnvoll und nötig.

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 2001 ist

Pfarrer Gerhard Hoffleit

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt.

Gerhard Emil Hoffleit wurde am 12. Mai 1935 in Hoengen bei Aachen, Deutschland, geboren. Er ist in einem kirchlich treuen Elternhaus aufgewachsen und mit der Liebe zur Gemeinde und Kirche erzogen worden.

Nach seiner Pflichtschulzeit war er von 1953 bis 1960 Angestellter beim Finanzamt in Aachen-Land. Im Jahre 1958 entschloss er sich das Abendgymnasium zu besuchen und hat dieses auch 1961 mit der Reifeprüfung abgeschlossen. Während der ganzen Zeit hat er sich rege am Gemeindeleben der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Gemeinde in Köln beteiligt und verrichtete dort auch ehrenamtlich den Organistendienst.

Von 1960 bis 1961 war Gerhard Hoffleit im Luisenhospital Aachen krankenpflegerisch tätig.

Im Wintersemester 1961 begann er das Medizinstudium an der Universität in Erlangen. 1964 wechselte er an die Evangelisch-theologische Fakultät in Wien und studierte Evangelische Theologie bis 1968. Anschließend arbeitete er bis 1977 als Religionslehrer und war als solcher an verschiedenen Schulen der Bundesländer Wien und Niederösterreich tätig.

Am 23. Feber 1977 bestand er die Prüfung zur vollen Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an Volksschulen vor der Prüfungskommission des Oberkirchenrates.

Ein Jahr später wurde er als Pfarrhelfer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zugeteilt. Sein damaliger Lehrpfarrer war Senior Hans Grössing, der ihm mit Rat und Tat zur Seite stand. Im Jahre 1981 wurde Pfarrhelfer Hoffleit der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt zugeteilt und mit Wirksamkeit vom 1. April 1981 in diesem Amt bestätigt.

Am 1. April 1989 fand seine Ordination statt. Ordinator war Superintendent Mag. Werner Horn.

Mit Wirksamkeit vom 1. November 1984 wurde er zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt bestellt.

Durch einen tragischen Verkehrsunfall verlor er am 7. Juni 1995 seine Frau; Katharina Hoffleit, geborene Weber, erst im 52. Lebensjahr, die er am 10. August 1967 geheiratet hatte. Dieser Ehe entstammen drei Kinder.

Die Pfarrgemeinde Wien-Donaustadt betreute er bis zu seiner Pensionierung, zuletzt hatte er auch die Administration von Wien-Leopoldau übernommen.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Pfarrer Gerhard Hoffleit für seinen Dienst in unserer Kirche den Dank aus und wünscht ihm für die vor ihm liegende Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1501; 2518/2000 vom 22. März 2000.)

Mit Wirkung vom 1. September 2001 ist

Pfarrer Mag. Richard Wasicky

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Gefangenenhausseelsorger des Evangelischen Pfarrgemeindeverbandes A. B. Wien.

Richard Günther Wasicky wurde am 8. Mai 1936 in Wien geboren. Er besuchte die Volksschule und Mittelschule in Wien und legte am 7. Juli 1956 die Reifeprüfung ab.

Sein Theologiestudium absolvierte er in Wien und Basel.

Vom 1. September 1961 bis 31. August 1962 war er Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz an der Donau. Sein damaliger Lehrpfarrer war Dr. Leopold Temmel.

Am 1. September 1962 wurde er der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Tabor unter Herrn Senior Heinrich Meder zugeteilt. Im darauffolgenden Jahr kam er in die Evangelische Pfarrgemeinde Purkersdorf zu Herrn Pfarrer Dr. Walter Stökl, wo er seine Ausbildung als Pfarramtskandidat fortsetzte.

Die Amtsprüfung legte er im Jänner 1964 ab und am 2. Feber 1964 fand seine Ordination in der Evangelischen Kirche in Purkersdorf durch Herrn Superintendent Georg Traar statt.

Nach einer kurzfristigen Krankenvertretung in der Evangelischen Pfarrgemeinde Ramsau kam er im Juli 1964 wieder zur Evangelischen Pfarrgemeinde Purkersdorf zurück und schloss das Pfarramtskandidatenjahr dort auch ab.

Mit 1. Oktober 1964 wurde er der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach zugeteilt. Bereits im November bewarb er sich auf die ausgeschriebene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach und wurde per 1. Jänner 1965 auch zu deren Pfarrer bestellt.

Am 5. Dezember 1966 heiratete er seine Frau Helga Luise Josefine. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor.

Im Jahre 1969 wurde er zum Gefangenenhausseelsorger des Evangelischen Pfarrgemeindeverbandes A. B. Wien bestellt.

Seine Amtseinführung fand in der Lutherischen Stadtkirche in Wien durch Herrn Superintendent Georg Traar unter Assistenz von Herrn Senior Meder und Pfarrer Rieger statt.

Dieses besondere Pfarramt in einem schwierigen Arbeitsfeld hat sein ganzes seelsorgerliches Können immer wieder neu herausgefordert.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Pfarrer Richard Wasicky für seinen Dienst in unserer Kirche den Dank aus und wünscht ihm für die vor ihm liegende Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1078; 8354/2000 vom 8. November 2000.)

Mit Wirkung vom 1. September 2001 ist

Pfarrer Mag. Heinz Stroh

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Rektor des Evangelischen Bildungshauses Deutschfeistritz.

Heinz Joachim Stroh wurde am 11. September 1936 in Stuttgart geboren. Nach Übersiedlung der Familie nach Österreich besuchte er in Amstetten die Volksschule, ab 1946 folgten vier Klassen im BRG Wien XII und danach 2½ Jahrgänge in der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Chemische Industrie und Gewerbe, ebenfalls in Wien.

Im Jahre 1953 übersiedelte er mit seiner Familie nach Stuttgart, wo er seine Schulzeit mit der Reifeprüfung im Jahre 1957 am Zeppelin-Gymnasium abschloss. Er studierte Theologie in Tübingen, Wien und Bonn und beschloss es mit der ersten evangelisch-theologischen Dienstprüfung am 14. Feber 1963 in Tübingen.

Nach einer kurzen Lehrvikarszeit in Neuhausen wurde er als Vikar nach Rottenburg/Neckar bestellt, wo er die württembergische evangelische Diasporaarbeit kennen lernen konnte.

Am 7. Mai 1964 wurde er ordiniert. Am 29. Mai schloss er mit der Vikarin Ulrike Trattner, einer Burgenländerin, die ihr Theologiestudium in Wien abgeschlossen hatte, den Bund fürs Leben. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor.

Im Jahre 1966 wurde Heinz Stroh nach Absolvierung der zweiten Dienstprüfung zum Jugendpfarrer für Stadt und Bezirk Reutlingen ernannt.

Von 1971 bis 1974 war er im ökumenischen Bildungszentrum Mindolo in Sambia als theologischer Ausbildner von haupt- und nebenamtlichen afrikanischen Jugendleitern tätig. Seine Frau hat in dieser Zeit einen einklassigen Kindergarten aufgebaut und geleitet.

Nach der Rückkehr aus Sambia kam er in die Pfarrgemeinde Asperg in Deutschland und wurde zum Pfarrer der zweiten Pfarrstelle ernannt.

Im Jahre 1981 bewarb er sich auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben, da er mit seiner Familie in der Nähe und der Heimat der österreichischen Verwandten sein wollte.

Nach erfolgreich bestandener Ergänzungsprüfung wurde er im Mai 1982 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben bestellt. In dieser Gemeinde war er bis zum 1. März 1989 tätig, um sich anschließend noch einmal einer ganz neuen Herausforderung zu stellen, nämlich Leiter des Evangelischen Bildungshauses und Jugendfreizeitheimes Deutschfeistritz zu werden. Seine Amtseinführung fand in der Evangelischen Pfarrkirche in Peggau durch Superintendent Mag. Ernst Christian Gerhold statt.

Als Rektor des Evangelischen Bildungshauses und Jugendfreizeitheimes Deutschfeistritz hat er zusammen mit seiner Frau Ulrike, die ebenfalls als pädagogische Mitarbeiterin im Bildungshaus arbeitete, in unzähligen Tagungen, Seminaren und Freizeiten Menschen mit dem Evangelium angesprochen, in Krisensituationen begleitet und sich gemeinsam mit den Gästen des Hauses den Fragen der Zeit gestellt.

Am 26. Oktober 1985 wurde ihm die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Pfarrer Heinz Stroh für seinen Dienst in unserer Kirche den Dank aus und wünscht ihm für die Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1608; 1424/2001 vom 19. Feber 2001.)

Mit Wirkung vom 1. September 2001 ist

Pfarrer Uwe Kallenbach

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn.

Uwe Erich Paul Kallenbach wurde am 5. März 1938 in Dresden geboren. Im Jahre 1939 zog er mit seinen Eltern

nach Lundenburg an der Thaya. Kurz nach seiner Einschulung in die Volksschule floh seine Familie vor den Russen nach Fürstenwalde. 1947 kehrte sein Vater aus der Kriegsgefangenschaft zurück und die Familie floh erneut nach Krosewick bei Vreden, Westfalen. Dort besuchte er die Schule und erlernte den Beruf eines Bergknappens.

1959 wurde er zur Bundeswehr einberufen. Dies sollte auch seine neue berufliche Orientierung sein, in der er bis 1971 verblieb.

Am 27. Dezember 1962 heiratete er Frau Sieglinde Straube, die ihm immer wieder mit Rat und Tat zur Seite stand. Aus dieser Ehe gehen zwei Kinder hervor.

Im Jahre 1971 begann er mit der Ausbildung zum Diakon auf der Karlshöhe in Ludwigsburg. Als hauptberuflicher Diakon war Uwe Kallenbach anschließend bis 1975 in der Evangelischen Militärkirchengemeinde Sigmaringen tätig. Seit 1976 war er Gemeindediakon und Katechet in der Johanneskirchengemeinde Schwäbisch-Gmünd und betreute zusätzlich als Seelsorger die Frauen-Vollzugsanstalt Schwäbisch-Gmünd.

Im Jahre 1982 kam er nach Österreich und wurde als Pfarrhelfer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn zugeteilt. Am 23. September 1985 bestand er die Fachprüfung für Pfarrhelfer. Seine Ordination fand am 27. Oktober 1985 in der Evangelischen Kirche in Kukmirn statt. Am 27. Dezember 1985 wählte ihn das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn zu ihrem Pfarrer und mit Wirkung vom 1. Feber 1986 wurde er in diesem Amt bestätigt.

Dieser Pfarrgemeinde im südlichen Burgenland hat er sich beinahe zwanzig Jahre mit Treue und ganzem Einsatz gewidmet.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Pfarrer Uwe Kallenbach für seinen Dienst in unserer Kirche den Dank aus und wünscht ihm für die Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1646; 2533/2001 vom 22. März 2001.)

Mit Wirkung vom 30. September 2001 ist

Pfarrer Hubert Lintner

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach.

Hubert Adolf Karl Lintner wurde am 26. September 1938 in Wien geboren. Nach seiner Schulzeit erlernte er den Beruf eines Diamantziehsteinmachers. In diesem Beruf war er bis 1959, mit Unterbrechung des Präsenzdienstes, tätig. Während dieser Zeit arbeitete er in der evangelischen Jugendarbeit in den Gemeinden Wien-Floridsdorf und Wien-Leopoldstadt mit.

Im Jahre 1959 entschloss sich Hubert Lintner zum Dienst am Wort Gottes. Sein Vorpraktikum absolvierte er beim Evangelischen Jugendwerk in Graz unter Pfarrer Josef Meier. Danach begann er sein Studium an der CVJM-Sekretärschule in Kassel, das er 1962 mit dem Examen abschloss.

Am 11. September 1964 heiratete er Eva Walberer. Aus dieser Ehe gingen vier Kinder hervor.

Hubert Lintner arbeitete bis 1965 in verschiedenen Pfarrgemeinden als Gemeindejugendwart, von 1965 bis 1973 wirkte er als Diözesanjugendwart im Evangelischen Jugendwerk Steiermark. Sein Aufgabenbereich umfasste die Betreuung der Jugendarbeit, die Leitung von Gruppen sowie die Verwaltung und die Betreuung von vier Heimen.

In all diesen Jahren erteilte er auch Religionsunterricht an Volks-, Haupt- und Berufsschulen und hielt auch Gottesdienste.

Am 1. Oktober 1973 wechselte er in den Dienst als Pfarrhelfer in die Gemeinde Trofaiach.

Am 25. September 1974 bestand er die Fachprüfung zum Pfarrhelfer und am 17. November 1974 wurde er in der Evangelischen Kirche in Trofaiach ordiniert.

Im Jänner des nächsten Jahres wurde er von der Gemeindevertretung gewählt und mit Wirkung vom 1. Feber 1975 zum Pfarrer der Pfarrgemeinde bestellt.

Ein besonderer Schwerpunkt seines Dienstes blieb die Jugendarbeit und das Schloss Stibichhofen, welches er zu Jugendheim und Kirche ausbaute.

Die Stadt Trofaiach hat ihn wegen seiner besonderen Verdienste zum Ehrenbürger erklärt.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Pfarrer Hubert Lintner für seinen Dienst in unserer Kirche den Dank aus und wünscht ihm für die Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1364; 2329/2001 vom 15. März 2001.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —
4336W71U

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2001 | Ausgegeben am 30. Oktober 2001 | 10. Stück

201. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
202. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2002
203. Ordination von Mag. Moritz Stroh
204. Ordination von Mag. Jörg Lusche
205. Ordination von Mag. Dagmar Wagner-Rauca
206. Ordination von Mag. Christian Graf
207. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
208. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
209. Gottesdienst-Besuchs-Sonntag
210. Nächste Sitzung des Bauausschusses
211. Urlauberseelsorge 2002 (Sommer) in Österreich
212. Bestellung von Mag. Moritz Stroh zum Pfarrer des Evangelischen Gemeindeverbandes A. B. Kaisermühlen und Kagran
213. Bestellung von Mag. Dagmar Wagner-Rauca zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus
214. Bestellung von Mag. Bernd Hof zum Anstaltenseelsorger der Innsbrucker Evangelischen Pfarrgemeinden
215. Bestellung von Mag. Günter Scheutz zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern
216. Bestellung von Mag. Jörg Lusche zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegyd
217. Bestellung von Dr. Mag. Matthias Geist zum Anstaltsseelsorger des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.
218. Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung
219. Bestellung von Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
220. Zuteilung von Mag. Volker Mathias Schlacht zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd
221. Zuteilung von Mag. Meinhard Beermann als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg
222. Zuteilung von Mag. Andreas Hochmeir als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
223. E-Mail-Adresse sowie Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach
224. Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan
225. Delegationen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B. — Ergänzung zu ABl. Nr. 198/ 2001
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

201. Zl. A 17; 7402/2001 vom 28. September 2001

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Ordnung für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio), ABl. Nr. 216/96 (Änderung: ABl. Nr. 113/2001) bekannt:

Vorsitzender:
Bischof Mag. Herwig Sturm

Stellvertretender Vorsitzender:
LSI HR Pfarrer Mag. Peter Karner

Prüfer:
OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)
Ersatzleute:
Pfr. Mag. Ernst Hofhansl

Superintendent Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)
Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

LSI HR Pfarrer Mag. Peter Karner
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)
Prof. Mag. Siegfried Steinert

OKR Dr. Michael Bünker
(Ökumene, Mission, Diakonie)
Seniorin Mag. Lydia Burchhardt

Prof. DDr. Martin Bolz
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)
FI Prof. Mag. Ernst Tallian

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz
(Österreichische Kirchengeschichte)
Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrat

202. Zl. A 17; 7401/2001 vom 28. September 2001

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2002

Die mündliche Amtsprüfung 2002 findet am

29. und 30. April 2002 ab 9 Uhr

im Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

203. Zl. P 1744; 7380/2001 vom 27. September 2001

Ordination von Mag. Moritz Stroh

Mag. Moritz Stroh wurde am 8. September 2001 in der Donau-City-Kirche „Christus — Hoffnung der Welt" durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrer Dr. Gerhard Harkam und Senior Mag. Hansjörg Lein ordiniert.

204. Zl. P 2035; 7634/2001 vom 8. Oktober 2001

Ordination von Mag. Jörg Lusche

Mag. Jörg Lusche wurde am 16. September 2001 in der Waldkirche in St. Aegyd durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Seniorin Mag. Roswitha Petz, Vikarin Mag. Birgit Lusche, Dechant KR P. Paulus Müller OSB, Oberkirchenrat Kurator Dipl.-Ing. Walter Pusch und Marlene Pomberger ordiniert.

205. Zl. P 2034; 7852/2001 vom 15. Oktober 2001

Ordination von Mag. Dagmar Wagner-Rauca

Mag. Dagmar Wagner-Rauca wurde am 16. September 2001 in der Evangelischen Kirche in Unterhaus durch Superintendent Mag. Joachim Rathke unter Assistenz von Pfarrer Dr. Mag. Matthias Geist, Lektorin Andrea Herzog und Mag. Monika Niederwimmer ordiniert.

206. Zl. P 1829; 8101/2001 vom 19. Oktober 2001

Ordination von Mag. Christian Graf

Mag. Christian Graf wurde am 30. September 2001 in der Evangelischen Kirche in Spittal an der Drau durch Superintendent Mag. Joachim Rathke unter Assistenz von Pfarrer Mag. Christian Fliegenschnee und Viktor Copan ordiniert.

207. Zl. P 2153; 7341/2001 vom 26. September 2001

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Manfred Witt hat am 26. September 2001 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte" und „Österreichisches Kirchenrecht" bestanden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

208. Zl. KB 06; 7635/2001 vom 15. Oktober 2001

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2001	2000
	Schilling	
Wien	50,560.557,10	49,708.900,97
Burgenland	19,194.660,98	17,509.063,35
Niederösterreich	19,308.135,42	17,465.025,49
Steiermark	28,109.221,29	27,628.563,94
Kärnten	23,469.773,86	23,261.535,73
Oberösterreich	31,774.420,66	28,950.654,56
Salzburg-Tirol	20,213.546,45	19,543.607,95
	192,630.315,76	**184,067.351,99**

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 2000:
4,65% (184,067.351,99)

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 1999:
6,74% (180,458.919,60)

209. Zl. SYN 02; 7190/2001 vom 24. September 2001

Gottesdienst-Besuchs-Sonntag

Der Gottesdienst ist das Herzstück der Gemeinde und zugleich ihre Visitenkarte. Darum soll es zum ersten Mal in der Geschichte unserer Kirche einen

Gottesdienst-Besuchs-Sonntag
am 14. April 2002 (Miserikordias Domini)

geben.

Dabei sollen Gemeinden einander in ihren Gottesdiensten wahrnehmen, miteinander ins Gespräch kommen und Denkanstöße für die eigene Arbeit erfahren. Geplant ist, dass jede Gemeinde am 14. April 2002 von einer Gruppe aus einer anderen Gemeinde in ihrem Gottesdienst besucht wird. Die Gruppe könnte drei bis fünf Personen umfassen. Überlegen Sie bei der Zusammensetzung auch, ob es möglich ist, KonfirmandInnen oder jemand aus einer Jugendgruppe einzubinden.

Wir bitten Sie, möglichst umgehend mit einer Gemeinde in Kontakt zu treten und Ihren Besuch anzukündigen bzw.

zum Besuch einzuladen. Keine Gemeinde sollte ohne Besuch bleiben.

Gedacht ist, dass es nach dem Gottesdienst zu einer etwa einstündigen Aussprache über den erlebten Gottesdienst kommt. Der Besuchergruppe wird ein Fragebogen zur Verfügung gestellt, der das Gespräch strukturiert. Hilfestellungen für die Moderation werden rechtzeitig ausgesandt.

Wir danken Ihnen vorab für Ihre Bereitschaft, sich an diesem Vorhaben zu beteiligen. Wir hoffen, dass für Ihre Gemeinde durch diese Außenwahrnehmung wertvolle Impulse entstehen bzw. Sie solche anderen geben können.

Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
Superintendent Mag. Werner Horn

210. Zl. GD 25; 7599/2001 vom 8. Oktober 2001

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Montag, 25. Feber 2002, 9.00 Uhr

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Die Gemeinden werden höflich gebeten, diesen Termin vorzumerken und unter allen Umständen zu beachten. Gesuche, die bei der Bauausschusssitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen **bis längstens 1. Feber 2002** im Evangelischen Kirchenamt A. B. (Dienstweg!) eingelangt sein. Es darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht rechtzeitig eingelangte und/oder nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht behandelt werden. Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Pichal (Tel. [01] 479 15 23-405), oder schicken Sie uns ein Telefax (DW 550).

211. Zl. 500/2001

Urlauberseelsorge 2002 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B	Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B	Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B	Rust/Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

B	Afritz/Feld am See	Juli und August
B	Bad Kleinkirchheim/ Wiedweg	Juni bis September
	Egg bei Villach	Juli und August
B	Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B	Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
	Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
	Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
	Maria Wörth	Juli und August
	Klopein	Juli und August
B	Millstatt	Juli und August
B	Obervellach und Mallnitz	Juli und August
B	Ossiach und Tschöran	Juli und August
B	Techendorf	Juni bis September
	Velden und Moosburg	Juli und August
	Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich

B	Baden bei Wien	Juli und August
	Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August

Oberösterreich

	Attersee und Weyregg	Juli und August
B	Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August
B	Gmunden	Juli und August
	Mondsee und Unterach	Juli und August
B	Scharnstein	Juli
	St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B	Lienz und Umgebung	Juli bis September

Tirol

B	Ehrwald und Reutte	August
	Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
	Imst und Ötz	Juli und August
	Jenbach und Umgebung	Juli und August
	Kitzbühel	Mitte Juni bis Mitte September
B	Kufstein	Juli und August
	Landeck und St. Anton	Juli oder August
	Mayerhofen und Fügen	Juli und August
	Pertisau und Achenkirch	Juli und August
	Seefeld	Mitte Juni bis Mitte September
	Sölden und Huben (Ötztal)	August
B	Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

	Salzburg und Umgebung	Juli und August
B	Badgastein	Mai bis September
	Bad Hofgastein	Juli und August
B	Golling und Hallein	August
	Lofer	Juli und August
B	Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
	Seekirchen/Flachgau	Juli und August
	Wagrain und Werfenweng	Juli oder August
	Zell am See	Juli und August

Steiermark

	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B	Bad Radkersburg	Juli und August
	Ramsau	Juli und August

Vorarlberg

B	Bludenz	Juli und August
	Bregenz	Juli und August
	Feldkirch	Juli und August
	Schruns	Juli und August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlauberseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlauberseelsorger suchen. Für diese Urlauberseelsorger gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht. Pfarrer aus dem Bereich der EKD erhalten keinerlei finanzielle Entschädigungen, andere einen kleinen Pauschalbetrag aus Mitteln der EKD.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

212. Zl. P 1744; 6808/2001 vom 6. September 2001

Bestellung von Mag. Moritz Stroh zum Pfarrer des Evangelischen Gemeindeverbandes A. B. Kaisermühlen und Kagran

Mag. Moritz Stroh wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer des Evangelischen Gemeindeverbandes A. B. Kaisermühlen und Kagran bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

213. Zl. P 2034; 6976/2001 vom 14. September 2001

Bestellung von Mag. Dagmar Wagner-Rauca zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus

Mag. Dagmar Wagner-Rauca wurde gemäß § 118 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

214. Zl. P 1296; 7214/2001 vom 24. September 2001

Bestellung von Mag. Bernd Hof zum Anstaltenseelsorger der Innsbrucker Evangelischen Pfarrgemeinden

Mag. Bernd Hof wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Anstaltenseelsorger der Innsbrucker Evangelischen Pfarrgemeinden gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

215. Zl. P 1919; 7217/2001 vom 24. September 2001

Bestellung von Mag. Günter Scheutz zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern

Mag. Günter Scheutz wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

216. Zl. P 2035; 7221/2001 vom 25. September 2001

Bestellung von Mag. Jörg Lusche zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegyd

Mag. Jörg Lusche wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegyd bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

217. Zl. P 1836; 7222/2001 vom 25. September 2001

Bestellung von Dr. Mag. Matthias Geist zum Anstaltsseelsorger des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.

Dr. Mag. Matthias Geist wurde zum Anstaltsseelsorger des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. für die „Evangelische Gefangenenseelsorge in Wien" gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

218. Zl. P 1547; 7925/2001 vom 15. Oktober 2001

Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Robert Eberhardt wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

219. Zl. P 1722; 8047/2001 vom 18. Oktober 2001

Bestellung von Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti wurde gemäß §§ 123 und 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

220. Zl. P 1509; 7219/2001 vom 24. September 2001

Zuteilung von Mag. Volker Mathias Schlacht zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd

Mag. Volker Mathias Schlacht wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd zunächst befristet bis zum 31. August 2002 zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

221. Zl. P 2154; 7670/2001 vom 9. Oktober 2001

Zuteilung von Mag. Meinhard Beermann als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg

Mag. Meinhard Beermann wurde gemäß § 116 Abs. 4 KV mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg zugeteilt.

222. Zl. P 2060; 7228/2001 vom 25. September 2001

Zuteilung von Mag. Andreas Hochmeir als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Andreas Hochmeir wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 Lehrpfarrer Mag. Franz Zippenfenig als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

223. Zl. GD 398; 7209/2001 vom 24. September 2001

E-Mail-Adresse sowie Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach

Die E-Mail-Adresse sowie die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach, Martin-Luther-Platz 1, 6200 Jenbach, lauten:

E-Mail: buero@evangelisch-jenbach.at
Homepage: www.evangelisch-jenbach.at

224. Zl. GD 334; 7924/2001 vom 15. Oktober 2001

Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan

Die Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan, Kirchplatz 14, 9713 Zlan, lauten:

Fax (04761) 290
E-Mail: evang.zlan@aon.at

225. Zl. G 05; 8162/2001 vom 23. Oktober 2001

Delegationen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B. — Ergänzung zu ABl. Nr. 198/2001

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Evangelisches Hilfswerk	OKR MMag. Robert Kauer Pf. Dir. Mag. Michael Chalupka

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat am Donnerstag, dem 4. Oktober 2001, den langjährigen Superintendentialkurator der Diözese Wien, Herrn Dr. Norbert Hammer, im 80. Lebensjahr ganz plötzlich und unerwartet in die Ewigkeit abberufen.

Dr. Norbert Hammer war von 1951 bis 1965 Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Favoriten-Christuskirche und auch sonst in vielen kirchlichen Gremien tätig: Er war ein prominenter Synodaler und ein engagiertes Mitglied des Synodalausschusses A. B.

Unsere Fürbitte gilt nun der Familie, insbesondere seiner Frau Hildegard Hammer und den Kindern. Der Gott allen Trostes möge sie in ihrer Trauer stärken und segnen.

(Zl. GD 4; 7846/2001 vom 15. Oktober 2001.)

Betriebsratswahl — Urteil des Obersten Gerichtshofes

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat unter Zahl 9 ObA 184/01a zur Errichtung eines Betriebsrates bei einer Evangelischen Pfarrgemeinde entschieden, dass die Errichtung eines Betriebsrates und damit die Bestimmungen über die Betriebsratswahl und das aktive und passive Wahlrecht noch nicht in innere Angelegenheiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften nach Art. 15 Staatsgrundgesetz eingreifen. Allerdings hält der OGH mehrfach fest, dass die Ausübungsrechte des Betriebsrates im Einzelnen unter dem Vorbehalt der Eigenartsklausel des § 132 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) stehen bzw. zu prüfen sind.

Der OGH stellte in diesem Zusammenhang u. a. fest, dass eine Mitwirkung der Belegschaft und damit des Betriebsrates bereits dann zu unterbleiben hat, wenn ein Tendenzträger von einer personellen Maßnahme des Arbeitsgebers schlechthin betroffen ist, und nicht erst dann, wenn die Maßnahme aus tendenzbedingten Gründen erfolgt. Das bedeutet, dass Betriebsräten in Pfarrgemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen keineswegs jene Rechte zukommen, die einem normalen Betriebsrat in einem Betrieb zustehen.

Demgegenüber sichert die von der Evangelischen Kirche für den inneren Bereich getroffene Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (OdVM 2000), ABl. Nr. 268/99 i. F. ABl. Nr. 6/2000, Mitwirkungsrechte und Kündigungsschutz von MitarbeitervertreterInnen auch in Bezug auf Tendenzträger, also z. B. GemeindepädagogInnen, Jugendreferenten, Küster, Organisten u. a.

InteressentInnen können eine Kopie des OGH-Urteils im Kirchenamt A. B. bei Frau Mag. Pichal anfordern.

(Zl. G 16; 8163/2001 vom 23. Oktober 2001.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —
4336W71U

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm
Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2001 | Ausgegeben am 3. Dezember 2001 | 11. Stück

226. Dienstordnung 2002, Änderungen
227. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 9. Dezember 2001 — Wilhelm-Dantine-Haus
228. Ausschreibung der Fachinspektor/-innenstelle für mittlere und höhere Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Salzburg und Tirol und für das Bundesland Vorarlberg
229. Ordination von Dr. Robert Schelander
230. Ordination von Mag. Manfred Witt
231. Ordination von Mag. Robert Jonischkeit
232. Evangelische Tochtergemeinde A. B. Murau-Lungau: Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde
233. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2002
234. Haushaltsplan für gemeinsame Werke A. u. H. B. für das Jahr 2002
235. Ordnung für Lehrfeststellungen
236. Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern
237. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
238. Geschäftsordnung 2001 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.
239. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2002
240. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
241. Bestellung von Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
242. Bestellung von Mag. Laszlo Hentschel zum Pfarrer der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden Feldbach und Radkersburg
243. Zuteilung von Dr. Werner Engel als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund
244. Predigttexte Kirchenjahr 2001/2002
245. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt
246. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2002
Motivenbericht
Dienstordnung 2002
Kirchliche Mitteilung

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

226. Zl. G 16; 8761/2001 vom 21. November 2001

Dienstordnung 2002, Änderungen

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Kirchenverfassung die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

erlassen:

(Motivenbericht siehe Seite 165)

In **§ 30** hat Absatz 1 zu lauten:

„(1) Diese Dienstordnung tritt gemäß einem entsprechenden Beschluss der Synodalausschüsse A. B. und H. B. bzw. der Generalsynode in Kraft."

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

227. Zl. KOL 16; 8527/2001 vom 12. November 2001

Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 9. Dezember 2001 — Wilhelm-Dantine-Haus

Das Evangelische Theologenheim hat einen neuen Namen bekommen: Wilhelm-Dantine-Haus.

Es wurde benannt nach dem evangelischen Theologen Dr. Wilhelm Dantine. Wilhelm Dantine war engagiert in der Ökumene und sah sich als Theologe dem gesellschaftspolitischen Dialog verpflichtet.

Viele Jahre war er Studierendenpfarrer und Leiter des Theologenheims und so steht unser Haus in seiner Tradition.

Das Wilhelm-Dantine-Haus bedarf einer dringenden Sanierung der Zimmer. Notwendig sind eine Grunderneuerung sowohl des Mobiliars, als auch der Fußböden und Fenster. Die Studierenden, die vielleicht auch aus Ihrer

Gemeinde kommen, um Theologie, Religionspädagogik oder anderes zu studieren, benötigen gute Wohnbedingungen. Sie sollen sich wohl fühlen, um optimal studieren zu können in Zeiten von Sozialabbau und Studiengebühren.

Wir danken allen Gebenden für ihre großzügige Unterstützung. Durch Ihre Kollekte im letzten Jahr war es möglich allen Zimmern den gewünschten Internetzugang zu verschaffen. Und so bitten wir auch in diesem Jahr um Ihre Spende, damit das Wilhelm-Dantine-Haus, den zeitgemäßen Anforderungen entsprechend, seine Aufgaben erfüllen kann.

228. Zl. RU 06; 8780/2001 vom 22. November 2001

Ausschreibung der Fachinspektor/-innenstelle für mittlere und höhere Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Salzburg und Tirol und für das Bundesland Vorarlberg

Die Evangelische Superintendenz Salzburg und Tirol schreibt hiermit die Stelle des/der Fachinspektors/-inspektorin für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen im Bereich der Landesschulräte Salzburg, Tirol und Vorarlberg aus. Die Neubesetzung ist mit 1. September 2002 erforderlich, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Zum Aufgabenbereich des Fachinspektors/der Fachinspektorin gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung der Superintendentin in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die inhaltliche Betreuung der Religionslehrer/-innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, Gespräche mit den Eltern, administrative Unterstützung des Religionsunterrichts in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktionen und den Referenten in den Landesschulräten und die nötige Kontaktnahme mit den Fachinspektoren anderer Gegenstände, insbesondere für Religionsunterricht sowie für die Betreuung der Religionslehrer/-innen-Prüfungen bei der Superintendentur und die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen des ERPI. Die Ordnung des Schulamtes der Superintendenz Salzburg und Tirol regelt die Zusammenarbeit mit der Superintendentin und dem Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen. Der Amtssitz ist Innsbruck und damit dem Landesschulrat für Tirol zugeordnet. Im Rahmen der Lehrverpflichtung sind auch die Student/-innen der Pädagogischen Akademie und der Akademie für Soziale Berufe zu betreuen (derzeitiges Ausmaß: zwei Stunden).

Bestellt werden können pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren oder in die Liste der zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen Befähigten eingetragen und österreichische Staatsbürger/-innen sind. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird eine Lehrpflichtermäßigung von zehn Stunden gewährt. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit der Superintendentin.

Bewerbungen sind bis zum 31. Jänner 2002 an den Superintendentialausschuss (Sinnhubstraße 10/1209, 5020 Salzburg) zu richten.

Auskünfte erteilen gerne:

Superintendentin Mag. Luise Müller, Sinnhubstraße 10/1209, 5020 Salzburg, Tel. (0662) 83 20 70, E-Mail: luise.mueller@evang.at

Fachinspektor Mag. Peter Ziermann, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, Tel. (0512) 34 43 32

Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf, Sinnhubstraße 10/1209, 5020 Salzburg, Tel. (0662) 43 72 36, E-Mail: peter.proeglhoef@telering.at

229. Zl. P 1521; 8369/2001 vom 6. November 2001

Ordination von Dr. Robert Schelander

Dr. Robert Schelander wurde am 28. Oktober 2001 in der Lutherischen Stadtkirche Wien durch Superintendent Mag. Werner Horn unter Assistenz von o. Univ.-Prof. Dr. Gottfried Adam und Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht ordiniert.

230. Zl. P 2153; 8397/2001 vom 7. November 2001

Ordination von Mag. Manfred Witt

Mag. Manfred Witt wurde am 28. Oktober 2001 in der Schlosskirche Trofaiach durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Senior Mag. Friedrich Rößler und Pfarrer Hartmut Wilhelm Witt ordiniert.

231. Zl. P 1954; 8601/2001 vom 14. November 2001

Ordination von Mag. Robert Jonischkeit

Mag. Robert Jonischkeit wurde am 21. Oktober 2001 in der Evangelischen Friedenskirche Saalfelden durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf, Superintendent i. R. Mag. Wolfgang Schmidt und Pfarrerin Mag. Dagmar Wagner-Rauca ordiniert.

232. Zl. GD 411; 8386/2001 vom 6. November 2001

Evangelische Tochtergemeinde A. B. Murau-Lungau: Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde

Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Murau-Lungau der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg ist mit Wirkung vom **25. Oktober 2001** zur selbstständigen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau erhoben worden.

233. Zl. LK 22; 8771/2001 vom 21. November 2001

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2002

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuss erarbeitete, von der Finanzkommission der Generalsynode am 7. November 2001 empfohlene und von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 20. November 2001 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2002 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
für das Jahr 2002

Einnahmen und Zuweisungen	€	€	S	Voranschlag 2002 S
Bundeszuschuss				
Anteil der Kirche A. B.	2,556.297,—		35,175.414,—	
Anteil der Kirche H. B.	134.542,—	2,690.839,—	1,851.337,—	37,026.751,—
Amt für Hörfunk und Fernsehen				
von der Kirche A. B.	134.283,—		1,847.767,—	
von der Kirche H. B.	7.068,—	141.351,—	97.251,—	1,945.018,—
Evangelisches Presseamt				
von der Kirche A. B.	143.166,—		1,970.000,—	
von der Kirche H. B.	2.180,—	145.346,—	30.000,—	2,000.000,—
Evangelische Militärseelsorge				
von der Kirche A. B.	10.355,—		142.500,—	
von der Kirche H. B.	545,—	10.900,—	7.500,—	150.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen				
von der Kirche A. B.	5.523,—		76.000,—	
von der Kirche H. B.	291,—	5.814,—	4.000,—	80.000,—
Evangelisches Religionspädagogisches Institut				
von der Kirche A. B.	45.566,—		627.000,—	
von der Kirche H. B.	2.398,—	47.964,—	33.000,—	660.000,—
Evangelische Hochschulgemeinde				
von der Kirche A. B.	139.491,—		1,919.442,—	
von der Kirche H. B.	509,—	140.000,—	7.000,—	1,926.442,—
Seelsorge an Menschen mit Behinderung				
von der Kirche A. B.	4.142,—		57.000,—	
von der Kirche H. B.	218,—	4.360,—	3.000,—	60.000,—
Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge				
von der Kirche A. B.	691,—		9.500,—	
von der Kirche H. B.	36,—	727,—	500,—	10.000,—
Vermögensverwaltung				
von der Kirche A. B.	691,—		9.500,—	
von der Kirche H. B.	36,—	727,—	500,—	10.000,—
Diakoniepreis				
von der Kirche A. B.	6.904,—		95.000,—	
von der Kirche H. B.	363,—	7.267,—	5.000,—	100.000,—
Religion im Leben der Österreicher				
von der Kirche A. B.	—,—		—,—	
von der Kirche H. B.	—,—	—,—	—,—	—,—
Sonstige Zuschüsse				
von der Kirche A. B.	—,—		—,—	
von der Kirche H. B.	—,—	—,—	—,—	—,—
Evangelisches Studentenenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“				
von der Kirche A. B.	58.320,—		802.500,—	
von der Kirche H. B.	1.635,—	59.955,—	22.500,—	825.000,—

	€	€	S	S
Evangelische Religionspädagogische Akademie				
von der Kirche A. B.	79.854,—		1,098.821,—	
von der Kirche H. B.	2.048,—	81.902,—	28.175,—	1,126.996,—
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung				
von der Kirche A. B.	19.000,—		261.446,—	
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—	13.760,—	275.206,—
		3,357.152,—		**46,195.413,—**

Verwendungen:	€	S
Bundeszuschuss	2,690.839,—	37,026.751,—
Subvention der Kirche A. B.	647.986,—	8,916.476,—
Subvention der Kirche H. B.	18.327,—	252.186,—
	3,357.152,—	**46,195.413,—**

Dr. Peter Krömer OKR Mag. Richard Schreiber

234. Zl. LK 22; 8773/2001 vom 21. November 2001

Haushaltsplan für gemeinsame Werke A. u. H. B. für das Jahr 2002

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuss erarbeitete, von der Finanzkommission der Generalsynode am 7. November 2001 empfohlene und von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 20. November 2001 genehmigte Haushaltsplan für gemeinsame Werke A. u. H. B. für das Jahr 2002 lautet wie folgt:

Haushaltsplan für gemeinsame Werke A. u. H. B.
für das Jahr 2002

				Voranschlag 2002
Einnahmen und Zuweisungen	€	€	S	S
Evangelische Frauenarbeit				
von der Kirche A. B.	128.705,—		1,171.025,—	
von der Kirche H. B.	4.758,—	133.463,—	65.475,—	1,836.500,—
Evangelische Jugend in Österreich				
von der Kirche A. B.	124.260,—		1,709.855,—	
von der Kirche H. B.	6.540,—	130.800,—	89.992,—	1,799.847,—
Diakonie Österreich				
von der Kirche A. B.	56.957,—		783.750,—	
von der Kirche H. B.	2.998,—	59.955,—	41.250,—	825.000,—
Diakonische Tage				
von der Kirche A. B.	3.452,—		47.500,—	
von der Kirche H. B.	182,—	3.634,—	2.500,—	50.000,—
Diakonischer Einsatz				
von der Kirche A. B.	20.877,—		287.277,—	
von der Kirche H. B.	1.099,—	21.976,—	1.520,—	288.797,—
Campingmission				
von der Kirche A. B.	2.762,—		38.000,—	
von der Kirche H. B.	145,—	2.907,—	2.000,—	40.000,—
Weltmission (EAWM)				
von der Kirche A. B.	55.233,—		760.000,—	
von der Kirche H. B.	2.907,—	58.140,—	40.000,—	800.000,—
Evangelische Entwicklungszusammenarbeit				
von der Kirche A. B.	13.808,—		190.000,—	
von der Kirche H. B.	727,—	14.535,—	9.500,—	199.500,—
Organisationsentwicklung				
von der Kirche A. B.	950,—		13.072,—	
von der Kirche H. B.	50,—	1.000,—	688,—	13.760,—

Dr. Peter Krömer OKR Mag. Richard Schreiber

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

235. Zl. G 09; 8752/2001 vom 21. November 2001

Ordnung für Lehrfeststellungen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

mit der die

Ordnung für Lehrfeststellungen

ergänzt wird.

I.

In Punkt 6 werden die Worte „und deren Stellvertreter" eingefügt, so dass der erste Satz dieser Bestimmung lautet:

„6. Die Mitglieder **und ihre Stellvertreter** werden vom Synodalausschuss A. B. für dessen Funktionsdauer berufen.

Dem Punkt 5 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Ist ein Mitglied verhindert oder befangen, ist ein Stellvertreter gleicher Qualifikation einzuberufen."

II.

Diese Ergänzungen treten mit der Zustimmung des Synodalausschusses in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Leopold Kunrath
Landeskirchenkurator

236. Zl. G 09; 8762/2001 vom 21. November 2001

Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

Gemäß § 161 Abs. 1 Z. 12 erlässt der Synodalausschuss A. B. die folgende

Richtlinie
für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

für den Ersatz erforderlicher Barauslagen gemäß § 13 Abs. 3 der Kirchenverfassung:

1.

Für Reisen sind die Auslagen für die Bahnfahrt 2. Klasse zu ersetzen. Bestätigt der Vorsitzende, dass die Benützung öffentlicher Verkehrsmitteln unzumutbar oder unwirtschaftlich wäre, sind für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges **€ 0,22** (ATS 3,03) je Kilometer zu ersetzen.

2.

Ist für die Sitzung eine Abwesenheit vom Wohnort oder der normalen Arbeitsstätte erforderlich, wird vergütet:

bei einer Abwesenheitsdauer von 6 bis 9 Stunden
€ 15,— (ATS 206,40)

bei einer Abwesenheitsdauer von über 9 Stunden
€ 22,— (ATS 302,73)

bei Abwesenheit an aufeinanderfolgenden Tagen
sinngemäß je Tag **€ 15,—** oder **22,—**

für Übernachtung(en) **€ 15,—** (ATS 206,40)

Die allfällige Notwendigkeit höherer Übernachtungskosten muss vom jeweiligen Vorsitzenden bestätigt werden.

3.

Die Auszahlung des Barauslagenersatzes erfolgt durch das Kirchenamt A. B. entweder in bar oder durch Überweisung.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

237. Zl. KB 06; 8509/2001 vom 8. November 2001

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2001	2000
	Schilling	
Wien	54,851.957,01	53,080.457,90
Burgenland	20,887.250,99	19,140.287,15
Niederösterreich	20,315.141,05	19,016.083,79
Steiermark	29,514.522,41	29,424.097,59
Kärnten	25,723.866,76	24,545.968,72
Oberösterreich	34,015.424,63	33,504.918,62
Salzburg-Tirol	20,956.465,27	20,475.070,87
	206,264.628,12	**199,186.884,64**

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 2000:
3,55% (199,186.884,64)

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 1999:
6,24% (194,147.175,—)

238. Zl. G 03; 8763/2001 vom 21. November 2001

Geschäftsordnung 2001 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.

1.

Die mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. in seiner Sitzung vom 29. Juni 2001 geänderte und wiederverlautbarte Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B., ABl. Nr. 127/2001, wird wie folgt ergänzt:

In **4. Einzelne Geschäftsfälle** wird unter 4.1 eingefügt: *„und jeden der Kirchenräte"*, so dass die Bestimmung nun lautet:

4.1 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder und jeden der Kirchenräte generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen beauftragen. Generelle Beauftragungen sind im Amtsblatt kundzumachen.

2.

Frau Kirchenrat Mag. Elisabeth Reinisch wird beauftragt und ermächtigt, Beschlüsse von Superintendentialversammlungen gemäß § 138 Z. 6 der Kirchenverfassung namens des Oberkirchenrates gemäß § 142 Abs. 3 KV zu genehmigen.

3.

Die Ergänzung der Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung des Synodalausschusses A. B. in Kraft. Mit dem gleichen Tag gilt die Ermächtigung gemäß 2. als erteilt.

239. Zl. SYN 05; 8764/2001 vom 21. November 2001

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2002

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 20. November 2001, auf Empfehlung der Finanzkommission und der Kirchenbeitragskommission, folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2002 beschlossen.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage um mindestens 2% angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen und Bezügen von Beamten soll die Bemessungsgrundlage um 1% angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge und Pensionsbezüge aus dem Jahr 2001 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage um 5% erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte, Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0664-280 95 75.

Dr. Peter Krömer
Obmann

Prof. Mag. Gerd Zetter
Schriftführer

240. Zl. GD 286; 8268/2001 vom 29. Oktober 2001

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle ist als Teilzeitpfarrstelle (50%) neu eingerichtet, auf fünf Jahre befristet und wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die Ausschreibung erfolgt im Dezember, um eine Besetzung zu Semesterbeginn 2002 (Religionsunterricht) zu ermöglichen. Eine Teilung dieser Teilzeitstelle ist nicht vorgesehen.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr zählt 2400 Gemeindeglieder, etwa 2000 davon leben im städtischen Bereich, 400 im ländlichen Raum der Umgebung und verstreut in Diasporagebieten bis zum 50 Kilometer entfernten Weyer.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der zweiten Pfarrerin/des zweiten Pfarrers ist der Bereich Jugendarbeit sowie die Schulung und Betreuung der Mitarbeiter für diesen Bereich.

Zweiter Schwerpunkt ist die seelsorgerliche Betreuung und Sammlung der Gemeindeglieder im Ennstal und damit verbunden die Abhaltung der Gottesdienste in Weyer einmal monatlich.

Dritter Schwerpunkt ist die Krankenhausseelsorge im AKH Steyr in Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer.

Die Aufteilung der Amtshandlungen und Gottesdienste (Stadtpfarrkirche, Altenheim, Justizvollzugsanstalt) erfolgt in Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt vier Stunden an den höheren Schulen der Stadt.

In unserer Gemeinde sind viele Mitarbeiter in vielfältige Dienste eingebunden: Erwachsenenarbeit (Hauskreise, Gebetskreise, Bibelstunde, Singkreis, Ehepaarkreise); Frauenarbeit (Mütterrunden, Frauentreff); Besuchsdienste; Seniorenarbeit (Altenheim, Seniorenrunde); Jugendarbeit (Kindergottesdienst, Konfirmanden, Kinderkreis, Jungschar, Jugendkreis, Jugendchor).

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das rege Gemeindeleben unterstützt, offen auf Menschen zugeht und bereit ist, flexibel über die Schwerpunktbereiche ihrer/seiner Pfarrstelle hinaus Dienste zu übernehmen. Insbesondere die Zurüstung und Betreuung der Mitarbeiter soll als gemeinsame Aufgabe beider PfarrerInnen erfüllt werden.

Die Dienstwohnung liegt im Obergeschoß des neu errichteten Gemeindehauses (2001) und umfasst 86 m² (3 Zimmer, Küche, Bad, WC) und kann bei Bedarf um einen Raum (23 m²) erweitert werden.

Autoabstellmöglichkeit ist vorhanden. Der Pfarrgarten kann mitbenützt werden.

Für Anfragen stehen Kuratorin Antje Baumgartner, Tel. (07252) 783 61, und der amtsführende Pfarrer Senior Mag. Friedrich Rößler, Tel. (07252) 520 83, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 28. Dezember 2001 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, zu richten. Dienstantritt ist der 1. März/Semesterbeginn 2002.

241. Zl. P 1929; 8525/2001 vom 12. November 2001

Bestellung von Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

242. Zl. P 2016; 8526/2001 vom 12. November 2001

Bestellung von Mag. Laszlo Hentschel zum Pfarrer der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden Feldbach und Radkersburg

Mag. Laszlo Hentschel wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden Feldbach und Radkersburg bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 befristet bis 30. Juni 2003 in diesem Amt bestätigt.

243. Zl. P 1917; 8208/2001 vom 24. Oktober 2001

Zuteilung von Dr. Werner Engel als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund

Dr. Werner Engel wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 Lehrpfarrer Mag. Harald Geschl als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund zur Dienstleistung zugeteilt.

244. Zl. A 40; 8321/2001 vom 5. November 2001

Predigttexte Kirchenjahr 2001/2002

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. schlägt in dem neuen Kirchenjahr, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 2. Dezember 2001, die Predigttextreihe VI vor. Die Textstellen sind im Evangelischen Gesangbuch Nr. 953 (Einführung ins Kirchenjahr), 954 (Liturgischer Kalender), ebenso auf der EG-CD-ROM und im Kalender „Glaube und Heimat 2001/2002" angegeben. Im Lektionar für Evangelisch-lutherische Gemeinden sind alle Texte auch ausgedruckt.

Auskünfte erteilt Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen, Tel. (02635) 624 67, Fax (02635) 680 71.

245. Zl. GD 279; 8713/2001 vom 20. November 2001

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt, Schwanbachgasse 3, 4690 Schwanenstadt, lautet:

Homepage: http://www.evang-schwanenstadt.at

---

246. Zl. LK 22; 8772/2001 vom 21. November 2001

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2002

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuss erarbeitete, von der Finanzkommission der Synode A. B. am 7. November 2001 empfohlene und vom Synodalausschuss A. B. am 19. November 2001 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2002 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.
für das Jahr 2002

Einnahmen	€	€	S	Voranschlag 2002 S
1. Erlöse		**16,285.982,—**		**224,100.000,—**
Kirchenbeiträge	19,621.666,—		270,000.000,—	
abzüglich Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren	— 6,475.150,—		— 89,100.000,—	
KB-Einhebegebühren 1999	—,—		—,—	
Religionsunterrichtsvergütungen	3,139.466,—		43,200.000,—	
2. Sonstige Erlöse				
a) Bundeszuschuss		**2,556.297,—**		**35,175.414,—**
b) Bundesministerium für Justiz		**18.168,—**		**250.000,—**
c) Verkauf Villa Purkersdorf 1. Teil		**545.046,—**		**7,500.000,—**
d) Verkauf des Grundstückes Gablitz		**145.346,—**		**2,000.000,—**
e) aus Pensionsfonds an Pensionsinstitut		**813.936,—**		**11,200.000,—**
f) Rückerstattung Forderungseinlösung Diakonie 1. und 2. Rate		**290.691,—**		**4,000.000,—**
Personalkostenerstattung – Projektpfarrstelle		**13.081,—**		**179.998,—**

	€	€	S	S
Kirchliche Druckwerke:				
Amtsblatt	18.168,—		249.997,—	
Amt und Gemeinde	6.541,—		89.999,—	
Sonstige Druckwerke	—,—		—,—	
Kirchengesetze	13.100,—		180.260,—	
Matrikeneinnahmen	1.090,—		14.999,—	
Amt und Gemeinde – Subvention	5.523,—	**44.422,—**	75.998,—	**611.253,—**
Kostenbeitrag H. B.	10.000,—		137.603,—	
Honorar Dr. Hennefeld	13.081,—		179.998,—	
Versicherungsvergütung	14.535,—		200.006,—	
Miet- und Pachtverträge	9.956,—		136.998,—	
Sondersozialfonds	—,—		—,—	
Einnahmen Werbematerial	2.180,—		29.997,—	
Auflösung Evangelischer Missionsrat	—,—		—,—	
Auflösung Museumskommission	—,—		—,—	
Auflösung Ökumenischer Rat d. Kirchen	—,—		—,—	
Sonstige Erträge	—,—		—,—	
Zuschuss Diözese Wien-Leberberg	3.270,—		45.000,—	
Auflösung Spendenaktion Leberberg	—,—		—,—	
Zuschuss Baufonds der Wiener PG, Leberberg	32.703,—	**85.725,—**	450.000,—	**1,179.602,—**
Summe Einnahmen		**20,798.694,—**		**286,196.267,—**

Aufwendungen	€	€	S	S
3. Personalaufwand				
Gehälter				
Aktive Geistliche	10,232.335,—		140,800.000,—	
Nicht geistliche Mitarbeiter	726.728,—		10,000.000,—	
		10,959.063,—		**150,800.000,—**
Abfertigungszahlungen	109.009,—		1,500.000,—	
Aufwendungen für Abfertigungen	—,—		—,—	
Erträge für Abfertigungsvorsorge RU-Abfertigungen	— 7.267,—	**101.742,—**	— 100.000,—	**1,400.000,—**
Aufwendungen für Altersvorsorge				
Pensionsauszahlungen	5,870.000,—		80,772.961,—	
Erstattungen ASVG-Eigenaufwand	513.500,—		7,065.914,—	
Pensionsinstitut	813.936,—		11,200.000,—	
Nachkauf von ASVG-Zeiten	1.615,—		22.223,—	
Pensionsbeiträge	—,—		—,—	
Pensionen weltlicher Mitarbeiter	282.780,—		3,891.138,—	
	7,481.831,—		102,952.236,—	
Erträge für Altersvorsorge				
Zuschuss EKD für Siebenbürger Pfarrer	69.000,—		949.461,—	
Pensionen aus dem ASVG	3,453.200,—		47,517.068,—	
Pensionsbeiträge	—,—		—,—	
Pensionen aus Deutschland	44.700,—		615.085,—	
Zuschuss Kirche aus Bayern	47.240,—		650.037,—	
Refundierung Kirche H. B. Pfarrer Wiesner	9.520,—		130.998,—	
Pensionsaufwand gesamt	3,623.660,—	**3,858.171,—**	49,862.649,—	**53,089.587,—**
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie von Entgelten abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2,849.356,—		39,208.000,—	
Sonstige Sozialaufwendungen				
Krankenfürsorge	162.200,—		2,231.921,—	

	€	€	S	S
Mitarbeiterschulungen	7.270,—		100.037,—	
Supervision	21.800,—	**3,040.626,—**	299.975,—	**41,839.933,—**
4. Abschreibungen				
EDV-Software (Kirchenamt)	72.670,—		999.961,—	
EDV-Hardware (Kirchenamt)	36.000,—		495.371,—	
Büroeinrichtung (Kirchenamt)	10.900,—	**119.570,—**	149.987,—	**1,645.319,—**
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Aufwendungen des Kirchenamtes:				
Beheizung	10.900,—		149.987,—	
Strom	9.450,—		130,035,—	
Porti	21.801,—		299.988,—	
Telefon	18.895,—		260.001,—	
Bürobedarf	21.801,—		299.988,—	
Geldverkehrskosten	4.360,—		59.995,—	
Grundsteuer	2.180,—		29.998,—	
Betriebskosten	4.360,—		59.995,—	
Hausbetreuung	10.200,—		140.355,—	
Versicherungen	2.180,—		29.998,—	
Wartungsverträge	13.807,—		189.988,—	
Wartung Service EDV	1.450,—		19.952,—	
Verbrauchsmaterial	4.360,—		59.995,—	
Sonstiger Aufwand (Trinkgelder)	725,—	**126.469,—**	9.976,—	**1,740.251,—**
Reisekosten:				
Autoaufwand	10.000,—		137.604,—	
Oberkirchenrat und Kirchenamt	21.439,—		295.000,—	
Leuenberger Lehrgespräche	725,—		9.976,—	
Reisekosten Fremde	7.270,—	**39.434,—**	100.037,—	**542.617,—**
Kirchliche Liegenschaften				
Grundstück Gablitz	30,—		413,—	
Reparaturen und Instandhaltungen	10.000,—		137.603,—	
Auslagen Penzinger Straße	—,—	**10.030,—**	—,—	**138.016,—**
Kirchliche Druckwerke:				
Amtsblatt	25.435,—		349.994,—	
Amt und Gemeinde	11.630,—		160.032,—	
Sonstige Druckwerke (Psalmengesangsbuch)	14.535,—		200.000,—	
Kirchengesetze	7.267,—		99.996,—	
Drucksorten KB, Matriken	21.801,—		299.988,—	
Protokolle der Synode – Ausgaben	—,—	**80.668,—**	—,—	**1,110.010,—**
Bücher und Zeitschriften		**18.168,—**		**249.997,—**
Synode und Generalsynode		**36.336,—**		**499.994,—**
Sitzungen im Auftrag der Synode		**43.604,—**		**600.004,—**
Prüfungen und Beratungen		**42.877,—**		**590.000,—**
Steuerhandbuch für Gemeinden		**14.535,—**		**200.000,—**
Baubetreuungen		**10.900,—**		**149.968,—**
Sonstige wirksame Ausgaben:				
Allgemeine Repräsentationen	7.267,—		99.997,—	
Konsultation EU-Büro Brüssel	7.000,—		96.322,—	
Freiwilliger Sozialaufwand	11.500,—		158.243,—	
Mitgliedsbeiträge	1.817,—		25.002,—	
Leasingrate Gemeindezentrum Leberberg	128.630,—		1,769.987,—	
Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	17.441,—		239.993,—	
Rechtsberatung	7.267,—		99.997,—	
Versorgungs- und Unterstützungsverein	109.000,—		1,499.873,—	

	€	€	S	S
Beratungsaufwand extern	14.535,—		200.006,—	
Organisationsentwicklung (inkl. Ausbildung)	950,—		13.072,—	
Stipendien Oststudenten	29.070,—		400.012,—	
Kirchenbeitragsausgleichszahlungen	87.207,—		1,199.994,—	
Öffentlichkeitsarbeit	36.336,—		500.000,—	
Sonstiger Aufwand	7.267,—	**465.287,—**	99.997,—	**6,402.494,—**
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen				
Lutherischer Weltbund	13.801,—		189.906,—	
Konferenz europäischer Kirchen	7.000,—		96.322,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	872,—		11.998,—	
Leuenberger	727,—		10.004,—	
Gehaltsrefundierungen Jugendreferenten	258.813,—		3,561.345,—	
Gehaltsrefundierungen Anstaltenseelsorger	18.168,—		250.000,—	
Administrationsaufwand	18.168,—		249.997,—	
Übersiedlungsaufw. Berufsanwärter	14.535,—		200.006,—	
Urlauberseelsorge	7.267,—	**339.351,—**	99.996,—	**4,669.574,—**
Zuschüsse und Subventionen für gemeinsame Arbeitsbereiche				
Evangelische Jugend Österreich	124.260,—		1,709.855,—	
Diakonie Österreich	56.958,—		783.746,—	
Diakonische Tage	3.452,—		47.504,—	
Diakonische Helfer	20.877,—		287.277,—	
Campingmission	2.762,—		38.001,—	
EAWM	55.233,—		760.022,—	
Evangelische Entwicklungszusammenarbeit	13.808,—	**277.350,—**	190.006,—	**3,816.411,—**
Zuschüsse und Subventionen				
Religionsunterrichtsfonds für AHS, BHS und PA	36.336,—		499.994,—	
Unterbringungszuschüsse für LV und PFK	25.435,—		349.993,—	
EDV-Dienst	—,—		—,—	
Amt für Kirchenmusik	7.267,—		99.996,—	
Diözese Kantoren	29.069,—		400.000,—	
Schulung für KB-Beauftragte	8.720,—		119.990,—	
Evangelisches Hilfswerk	100.000,—		1,376.030,—	
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	67.222,—		924.995,—	
Sondersozialfonds	—,—		—,—	
Sonstige Zuschüsse	10.000,—	**284.049,—**	137.603,—	**3,908.601,—**
Zuschüsse an die Kirche A. u. H. B.				
Evangelisches Studentenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“	58.320,—		802.499,—	
Evangelische Militärseelsorge	10.355,—		142.488,—	
Seelsorge an Menschen mit Behinderung	4.142,—		56.995,—	
Amt für Hörfunk und Fernsehen	134.283,—		1,847.767,—	
Evangelisches Presseamt	143.166,—		1,970.007,—	
Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	691,—		9.500,—	
Evangelische Religionspädagogische Akademie	79.854,—		1,098.821,—	
Wilhelm-Dantine-Stiftung	19.000,—		261.446,—	
Evangelische Hochschulgemeinde	139.491,—		1,919.442,—	
Evangelisches Religionspädagogisches Institut	45.566,—		627.000,—	

	€	€	S	S
Ökumenischer Rat der Kirchen	5.523,—		75.998,—	
Vermögensverwaltung	691,—		9.504,—	
Theologiegaststudenten	—,—		—,—	
Diakoniepreis	6.904,—		95.015,—	
Religion im Leben der Österreicher	—,—		—,—	
Sonstige Zuschüsse	—,—	**647.985,—**	—,—	**8,916.482,—**
Bildungsaufwendungen für gemeinsame Arbeitsbereiche:				
Evangelische Frauenarbeit	128.705,—	**128.705,—**	1,771.025,—	**1,771.025,—**
Bildungsaufwendungen:				
Pastoralkolleg	6.541,—		89.999,—	
Lektorenausbildung	9.447,—		129.994,—	
Pfarrertagung	18.168,—		249.997,—	
Evangelisches Predigerseminar:				
Gehälter und Löhne	73.400,—		1,010.006,—	
Betrieb	36.336,—		499.994,—	
Evangelisches Schulwerk Oberschützen	21.802,—		300.000,—	
Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	2.180,—		30.000,—	
Bildungshaus Deutschfeistritz	29.070,—		400.012,—	
Evangelische Akademie Wien	—,—		—,—	
Evangelische Akademie – Thinktank	24.782,—		341.008,—	
AEBW	21.802,—		300.002,—	
Haftentlassenenbetreuung	—,—		—,—	
Bildungsvorsorge	18.168,—		249.997,—	
Ausbildung und Fortbildung für LV und PFK	14.535,—		200.000,—	
ORF-Kirchenmusik	7.267,—		99.996,—	
Grundkurs Gemeindeleitung	14.535,—	**298.033,—**	200.006,—	**4,101.011,—**
Summe Aufwendungen		**20,942.953,—**		**288,181.294,—**
Reparaturen und Instandhaltungen				
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)		**— 144.259,—**		**— 1,985.027,—**
7. Erträge aus anderen Wertpapieren Wertpapierzinsen		**59.207,—**		**814.706,—**
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Zinsenerträge		**22.000,—**		**302.727,—**
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen Tilgungen/Verkauf abzüglich Buchwert				
Zuschreibung Investmentfonds				
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen Abschreibungen				
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Bankzinsen	—,—		—,—	
Kapitalertragsteuer	—,—		—,—	
Geldverkehrsspesen (Versorgungseinrichtungen)	—,—		—,—	
Zinsen „Matzner“	—,—		—,—	
Zinsen an Fonds- und Zweckvermögen A. u. H. B.	—,—		—,—	
12. Zwischensumme aus Z. 7 bis 11 (Finanzerfolg)		**81.207,—**		**1,117.433,—**
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**— 63.052,—**		**— 867.594,—**

	€	€	S	S
14. Außerordentliche Erträge				
Pensionsrückstellung (ARA)				
Abfertigungsrückstellung (ARA)				
Miet- und Pachterträge Vorjahre				
Motorisierungsmittel				
Erbschaft „Matzner" (inkl. Zinserträge)				
15. Außerordentliche Aufwendungen				
Pensionsrückstellung (ARA)	—,—			
Motorisierungsmittel				
Verlassenschaft „Matzner" (Zufuhr Verbindlichkeiten aus Zweckwidmungen)				
Abfertigungsrückstellung (ARA)	—,—			
		—,—		—,—
16. Außerordentliches Ergebnis				
17. Jahresüberschuss/Fehlbetrag		**— 63.052,—**		**— 867.594,—**
18. Auflösung von Rücklagen				
Gebundene				
Flüchtlingsbetreuung				
Studienbegleitung Theologiestudenten				
Unterbringungsfonds Lehrvikare				
Schwerhörigenseelsorge				
ORF-Kirchenmusik				
Ausbildung und Fortbildung für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten	14.535,—		200.000,—	
Sondersozialfonds	—,—		—,—	
Immobilieninvestitionen	834.015,—		11,476.293,—	
Dispositionsmittel				
Ökumene				
Sozialpolitische und ökumenische Grundlagenarbeit und Beratung durch die Evangelische Akademie Wien		**848.550,—**		**11,676.293,—**
19. Zuweisung zu Rücklagen				
Gebunden				
Reparatur- und Instandhaltungsfonds				
Unterbringungsfonds Lehrvikare				
Religionsunterricht AHS, BHS und PA				
Bildungsvorsorge				
Evangelisches Hilfswerk				
Weltmission und Entwicklungsarbeit				
Ökumene				
Ausbildung Lehrvikare				
ORF-Kirchenmusik				
Sondersozialmittel				
Investition Ausbildungszentrum				
Planung Pädagogisches Zentrum	—,—		—,—	
Leberberg	— 87.208,—		— 1,200.000,—	
		— 87.208,—		**— 1,200.000,—**
20. Investition Ausbildungszentrum	— 1,257.240,—	**1,257.240,—**		**— 17,300.000,—**
21. Gewinn/Verlust des laufenden Jahres		**— 558.950,—**		**— 7,691.301,—**

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

Motivenbericht

Dienstordnung 2002

Bis zum Zeitpunkt des Zusammentretens der Synodalausschüsse A. B. und H. B. am 20. November 2001 konnten die Beratungen über die Begleitverordnung, mit der die Qualifikationsgruppen und die Gehaltstabellen festgelegt werden, nicht abgeschlossen werden. Da nicht absehbar ist, ob überhaupt und bis wann eine beschlussreife Vorlage erarbeitet werden kann, muss bis zur Klärung dieser Frage das Inkrafttreten der DO 2002 aufgeschoben werden.

Kirchliche Mitteilung

Am 22. September 2001 ist nach langem, schwerem Leiden

Pfarrer Adolf WENZL

in Wien verstorben. Das Begräbnis wurde am 4. Oktober 2001 auf dem Evangelischen Friedhof Wien-Simmering von Pfarrer Mag. Johannes Wittich gehalten. Eine große Trauergemeinde aus ganz Wien hat in Dankbarkeit von ihrem langjährigen Pfarrer Abschied genommen.

Adolf Wenzl wurde 1920 in Ostendorf, damals CSSR, geboren. Er hat seine Eltern schon als Kind verloren und hat ein Leben lang nach einem Ausgleich für dieses traumatische Erlebnis gesucht. Aufgewachsen im Waisenheim und bei Pflegeeltern, hat er lange nach einem echten Zuhause gesucht, nach Menschen, die ihm Geborgenheit und Heimat schenken konnten. Und er hat seine neuen Familien immer wieder gefunden: In der Familie seines Mentors Pfarrer Volkmar Rogler und seiner Frau Rosa, in der Familie seiner Frau in der Gosau und schließlich in seiner eigenen Familie. Und nicht zuletzt in der Pfarrgemeinde Wien-Süd, die er immer als „seine Familienmitglieder angesehen hat" (Pfarrer Wittich).

1939 besuchte er die Diakonenschule in Moritzburg bei Dresden. 1941–45 dient er bei der Kriegsmarine und gerät in Südfrankreich in Gefangenschaft. Zurückgekehrt arbeitet er in Bad Goisern in einem Heim der Inneren Mission. Hier lernt er auch seine Frau Frieda Egger kennen und heiratet 1950. 1947–68 arbeitet er als Diakon, Organist, Gemeindesekretär und Religionslehrer in Wien-Süd. 1968 wird er von Landessuperintendent Rogler ordiniert und 1969 zum Pfarrer von Wien-Süd gewählt.

1969–85 ist er Pfarrer in Wien-Süd, Mitglied der Synode H. B., Vertreter seiner Gemeinde im Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. sowie Vertreter der Kirche H. B. im Gustav-Adolf-Verein Wien, im Pfarrerverein. 1985 wurde Pfarrer Wenzl pensioniert. Er arbeitete aber weiter und hält erst 1995 seinen Abschiedsgottesdienst in der Erlöserkirche. 2000 feierte er noch mit LSI Karner und vielen Freunden und Verwandten seine goldene Hochzeit in Gosau.

„Adolf Wenzl hat aus einem Glauben geschöpft, der einfach in ihn hineingelegt war. Der ‚Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft', hat wirklich sein Herz und seine Sinne bewahrt in Jesus Christus. Er hat ihn so bewahrt, dass Adolf Wenzl immer ein geradliniger, offener, ehrlicher Mensch geblieben ist. Sein Glaube hat ihn auch davor bewahrt, in den harten Zeiten seiner Krankheit sich selbst zu verlieren. Er hat auch da immer Vertrauen in die Zukunft gehabt, eine Zukunft, die Gott bestimmen, aber ganz sicher ihm schenken wird." (Pfarrer Wittich).

Pfarrer Wenzl hinterlässt eine Witwe, zwei verheiratete Kinder und vier Enkelkinder.

(Zl. P 1704; 8604/2001 vom 14. November 2001.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —
4336W71U

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2001 | Ausgegeben am 20. Dezember 2001 | 12. Stück

247. Bildungsarbeit
248. WICHTIG! Mitteilungspflichtige Leistungen
249. Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung, Ergänzung
250. Kollektenabkündigung Epiphanias 6. Jänner 2002
251. Berichte der Delegierten und Beauftragten
252. Seelenstandsbericht 2001, Vorausmeldung
253. Altmatriken Gebührenpflicht
254. Kirchenmusikalische C-Prüfung
255. AKM
256. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
257. Wahl von Senior Mag. Manfred Sauer zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten
258. Zuteilung von Mag. Robert Jonischkeit zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden
259. Zuteilung von Mag. Janos Visky zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See
260. Finanzübersichten der Evangelischen Pfarrgemeinden
261. Beschaffung von EDV-Geräten
262. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
263. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau
264. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
265. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
266. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2002
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

247. Zl. SYN 16; 9105/2001 vom 3. Dezember 2001

Bildungsarbeit

Ansuchen um Subvention aus dem verstärkten Bildungsprogramm (Bildungsvorsorge) sind bis zum 18. März 2002 im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

Förderungswürdig sind insbesondere Anträge, die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten aufweisen.

Bei der Antragstellung ist das Grundsatzpapier und der Kriterienkatalog der Bildungskommission zu beachten:

Grundsatzpapier der Bildungskommission

Präambel

Erwachsenenbildung ist einer der zentralen Schlüssel zur Bewältigung der gesellschaftlichen, beruflichen, ökonomischen und ökologischen Veränderungen unserer Kirchen und der Gesellschaft im 21. Jahrhundert. Sie umfasst den gesamten Bereich dauerhafter Lernprozesse, die im Begriff „lebensbegleitendes Lernen" enthalten sind: Erstausbildung beschränkt sich zunehmend auf Grundtechniken des Lernens und damit auf eine Initialbildung, die in der Jugend- und Erwachsenenbildung laufend ergänzt und erweitert wird. Die Erwachsenenbildung umfasst daher

Die Redaktion des Amtsblattes
wünscht allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr

sowohl formales (durch Curricula beschriebenes) als auch nicht-formales und informelles Lernen. Theorie- und praxisorientierte Ansätze werden zunehmend gegenseitig anerkannt.

(In diesem Zusammenhang wird auf die Grundsatzpapiere und den Auftrag der „Bildungssynode" in Graz, November 1996, sowie die daraus folgenden Beschlüsse der Synodalausschüsse verwiesen.)

1.

Der Gegensatz zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung ist in seiner klassischen Form nicht mehr vorhanden. Gerade im Bereich beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung sind allgemeine Bildungsinhalte, polyvalente Qualifikationen und Kompetenzen gefragt wie z. B.:

- kommunikative Fähigkeiten
- Verstehen von Zusammenhängen
- Zugang zu, Auswahl von und Umgehen mit Informationen
- Wertbildung und Sinnorientierung
- ästhetische Bildung
- politische Bildung

Ebenso ist eine Verbindung von Jugend- und Erwachsenenbildung mit Hilfe neuer Medien und Technologien erforderlich. Das wirtschaftsorientierte Konzept der Schlüsselqualifikationen ist durch ein umfassendes Bildungskonzept zu ersetzen.

Dieses umfassende Bildungskonzept bedeutet eine doppelte Herausforderung:

- an die bestehende Praxis der Weiterbildung: Es fordert zu einer Vernetzung der formalen und nicht-formalen Bildungssysteme sowie zu einer Integration berufsbezogener und gemeinwesenorientierter allgemeiner Erwachsenenbildung heraus;
- an die Rolle der öffentlichen Finanzierung der Bildung: Neue Partnerschaften zwischen Bund, Ländern, Gemeinden, universitären und zivilgesellschaftlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Organisationen sind nötig, um die Konzeption, Finanzierung und Begleitung von Bildungsprozessen zu ermöglichen.

2.

Die kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung müsste sich in dieses Bildungskonzept entsprechend einklinken können, wobei sie die Zielgruppenorientierung zu berücksichtigen hat.

3.

Der „Umsatz des Wissens" geht immer schneller vor sich. Es ist (lebens)notwendig, immer mehr und Neues zu wissen, weil traditionelle Bildungsinhalte rasch veralten.

- Weltweite Strukturveränderungen umfassen alle Bereiche des menschlichen Lebens, angefangen von den Familien und Kleingruppen bis hin zu den großen gesellschaftlichen Organisationen.
- Durch diese Veränderungen entstehen neue Formen globaler und lokaler Solidaritätsprobleme und neue Formen der Generationsprobleme.
- Die Lage der Menschen ist durch Individualisierung, Digitalisierung und Internationalisierung von Technik, Medien und Wirtschaft grundsätzlich verändert. Der Umbruch ist vergleichbar mit der industriellen Revolution des 19. Jahrhunderts.

4.

Kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung kann angesichts dieser Situation nicht einfach bestehende und bekannte Initiativen und Angebote fortschreiben. In einem umfassenden Beratungsprozess ist nachzufragen,

- auf welcher Ebene welche Angebote vorhanden sind und
- wie die Kooperation zwischen den einzelnen Ebenen (Gemeinden, Superintendenzen, Gesamtkirche, besondere Bildungsinstitutionen geschieht.

Das Prinzip der Subsidiarität ist in jedem Fall zu berücksichtigen, wobei die jeweils untere Ebene die Verantwortung übernimmt und die jeweils höhere Ebene allfällige Hilfestellungen anbietet.

5.

Kirchliche Bildungsarbeit erstellt Angebote:

- Aus ihren eigenen Ressourcen wie z. B. religiöse und theologische Themen, aber auch Bereitstellung von Räumen zum gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch.
- Sie ermöglicht berufsbegleitende, systematisch qualifizierende Aus- und Fortbildung in Tätigkeiten, die für die Gemeinden relevant sind.
- Sie sorgt für eine Qualitätskontrolle für alle kirchlichen Tätigkeiten und die Vorbereitung auf einen grenzüberschreitenden, multikulturellen Einsatz.

6.

Bei der Finanzierung sollen mehrere Ressourcen in Anspruch genommen werden, nämlich sowohl Eigenbeiträge der Teilnehmer als auch Sponsorenbeiträge aus anderen gesellschaftlichen Bereichen.

7.

Bei der Bewertung von Bildungsinitiativen sind zu berücksichtigen:

- Programm-/Projektstrategien, längerfristige Ziele
- die Vernetzung dieser Bildungsangebote mit anderen
- gemischte Finanzierung.

Förderungswürdig sind insbesondere Anträge, die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten aufweisen.

Kriterien für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen an evangelische Bildungseinrichtungen

1. Kriterien für die Förderungsvergabe

1.1 Formale Voraussetzungen

Kirchliche/evangelische Bildungseinrichtung mit Sitz im Inland

Klarer (innerkirchlicher, öffentlicher) Bildungsauftrag mit evangelischer Bildungsverantwortung im Sinne der Beschlüsse der Generalsynode zu „Bildung in der evangelischen Kirche" (Amtsblatt Nr. 239/November 1996) und des „Grundsatzpapiers der Bildungskommission"

Verhältnismäßigkeit von Eigenleistung und Trägerfinanzierung

Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

1.2 Qualitative Strukturmerkmale der Institution

Pädagogische Planung und Evaluierung, z. B.: Curriculum- und Methodenentwicklung

Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Institutionsleitbild

Entwicklung neuer Initiativen

Vernetzungen und Kooperationen mit anderen Institutionen

1.3 Angestrebte Qualität der Bildungsangebote

Zielgruppenorientierung

Leitbild- und Zielorientierung, Kursbeschreibung

Berücksichtigung örtlicher und regionaler Bedürfnisse

Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten

Methodenvielfalt, Förderung selbstorganisierten Lernens

Ansprechen bildungsferner und benachteiligter Gruppen

2. Förderarten

2.1 Personalförderung

Beitrag zum Einsatz hauptberuflicher ErwachsenenbildnerInnen

Erschließung zusätzlicher Ressourcen

2.2 Basisförderung (Sockelsubvention)

Zweck: Kooperation mit anderen Einrichtungen, Vernetzung, eigene Weiterentwicklung

Impulse in der Region – Gemeinde – Diözese

Organisations- und Programmentwicklung, Bildungsforschung, Mitarbeiterfortbildung

System- und Hardware-Investitionen

2.3 Projektförderung

Längerfristige Projekte

Kooperationsprojekte

Einzelprojekte mit thematischen Schwerpunkten

3. Abwicklung

Finanzierungsplan (Einnahmen, Eigenleistungen, Aufwendungen, beantragte Subvention)

Berichts- und Ausweispflicht über geförderte Vorhaben

248. Zl. STG 02; 9366/2001 vom 10. Dezember 2001

WICHTIG! Mitteilungspflichtige Leistungen

Die folgende Verordnung des Bundesministers für Finanzen, betreffend Mitteilungen gemäß § 109 a EStG 1988, wird mit dem Hinweis weitergegeben, dass demnach auch die Gemeinden aller Stufen, kirchliche Werke und Einrichtungen sowie Evangelisch-kirchliche Vereine wie z. B. Bildungswerke, entsprechende Aufzeichnungen bzw. Belegsammlungen **ab dem 1. Jänner 2002** zu führen haben werden.

Unter anderem werden darunter insbesondere Leistungen von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden fallen, aber auch sonstige Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages, die der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen.

Die mit dieser Verordnung angeordnete Mitteilung ist für Leistungen, die im Jahr 2002 erfolgt sind, bis Ende Jänner 2003 zu erstatten.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109 a EStG 1988

Auf Grund des § 44 und des § 109 a des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001, wird verordnet:

§ 1: (1) Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts haben für folgende natürliche Personen und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit die in § 109 a Abs. 1 Z. 1 bis 4 EStG 1988 genannten Daten mitzuteilen, soweit diese die folgenden Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses (§ 47 EStG 1988) erbringen:

1. Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen (im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. b UStG 1994),
2. Leistungen als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter (im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 13 UStG 1994),
3. Leistungen als Stiftungsvorstand (§ 15 Privatstiftungsgesetz),
4. Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender,
5. Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller,
6. Leistungen als Privatgeschäftsvermittler,
7. Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren nach § 29 Z. 4 EStG 1988 führt,
8. sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen.

(2) Eine Mitteilung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn das einer Person oder Personenvereinigung (Personengemeinschaft) im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostenersätze nicht mehr als 900 Euro und das (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als 450 Euro beträgt.

§ 2: Die Mitteilung gemäß § 1 hat an das Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des zur Mitteilung Verpflichteten zuständig ist oder es im Fall der Umsatzsteuerpflicht wäre, zu erfolgen.

§ 3: (1) Die Mitteilung gemäß § 1 hat im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung zu erfolgen, soweit dies dem zur Übermittlung Verpflichteten auf Grund der vorliegenden technischen Voraussetzungen zumutbar ist. Für solche automationsunterstützte Übermittlungen gilt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II 1997/9, sinngemäß.

(2) Soweit die Übermittlung der Mitteilung gemäß § 1 im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist, hat die Mitteilung für jedes Kalenderjahr jeweils bis Ende Jänner des Folgejahres unter Verwendung des amtlichen Vordruckes zu erfolgen.

(3) Die zur Mitteilung Verpflichteten haben den in § 1 genannten Personen oder Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) für Zwecke der Einkommensteuererklärung eine gleichlautende Mitteilung nach dem amtlichen Vordruck für jedes Kalenderjahr jeweils bis Ende Jänner des Folgejahres auszustellen (§ 109 a Abs. 5 EStG 1988).

§ 4: Personen und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für die Mitteilungen gemäß § 3 Abs. 3 ausgestellt wurden, haben in der ihrer Einkommensteuer- oder Einkünftefeststellungserklärung beigeschlossenen Gewinn- und Verlust-Rechnung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Überschussrechnung jene (Betriebs)Einnahmen, für die Mitteilungen gemäß § 3 Abs. 3 ausgestellt wurden, gesondert auszuweisen.

§ 5: Die Verordnung ist erstmals auf Leistungen anzuwenden, für die das Entgelt ab dem 1. Jänner 2002 geleistet wird.

249. Zl. LK 53; 9227/2001 vom 5. Dezember 2001

Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung, Ergänzung

Die Satzungen der „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung", ABl. Nr. 68/2001, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift zu Punkt 1 wird geändert wie folgt:

1. Studienförderung

2. Dem Punkt 1.2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Der verbleibende Teil der Mittel kann für Studierende an anderen Fakultäten österreichischer Universitäten, Hochschulen und Akademien sowie am Martin-Luther-Kolleg in Waiern verwendet werden. Auch evangelische Schülerinnen und Schüler der beiden letzten Klassen an AHS und BHS können in das Förderprogramm der Stiftung einbezogen werden."

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

250. Zl. KOL 03; 9323/2001 vom 10. Dezember 2001

Kollektenabkündigung Epiphanias 6. Jänner 2002

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die die Arbeit in der Weltmission durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen.

Die Kollekte wird für die Regionale Rehabilitationseinheit für Menschen mit Körperbehinderung am Bulongwa Lutheran Hospital der Süd-Zentral-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania verwendet werden. Aus sehr bescheidenen Anfängen ist hier in den Livingstonebergen auf rund 2000 Meter Seehöhe eine medizinische und soziale Rehabilitationsarbeit entstanden, die für Tansania beispielhaft ist. Patienten, die oft jahre- oder jahrzehntelang unter schweren Behinderungen gelitten haben und nicht an dem sozialen Leben ihrer Gemeinschaften teilnehmen konnten, werden jetzt fachkundig operiert und versorgt. Dies geschieht mit angepassten Methoden, die auch in einer ländlichen Region durchführbar und für die Bevölkerung in einem der ärmsten Länder der Erde leistbar sind.

Die physiotherapeutische Nachbehandlung und orthopädietechnische Versorgung der Patienten mit Prothesen, Schienen und Spezialschuhen erfolgt durch einheimische Fachkräfte. Einige dieser Mitarbeiter der Regionalen Rehabilitationseinheit am Bulongwa Lutheran Hospital wurden und werden mit Unterstützung aus Österreich aus- und weitergebildet. Auch Gehälter für die einheimischen Fachkräfte, Orthopädiewerkzeug sowie finanzielle Beiträge zur Renovierung der Behandlungs- und Patientenzimmer werden aus österreichischen Spenden ermöglicht.

Die Regionale Rehabilitationseinheit am Bulongwa Lutheran Hospital wird vom EAWM im Rahmen einer kirchlichen Partnerschaft mit der Süd-Zentral-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania gefördert. Dabei werden Ziele, Aufgaben und Arbeitsvorhaben zwischen den tansanischen Partnern und dem EAWM gemeinsam festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Arbeit für Menschen mit Behinderung auch ein Anliegen der lokalen Kirche und ihrer Gemeinden bleibt. Nur so kann mit Hilfe der lokalen sozial-diakonischen Einrichtungen auch eine soziale Rehabilitation der Patienten ermöglicht werden. Viele Menschen der Region haben bereits von dieser Arbeit profitiert, deren Leben sich dadurch grundlegend geändert hat.

251. Zl. G 05; 9408/2001 vom 11. Dezember 2001

Berichte der Delegierten und Beauftragten

Die Oberkirchenräte A. B., H. B. und A. u. H. B. ersuchen die Damen und Herren, die mit Delegationen oder Beauftragungen für Arbeitsbereiche unserer Kirche betraut worden sind, einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit im Jahr 2001 bis zum 31. Jänner 2002 an den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu senden.

Wir schlagen folgende Gliederung des Berichtes vor:

1. Chronologische Aufzählung der Aktivitäten
2. Europäische/Internationale Kontakte
3. Publikationen
4. Wichtige Anmerkungen
5. Vorschau und Anregungen für 2002

Wir danken herzlich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben und für die Mühe des Berichtes.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

252. Zl. A 24; 9244/2001 vom 5. Dezember 2001

Seelenstandsbericht 2001, Vorausmeldung

Es darf dringend gebeten werden, aus dem Seelenstandsbericht für das Jahr 2001 voraus, und zwar bis zum 11. Jänner 2002 die folgenden fünf Angaben an das Kir-

chenamt A. B. zu senden, und zwar direkt per Post, per Fax oder per E-Mail:

Austritte (inkl. Wegzüge), Eintritte (inkl. Zuzüge), Taufen, Beerdigungen, Gesamtseelenzahl.

Da von der röm.-kath. Kirche wie im Vorjahr Anfang Jänner eine solche Statistik vorgelegt werden wird, sollten die Vergleichswerte unserer Kirche zu diesem Zeitpunkt abrufbar sein.

253. Zl. MA 10; 9365/2001 vom 10. Dezember 2001

Altmatriken Gebührenpflicht

Mit dem ersatzlosen Wegfall der Stempelmarken mit 1. Jänner 2002 ist auf Urkunden, die auf Grund von Altmatriken ausgestellt werden, folgender Vermerk anzubringen:

Auf die Gebührenpflicht bei amtlichem Gebrauch wird hingewiesen.

Diese Vorgangsweise ist mit der röm.-kath. Kirche abgesprochen.

254. Zl. P 2116; 9090/2001 vom 30. November 2001

Kirchenmusikalische C-Prüfung

Herr Carsten Marx hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 27. November 2001 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

255. Zl. A 13; 9096/2001 vom 30. November 2001

AKM

Aus gegebenem Anlass darf darauf hingewiesen werden, dass nach § 53 des Urheberrechtsgesetzes die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst zulässig ist, wenn das Werk bei einer kirchlichen Feierlichkeit aufgeführt wird und die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden. Dies trifft auch dann zu, wenn am Ausgang um Spenden gebeten wird.

In diesem Fall braucht keine Werknutzungsbewilligung vorzuliegen und es sind daher auch keine Beiträge an die AKM zu leisten. Diese Veranstaltung ist daher bei der AKM nicht anzumelden, das zugesandte Anmeldeformular ist nicht auszufüllen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

256. Zl. KB 06; 9362/2001 vom 10. Dezember 2001

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2001	2000
	Schilling	
Wien	58,758.033,59	55,885.966,38
Burgenland	23,412.316,66	21,781.029,90
Niederösterreich	21,552.615,25	20,469.088,97
Steiermark	31,942.147,53	31,100.907,79
Kärnten	27,927.961,18	26,918.144,13
Oberösterreich	36,320.725,79	36,172.921,03
Salzburg-Tirol	21,955.832,68	21,367.045,07
	221,869.632,68	**213,695.103,27**

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 2000: 3,83% (213,695.103,27)

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 1999: 6,56% (208,219.435,40)

257. Zl. P 1551; 9427/2001 vom 12. Dezember 2001

Wahl von Senior Mag. Manfred Sauer zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten hat am 31. März 2001 gemäß § 155 Abs. 1 KV Senior Mag. Manfred Sauer zum Superintendenten gewählt. Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat daher die Wahl bestätigt. Herr Senior Mag. Manfred Sauer wird am 1. Jänner 2002 seinen Dienst antreten.

258. Zl. P 1954; 8777/2001 vom 22. November 2001

Zuteilung von Mag. Robert Jonischkeit zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden

Mag. Robert Jonischkeit wurde gemäß § 126 KV und § 16 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2001 in diesem Amt bestätigt.

259. Zl. P 2152; 9119/2001 vom 3. Dezember 2001

Zuteilung von Mag. Janos Visky zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See

Mag. Janos Visky wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See zugeteilt und mit Wirkung vom 15. September 2001 befristet bis 30. Juni 2002 in diesem Amt bestätigt.

260. Zl. GD 001; 9097/2001 vom 30. November 2001

Finanzübersichten der Evangelischen Pfarrgemeinden

Wie im ABl. Nr. 52/2001, Seite 38, verlautbart, sind die Finanzübersichten der Pfarrgemeinden konsolidiert vorzulegen, d. h. dass Einzelübersichten, wie die von Teilgemeinden, bereits eingearbeitet sein müssen.

Es darf dies nachdrücklich in Erinnerung gerufen werden.

261. Zl. A 61; 9245/2001 vom 5. Dezember 2001

Beschaffung von EDV-Geräten

Aus gegebenem Anlass darf in Erinnerung gerufen werden, dass auch für die Beschaffung von Anlagen zur Elektronischen Datenverarbeitung (Hardware und Software) an die in § 6 KV angeführten Gemeinden usw. Zuwendungen und Darlehen des Lutherischen Nationalfonds gegeben werden dürfen.

Entsprechende Ansuchen sind auf dem Dienstweg an den wirtschaftlichen Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Walter Pusch im Wege des Kirchenamtes A. B. zu richten. Sie sind an keine Frist gebunden.

262. Zl. GD 338; 8897/2001 vom 23. November 2001

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 18, 1010 Wien, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Pfarrkanzlei: **pfarramt@stadtkirche.at**

Geschäftsführende Pfarrerin Dr. Knoll: **ines.knoll@stadtkirche.at**

Pfarrer Mag. Geißelbrecht: **werner.geisselbrecht@stadtkirche.at**

Kurator Dr. Istler: **ernst.istler@stadtkirche.at**

263. Zl. GD 407; 8934/2001 vom 26. November 2001

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau, Kainachgasse 39, 1210 Wien, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

Fax (01) 292 71 34-4

264. Zl. GD 324; 9006/2001 vom 28. November 2001

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Die E-Mail-Adresse sowie die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, lauten:

E-Mail: pfarramt@auferstehungskirche-wrn.net
Homepage: www.auferstehungskirche-wrn.net

265. Zl. GD 319; 9231/2001 vom 5. Dezember 2001

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz, Gustav-Adolf-Platz 1, 8160 Weiz, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

Fax (03172) 388 52

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

266. Zl. HB 01; 9617/2001 vom 17. Dezember 2001

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2002

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, Zl. 3296/94 (ABl. Nr. 191/94) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	öS p. a.	öS p. m.	€ p. a.	€ p. m.
Wien-Innere Stadt	1,620.744,—	135.062,—	117.784,—	9.815,—
Wien-Süd	826.152,—	68.846,—	60.039,—	5.003,—
Wien-West	738.624,—	61.552,—	53.678,—	4.473,—
Oberwart	2,653.152,—	221.096,—	192.812,—	16.068,—
Linz	356.400,—	29.700,—	25.901,—	2.158,—
Bregenz	1,631.928,—	135.994,—	118.597,—	9.883,—
Dornbirn	817.488,—	68.124,—	59.409,—	4.951,—
Feldkirch	763.848,—	63.654,—	55.511,—	4.626,—
Bludenz	341.880,—	28.490,—	24.845,—	2.070,—
	9,750.216,—	**812.518,—**	**708.576,—**	**59.047,—**

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2002 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis zum 15. des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Prof. Mag. Heinrich Benz
Oberkirchenrat

HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Vor ein paar Wochen haben wir erfahren, dass

Maria HERMANN
7. 4. 1925–5. 7. 2001

Direktorin der Evangelischen Frauenschule in Österreich (EFS) von 1965–1972

heimgegangen ist. Sie lebte die letzten Jahre in Herrenberg, südlich von Stuttgart.

Lebensstationen: Geboren in eine Pfarrfamilie, studierte Theologie, Pfarrvikarin in Göttingen, theologische Mitarbeiterin in der bekannten württembergischen Ausbildungsstätte Denkendorf für Gemeindehelferinnen und Katechetinnen. 1965 trat sie die Nachfolge der langjährigen Direktorin der EFS, Helga Hartmann, an. 1972 kehrte sie ins Pfarramt nach Ulm zurück und wechselte 1979 in das Klinikpfarramt, wo sie vor allem krebskranke Kinder und deren Eltern begleitete. 1988 ging sie in den Ruhestand und übersiedelte nach Herrenberg, wo sie die Altenheimseelsorge mit übernahm. Bis zuletzt war sie tätig, obwohl sie sich zunehmend mit körperlichen Einschränkungen auseinandersetzen musste.

Die Tätigkeit in Wien mit den Schülerinnen hat Maria Hermann sehr viel Freude gemacht. Sie hat ermutigt zu emanzipiertem Leben, zu Klarheit und Nüchternheit. Theologisches Wissen war für sie kein Selbstzweck, sondern Grundlage des Glaubens und der Seelsorge. Ihr Bildungskonzept deckte sich nicht mit dem Bildungskonzept für Frauen aus der Vorkriegszeit, das in die Nachkriegszeit fortgeführt worden ist. Maria Hermann wirkte in der Zeit des gesellschaftlichen Umbruches, der zu einer Weiterentwicklung von pädagogischen Konzepten führte. Ihre Zeit in Wien war geprägt von der Auseinandersetzung zwischen der älteren und der jüngeren Generation, der sogenannten 1968er Generation. Sie selbst nahm die Herausforderung an und spürte ihre Grenzen. Freunde haben sie auf dem Weg begleitet und gestützt.

Maria Hermann wirkte auch nach ihrer Beendigung ihres Dienstes als Direktorin der Frauenschule in Österreich. Als Referentin auf Schwesterntagungen, Seminaren für die Krankenhausseelsorge oder bei Krankenpflegeschülerinnen erzählte sie von ihren Erfahrungen und Begegnungen aus ihrer Arbeit im Ulmer Krankenhaus.

„Und hätte die Liebe nicht" (1. Kor. 13, 1). Wer Maria Hermann persönlich kennen lernen durfte, erlebte eine Frau, die Zeit und Raum zur Verfügung stellte, wenn sie spürte, dass Hilfe notwendig war. Ihre Grundeinstellung war: Was nützen uns all die theologischen Erkenntnisse, die besten Methoden oder die ausgefeiltesten Konzepte, solange wir nicht Menschen mit ihren Freuden und Sorgen in den Mittelpunkt stellen.

Für ihren Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich können wir nur danken.

Inge Schintlmeister, Absolventin 1966
Direktorin der Evangelischen Frauenarbeit
in Österreich

(Zl. P 867; 9326/2001 vom 10. Dezember 2001.)

Am Freitag, dem 16. November 2001, hat Gott, der Herr, den Ehrenkurator der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Hütteldorf Herrn Dipl.-Ing. Direktor i. R. Friedrich Dittes nach schwerem Leiden im 90. Lebensjahr in die Ewigkeit abberufen.

Die Evangelische Kirche in Österreich verlor mit Dipl.-Ing. Direktor i. R. Friedrich Dittes einen bedeutenden weltlichen Amtsträger. Wir danken Gott für seinen vielfachen und gesegneten Dienst in unserer Kirche, auch auf synodaler Ebene.

Unsere Fürbitte gilt nun der Familie, insbesondere seiner Frau Gertrude Dittes und den Kindern. Der Gott allen Trostes möge sie in ihrer Trauer stärken und segnen.

(Zl. GD 4; 8900/2001 vom 26. November 2001.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 ist

Superintendent Mag. Joachim Rathke

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Superintendent der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol.

Joachim Rathke wurde am 6. Dezember 1936 in Friedland in Ostpreußen als Sohn eines brandenburgischen Pfarrers und einer Kärntner Mutter geboren. Er war das sechste von acht Kindern und kam als Kleinkind nach Pommern und floh mit Mutter und Geschwistern achtjährig vor den herannahenden Russen über Stralsund nach Villach. Ein Jahr lang lebte er bei Verwandten im Liesertal in Oberkärnten, später wurde die Familie in einem Flüchtlingslager in Treffling und anschließend in Spittal an der Drau untergebracht. Hier besuchte er das Realgymnasium und maturierte 1955. Sein Vater war zunächst Lagerpfarrer und anschließend Pfarrer in St. Veit an der Glan, als welcher er die Gemeinde Althofen verselbstständigte und aufbaute.

Die Familie erhielt Anfang der 50-er Jahre die österreichische Staatsbürgerschaft und Joachim Rathke inskribierte im Herbst 1955 an der Universität Wien, um Evangelische Theologie zu studieren. Zwei Semester verbrachte er als Stipendiat in Mainz. Dort lebte er mit anderen Studenten und Lehrlingen im Heim der Goßner Mission in Mainz-Kastel zusammen und lernte in diesem Kreis den kirchlichen Dienst in der Industriegesellschaft kennen. Durch den dortigen Kirchenpräsidenten Martin Niemöller erhielt er ein weiteres Stipendium der Hessischen Kirche.

Nach weiteren zwei Jahren in Wien, davon sieben Monate als wissenschaftliche Hilfskraft legte er am 3. Juli

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien — 4336W71U

1961 das Examen pro candidatura ab und wurde mit Wirkung vom 1. September 1961 Lehrvikar bei Pfarrer Paul Pellar in Villach, der ihm in der Klarheit der Verkündigung und in gründlicher theologischer Arbeit Vorbild war.

Am 19. August 1961 schloss er mit Frau Hildgunde Leopoldine, geborene Kiesling, den Bund fürs Leben. Dem Ehepaar wurden drei Kinder geschenkt.

In dieser Zeit wandte sich Joachim Rathke vornehmlich der Jugendarbeit zu, u. a. vertrat er das Evangelische Jugendwerk in Österreich im Sommer 1963 bei der Tagung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki.

Am 30. Juni 1963 wurde Mag. Joachim Rathke in Villach ordiniert und im Herbst dieses Jahres zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Fresach bestellt, wo er das Handwerkzeug des Pfarrers erlernte und viele Freunde gewann. Mit 1. Jänner 1969 wurde Joachim Rathke als amtsführender Pfarrer nach Villach berufen. Seine Arbeit erweiterte sich durch die Mitarbeit im ORF und in übergemeindlichen Gremien.

1980 wurde er in die Synode bzw. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewählt und in vier synodale Ausschüsse berufen: Gesangbuchausschuss, Religionspädagogischen Ausschuss, Sozialtherapeutischen Ausschuss und Theologischen Ausschuss, dessen Obmann er viele Jahre war. Sein stets aus geistlicher Tiefe und großer theologischer Sachkenntnis kommendes Wort hat unsere Kirche geprägt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1988 wurde Joachim Rathke von der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten zum Senior und am 20. Jänner 1996 zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten gewählt. Mit Wirkung vom 1. März 1996 wurde er in diesem Amt bestätigt und am 24. März 1996 durch Bischof Herwig Sturm eingeführt. Dieses Amt hatte er bis zu seiner Pensionierung am 31. Dezember 2001 inne.

Am 7. März 1984 wurde Mag. Joachim Rathke das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Der Bundespräsident hat ihn mit Entschließung vom 11. Dezember 2001 mit dem Berufstitel Hofrat ausgezeichnet.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Superintendent Mag. Joachim Rathke für seinen Dienst in unserer Kirche den Dank aus und wünscht ihm für die Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1014; 8438/2001 vom 8. November 2001.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.